AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU DANZIG: 1851

Danzig (Regierungsbezirk)

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Danzig.



Jahrgang 1851.



Danzig,
Druck der Schroth'schen Offizin, Frauengasse 886.

Chronologisches Register
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Danzig
pro 1851.

Datum	Inhalt.	Seite.
	I. Allerhöchste Kabinets-Ordres.	
1836 den 16. Jan.	Genehmigung der Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militairfamilien bei eintretendem Kriege .	7
1851 den 2. Jan.	Daß jedes Schiffsgefäß, von welchem die im Anhange I. zu dem Hafengeldertarif für den Hafen von Danzig und Neufahrwasser vom 18. October 1838 unter pos II. bestimmte Abgabe von 1½ Sgr. von jeder Schiffslast der Schiffsgröße berichtiget worden, berechtiget sein soll, die Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnengewässern während eines 3monatlichen Zeitraums zu benutzen, und daß bei länger gestatteter Benutzung für jeden neu angefangenen Monat 6 Pf. von jeder Schiffslast der Schiffsgröße zu entrichten ist.	47
— 24. März	Tarif, nach welcher die zur Verstärkung des Amortisationsfonds für die städtischen Malz- und Braugerechtigkeiten zu Königsberg i. P. bestimmte Abgabe von dem in Königsberg eingeführten Bier zu entrichten ist . . .	117
— 30. Apr.	Allerhöchste Bestimmung, wonach die mit der Preuß. Monarchie vereinigten Gebiete der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, den Namen: „Hohenzollernsche Lande“ erhalten	193

II. Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien und sonstiger höherer Staats-Behörden.

a) Allgemeine Bekanntmachungen.

III. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii zu Königsberg.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

Digitized by Google

VIII. Bekanntmachungen sonstiger Behörden, Corporationen 2c.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1.

Danzig, den 1. Januar 1851.

№ 1.

Gesetzsammlung Nro. 40.

№ 3330. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1850., betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kaiserlich Oesterreichischen Chaussee bei Niclasdorf in der Richtung auf Freiwaldau durch die Stadtgemeinde Ziegenhals bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3331. Bekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des „Revidirten Statuts" der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 11. November 1850.

№ 3332. Privilegium wegen Ausgabe von 612,000 Rthlr. vier und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. November 1850.

№ 3333. Genehmigungs-Urkunde, die Erhöhung des Anlage-Kapitals der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 16. November 1850.

№ 3334. Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 17. November 1850.

№ 3335. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1850., betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Liegnitz, für die Kreise Liegnitz Lüben, Jauer und Goldberg-Haynau, mit Ausnahme der zum Kreise Liegnitz gehörigen Stadt Parchwitz.

№ 3336. Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der Bergbau-Gesellschaft Concordia zu Oberhausen. Vom 21. November 1850.

№ 3337. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1850., betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840, angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Prenzlau-Boitzenburger Chaussee.

№ 3338. Bekanntmachung über die unterm 25. November 1850, erfolgte Bestätigung der

Statuten der Prenzlau-Boitzenburger Chaussee-Gesellschaft. Vom 5. December 1850.

Nro. 41.

№ 3339. Statut des Deichverbandes für die Neiße- und Oder-Niederung oberhalb Fürstenberg. Vom 25. November 1850.

Nro. 42.

№ 3340. Statut des Deichverbandes für die Oder-Niederung unterhalb Fürstenberg. Vom 25. November 1850.

Patent-Verleihung.

№ 2.

Dem Mechaniker A. Fesca zu Berlin ist unter dem 20. December 1850 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung einer hängenden Centrifugal-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 3.

Das dem Kaufmann Ludwig Kohlstadt zu Köln unter dem 29. März 1850 ertheilte Patent

auf einen Schützen für Bandmühlenstühle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

№ 4

Das dem Maschinenbauer C. Dannenberger in Berlin unter dem 15. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, Kupfer- oder Stahlplatten für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst vorzurichten,

ist erloschen.

№ 5.

Das dem Schlossermeister und Maschinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld unter dem 3. December 1849 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

№ 6.

Das dem Fabrikbesitzer A. Borsig zu Berlin unter dem 1. December 1849 ertheilte Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene mechanische Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall,

ist erloschen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2.

Danzig, den 8. Januar 1851.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7.

Nachdem die Königl. Kommission für den Bau der Weichsel- und Nogat-Brücken zu Dirschau im höheren Auftrage eine electrische Telegraphen-Verbindung zwischen Dirschau und Marienburg hergestellt hat, bringen wir zur Verhütung von Störungen, Beschädigungen und Entwendungen bei dieser Anstalt die Bestimmungen des §. 1—3 der Verordnung vom 15. Juni 1849 nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 31. December 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Extract aus der Verordnung vom 15. Juni 1849, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten. (Gesetz-Sammlung pro 1849. S. 217.)

§. 1.

Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und der sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen,

die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung,

die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen,

die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage,

die Verhinderung der Telegraphenoffizianten in ihrem Dienstberufe.

§. 2.

Ist in Folge der verhinderten oder gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch am Kör-

per oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthausstrafe von Einem Jahre bis zu acht Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthausstrafe von drei bis zu funfzehn Jahren.

Ist in dem letzteren Falle die Tödtung beabsichtigt worden, so tritt die Strafe des Mordes ein.

§. 3.

Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staats oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist in Folge der verhinderten oder gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so ist die Strafe Gefängniß bis zu Einem Jahre, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Gefängniß bis zu zwei Jahren.

№ 8.

Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die gedachten Taxbestimmungen für die Herren Apotheker nicht nur durch den Verlagsbuchhändler H. Schulze in Leipzig, sondern auch in allen inländischen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen sind.

Danzig, den 18. December 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 9.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. December pr. (Amtsblatt pro 1850 S. 2) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das St. Ubes-Salz nach höherer Bestimmung für das Jahr 1851 den Heeringssalzern:

a. In Danzig und Neufahrwasser für die unverpackte Tonne zu 405 Pfund für 1 Thlr. 25 Sgr.

b. In Putzig für die verpackte Tonne zu 405 Pf. für 2 Thlr. 10 Sgr. überlassen werden wird.

Danzig, den 18. December 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 10.

Das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März d. J. (s. Gesetzsammlung für 1850. Seite 265.) verordnet im §. 5, daß die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden befugt sind, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche für den Umfang des Gemeindebezirks gültige Vorschriften zu erlassen und auf die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen aus eigener Machtvollkommenheit bis zum Betrage von drei

Thalern., mit Genehmigung der Bezirksregierung aber bis zum Betrage von 10 Thlrn. anzudrohen und die Bezirksregierungen sollen über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Demgemäß setzen wir hiermit fest:

1. Der Erlaß muß nach seiner Bestimmung gehörig bezeichnet und zu dem Behufe mit der Ueberschrift: — „Polizeiliche Verordnung" — „Polizeiliche Vorschrift" — oder — „Polizei-Reglement" — versehen werden.
2. In demselben ist ausdrücklich auf den §. 5 des Gesetzes vom 11. März d. J. — über die Polizeiverwaltung — Bezug zu nehmen und sobald eine höhere Strafe als drei Thaler. angedrohet wird, die Verfügung anzuführen, in welcher hierzu die Bezirksregierung die Genehmigung ertheilt hat.
3. Die auf die Nichtbefolgung oder Uebertretung zu setzende Strafe ist in der Art zu bestimmen, daß ein gewisser Betrag, oder ein niedrigster und ein höchster Satz, oder auch nur der letztere angegeben wird.
4. Der Erlaß muß, seinem ganzen Inhalte nach, in das betreffende Kreisblatt, in der Stadt Danzig und in der Stadt Elbing aber in dasjenige Localblatt aufgenommen werden, in welchem die Königl. Behörden die Bekanntmachungen zu veröffentlichen pflegen.

Jeder Erlaß, welchem die vorstehenden Bedingungen fehlen, ist ohne gesetzliche Wirkung.

Danzig, den 31. December 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 11.

Der Lehrer am Realgymnasium in Schwerin, Dr. Wenzlaff, hat in dem Verlage der Kürschnerschen Buchhandlung daselbst unter dem Titel „Wetterkunde" eine Meteorologie für das gebildete Volk zur Belehrung über Witterungs- u. Lufterscheinungen u. zur Anregung einer allgemeinen Witterungs- und Naturbeobachtung herausgegeben.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir das Pubikum und namentlich die Elementarlehrer auf dieses Werk aufmerksam.

Danzig, den 31. December 1850. Königl. Regierung, Abthl des Innern.

Personal-Chronik.

№ 12.

Die Försterstelle in Broszska, Reviers Wirthy, ist dem Förster Gottlieb Friedrich Wilhelm Fischer, und die Försterstelle in Pollum, desselben Reviers, dem Förster Wilhelm Ludwig Fopp nach abgelegtem Probedienst definitiv verliehen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3.

Danzig, den 15. Januar 1851.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13.

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 6. November v. J. die Mobilmachung der Armee befohlen worden und die Allerhöchste Verordnung vom 12. November v. J. in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung ergangen ist, kommen nunmehr die Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militairfamilien bei eintretendem Kriege vom 8. December 1835, genehmigt durch die Allerhöchste Ordre vom 16. Januar 1836, zur Anwendung; jedoch mit der Maaßgabe, daß §. 30 derselben durch das Gesetz vom 27. Februar v. J. über die Unterstützungen der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmänner (Gesetz-Sammlung 1850 No. 8 S. 70 und folgende) aufgehoben ist.

In Gemäßheit höherer Anweisung bringen wir hiermit die Allerhöchste Ordre vom 16. Januar 1836 und die durch dieselbe genehmigten Grundsätze — die letztern ihrem ganzen Inhalte nach — zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. Januar 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Extract
aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre de dato
Berlin, den 16. Januar 1836.

Ich finde gegen die Mir mit dem Bericht vom 8. v. M. eingereichten Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege,

während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der gewöhnlichen Garnison mit Hinsicht auf die angezeigten Grundlagen und Rechtfertigung des Verfahrens nichts zu erinnern, daher Ich die Anwendung dieser Grundsätze und des beigefügten Tarifs genehmige. ꝛc.

Berlin, den 16. Januar 1836.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An
Die Staats-Minister von Rochow und General-Lieutenant von Witzleben und den Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Alvensleben.

Grundsätze

über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und respektive Väter aus der gewöhnlichen Garnison.

§. 1.

Es sollen erhalten von den Familien, welche beim Ausmarsch des Mannes und resp. Vaters aus der Garnison, mit zum Garnison-Verbande desselben gehörten, ohne Rücksicht auf den Verheirathungs-Termin:

a) die Frauen (oder die mutterlosen Kinder einer Familie zusammen) der Militair-Personen vom Kapitain 2ter Klasse und Rittmeister 2ter Klasse einschließlich abwärts, bis zum Bataillons-Schreiber incl. herunter,
den halben Servis des Mannes oder resp. Vaters, jedoch mit Ausschluß des Servis-Zuschusses und des Stall-Servises, also nur die Hälfte des regulativmäßigen reinen Personal-Servises.

b) Die Frauen der Militair-Personen vom Unteroffizier einschließlich abwärts:
den vollen regulativmäßigen Frauen-Servis.

(Diese Competenz geht auf die mutterlosen Kinder dieser Chargen nicht mit über).

c) Ein jedes Kind der sub b. gedachten Militair-Personen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahr:
den vollen regulativmäßigen Kinder-Servis und zwar nach den Sätzen der gewöhnlichen Friedens-Garnison des Mannes oder resp. Vaters.

Ausgeschlossen von der Servis-Unterstützung bleiben alle Familien (sub Litt. a. b. und

c. welche sich während der Abwesenheit des Mannes oder resp. Vaters aus der Garnison nach dem Auslande begeben.

d) Die Frauen derjenigen Militair-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts, welche im Frieden die Brodportion beziehen:

monatlich 4 Stück Kommißbrode a 6 Pfd. oder 18 Pfd. Mehl, oder 10 Sgr. baares Geld.

Diese Competenz geht auf die mutterlosen Kinder dieser Chargen nicht mit über, dagegen erhält:

e) ein jedes Kind der sub d. gedachten Militair-Personen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre:

monatlich 2 Kommißbrode a 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl, oder 5 Sgr. baares Geld.

Es kommt nicht darauf an, ob die zurückgebliebenen Familien in der frühern Garnison der Männer und Väter, oder an einem andern Orte, resp. auch auf dem platten Lande sich befinden; nur wenn sie ihren Aufenthalt im Auslande wählen, haben sie auf die Unterstützungen ad d, und e, keinen Anspruch.

f) Die Frauen (oder die mutterlosen Kinder einer Familie zusammen) der Militair-Personen, welche zum Unteroffizier- und Gemeinen-Etat gehören, oder zur Kategorie dieser Chargen zu rechnen sind, also vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts:

½ Klafter hartes Knüppelholz für jeden der 5 Winter-Monate vom 1ten November bis ultimo März

oder

statt dessen das ortsübliche Surrogat.*) Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so ist die Geldvergütung dafür nach dem jedesmaligen Lokal-Werthe, dessen Einheitspreis von der Orts-Behörde zu bescheinigen bleibt, zu verabreichen.

Zur Erleichterung der Staats-Kasse soll jedoch, in Stelle der Verabreichung des obigen Brenn-Materials, oder der Geldvergütung dafür, den betreffenden Familien da, wo es nach dem Ermessen der Forst-Verwaltung die Verhältnisse gestatten, die dem Arbitrio der Behörde zustehende Erlaubniß ertheilt werden, sich in benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Lese-Holz einzusammeln.

Die Berechtigung zur freien Brenn-Materialien-Unterstützung wird von dem Empfange der Servis-Unterstützung abhängig gemacht, also den bezüglichen Familien auch dann gewährt, wenn selbige sich während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus der Garnison nach dem platten Lande, innerhalb der Monarchie begeben.

---

*) Anmerkung.

Es ist im vorliegenden Falle angenommen, daß das harte Knüppel-Holz, in Bezug auf Feuerungs-Kraft, dem Kienen-Kloben-Holze gleich steht, daß demnach keine größere Quantität von der letz gedachten Gattung zu verabreichen ist.

Anfuhrkosten für das Brenn-Material aus den Forsten oder von den Niederlagen nach der Wohnung des Empfängers, werden den Familien nicht vergütet. Es bleibt daher den Communen überlassen, zur Heranschaffung des Brenn-Materials in Fällen gänzlicher Mittellosigkeit den Familien möglichst behülflich zu sein.

§. 2.

In dem beiliegenden Tarif sind die Chargen näher bezeichnet, welche für ihre zurückgelassenen Familien einen Anspruch auf vorstehende Unterstützungen begründen können, so wie dieser Tarif zugleich die Einheitssätze enthält, nach welchen den betreffenden Familien die Servis-, Brod- und Brenn-Materialien-Unterstützungen zu gewähren sind.

§. 3.

Die Familien der nicht regimentirten Offiziere, Militairs und Militair-Administrations-Beamten, in so weit dieselben in dem Tarif nicht schon speciell bezeichnet sind, nehmen an diesen Unterstützungen in sofern Theil, als die Männer und resp. Väter nach Maaßgabe ihrer Charge und ihres Friedens-Gehalts in die Kategorie der Militair-Personen vom Capitain und Rittmeister 2ter Klasse einschließlich abwärts gehören.

Da, wo in letzterer Beziehung ein Zweifel entsteht, entscheidet das Kriegs-Ministerium über den concreten Fall. Bemerkt wird hierbei, daß die Familien der Intendantur-Räthe und Regiments-Aerzte nicht zur Kategorie der Berechtigten gehören.

§. 4.

Als Grundsatz gilt, daß überhaupt nur diejenigen an sich berechtigten Familien auf die vorstehenden Unterstützungen einen Anspruch geltend machen können, deren Männer und resp. Väter in der Regel zum Servis oder freien Quartiergenuß und resp. zum Brod-Empfang berechtigt sind *).

---

*) Anmerkung zum §. 4.

1) Die zurückbleibenden Familien der Offiziere, welche auf Wartegeld ꝛc. stehen, werden wenn der Mann und resp. Vater wieder zum Dienst eingezogen wird und ausmarschirt, eben so behandelt.

2) Die Familien derjenigen zum Armee-Gefolge gehörenden Personen, die auf vorübergehende Zeit angenommen werden, und weniger aus Zwangs-Pflicht, mehr in Folge freiwilligen Uebereinkommens gegen Feld-Gehalt, Diäten, Lohn u. s. w. fungiren, sind in der Regel und nach Analogie dessen, was in diesem Bezuge in den Kriegen von 1813/15 Prinzip war, nicht unterstützungs-berechtigt.

3) Die Familien der bei den Feld-Lazarethen angestellten Krankenwärter gelangen in so fern zur Unterstützung, als die Männer und resp. Väter früher Militairs gewesen und bis zum Tage ihrer Berufung zu den Feld-Lazarethen, die Unterstützung für ihre Familien in Anspruch nehmen konnten.

§. 5.

Es können daher auch solche Individuen, die beim Ausbruche eines Krieges für die Dauer desselben angenommen werden, um im Beamten-Verhältniß zu fungiren, und welche bis zum Tage des Ausmarsches für ihre Person weder auf Servis (oder freies Quartier) noch resp. auf die Brod-Verabreichung Anspruch hatten, für ihre zurückbleibenden Familien die Unterstützungen nicht verabfolgt erhalten.

§. 6.

Die Familien der Militair-Handwerker, als Büchsenmacher, Regiments-Sattler rc., deren Männer und resp. Väter von den Truppen für ihre Arbeiten stückweise bezahlt werden, erhalten die Servis- und Holz-Unterstützung nur dann, wenn die Männer und resp. Väter bis zum Tage des Ausmarsches in der Garnison Servis oder freies Quartier verabreicht erhielten; bleiben aber von der Brod-Unterstützung ausgeschlossen. Wenn die Männer und resp. Väter jedoch bei den Truppen förmlich angestellt sind und für ihre Arbeiten nur das etatsmäßige Gehalt beziehen, auch im Frieden auf die Brod-Portion Anspruch haben, so erhalten die Familien auch die Brod-Unterstützung.

§. 7.

Auf weitere Familien-Grade, als auf die Frauen und Kinder der bezüglichen Militair-Personen, dürfen die im §. 1 erwähnten Unterstützungen nicht ausgedehnt werden.

§. 8.

Frauen, die von ihren Männern gesetzlich geschieden worden sind, erhalten keine dieser Unterstützungen.

§. 9.

Uneheliche Kinder bleiben von der Berechtigung zum Empfange der Unterstützungen, auch wenn die Väter durch Erkenntniß zur Alimentation verurtheilt sind, ausgeschlossen; wogegen die Kinder geschiedener Frauen zu dem Genusse der in Rede stehenden Unterstützungen in dem Falle berechtigt sind, wenn der Vater durch Erkenntniß zur gänzlichen oder auch nur theilweiser Tragung ihrer Ernährungs- und Erziehungs-Kosten verpflichtet worden ist.

§. 10.

Die Familien solcher Militairs, welche ihre gesetzliche Dienstzeit abgeleistet haben, aus dem activen Militair-Dienste ausgeschieden, aber bei den Offizieren oder bei Militair-Beamten als Bediente eingetreten sind, können keine Unterstützung in Anspruch nehmen, weil ihre Männer und resp. Väter in solcher Eigenschaft zur Kategorie gemietheter (Privat-) Bedienten gehören.

§. 11.

Die Berechtigung zum Empfange der Unterstützung hebt an:

a. in Bezug auf den Servis

1) bei denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter sich gegen den Servis in der Garnison selbst eingemiethet hatten, von dem Zeitpunkte ab, wo in Folge des Abmarsches die Servis- und resp. Mieths-Entschädigungs-Zahlung an die Männer und resp Väter in der Garnison aufgehört hat.

2) Bei denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter kasernirt oder einquartiert waren, vom Tage des Ausmarsches der Letzteren ab.

Denjenigen Unteroffizier- und Soldaten-Familien, welche grundsätzlich zum Natural-Quartier berechtigt sind, und solches beim Ausmarsche des Mannes und resp. Vaters mit demselben inne hatten, soll bis zum Eintritte des nächsten Miethstermins Natural-Quartier belassen bleiben, und dafür so lange der Commune für die Quartiergeber die regulativmäßige Familien-Servis-Vergütung gewährt werden, falls die betreffenden Familien es nicht vorziehen, das Natural-Quartier frühzeitiger aufzugeben, und sich gegen Beziehung der Servis-Unterstützung selbst einzumiethen.

Mit dem Eintritte des nächsten Miethstermins sind sie aber jedenfalls zur Selbsteinmiethung verpflichtet, und erhalten sie zu dem Behuf alsdann die im allegirten Tarife ausgeworfene Servis-Unterstützung.

b. in Bezug auf die Brod-Unterstützung

Von dem Tage ab, wo der Mann oder resp. Vater aus der Garnison abmarschirt ist.

c. in Bezug auf die Brenn-Materialien-Unterstützung

Ebenfalls vom Tage des Abmarsches des Mannes oder resp. Vaters aus der Garnison ab, wenn nämlich der Ausmarsch in einem der 5 Winter-Monate November, December, Januar, Februar und März erfolgt ist; sonst erst vom Eintritte der nächstfolgenden Winter-Monate ab.

§. 12.

Da diese Unterstützungen nur den Zweck haben, den bezüglichen Familien für die Zeit, wo sie von ihren Männern und resp. Vätern getrennt leben, eine Beihülfe zu gewähren, so folgt von selbst, daß die Verabreichung derselben von dem Tage ab wieder aufhören muß, wo die Männer und resp. Väter allein, oder mit den Truppentheilen, wieder in die alten Friedens-Garnisonen zurückkehren.

§. 13.

Kommen die Truppentheile, bei welchen die Männer stehen, oder aber auch die Männer und resp. Väter allein, nicht in die alten Garnisonen zurück, sondern erhalten sie statt dieser andere dauernde Garnison-Orte angewiesen, so werden den bezüglichen Familien die mehr erwähnten Unterstützungen so lange fortgewährt, bis bestimmt wird, daß sie sich zu ihren Männern und resp. Vätern nach den neuen Garnisonen derselben begeben können und ihnen zu der Reise die bestimmungsmäßigen Reisekosten bewilligt werden.

§. 14.

Diejenigen Familien, deren Männer und resp. Väter durch Krankheit, als Folge des

Dienstes, behindert werden, mit dem Truppentheil zu gleicher Zeit wieder in die alte Friedens-Garnison zurückzukehren, sollen die Unterstützungen auch nach der Rückkehr des Truppentheils noch so lange fort erhalten, bis die Männer und resp. Väter genesen und ebenfalls wieder nach der Garnison zurückkehren.

§. 15.

Auch sollen denjenigen Familien, deren Männer und resp. Väter vor der Rückkehr des Truppentheils in die alte Garnison zu anderweiten militairischen Dienstverrichtungen kommandirt und hierdurch behindert werden, mit dem Truppentheil gleichzeitig wieder in die alte Garnison zurückkehren zu können, die Unterstützungen noch bis auf 3 Monate, über den Monat der Rückkehr des Truppentheils hinaus, belassen bleiben, insofern die Männer und resp. Väter nicht schon früher von jenem Commando zurückkehren und das Commando nicht die Natur solcher Commando's annimmt, welche auch im Frieden von den Garnisonen ausdauernd oder vorübergehend stattfinden.

§. 16.

An Familien, deren Männer und resp. Väter während der Abwesenheit aus der alten Garnison

a) zur Festungsstrafe verurtheilt, und zugleich aus dem Soldaten-Stande gestoßen werden;
b) sich selbst entleiben oder an dem Leben bestraft werden;
c) desertiren;
d) durch Pensionirung oder Entlassung aus dem activen Militair-Dienst scheiden;

werden die Unterstützungen bis dahin fortgewährt, wo die Nachricht davon bei der, die Unterstützungen anweisenden Behörde eingeht. Die Truppentheile sind verpflichtet, dieser Behörde von etwa vorkommenden Fällen dieser Art sogleich Mittheilung zu machen, um die Verabreichung der Familien-Unterstützungen sistiren zu können.

§. 17.

Die Hinterbliebenen derjenigen Militair-Personen, welche im Gefecht oder sonst eines natürlichen Todes sterben, erhalten nach Eingang der Todesnachricht die Unterstützungen noch sechs Monate hindurch, vom nächsten Monat ab gerechnet; wofern die Campagne nicht früher aufhört, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen nach Maßgabe des §. 12 allgemein wegfällt.

Im Uebrigen wird für solche Hinterbliebenen möglichst dasjenige vermittelt, was wegen der Militair-Wittwen uud Waisen überhaupt grundsätzlich und observanzmäßig ist, und was resp. die örtlichen oder sonst zu dem Behuf gebildeten Fonds darbieten.

§. 18.

Familien, deren Männer und resp. Väter unverschuldet in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die Unterstützungen auch während der Gefangenschaft derselben bis dahin

verabreicht, daß die Männer und resp. Väter wieder aus der Gefangenschaft befreit werden und solche zu ihren Familien zurückkehren; doch hören die Unterstützungen auf, sobald authentische Nachricht darüber eingeht, daß der Gefangene mit Tode abgegangen ist, oder das Verhältniß zum Vaterlande auf eine andere Weise gelös't hat; wobei was den Todesfall betrifft, rücksichtlich des End-Termins der §. 17 maaßgebend ist.

§. 19

Marketenderinnen rc. und solche Familien, die mit Erlaubniß ihren Männern und resp. Vätern folgen, erhalten für die Zeit, wo sie bei den Männern und resp. Vätern verbleiben, die Unterstützungen nicht verabreicht; in dem Falle aber, daß einzelne Militair-Familien zu den Männern und Vätern blos auf vorübergehende Zeit zum Besuche reisen, während dieser Zeit in ihrem eigentlichen Aufenthalts-Orte eine Wohnung beibehalten und dafür Miethe fortbezahlen, überhaupt ihr Wohnungs-Verhältniß daselbst nicht aufgeben, soll ihnen die Servis-Unterstützung auch dann unverkürzt fortgewährt werden.

§. 20.

1. Die Servis-Zahlung so wie auch die Geldvergütung für das Brenn-Materiale, in so weit das Letztere nicht in natura verabreicht, oder aber den Familien das Einsammeln von Raff- und Lese-Holz nicht geboten wird, erfolgt da, wo sich Königliche Garnison-Verwaltungen befinden, aus den Kassen derselben; wo keine Königliche Garnison-Verwaltung vorhanden ist, bewirkt der Orts-Vorstand aus der Communal-Kasse diese Zahlungen vorschußweise.
2. Die Natural Brod-Unterstützung erfolgt da, wo solche stattfinden kann, aus den Königlichen Magazinen.

   Tritt statt der Natural-Verabreichung nach Maßgabe des §. 1 B. die Geldvergütung ein, so erfolgt die Zahlung des Brodgeldes in den Orten, wo sich Magazin-Verwaltungen befinden, aus deren Kassen, andernfalls aber aus der betreffenden Communal-Kasse vorschußweise.
3. Wird das Brenn-Materiale in natura angewiesen, so erfolgt die Anweisung entweder auf benachbarte Königliche Forsten, oder auf Königliche Holzhöfe, wenn dergleichen in den betreffenden Orten oder in deren Nähe vorhanden sind, und diese hierzu geeignete Vorräthe besitzen.

§. 21.

Um die Verabreichungen und resp. Zahlungen in der im §. 20 bestimmten Art veranlassen zu können, müssen die Truppentheile, welche aus den alten Garnisonen abrücken, vor dem Abmarsche der betreffenden Provinzial-Intendantur ein namentliches Verzeichniß der Familien, welche beim Ausmarsche zu ihrem Garnison-Verbande gehörten, daselbst zurückbleiben und nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze zum Empfange der im §. 1 gedachten Unterstützungen berechtigt sind, nach dem beiliegenden Schema einsenden.

In so weit der Provinzial-Intendantur, Behufs der Prüfung dieses Verzeichnisses, noch die Trau- und Tauf-Scheine zur Einsicht erforderlich sein sollten, bleiben solche dem Verzeichnisse beizufügen.

Die nicht regimentirten Offiziere, Militair-Personen und Militair-Administrations-Beamten, haben vor dem Abmarsche ihre zurückbleibenden Familien entweder der Königl. Kommandantur, wenn eine solche im Orte vorhanden ist, sonst aber dem Magistrate nachzuweisen, welche oder welcher von den im Orte zurückgebliebenen sämmtlichen Familien dieser nicht regimentirten Militair-Personen rc., in so weit solche zu den Eingangs gedachten Unterstützungen berechtigt sind, ein ähnliches Verzeichniß anfertigt und solches der Intendantur einsendet.

§. 22.

Nachdem die Provinzial-Intendantur das obige Verzeichniß revidirt und festgestellt hat, autorisirt sie sodann die im §. 20 gedachten Königl. oder resp. Communal-Behörden, zur Verabreichung der bezüglichen Unterstützungen an die dazu berechtigten Familien.

Da jedoch die Geldvergütung für das Brenn-Materiale zunächst davon abhängig bleibt ob die Verhältnisse es gestatten, die Familien auf die Einsammlung von Raff- und Lese- Holz zu verweisen, oder aber ihnen das Brenn-Materiale in natura auf benachbarte Königliche Forsten oder auf Königliche Holzhöfe anzuweisen,

die Beurtheilung über die Zulässigkeit dieser Maaßregel aber von der Forst-Verwaltung ressortirt, so müssen die Provinzial-Intendanturen sich dieserhalb zuvor mit den Regierungen benehmen, dergestalt, daß sie eine Geld-Vergütung für das Brenn-Material nur da eintreten lassen, wo den Familien weder die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Lese-Holz ertheilt, noch ihnen Brenn-Materiale in natura verabreicht werden kann.

In den Fällen, wo das Einsammeln von Raff- und Lese Holz, oder aber die Verabreichung des Brenn-Materials in natura aus benachbarten Königlichen Forsten oder von Königlichen Holzhöfen zuläßig ist, hat die Provinzial-Intendantur der betreffenden Regierung aus dem im §. 21 allegirten Verzeichnisse einen Extract derjenigen Familien mitzutheilen, welche zur Brenn-Materialien-Unterstützung berechtigt sind, damit Seitens der Regierung darnach die betreffenden Forst-Aemter und Vorstände der Königlichen Holzhöfe, zur Gewährung dieser Art der Holz-Unterstützung an die berechtigten Familien angewiesen werden können.

§. 23.

Zur Bestreitung dieser Unterstützungen werden die betreffenden Titel bei der General-Militair-Kasse besonders dotirt werden und zwar:

der Titel XXII. a) zu den Familien-Servis-Zahlungen;

b) zu der Brenn-Materialien-Unterstützung;

der Titel XXIV. zur Brod-Unterstützung.

Die Königlichen, und resp. Communal-Cassen, welche derartige Unterstützungs-Zah-

ungen auf vorhergegangene Autorisation vorschußweise geleistet haben, fertigen darüber am Schlusse eines jeden Monats eine, mit den Quittungen der Empfänger belegte Liquidation, woraus jedoch die Servis-, Brenn-Materialien- und Brodgelder-Zahlungen abgesondert speciel hervorgehen müssen, an, und senden solche der Intendantur des Bezirks zur Erstattung des Betrages ein.

Die Intendantur revidirt und stellt die Liquidation vollständig fest und weiset den Betrag sodann zur Erstattung und definitiven Verausgabung auf die General-Militair-Casse (oder für Rechnung derselben auf die betreffende Regierungs-Haupt-Casse) dergestalt an, daß die Servis-Gelder, und Brenn-Materialien-Vergütungs-Gelder auf Grund der Anweisung sub Titel XXII.; die Brodgelder aber sub Titel XXIV. verrechnet werden.

§. 24.

In so weit die Brod-Unterstützung und die Brenn-Materialien-Unterstützung in natura verabfolgt wird, verausgaben sowohl die Proviant-Aemter, als auch die Forst-Aemter, oder die Verwaltungen Königlicher Holzhöfe, die verabreichten Quantitäten an Naturalien mit durch ihre Jahres-Materialien-Rechnungen, jedoch unter einem besondern Abschnitte als extraordinaire Unterstützung für die zurückgebliebenen Familien ausmarschirter Truppentheile.

Für das in natura verabreichte Brenn-Materiale (mit Ausschluß der Kosten für das Raff- und Lese-Holz, welches die bezüglichen Familien sich in Folge erhaltener Genehmigung einsammeln und wofür keine Vergütung an die Forstverwaltung zu leisten ist) liquidiren jedoch die Königlichen Forst-Aemter, oder die betreffenden Verwaltungen Königlicher Holzhöfe, nach Maaßgabe der bestehenden Taxen die Kosten am Schlusse eines jeden Monats zur Erstattung bei der betreffenden Intendantur und vereinnahmen die ihnen, von der Intendantur auf den (§. 23.) bestimmten Fonds anzuweisenden, diesfälligen Beträge in ihren Geld-Rechnungen.

§. 25.

Um die diesfälligen Kosten genau übersehen zu können, haben die Intendanturen gleich nach Empfang der im §. 21 gedachten Verzeichnisse, dem Militair-Oekonomie-Departement des Krieges-Ministerii durch Einreichung einer Haupt-Zusammenstellung nachzuweisen, wie viel

die Servisgelder;

die Brodgelder, resp. die Kosten der unentgeltlichen Brod- oder Mehl-Verabreichungen;

für die sämmtlichen in ihren Bezirken zurückgebliebenen Militair-Familien, welche zum Empfange dieser Unterstützungen berechtigt sind, auf 1 Monat betragen, und wie viel Klafter Holz für solche pro Winter-Monat erforderlich sind.

§. 26.

Die Kinder-Pflege- und Kinderschulgelder, in deren Genusse die betreffenden Militair-Familien sich bereits vor dem Ausmarsche des Vaters befunden haben, sollen denselben auch während der Abwesenheit des Vaters, jedoch unter Aufrechthaltung der über diese Zahlungen bestehenden besonderen Grundsätze, belassen bleiben.

Hieraus folgt denn auch, daß diejenigen Kinder der, nach den vorhandenen Bestimmungen zum freien Schulunterrichte für ihre schulfähigen Kinder zugelassenen Väter, welche erst nach deren Ausmarsch in das schulfähige und schulpflichtige Alter treten, in den Genuß des Schulgeldes gelangen, sobald sie das schulfähige und schulpflichtige Alter erreicht haben.

Die Intendanturen haben wegen Verabreichung dieser Gelder das Erforderliche nach Maßgabe des §. 20. No. 1. zu veranlassen, und weisen die Beträge auf denselben Fonds an, woraus solche während der Friedenszeit bestritten werden.

§. 27.

Zur freien Arzenei-Verpflegung der zurückgebliebenen Soldaten-Familien verbleibt den im Frieden dazu dotirten Truppen, der zu dem Behuf ausgesetzte Fonds.

Die Truppen treffen beim Abmarsche aus der Garnison, unter Zustimmung des Königlichen-General-Commando's und unter Concurrenz der Intendantur, ein solches Arrangement, daß aus diesem Fonds den zur Theilnahme befähigten Militair-Familien, welche im Garnison-Orte verbleiben, in Erkrankungsfällen die Arznei-Verpflegung gewährt, und der Fonds auf eine sichere und zweckmäßige Art verwaltet werde.

Eine Ueberschreitung des hierzu ausgesetzten Fonds darf, den deshalb bestehenden Vorschriften zufolge, jedoch nirgends statt finden.

§. 28.

Wenn sich im Orte Militair-Aerzte und Militair-Chirurgen befinden, so übernehmen diese, der desfalls bestehenden Verpflichtung gemäß, die unentgeltliche Behandlung der zurückgebliebenen Soldaten-Familien, wenn solche erkranken. Sind im Orte keine Militair-Aerzte oder Militair-Chirurgen vorhanden, so treten die Soldaten-Familien in dieser Beziehung in die Kategorie aller übrigen bürgerlichen Einwohner *).

---

*) Anmerkungen zu den §§. 27 und 28.

a) Das Nähere über die ärztliche Behandlung und Medicinal-Pflege der Soldaten-Frauen und Kinder, findet sich in dem betreffenden Abschnitt und Titel des Werks über Militair-Oekonomie.

b) Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. April 1832 und dem darauf gegründeten Rescripte der Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegene

§. 29.

Die zurückbleibenden Familien der einberufenen Landwehr-Offiziere erhalten dieselbe Servis-Unterstützung und unter denselben Modalitäten wie sie den Familien der Offiziere des stehenden Heeres für Rechnung des Militair-Etats verabreicht wird.

§. 30.

In Beziehung auf die Familien solcher Militair-Personen, deren Familen bei der Einziehung und zur Zeit des Abmarsches aus der Garnison nicht mit zum Garnison-Verbande gehören, vielmehr im rechtlichen Sinne ihr bürgerliches Domicil anderweit begründet haben, also irgend einem Communal-Verbande anheimfallen, wird die Verpflichtung zur Unterstützung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit Rücksicht auf das Heimaths- und Angehörigkeits-Verhältniß der einzelnen Familien, beurtheilt.

Die Familien der in Rede stehenden Militair-Personen müssen vor Mangel geschützt bleiben; es werden daher zur Verabreichung der ihnen hiernach nothwendigen Unterstützung, in Ermangelung anderweit speciell Verpflichteter, oder zu dem Behuf eigends gebildeter Hülfs-Fonds, diejenigen Communen oder sonstigen Verbände, nach der für dieselben bestehenden Verfassung, angehalten werden, welchen die Fürsorge für diese Familien gesetzlich obliegt. Die Art der Unterstützung bleibt denselben überlassen.

Finden sich bei der Ausführung dieser Unterstützung Schwierigkeiten, die von den Communen u. s. w. nicht wohl beseitigt werden können, so bleibt die Angelegenheit im ressortmäßigen Wege durch die Landräthe, Regierungen und Ober-Präsidien zu beseitigen; event. ist von diesen Behörden an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei darüber zur Remedur zu berichten.

Zur Kategorie der Militair-Personen, worüber dieser §. handelt, gehören auch die Kriegs-Reservisten und diejenigen Mannschaften, welche in die Ersatz-Bataillone und Abtheilungen, oder in die Festungs-Bataillone eingestellt werden; ferner die Beurlaubten des stehenden Heeres,

---

heiten, und des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königliche Regierungen vom 30sten Juni 1832, (v. Kamptz Annalen 1832, Seite 484) darf von den Kreis-Physikern, als solchen, keine unentgeltliche Leistung begehrt werden, die ihnen nicht als Organe der Medicinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, und sie diesem nach zur unentgeltlichen Behandlung armer Kranken von Amtswegen nicht verpflichtet sind. Es sollen vielmehr in dieser letztern Beziehung die Bestimmungen der vorgedachten beiden Königlichen Ministerien vom 10ten April 1821 (v. Kamptz Annalen 1821 S. 411) auf die Kreis-Physiker, so wie auf alle übrige praktische Aerzte eine gleiche Anwendung finden.

die Train-Soldaten und so weiter; bei Beurtheilung der Unterstützungs-Pflicht bleibt stets entscheidend, ob die Familien bei der Einberufung der Männer und resp. Väter zum Dienst, dem Verbande einer Garnison oder einer Commune angehörten.

Berlin, den 8. December 1835.

Ministerien

des Krieges	des Innern und der Polizei	der Finanzen.
v. Witzleben.	v. Rochow.	v. Alvensleben.

T a

der Einheits-Sätze, wonach die Servis-, Brod- und Holz-Un-
dem Kriege, während der Abwesenheit der Männer und resp.

	Bezeichnung der Familien, welche zum Empfange der Unterstützungen berechtigt sind.
A. 1.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Capitains 2ter Klasse und eines Rittmeisters 2ter Klasse
2.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Divisions-Auditeurs und eines Divisions-Predigers
3.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Intendantur-Assessors, Lieutenants, Oberjäger des reitenden Feldjäger-Corps, Intendantur-Secretairs, Bataillons-Arztes, Controlleurs des Trains-Depots
4.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines reitenden Feldjägers
5	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Feldwebels, Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers, Obermeisters, Eskadron- und Compagnie-Chirurgus, der etatsmäßigen Schreiber bei den commandirenden Generälen, bei den General-Inspectionen der Artillerie und der Festungen, bei den Divi-

r i f

terstützungen den betreffenden Militair-Familien bei eintreten-
Väter aus der gewöhnlichen Garnison, zu gewähren sind.

Es erhält								
A. An Servis						B.	C.	Bemerkungen.
in einer Stadt 1ster Klasse			in einer Stadt 2ter und 3ter Klasse und auf dem Lande			An Brod-Unterstützung	An Brenn-Material während der 5 Winter-Monate vom 1. November bis Ende März	
monatlich						monatlich	monatlich	
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.			
Halber Personal-Servis des Mannes oder resp. Vaters, ohne Rücksicht auf den Servis-Zuschuß und Stall-Servis.								
4	—	—	3	—	—	— —	— —	ad 1. bis 3. Die Familien dieser Chargen sind weder zur Brod-, noch zur Brenn-Materialien-Unterstützung berechtigt.
3	15	—	2	18	9	— —	— —	
2	15	—	1	26	3	— —	— —	
1	15	—	1	3	9	— —	ad No. 4. 5. 6 und 7. jedwede Familie insgesammt. ½ Klafter hartes Knüppelholz, oder das orts-	ad 4. Die reitenden Feldjäger erhalten im Frieden kein Brod verabreicht, weshalb die Familie auch zur Brod-Unterstützung nicht berechtigt ist. Die Holz-Unterstützung steht
						ad No. 5. 6. und 7. a. die Frau jeder dieser Chargen. 4 Stück		

	Bezeichnung der Familien, welche zum Empfange der Unterstützungen berechtigt sind.
	sions-Commando's, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspectionen, bei der Inspection der Garde-Kavallerie, bei den Infanterie-, Cavallerie- und Landwehr-Brigade-Commando's und eines Feld-Küsters . . . . .
6	Die Frau oder die mutterlosen Kinder, eines Feuerwerkers, Regiments- und Bataillons-Schreibers, des etatsmäßigen Schreibers bei der Inspection der Jäger und Schützen, bei den Pionier- und Festungs-Inspectionen, bei einer Artillerie-Brigadebei, einer Artillerie-Abtheilung, sowie bei den Pionier-, Jäger- und Schützen-Abtheilungen
7	a) Die Frau eines Unteroffiziers, Sergeanten, Capitain d'armes, Fouriers, Quartiermeisters, Corporals, Regiments- und Bataillons-Tambours, Staabshornisten bei den Jägern, Bataillons-Hornisten, Staabs-Trompeters, Hautboisten, Hornisten bei den Jägern und Schützen, Trompeters Sattlers, Büchsenmachers, Kurschmiedts, Wagen- und Schirrmeisters, Bombardiers, Gefreiten, Gemeinen, Spielmann's und Tambours . . . . .

Es erhält								Bemerkungen.
A. An Servis						B.	C.	
in einer Stadt 1ster Klasse			in einer Stadt 2ter und 3ter Klasse und auf dem Lande			An Brod-Unterstützung	An Brenn-Material während der 5 Winter-Monate vom 1. November bis Ende März	
monatlich						monatlich	monatlich	
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.			
Halber Personal-Servis des Mannes oder resp. Vaters, ohne Rücksicht auf den Servis-Zuschuß und Stall-Servis.								steht ihr dagegen zu, weil der Mann oder resp. Vater nur denselben Servis-Satz, wie ein Feldwebel bezieht.
1	15	—	1	3	9	4 Stück Kommißbrode à 6 ℔. oder 18 ℔. Mehl oder 10 Sgr. baares Geld	ortsübl. Surrogat (confer. Anmerkung zu §. 1. C f.) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Lokal-Werthe, wofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln.	
1	—	—	—	22	6			
Voller Frauen- und Kinder-Servis						b. ein jedes Kind derselben Chargen bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre		
1	15	—	—	11	3	2 Stück Kommißbrode à 6 ℔. oder 9 ℔. Mehl oder	Sind die Kinder mutterlos, so	ad 7. Die Familien der Militair-Handwerker, als Sattler, Büchsenschmiede ꝛc., sind zum Empfange der Unterstützungen nur bedingungsweise berechtigt Confer. §. 6. d. Grundsätze.

Bezeichnung

der Familien, welche zum Empfange der Unterstützungen berechtigt sind.

b) Ein jedes Kind dieser Chargen, bis dasselbe das 14te Lebensjahr zurückgelegt hat . . . .

B. Die nicht regimentirten Offiziere, Militair-Personen und die vorstehend nicht genannten Militair-Beamten, nehmen für ihre zurückbleibenden Familien an diesen Unterstützungen in so fern Theil, als sie nach Maaßgabe ihrer Charge und ihres Friedens-Gehalts in die Kategorie sub 1. 2. 3. 4. 5. 6. oder 7. gehören.

Allgemeine Bemer-
der Servis-

1) Wenn eine, in der vom Manne oder resp. Vater verlassenen Garnison zurückgebliebene Familie, sich während der Abwesenheit desselben, einen andern Aufenthaltsort wählen will, so steht ihr dies frei; zieht sie jedoch nach dem platten Lande, so erhält sie dort den Servis nur nach den Sätzen für Städte 2ter Klasse gezahlt, wenn auch der verlassene Garnisonort zu den Städten 1ster Klasse gehörte. Begiebt sie sich aber nach einer andern Stadt im Inlande, so wird ihr der Servis nach den Sätzen des ursprünglichen Garnisonorts, weil dies ihre eigentliche Competenz ist, auch dort gewährt.

2) Die sub A. ausgeworfene Servis-Competenz wird den bezüglichen Familien als eine extraordinaire Unterstützung, in gleichmäßigen monatlichen Raten ohne Rücksicht auf die Sommer- und Winter-Periode gezahlt.

Es erhält								
A. An Servis						B.	C.	Bemerkungen.
in einer Stadt 1ster Klasse			in einer Stadt 2ter und 3ter Klasse und auf dem Lande			An Brod-Unterstützung	An Brenn-Material während der 5 Winter-Monate vom 1. November bis Ende März	
monatlich						monatlich	monatlich	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.			
Voller Frauen- und Kinder-Servis.								
	7	6		5	7½	oder 5 Sgr. baares Geld.	so erhalten sie zusammen die nämliche Competenz.	

kungen in Betreff
Unterstützung.

3) Wird der Mann oder resp. Vater der zurückgebliebenen Familie, während der Abwesenheit aus der Garnison zu einer höhern Charge befördert, so erhält die Familie von dem Zeitpunkte ab, wo der Mann oder resp. Vater zur höhern Servis-Competenz berechtigt ist, nach Maßgabe der letzteren auch die höhere Servis-Unterstützung verabreicht; die Unterstützung hört aber gänzlich auf, sobald der Mann oder resp. Vater zum Capitain oder Rittmeister 1ter Klasse avancirt, oder nach seinen Amts-Verhältnissen in diese Kategorie übergeht.

4) Insofern den Familien während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter leere Wohnungen in den Kasernen überlassen werden, erhalten sie daneben nur noch die Hälfte der im vorstehenden Tarife sub A. ausgeworfenen Servis-Sätze gezahlt.

Namentliches

derjenigen Militair-Familien, welche das te Bataillon genden Abmarsche ins Feld in der Garnison N. N. zurückläßt, während der Abwesenheit der Män-

Laufende №	Name	Charge	Vornamen der Ehefrau desselben.	Namen der Kinder desselben.	Angabe, wann jedes Kind geboren ist.	Gegenwärtiges Alter der Kinder.		Angabe ob der Mann oder resp. Vater			Für diejenigen Männer und resp. Väter, welche selbst eingemiethet waren, wird die Miethe-Entschädigung liquidirt bis	Angabe bis wohin die Familien, welche sich im Natural-Quartier befanden, dasselbe noch beibehalten.
	des Mannes oder resp. Vaters					Jahr.	Monat.	selbsteingemiethet	kasernirt	einquartiert		
								war				

Verzeichniß

des ten Infanterie-Regiments bei seinem am ten erfol-
und die zu den extraordinairen Familien-Unterstützungen
ner und resp. Väter berechtigt sind.

Die Familie ist also berechtigt zum Empfange			Ob die Familie sich bereits im Genusse der Kinderpflege und Kinder-Schulgelder befunden hat.	Bis wohin die Kinder-Pflege- und Schulgelder für solche bereits liquidirt sind.	Von welchem Zeitpunkte Kinderpflege- und Schulgelder an selbige also fernerweit zu zahlen bleiben	Bemerkungen.
der Servis-Unterstützung vom	der Brod-Unterstützung vom	der Brenn-Materialien-Unterstützung vom				

Die Richtigkeit vorstehender Angaben und daß die vorbenannten Familien schon vor dem Abmarsche in der Garnison wohnhaft waren und mit zum Garnison-Verbande des unterzeichneten Bataillons gehörten, wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den ten

tes Bataillon des ten Infanterie-Regiments.

N. N.
Commandeur.

N. N.
Rechnungsführer.

№

Die Martini-Marktpreise in den Markt-Städten: Danzig und Elbing für so wie die 14jährigen Durchschnittspreise für die Jahre $18^{31}/_{50}$, imgleichen die Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, sind wie folgt berechnet:

Markt-Ort.	Bezeichnung des Jahres, für welches die Preise gelten.	Der Martini-Marktpreis												Der 10jährige Durchschnittspreis											
		ist für																							
		Weizen.			Roggen			Gerste			Hafer			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		pro Scheffel																							
		rtr.	sgr.	pf.	rtr.	sgr.	pf.	rtr.	sgr.	pf.	rtr.	sgr.	pf.	rtr.	sgr.	pf.	rtr.	sgr.	pf.	rtr.	sgr.	pf.	rtr.	sgr.	pf.
Danzig	1850	1	26	—	1	6	4	—	24	4	—	19	6	2	6	11	1	12	11	1	2	9	—	21	8
Elbing	1850	2	2	8	1	7	2	—	28	2	—	19	2	2	7	8	1	13	6	1	2	5	—	20	8
Marienburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise für den Normal-Markt-

Danzig, den 24. December 1850.

14.

das Jahr 1850, und die 10jährigen Durchschnittspreise für die Jahre $18^{41}/_{50}$, 24jährigen Martini=Durchschnitts=Marktpreise für die Jahre $18^{21}/_{50}$ Behufs der

Der 14jährige Durchschnittspreis nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre.												Bezeichnung des Jahres, für welches die Preise gelten.	Der 24jährige Martini=Durchschnittspreis nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre ist für														
Weizen			Roggen			Gerste			Hafer				Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
													pro Scheffel														
rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
2	4	11	1	7	11	—	29	5	—	19	6	von Martini 1850 bis dahin 1851	1	28	3	1	5	5	—	27	7	—	18	—	1	14	—
2	4	5	1	8	1	—	28	4	—	18	3		1	27	6	1	6	4	—	26	6	—	16	6	1	11	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		1	25	5	1	2	8	—	23	10	—	16	3	1	6	4

Ort Bütow pro Martini $18^{50}/_{51}$ werden später veröffentlicht werden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 15.

Nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 (Amtsblatt pro 1833 S. 177) besteht in Berlin ein Königl. Musik-Institut, um junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Vortrag über die Construction der Orgel,
3. Unterricht im Clavierspiel,
4. Theorie der Musik, bestehend:
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesangunterricht,
6. Instrumental- und Vocal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke. Obwohl der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis Ostern oder von Michaelis bis Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne,
5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht beibringt,
6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors der Anstalt unterwerfen muß. Meldungen zur Aufnahne in das Königl. Musik-Institut sind nicht an das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern bei der unterzeichneten Königl. Regierung, unter genauer Beachtung der vorstehenden Bedingungen anzubringen und zwar mindestens 3 Monate vor Ostern oder resp. vor Michaelis.

Danzig, den 28. December 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 16.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. September 1831 wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß mi-

litairpflichtige junge Männer durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Militairpflicht nicht überhoben werden.

Zugleich weisen wir sämmtliche Herren Geistliche unsers Verwaltungsbezirkes wiederholentlich an, solche junge Männer bei Nachsuchung des Aufgebotes auf jene Bestimmung ad protocollum aufmerksam zu machen und bemerken dabei, daß die darüber aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Danzig, den 4. Januar 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 17.

Nach Anhörung der verschiedenen Orts-Communalbehörden des Danziger Landkreises, aus deren Erklärungen hervorgeht, daß daselbst die Weberei in dem größten Theil des Kreises als Nebenbeschäftigung betrieben wird, setzen wir auf den Grund des §. 30 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetzsammlung pro 1849 Seite 100) hiermit fest, daß die Bestimmungen des §. 23 der gedachten Verordnung für den Danziger Landkreis auf den Betrieb der Weberei keine Anwendung finden.

Danzig, den 10. Januar 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums.

№ 18.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 7. Januar 1851.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

№ 19.

Auf der von der Rosenberger Chaussee-Bau-Gesellschaft zur Chaussirung übernommenen Chaussee-Linie von Graudenz nach Altfelde, ist mit diesseitiger Genehmigung vom 17. April 1848, das Chausseegeld nach dem für Staats-Chausseen bestehenden Tarif bisher von dem Endpunkte Altfelde ab, vorläufig nur erst für ½ Meile an der Barriere zu Reichfelde erhoben worden.

Da seitdem auch die darauf folgende Meile Chaussee bis zur Feldgrenze zwischen Bruch

und Budisch bis zur Fahrbahrkeit vollendet worden ist, so habe ich die Erweiterung der Chausseegeld-Erhebung für diese ganze Strecke, an der Barriere zu Reichfelde überhaupt bis auf Eine und eine halbe Meile vom 20. d. M. ab, nach dem erwähnten Tarif genehmigt.

Dies bringe ich mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Benutzung dieser Chaussee alle für Staats-Chausseen geltenden Anordnungen zu beobachten, und die auf die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Der Uebersicht wegen bemerke ich noch, daß im ununterbrochenen Anschlusse an die erwähnte Chaussee-Strecke auf dieser Actien-Chaussee noch folgende Chausseegeld-Hebestellen als:

in Damerau für 1 Meile
und in Altstadt für 2 Meilen

schon bestehen.

Königsberg, den 8. Januar 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. gez. Eichmann.

Patent-Verleihung.

№ 20

Dem Schmidt Andreas Schmitz zu Herzogenrath, im Landkreise Aachen, ist unter dem 7. Januar 1851 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Pflügen, um die Erdschollen nach der einen oder anderen Seite umzuwerfen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 21.

Dem Mechaniker Schäffer in Magdeburg ist unter dem 3. Januar 1851 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Construction eines Quecksilber-Thermometers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang des preußischen Staats ertheil tworden.

Patent-Aufhebung.

№ 22.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 27. September 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Fischnetzen,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 23.

Der Kreisgerichtsrath Hewelke zu Zempelburg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Michaelis zu Danzig ist vom 1. Januar 1851 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Brauer zu Tiegenhoff ist zum Richter bei dem Kreisgerichte Marienburg, mit Anweisung seines Wohnorts zu Tiegenhoff, ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Franz Drebs Schumann ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Rechtscandidaten Julius Ludwig Johann Schaper nd Theodor Johannes Hoyer sind bei dem Appellations-Gericht zu Marienwerder als Auskultatoren angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die zeitherigen interimistischen Schullehrer Buchna zu Rokittken, Kreises Stargardt und Wagner zu Elbing sind von uns definitiv bestätigt worden.

Nachweisung

№ 24. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Ganison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense December 1850.

	Namen der Städte.	Getreide. Weizen. pro Scheffel. Rtl.	Sgr.	Pf.	Roggen. Rtl.	Sgr.	Pf.	Gerste. Rtl.	Sgr.	Pf.	Hafer. Rtl.	Sgr.	Pf.	Erbsen, weiße, pro Scheffel. Rtl.	Sgr.	Pf.	Erbsen, graue. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rauchfutter. Heu pro Zentner. Rtl.	Sgr.	Pf.	Stroh pro Schock Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Danzig	1	25	9	1	4	3	—	25	2	—	21	2	1	26	5	1	9	2	—	26	2	7	18	4
2	Elbing	1	26	—	1	6	—	—	27	—	—	20	—	1	7	—	1	9	6	—	21	6	5	—	—
3	Marienburg . .	1	21	6	1	3	6	—	24	—	—	21	6	1	6	—	1	10	—	—	22	—	4	15	—
4	Stargardt . . .	1	25	—	1	2	—	—	25	6	—	20	—	1	6	6	—	—	—	—	25	—	6	22	6
	Durchschnitt . .	1	14	7	1	3	11	—	25	5	—	20	8	1	11	6	1	9	7	—	23	8	5	29	—

Hierbei eine außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig

№ 3.

Danzig, den 15. Januar 1851.

№ 1.

Bekanntmachung

der Normalpreise, Normalmarktorte und Preisbezirke zu den Ablösungen von Diensten und Natural-Abgaben für den District der landräthlichen Kreise: Danzig, Marienburg und Elbing, im Regierungs-Bezirk Danzig, nach Maaßgabe des Tit. XI. des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 (Gesetzsammlung, Jahrgang 1850, No. 10., Seite 77 und folgende).

Nachdem in Gemäßheit des §. 67 und folgende des Ablösungsgesetzes vom 2. März pr. für den, aus den landräthlichen Kreisen Danzig, Marienburg und Elbing, bestehenden District eine Commission gebildet worden, zu welcher in jedem Kreise die Berechtigten und Verpflichteten je zwei Mitglieder gewählt haben und die von dieser Commission gemachten Vorschläge von dem Königlichen Spruch-Collegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten im hiesigen Regierungs-Bezirk zum Theil bestätigt, zum Theil durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt sind, werden die Preisbestimmungen und Normalmarktorte hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselben nach §. 69 a. a. O. für die nächsten 10 Jahre gültig sind.

Die wenigen noch streitigen Positionen, für welche die endgültige Entscheidung in der Rekurs-Instanz von einem Commissions-Mitgliede des landräthlichen Kreises Danzig beantragt ist, sind mit einem * bezeichnet und werden später event. berichtigt werden.

I. Für Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind,

(§. 10 des allegirten Gesetzes)

werden zwei Preisbezirke gebildet:

A. Der **erste Preisbezirk** besteht aus demjenigen Theile der Höhegegend des Danziger Landkreises, welcher unmittelbar an die Kreise Pr. Stargardt, Berent und Carthaus angrenzt und östlich von dem 2ten Preisbezirke des Districts durch eine Grenzlinie geschieden wird, welche zunächst längs der von Dirschau nach Danzig führenden Chaussee über die Ortschaften Mühlbanz, Kohling, Hohenstein, Schönwarling, Rosenberg, Langenau, Praust und sodann über Gischkau, Artschau, Goschin, Gr. Böhlkau, Kahlbude, Löblau, Sullmin, Ottomin, Hoch-Kelpin, Renkau, Miggau und Hochstrieß führt, von da wieder längs der Chaussee bis an den Neustädter Kreis und längs der Grenze des letztern bis an die Ostsee geht, wobei jedoch die genannten Ortschaften selbst nicht zu diesem ersten, sondern zum zweiten Preisbezirke gehören.

In diesem ersten Preisbezirke sollen durchweg diejenigen Normalpreise zur Anwendung kommen, welche in der außerordentlichen Beilage zu No. 49 des Regierungs-Amtsblatts sub No. I., II. und III. unterm 19. November v. J. bekannt gemacht sind, auf welche daher hier lediglich verwiesen wird.

B. Der **zweite Preisbezirk** besteht aus dem ganzen übrigen Theile des Districts; in diesem gelten folgende Preise:

1. Spanndienste.

	rlt.	sgr.	pf.
a) mit 4 Pferden incl. Knecht bei eigener Kost, eigener Futterung des Viehes und Hergabe der Geräthschaften pro Tag			
während der Monate Juni, Juli und August . .	—	25	—
während der Monate April, Mai, September und October:	—	19	—
während der Monate Januar, Februar, März, November und December:	—	13	6
b) mit 2 Pferden, unter denselben Voraussetzungen, wie beim Viergespann			
während der Monate: Juni, Juli und August: . . .	—	17	6
während der Monate: April, Mai, September und October:	—	13	6
während der Monate: Januar, Februar, März, November und December.	—	9	6
c) Bei 4 und 2 spännigen Ochsengespannen, welche nur ohne Wechsel vorkommen wird der Werth des resp. 4 und 2 Pferdegespanns um ⅓ vermindert.			

2. Handdienste *

	rtl.	sgr.	pf
a) für den Mannshandtag			
während der Monate Juni, Juli und August: . .	—	6	—
während der Monate April, Mai, September und October	—	4	—
während der Monate Januar, Februar, März, November und December.	—	3	—
b) für den Frauenhandtag			
während der Monate Juni, Juli, August . . .	—	5	—
während der Monate April, Mai, September und October	—	3	—
während der Monate Januar, Februar, März, November und December	—	2	—

Bei den angegebenen Preisen ist eine Sonderung nach den verschiedenen Arten der Wirthschafts-Arbeit nicht für angemessen erachtet, auch die Dauer der Arbeitszeit schon in Betracht gezogen worden, so daß sie weiter nicht mehr berücksichtigt werden darf. In Fällen, wo der Berechtigte die Kost resp. Verpflegung herzugeben haben sollte, ist der Werth derselben nach den sub IV. 31. angegebenen Sätzen von den vorstehenden Dienstpreisen noch in Abzug zu bringen. Sollte demnach der Werth der Kost den Dienstwerth übersteigen, so sind Kost und Dienstwerth gegen einander zu compensiren.

Die in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1838 bereits festgestellten Normalpreise für die bei den Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edikt vom 14. September 1811 vorbehaltenen Hülfsdienste, sollen auch im zweiten Preisbezirk nicht zur Anwendung kommen.

II. Bei den Kosten für die Unterhaltung des Gespannes, des Gesindes und der Tagelöhner,

nach §. 12 a. a. O.

sind ebenfalls die sub I. gesonderten zwei Preisbezirke zu unterscheiden

1) für den ersten Bezirk wird auf die geschehene Verweisung auf die Bekanntmachung in No. 49 des Amtsblatts pro 1850 sub No. II. und III. Bezug genommen;

2) im zweiten Preisbezirk werden ohne Rücksicht auf den Unterschied einer bäuerlichen oder herrschaftlichen Wirthschaft die Kosten veranschlagt:

A. Für die Haltung eines Gespannes	rtl.	sgr.	pf.
* a) mit 4 Pferden incl. Knecht bei 300 Arbeitstagen jährlich auf	180	—	—
für einen Arbeitstag durchschnittlich	—	18	—
* b) mit 3 Pferden incl. Knecht bei 300 Arbeitstagen jährlich auf	150	—	—
für einen Arbeitstag durchschnittlich	—	15	—
* c) mit 2 Pferden incl. Knecht bei 300 Arbeitstagen auf .	120	—	—
für einen Arbeitstag durchschnittlich	—	12	—
d) mit 4 Ochsen ohne Wechsel incl. Knecht bei 170 Pflugtagen, jährlich auf	60	—	—
für einen Pflugtag durchschnittlich auf	—	10	8
e) mit 3 Ochsen ohne Wechsel, wie vor jährlich auf . .	50	—	—
für einen Pflugtag durchschnittlich	—	8	9
f) mit 2 Ochsen wie vor jährlich	45	—	—
für einen Pflugtag durchschnittlich	—	8	—
B. Für die Haltung des Gesindes und der Tagelöhner:			
a) für einen Knecht bei 300 Arbeitstagen jährlich auf .	50	—	—
für einen Arbeitstag durchschnittlich auf	—	5	—
b) für den Dienstjungen über 14 Jahre wie vor auf . .	40	—	—
für einen Arbeitstag durchschnittlich	—	4	—
c) für eine Magd wie vor	40	—	—
für einen Arbeitstag	—	4	—
d) für einen Hirten bei 183 Arbeitstagen jährlich auf . .	20	—	—
für einen Arbeitstag durchschnittlich auf	—	3	3
e) für eine Tagelöhner-Familie jährlich auf	100	—	—
für jeden der anzunehmenden 280 Arbeitstage des Mannes durchschnittlich	—	7	—
für jeden der 250 anzunehmenden Arbeitstage der Frau durchschnittlich auf	—	4	1

Für handwerksähnliche Dienstleistungen, welche nicht gewöhnliche Hand- und Spanndienste sind (cf. §. 58. a. a. O.) sind von der Commission keine Vorschläge gemacht.

III. Feste Abgaben in Körnern, für welche 24jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreise zu ermitteln sind.

(§. 18 und folgende des allegirten Gesetzes).

Als Normal-Marktorte werden die Städte: Danzig, Marienburg und Elbing, in 3 verschiedenen Preisbezirken bestimmt.

1) Der **erste Preisbezirk,** für welchen die Stadt Danzig als Normalmarktort gilt, umfaßt den landräthlichen Kreis Danzig mit Ausschluß des unmittelbar am frischen Haff gelegenen Theils, incl. der Nehrung, welcher im Westen durch eine Linie begrenzt wird, die von der Ostsee beginnend, über Stutthoff, die sogenannte Königsberger Weichsel entlang bis an die Grenze des Marienburger Kreises geht. Zu diesem Preisbezirke tritt noch derjenige Theil des Marienburger Kreises hinzu, welcher von der Elbinger Weichsel ab, südlich zwischen diesem, dem Tiegefluß und dem Weichselstrome liegt und durch eine Linie begrenzt wird, die von Tiegenhoff über Orloff, Ladekopp, Prangenau, Pordenau und Barent bis an die Weichsel führt, wobei die genannten Ortschaften selbst, noch zum 1sten Preisbezirk gehören.

2) Der **zweite Preisbezirk,** für welchen die Stadt Marienburg als Normalmarktort gilt, besteht aus dem landräthlichen Kreise Marienburg mit Ausnahme:

a. desjenigen Theils, welcher bereits sub 1. als zum 1sten Preisbezirk gehörig bezeichnet ist, ferner

b. desjenigen Theils, welcher zwischen dem Tiegefluß und dem Elbinger und Danziger Landrathskreise liegt, und

c. desjenigen Theils, der vom Drausen-See ab, längs der Grenze des Elbinger Kreises durch eine Linie von Grunau über Alt- und Pr. Rosengarth von dem übrigen Theile des Marienburger Kreises geschieden wird.

3) Der **dritte Preisbezirk,** für welchen die Stadt Elbing als Normal-Marktort gilt, besteht aus dem ganzen landräthlichen Kreise Elbing, aus den sub 2. b. und c. bezeichneten Theilen des Marienburger Kreises, wobei die sub c. genannten Orte zum 3ten Preisbezirk gehören und aus dem Theile des Danziger Kreises, welcher am frischen Haff liegt und westlich von der Linie begränzt wird, welche von der Ostsee ab über Stutthoff (zum 3ten Preisbezirk gehörend) und längs der Königsberger Weichsel bis an die Marienburger Kreisgrenze führt

In diesen genannten 3 Preisbezirken kommen die in jedem Jahre besonders bekannt zu machenden 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Normalmarktorte zur Anwendung, jedoch nach Abzug von 5 Procent für die zu vermuthende geringere Qualität des Zinsgetreides nach §. 26 des allegirten Gesetzes. —

Für die nicht marktgängigen Körner-Arten werden folgende Normalpreise festgestellt:

1) Der Preis des Sommerroggens ist gleich dem Preise des Winterroggens.
2) Der Preis für Buchweizen ist gleich dem Preise für die Gerste.
3) Ein Scheffel Gerstengrütze ist gleich dem Preise für 2 Scheffel Gerste, nebst 3 Silbergroschen Fabrikationskosten pro Scheffel Gerste.
4) Ein Scheffel feines Roggenmehl ist gleich dem Preise von 1 1/8 Scheffel Roggen.

Bei den vorstehend sub 1—4 angegebenen Preisbestimmungen kommen noch 5 Procent vom Martini-Durchschnittsmarktpreise wegen der geringeren Qualität in Abzug. —

IV. Feste nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben, insofern nicht §. 29 a. a. O. Anwendung findet.

Für diese sind mit Rücksicht auf § 30 a. a. O. unter der Voraussetzung, daß die Abgabe geringerer Qualität ist, folgende für den ganzen District gültige Normalpreise festgesetzt:

		rtl.	sgr.	pf.
1)	für Heu, ohne Unterschied ob Pferde- oder Viehheu pro Centner ein 2 spänniges Fuder enthält 10 Centner " 4 " " " 16 "	—	15	—
2)	für Roggen-, Weizen- und jede andere Gattung Krummstroh, als Brennmaterial pro Schock a 20 Pfd das Bund . .	1	15	
3)	für ein 4 spänniges Fuder Stoppeln als Brennmaterial .	2	—	—
4)	für Haferstroh als Futter pro Schock à 20 Pfd. das Bund im Preisbezirk Danzig	2	15	—
	im Preisbezirk Marienburg " " Elbing	2	—	—
5)	für Gerstenstroh und alle übrigen Stroh-Arten als Futter pro Schock à 20 Pfd. das Bund in der Höhegegend des Danziger Kreises	2	15	—
	in allen übrigen Theilen des Districts	1	15	—
6)	für eine fette Martins-Gans mit Federn	—	22	—
7)	" " " " " ohne Federn	—	18	—
8)	" " Stoppelgans	—	15	—
9)	" ein altes Huhn	—	3	—
10)	" " junges "	—	2	6
11)	" eine lebende Ente mit Federn	—	5	—
12)	" ein Schock Eier	—	10	—

		rtl.	sgr.	pf.
13)	= = Pfund grobes Brod	—	—	6
14)	= = = Brod von Schlichtmehl	—	—	8
15)	= = = feines Brod	—	—	10
16)	= = = Butter	—	3	6
17)	= eine Mandel Zwerg=Käse		2	6
18)	= ein Pfund geräucherten Schinken	—	3	—
19)	= = = frischen Schweineschinken	—	2	6
20)	= = = frisches Schweinefleisch	—	2	—
21)	= einen Schweinefuß	—	4	—
22)	= ein Pfund Schweinekopf	—	1	6
	ein ganzer Schweinekopf wiegt durchschnittlich 16 Pfund;			
23)	für ein Pfund Speck	—	4	—
24)	= = = Licht	—	5	—
25)	= eine Elle Fleischwurst à 1 Pfd, gleichviel ob frisch oder geräuchert	—	3	—
26)	für ein Stück Garn	—	2	—
27)	= = Pfund geschwungenes Flachs	—	2	—
	eine Hand voll enthält durchschnittlich ½ Pfd.			
28)	für ein Pfund gehecheltes Flachs	—	4	—
29)	= eine Wickel=Heede a 2 Pfd.	—	1	—
30)	= einen Hering	—	-	4
31)	= eine gewöhnliche Beköstigung incl. Frühstück, Mittag und Abendbrod für einen Arbeiter während der Sommerzeit vom 1. April bis 1. October	—	4	—
	während der Zeit vom 1. October bis 1. April	-	3	—
32)	für eine Tonne Bier	2	20	—
33)	= = = Halbbier	1	—	—
34)	= = Mittagsmahlzeit des Pfarrers oder Küsters	—	10	—
35)	= ein Frühstück wie ad 34	-	4	—
36)	= = Abendbrod, wie ad. 34.	—	5	—

37) In Betreff der **Holzpreise** wird der ganze District in 5 Preisbezirke eingetheilt.

1) Der erste Preisbezirk wird gebildet durch die Höhe des Elbinger Landrathskreises, im Südwesten durch den Elbing=Fluß und den Drausen=See begrenzt.

In diesem sind die Preise:

a) für Buchen-Brennholz:

	rtl.	sgr.	pf.
pro Klafter Klobenholz	2	—	—
= = Knüppelholz	1	20	—

	rtl.	sgr.	pf.
für Raff= und Leseholz:			
4 spänniges Fuder	—	20	—
2 = = ...	—	12	6
b) für Birken= und Eichen=Brennholz:			
pro Klafter Klobenholz	1	20	—
= = Knüppelholz	1	—	—
c) für Kiefern Brennholz			
pro Klafter Klobenholz	1	15	—
= = Knüppelholz	—	25	—
für Raff= und Leseholz			
4 spänniges Fuder	—	10	—
2 = = ...	—	7	6
pro Klafter geputzte Reiser	—	15	

2) der zweite Preisbezirk wird aus dem übrigen Theile des elbinger Kreises und dem ganzen landräthlichen Kreise Marienburg gebildet. In diesem sind weder Königliche noch Privatwaldungen vorhanden, die Preise werden mit Rücksicht darauf, daß das Holz nur im Wege des Handels an die Verkaufsplätze an der Weichsel und Nogat gebracht wird und daher die Transportkosten in den Preisen schon enthalten sind, in der Weise festgestellt, daß

ein Klafter Buchen=Klobenholz 6 Rthlr.
= = Kiefern=Klobenholz 4 =

werth ist.

Ein 4 spänniges Fuder Holz, gleich viel ob hartes oder weiches, enthält ⅔ Klafter. Ein Stück Brennholz hat den Werth von ½ Klafter Kiefern=Klobenholz ohne Rücksicht auf das Schlägerlohn.

Ein Klafter Torf kostet ohne Anfuhr 1 Rthlr.

3) Der dritte Preisbezirk umfaßt die ganze frische Nehrung von Weichselmünde bis Polsk, mit Einschluß der Kampen zwischen der Elbinger und Königsberger Weichsel.

In diesem ist

ein Klafter Kiefern=Klobenholz 4 Rthlr.
= = = Knüppelholz 2 = 10 Sgr. werth.

Ein Stück Brennholz gleicht ½ Klafter Kiefern=Klobenholz ohne Schlägerlohn.

4) Der vierte Preisbezirk umfaßt den Danziger Werder, für welchen ein Bedürfniß zur Feststellung von Normalpreisen für Holzabgaben nicht vorliegt.

5) Der fünfte Preisbezirk endlich wird gebildet durch die Höhegegend des Danziger Landkreises und denjenigen Theil desselben, welcher im unmittelbaren Anschluß an die Höhe zwischen der Weichsel und der Grenze des Neustädter Kreises bis an die Ostsee sich erstreckt.

Von diesem Bezirk wird noch ein Unterpreisbezirk abgezweigt in der Weise, daß derjenige Theil der Höhegegend, — welcher im Süden und Westen unmittelbar an die Kreise Pr. Stargardt, Berent und Carthaus, angrenzt und östlich bis an eine Scheide-Linie reicht, welche an der Carthauser Kreisgrenze zwischen Lissau und Kl. Böhlkau beginnt und über Gr. Saalau, Getau, Kladau, Lagschau, Zakrzewsken und Rosciszewken nach der Pr. Stargardter Kreisgrenze führt — als der Unterpreisbezirk V. A und der übrige Theil des Preisbezirks V. als Unterpreisbezirk V. B. bezeichnet wird, wobei jedoch die genannten Ortschaften auf der Scheidelinie zum Unterpreisbezirk V. B. gehören.

Die Preise in beiden Bezirken sind:

	5. A. rlr.	5. A. sgr	5. A. pf.	5. B. rlr.	5. B. sgr	5. B. pf
1) für 1 Klafter Buchen Klobenholz . . .	3	15	–	4	—	—
2) „ 1 do. buchen Knüppelholz . . .	2	15	—	2	25	—
3) „ 1 do. geputzte Reiser . . .	1	—	—	1	15	—
4) „ 1 Fuder buchen Raff- und Leseholz 4spänniges	—	10	—	–	10	—
2 do.	—	6	—	—	6	—
* 5) „ 1 Klafter eichen Klobenholz . . .	2	15	—	2	20	—
6) „ 1 do. „ Knüppelholz . . .	1	15	—	2	—	—
7) „ 1 „ kiefern Klobenholz . . .	2	—	—	2	15	—
8) „ 1 „ „ Knüppelholz . . .	1	—	—	1	15	—
9) „ 1 „ geputzte Reiser	—	14	—	–	28	—
10) „ 1 4spänniges Fuder Raff- und Leseholz .	—	5	—	—	7	—

Preisbestimmungen für anderweitige Holzarten und Gegenstände, die zur Feuerung dienen, hat die Commission nicht für nothwendig erachtet.

Ebenso hat die Districts-Commission Vorschläge zur Feststellung von Normalpreisen

a. für ungemessene Bau-Dienste nach § 14. a. a. O.;

b. für die bei Regulirungen gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse vorkommenden Servitute nach § 83. l. c. so wie

c. bei der Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh und zum Ausfüttern von Vieh einstimmig abgelehnt, weil hiezu im District kein Bedürfniß vorhanden ist.

Danzig, den 4. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 2.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. November v. J in der außerordentlichen Beilage von No. 49 des Amtsblatts, betreffend die Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte in Folge des §. 67 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März v. J. für den aus den Kreisen Neustadt, Carthaus, Berent und Pr. Stargardt gebildeten District, machen wir zur Erledigung des sub IV. 5. gemachten Vorbehalts hiedurch, unter Bestätigung der Vorschläge der Kommission, bekannt:

Für den 5ten Preisbezirk, welcher den ganzen landräthlichen Kreis Pr. Stargardt umfaßt, wird die Stadt Pr. Stargardt als Normal-Marktort bestimmt. Da jedoch die 24jährigen Martini-Marktpreise der marktgängigen Körner-Arten sich zur Zeit in Pr. Stargardt noch nicht ermitteln lassen, so soll bis zu dem Zeitpunkt, wo dies möglich wird, zwar die Stadt Dirschau als Normal-Marktort gelten, aber mit Rücksicht auf §. 25. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März v. J. in der Weise, daß der Preisbezirk 5 noch in drei kleinere Bezirke zerfällt.

Diese werden ebenso, wie die für die Holzpreise bestimmten, und sub V. No. 60. A. 1—3 der Bekanntmachung vom 19. November v. J. näher beschriebenen 3 Preisbezirke begrenzt.

Im 1ten dieser Bezirke gelten die vollen 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Dirschau;

im 2ten Bezirke kommen von dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise 4% und

im 3ten Bezirke 6% in Abzug, dabei sind nach §. 26. a. a. O. die Marktfuhrkosten bereits berücksichtigt, nicht aber die 5%, welche wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen von dem für jeden Bezirk ermittelten Durchschnitts-Marktpreise in Abzug kommen.

Danzig, den 9 Januar 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4.

Danzig, den 22. Januar 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern.

№ 25.

Die Verbreitung des nachstehenden Druckwerks:

Socialistisches Liederbuch mit Original-Beiträgen von H. Heine, F. Freiligrath, G. Werth, und Anderen herausgegeben, von H. Püttmann. Zweite Auflage Kassel, J. C. J. Raabé u. Co. 1851.

wird hiermit auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni v. J. (G.-S. Pag. 330.) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 11. Januar 1851. Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund der §§. 145 und 152 der Gemeinde-Ordnung und des §. 67 der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März v. J. bestimmt,

daß alle Befugnisse, welche die Gemeinde-Ordnung dem Kreis-Ausschusse als Aufsichtsbehörde beilegt, bis dahin, daß ein solcher nach Vorschrift des Gesetzes definitiv gebildet worden ist, bezüglich auf diejenigen Gemeinden, welche sich nach Vorschrift der neuen Gemeinde-Ordnung constituirt haben, von dem Kreis-Landrathe, und

daß alle Befugnisse, welche die Gemeinde-Ordnung dem Bezirksrathe als Aufsichtsbehörde erster und resp. zweiter Instanz beilegt, bis dahin, daß ein solcher nach Vor-

schrift des Gesetzes definitiv gebildet worden ist, von der Bezirks-Regierung provisorisch ausgeübt werden.

Diese Bestimmung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. Januar 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 27.

Dem Eduard Colin zu Aachen ist unter dem 10. Januar 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine Streck- und Dreh-Vorrichtung zu einer Feinspinn-Maschine für Schafwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit sie für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 28.

Der Ober-Steuer-Inspektor Butzke zu Pr. Stargardt ist in gleicher Eigenschaft nach Marienwerder versetzt und die Ober-Steuer-Inspektor-Stelle in Pr. Stargardt dem Regierungs-Assessor Fromm in Marienwerder übertragen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5.

Danzig, den 29. Januar 1851.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29.

Es kommt häufig vor, daß Handwerker, welche die Befugnisse zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes zu erlangen wünschen, der Innung einer, von ihrem Wohnorte entfernten Stadt beitreten, weil sie bei der Prüfungs-Kommission dieser Innung, mit deren Mitgliedern sie nicht in Mitbewerbung treten, zur Ablegung der Prüfung leichter zugelassen werden und eine günstigere Beurtheilung ihrer Leistungen finden, als bei der Innungs- oder Kreisprüfungs-Kommission ihres Wohnorts, resp. ihres Bezirks.

Ein solches Verfahren führt in vielen Fällen zu einer Umgehung der bestehenden Prüfungs-Vorschriften und zu häufigen Streitigkeiten zwischen Innungen benachbarter Städte, und läßt sich außerdem nicht verkennen, daß eine solche Ausdehnung der Innungsgenossenschaft auf Gewerbetreibende, welche in weit von einander entlegenen Orten wohnen, in der Regel die Förderung der gemeinsamen, gewerblichen Interessen, und die Erreichung der im §. 104 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Zwecke der Innungen verhindert.

Es erfordert daher das gemeinsame Interesse sämmtlicher Innungen, daß die vorgesetzten Behörden, von dem ihnen zustehenden Aufsichtsrechte, zur Verhütung der Nachtheile Gebrauch machen, welche durch das erwähnte Verfahren einzelner Innungen entstehen. Die hierdurch begründete Beschränkung des Beitrittes zu auswärtigen Innungen macht aber zugleich eine sorgfältige Ueberwachung der Innungen in der Hinsicht unerläßlich, daß Gewerbetreibenden, welche einer in ihrem Wohnorte oder in der Nähe desselben, bestehenden Innung beitreten wollen, die Aufnahme weder aus ungesetzlichen Gründen verweigert, noch auch durch unzulässige Anforderungen, rücksichtlich der Bedingungen des Beitrittes, erschwert werden darf. Insbesondere sind die Innungen, nachdem die Vorschriften des §. 37 der Verordnung vom 9. Februar v. J. mit deren Verkündigung in Kraft getreten und die im §. 42 a. a. O. vorbehaltenen näheren Bestimmungen über die Prüfungsaufgaben und über die Form der Prüfungszeugnisse durch die Anweisung für die Prüfungs-Kommissionen vom 31. März v. J. erlassen

sind, nicht mehr befugt, die Ablegung der Meisterprüfung nach den Bestimmungen der älteren Statuten, soweit diese mit den neuen Prüfungsvorschriften im Widerspruch stehen, zu verlangen, und eben so wenig dürfen nach den Bestimmungen des §. 61 zu 1 der Verordnung vom 9. Februar a. pr. bei den Innungen, deren Statuten noch nicht revidirt sind, die bisherigen hohen Aufnahmegebühren, soweit sie den Betrag von 5 Thlr. übersteigen, forterhoben werden. In beiden Beziehungen ist die neue Regulirung der Bedingungen der Aufnahme nicht von der vorgängigen Revision der ältern Statuten abhängig gemacht.

Wir verordnen demnach auf den Grund des §. 111 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und der eben citirten Gesetzstellen:

a) daß keine Innung befugt sei, einen Gewerbetreibenden, welcher außerhalb des Orts der Innung wohnt, zum Mitgliede aufzunehmen, wenn in dem Wohnorte des, die Aufnahme Verlangenden oder in größerer Nähe des Wohnortes als am Sitze der Innung eine Innung seines Gewerbes besteht;

b) daß bei keiner Innung, Meister- oder Gesellen-Prüfungen nach anderen Bestimmungen, als nach den Vorschriften, welche den Prüfungs-Kommissionen durch die Anweisung vom 31. März v. J. ertheilt sind, abgehalten werden dürfen;

c) daß keiner Innung die fernere Erhebung von Aufnahmegebühren, welche den Betrag von 5 Thaler übersteigen, vor erfolgter Revision des betreffenden Innungsstatutes gestattet sei.

Danzig, den 9. Januar 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 30.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. Januar 1850 (Amtsblatt pro 1850 No. 5.) wird die bestehende Vorschrift:

daß diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen können, sich dazu spätestens bis zum 1. Mai des Kalender-Jahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Lebensjahr vollenden, bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Kommission melden und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben und als zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste berechtigt anerkannt worden sind, bis zum 1. Oktober des Kalender-Jahres, in welchem sie ihr drei und zwanzigstes Lebensjahr zurücklegen, ihren Dienst wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum Militair-Dienste eingestellt werden sollen,

unter Hinweisung auf die, in der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1833. (Amtsblatt pro 1833 No. 43) enthaltenen nähern Bestimmungen bezüglich derjenigen, welche in den ersten sieben Monaten des Kalender-Jahres jenes Alter erreichen, zur genauen Beachtung den betreffenden Militairpflichtigen, ihren Eltern, Vormündern und Erziehern hierdurch wiederholentlich und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste keine Rücksicht genommen werden kann, und daß jeder Militairpflichtige es sich selbst beizumessen hat, wenn er bei Verabsäumung der Meldungs-Termine ohne alle Nachsicht zum gewöhnlichen vorschriftsmäßigen Dienste eingestellt werden wird.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Meldungen bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Kommission schriftlich geschehen und daß denselben der Taufschein des sich Meldenden, ein Zeugniß über den bisher genossenen Schulunterricht, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst und ein Zeugniß über seine sittliche Aufführung beigelegt sein müssen.

Meldungen, welche nicht schriftlich, oder ohne Beibringung jener Zeugnisse gemacht werden, können nicht Beachtung finden.

Danzig, den 20. Januar 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 31.

T a r i f

nach welchem die Strom- und Bollwerks-Steuer zu Elbing vom 1. Januar 1851 an zu erheben ist.

An Strom- und Bollwerks-Steuer wird von allen auf dem Elbingfluß ein- und ausgehenden Waaren entrichtet:

1. von Getreide aller Art, Oelsaamen, Steinkohlen (30 gehäufte oder 48 gestrichene Tonnen eine Last gerechnet), Flachs, Hanf, Hanfheede, Lumpen, ordinaire nordische Heeringe (12 Tonnen auf 1 Last gerechnet), Theer (desgl.) Wedasche und rohe Asche (desgl.) Garn (150 Schock auf 1 Last), polnische und inländische Leinewand (60 Schock auf 1 Last), für die Last . . . . 2 Sgr. 6 Pf.
2. von Kreide, Kalk und Gyps für die Last . . . . . 1 Sgr.
3. von Eisen, Blei, Zinn, Zink, Farbeholz, Tabak, Kupfer, kupfernes Geräth, Okras, für die Schiffslast oder 4000 Pfd. . . . . 3 Sgr.
4. a) von Lein- und Rübkuchen pro Schiffslast oder 4000 Pfund . 1 Sgr.
   b) von Dachpfannen und Mauersteinen pro 1000 Stück . . 1 Sgr.
   c) von Schleifsteinen pro Schalder . . . . . . 1 Sgr.
   d) von Mühlensteinen und Schiffsankern pro Stück . . 1 Sgr.
   e) von Obstfässern beim Ausgange pro 2 Stück . . . 1 Sgr.
   f) von Ochsen- und Pferdehäuten pro 30 Stück . . . 1 Sgr.
   g) von Kälber-Lämmer- und Ziegenhäuten pro 100 Stück . . 1 Sgr.
5. von Klavieren oder Pianos-, Wagen, Schlitten pro Stück und von Mahagoniholz pro Block . . . . . 4 Sgr.
6. von Rum, Arrak, Kaffee, Kakao, Zucker, Wein, Weinessig, Bier, Bieressig, Syrup, Tabak, Oel, Talg, Thran, Reis, Gewürze, Manufactur-, Fabrik-, Farbewaaren, ausländischen Früchten, Thee, mineralischen Wassern, Fayance, Pottasche, Hopfen, Wachs, holländischen Heeringen, Honig, Butter, Käse, Federn Federposen, Borsten und Leder
   vom Colli von 1 bis 3 Centner . . . . . 1 Sgr.
   „ „ „ 3 bis 8 Centner . . . . . 2 Sgr.
   „ „ „ 8 Centner und darüber . . . . 2 Sgr. 6 Pf.

7. von Spiritus und Branntwein

vom Colli von 1 bis 3 Centner	— 6 Pf.
" " " 3 bis 8 Centner	1 Sgr.
" " " 8 Centner und darüber . . .	1 Sgr. 3 Pf.

(welches im Durchschnitt 6 Pf. pro Ohm beträgt),

8. von allen hier nicht genannten Gegenständen, insofern solche nicht abgabenfrei sind, von wenigstens 2 Centner ohne Rücksicht auf dessen weitere Größe pro Colli . . . . 2 Sgr.

9. Bei Umladungen der steuerpflichtigen Gegenstände (Speditionsgüter) von Bord zu Bord darf nur der vierte Theil des Tarifsatzes entrichtet werden selbst dann, wenn bei der Umladung das Bollwerk am Strome benutzt wird.

Befreiungen

Strom- und Bollwerks-Steuer werden nicht erhoben:

1. von allen Gegenständen, welche nach der Königl. Abgaben-Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821 bei der Ein- und Ausfuhr abgabenfrei sind.
2. Alle Waaren Königl. Factoreien.
3. Alle Militair-Effecten und Königl. Magazin-Güter.
4. Getreide, das in Säcken eingeht.
5. Elbinger Bier und Bieressig beim Ausgange.
6. Obst in Fässern beim Eingange.
7. Inländisches Holz.
8. Thierische Knochen.
9. Alle ein und ausgehenden Gegenstände unter einem Centner.

Straf-Bestimmungen.

Wer sich der Entrichtung der durch obigen Tarif bestimmten Abgabe entzieht, zahlt als Strafe das Vierfache des defraudirten Betrages.

Elbing, den 3 Januar 1851.

Der Magistrat.
Phillips. Flottwell. Albrecht.

Vorstehender Tarif wird hiermit bestätigt.

Danzig, den 14. Januar 1851.

(L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehenden Tarif bringen wir hiermit unter Aufhebung des früheren Tari's über die Erhebung der Strom- und Bollwerks-Steuer zu Elbing vom 18. Februar 1823 (Amtsblatt pro 1823 S. 142) zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung.

Danzig, den 14. Januar 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6.

Danzig, den 5. Februar 1851.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32.

Auf den Grund des §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Elbing, mit dem 1. Februar d. J. beendigt ist, und daß von diesem Zeitpunkte ab die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden für die Stadt Elbing außer Kraft treten.

Danzig, den 25. Januar 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 33.

Im Laufe des Jahres 1850 sind

1. in den Hafen von Danzig
   a) eingegangen:
   40 Dänische, 48 Meklenburgische, 12 Russische, 16 Schwedische, 125 Norwegische, 348 Brittische, 41 Hannöversche, 11 Oldenburgische, 147 Niederländische, 7 Französische, 481 Preußische, zusammen 1276 Seeschiffe von überhaupt 123,091 Normallasten, wovon 627 Schiffe von zusammen 54,268 Lasten mit verschiedenen Gütern und 649 Schiffe von 68,823 Lasten mit Ballast beladen waren;
   b) ausgegangen:
   40 Dänische, 48 Meklenburgische, 12 Russische, 16 Schwedische, 126 Norwegische, 349 Brittische, 41 Hannöversche, 11 Oldenburgische, 147 Niederländische, 7 Französische, 485 Preußische, zusammen 1282 Seeschiffe von überhaupt 126,432 Normallasten, wovon 1094 Schiffe von zusammen 116,906 Lasten mit verschiedenen Gütern und 188 Schiffe von 9526 Lasten mit Ballast beladen waren.

2. In den Hafen von Elbing sind:

a) eingegangen:

13 Hannöversche, 2 Holländische, 1 Dänisches, 1 Englisches, 20 Preußische, zusammen 37 Seeschiffe, von überhaupt 1212 Lasten, wovon 10 Schiffe von 256 Lasten mit verschiedenen Gütern und 27 Schiffe von 956 Lasten mit Ballast beladen waren;

b) ausgegangen:

13 Hannöversche, 2 Holländische, 1 Dänisches, 1 Englisches und 21 Preußische, zusammen 38 Seeschiffe von überhaupt 1465 Normallasten, wovon 36 Schiffe von zusammen 1184 Lasten mit verschiedenen Gütern beladen, und 2 Schiffe von 281 Lasten mit Ballast beladen waren.

Danzig, den 21. Januar 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Gener. Landschafts-Direction.

№ 34.

Es ist auf die Amortisation nachstehender Westpreußischer Pfandbriefe angetragen.

	Name und Wohnort des Extrahenten.	Bezeichnung der Pfandbriefe.	Bezeichnung der Summe. Thlr.	Bezeichnung des Departements.	Ursache der Amortisation.
1.	Kaufmann Albert Wiese zu Bromberg.	Nr. 72 Pynczyn	100	Danzig	in der Nacht vom 16. zum 17. Dzbr. 1843 entwendet.
		" 35 Zalesie	200		
		" 45 Brostowo	100	Schneidemühl	
		" 25 Dombrowo	200	Bromberg	
		" 19 Leng	200		
2.	Kirche zu Penchowo bei Bromberg.	" 72 Sobiejuchi	50	Bromberg	i. d. Nacht v. 3. zum 4. Spt. 1843 entw.
		" 65 Mocheln	25		

NB. Die sub No. 2 bezeichneten Pfandbriefe sind für die Kirche zu Penchowo außer Kours gesetzt.

	Name und Wohnort des Extrahenten.	Bezeichnung der Pfandbriefe.	Bezeichnung der Summe. Thlr.	Bezeichnung des Departements.	Ursache der Amortisation.
3.	Kaufmann Wilh. Conwentz zu Danzig.	No 4 Pusdrowo A	25	Danzig	verdorben.
		" 14 Lukoszyn A	25		
4.	Benedict und Marianne Sobinskische Eheleute zu Radlowo bei Mogilno.	" 248 Behle	300	Schneidemühl	verbrannt.
		" 30 Lonkoszyn	500	Bromberg	
		" 11 Sobieszernie	600		
5.	Kathol. Kirche zu Jarice bei Inowraclaw.	Nro. 20 Bozejewice.	500	Bromberg	verbrannt.

Es werden daher die etwanigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hiedurch aufgefordert, sich spätestens

den 15. Mai 1851 Mittags 12 Uhr

bei unserm Syndikus, Appellationsgerichts-Rath Ulrich in dem hiesigen Landschafts-Hause mit ihren Ansprüchen auf die bezeichneten Pfandbriefe zu melden, oder die gänzliche Amortisation dieser Pfandbriefe zu gewärtigen.

Urkundlich unter dem Siegel und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt.

Marienwerder, den 12. April 1850.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

Patent-Aufhebung.

№ 35.

Das dem Otto Alfred Schomburgk zu Berlin unter dem 20. November 1848 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 36

Der Ober-Grenz-Kontroleur Kuhn zu Neufahrwasser ist zum Steuer-Inspektor ernannt.

Der seitherige Rector und Hilfsprediger Friedrich Stosch zu Driesen in der Neumark, ist zum zweiten Prediger der evangelisch-reformirten Kirche zu St. Peter und Pauli in Danzig von dem Senioren-Kollegium der gedachten Kirchengemeine berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

An Stelle des Amtsactuars Stelter, ist der Amtsactuar Papenfuss in Carthaus widerruflich zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den dortigen Gerichtsbezirk ernannt worden.

In Stelle des verstorbenen Rathmanns Dorn ist der Stadtverordneten-Vorsteher Meseck in Schöneck widerruflich zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Kommission daselbst ernannt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Ziebel zu Alt-Bukowitz, Kreises Berent, ist von uns definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7.

Danzig, den 12. Februar 1851.

№ 37.

Gesetzsammlung Nro. 1.

№ 3341. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1850, betreffend die Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den ausgebauten Provinzialstraßen des Herzogthums Westphalen nach dem für die Staatsstraßen geltenden Chausseegeld-Tarife.

№ 3342. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Eupener Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thlr. Vom 19. December 1850.

№ 3243. Allerhöchster Erlaß vom 23. December 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Zehdenick-Templiner-Chaussee.

№ 3344. Allerhöchster Erlaß vom 23 December 1850, betreffend die Bewilligung der Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte zur Gewinnung der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien in Bezug auf die von dem Grafen zu Dohna erbaute Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt.

№ 3345. Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom 31. December 1850.

№ 3346. Bekanntmachung über die unterm 23. December 1850 erfolgte Bestätigung der Statuten der Templin-Zehdeniker Chaussee-Gesellschaft. Vom 8. Januar 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern.

№ 38.

Auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates, die in Leipzig 1851 bei C. O. Weller erschienenen drei Bände dramatischer Dichtungen von Herrmann Rollet, welche enthalten:

im ersten Bande: „Die Kalunken"; im zweiten Bande: „Thomas Münzer"; und im dritten Bande: „Flamingo".

Berlin, den 6. Februar 1851. Der Minister des Innern (gez.) v. Westphalen.

№ 39

Die Verbreitung nachstehender Druckschrift:

„Nationalbibliothek der Deutschen Ansprache". Ausgegeben als Subscriptionseinladung vom bibliographischen Institut zu Hildburghausen, 1850.

wird hiermit auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung S. 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 7. Februar 1851. Der Minister des Innern (gez.) v. Westphalen.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 40.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementarschullehrer-Fach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf

den 22. Mai c. von 8 Uhr Morgens ab

festgesetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein,
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und der ferner erlangten Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben und über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfungsschein nicht vorzuzeigen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß der Inhaber befugt worden, sich zur Prüfung zu gestellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anstalt zu genießen, nicht stempelpflichtig sind, jedoch wird dieser Zweck ausdrücklich auf den Attesten zu vermerken sein.

Königsberg den 27. Januar 1851. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

№ 41.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf

den 30. April c. von 8 Uhr Morgens ab

festgesetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahr alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz ihren Lebenslauf enthaltend in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache.
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein,
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und der ferner erlangten Vorbildung,
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben und über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfungsschein nicht vorzuzeigen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, sich zur Prüfung zu gestellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anstalt zu genießen, nicht stempelpflichtig sind, jedoch wird dieser Zweck ausdrücklich auf den Attesten zu vermerken sein.

Königsberg, den 27. Januar 1851. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig
№ 42.

Auf Ihren Bericht vom 28. December 1850 bestimme Ich, daß für die im Anhange I. zu dem Hafengelder-Tarif für den Hafen von Danzig und Neufahrwasser vom 18. October 1838 unter pos. II. bestimmte Abgabe von 1 Sgr. 6 Pf. von jeder Schiffslast der Schiffsgröße, ein Schiffsgefäß die Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnengewässern während eines dreimonatlichen Zeitraums benutzen darf und bei länger gestatteter Benutzung für jeden neu angefangenen Monat 6 Pf von jeder Schiffslast der Schiffsgröße zu entrichten hat. Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Charlottenburg, den 2. Januar 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. der Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanz-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 31. Januar 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction zu Danzig.
№ 43.

Die Bestimmung, daß Reisende an allen bewohnten Orten von den zur Personenbeförderung eingerichteten Posten aufgenommen werden können, hat durch die Verordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. Januar a. c. dahin eine Abänderung erlitten daß nur gewisse Punkte zwischen den Post-Anstalten bestimmt werden sollen, welche zur Aufnahme von Reisenden, deren Beförderung aber min-

destens bis zur nächsten Post-Anstalt erfolgen muß, geeignet sind. In dem hiesigen Regierungsbezirke werden folgende Aufsteigepunkte, sowohl tour wie retour, zur Aufnahme von Personen, vom 15. d. M. an, bestimmt:

Von Danzig nach Rosenberg.

Ohra	½ Meile,	am Gasthause, der Kirche gegenüber,
St. Albrecht	½ =	= Chausseehause,
Praust	½ =	= Gasthause bei Boldt,
Langenau	½ =	= Kruge,
Rosenberg	¼ =	

Von Rosenberg nach Dirschau.

Schönwarling	½ Meile	am Gasthofe,
Hohenstein	¼ =	an der Hakenbude des Kuhnke,
Kohling	¼ =	am Kruge des Runde,
Mühlbanz	¼ =	am Kruge des Mierau,
Dirschau	1 =	

Von Rosenberg nach Schöneck.

Uhlkau	½ Meile,	an dem Gasthofe des Ortes,		
Klempin	½ =	do.	dito	desgl.
Sobbowitz	½ =	do.	dito	desgl.
Gardschau	¾ =	do.	dito	desgl.
Demlin	½ =	do.	dito	desgl.
Schöneck	½ =	do.	dito	desgl.

Von Dirschau nach Mewe.

Czarlin	¾ Meile,	am Chausseehause,
Subkau	¾ =	am Gasthofe des Ortes.

Von Dirschau nach Marienburg.

Kunzendorf	¾ Meile,	an dem Gasthofe des Ortes,		
Gnojau	½ =	do.	dito	desgl.
Marienburg	1¼ =			

Von Dirschau nach Pr. Stargardt.

Czarlin	¾ Meile,	am Chausseehause,
Gnischau	¼ =	am Kruge,
Kl. Waczmiers	¼ =	am Hause des Gutsbesitzers Kries,
Swaroczin	¼ =	am Kruge,
Zduny	½ =	am Brandhause,
Spengawsken	¼ =	am Chausseehause,
Pr. Stargardt	1 =	

Von Marienburg nach Fischau.

Königsdorf	1 Meile,	an dem Gasthofe des Ortes,

Altfelde ½ Meile an dem Gasthause des Ortes,
Fischau ½ „

Von Marienburg nach Stuhm.

Willenberg ¼ Meile, an dem Gasthofe des Ortes.

Von Marienburg nach Tiegenhoff.

Traalau 1 Meile, an dem Gasthofe des Ortes,
Neuteich ¾ „ Post-Expedition.
Tiege 1 „ an dem Gasthofe des Ortes,
Tiegenhoff ¾ „

Von Fischau nach Elbing.

Neuhof ¾ Meile, an dem Gasthofe des Ortes,
Neukirch ¼ „ do. dito do.
Elbing 1¼ „

Von Fischau nach Christburg.

Altfelde ½ Meile, an dem Gasthofe des Ortes.

Von Elbing nach Hütte.

Damerau 1 Meile, an dem Kruge des Ortes,
Königshagen ¼ „ do. do. do.
Trunz ½ „ do. do. do.
Hütte ½ „

Von Elbing nach Pr. Holland.

Grunau ¾ Meile, am Zollhause,
Plohnen ¾ „ am Kruge des Ortes.

Von Hütte nach Frauenburg.

Neukirch ½ Meile, an dem Gasthofe des Ortes.

Von Pr. Stargardt nach Pelplin.

Barchnau ¾ Meile, am Kruge des Ortes,
Pelplin 1 „

Von Pr. Stargardt nach Frankenfelde.

Rockoczin ¾ Meile, an dem Kruge des Ortes,
Gr. Succzimin ¼ „ do. do. dito
Miradowo ½ „ do. do. dito
Zblewo ½ „ do. do. dito
Bittonia ½ „ do. do. dito
Frankenfelde ½ „

Von Frankenfelde nach Czersk.

Piece ¼ Meile, an dem Gasthofe des Ortes.

Von Berent nach Schöneck.

Bendominer Papiermühle 1 Meile, an dem Gasthofe des Ortes,
Liniewko 1 „ do. dito desgl.

Liniewo	3/5	Meile, an dem Gasthofe des Ortes,		
Gladau	1	" do.	dito	desgl.
Jungfernberg	1/4	" do.	dito	desgl.
Schöneck	3/4	"		

Von Berent nach Bütow.

Neukrug 1 Meile, an dem Gasthause des Ortes,

Von Danzig nach Carthaus.

Renkau	1	Meile, an dem Gasthofe des Ortes.
Leesen	1	" Post-Expedition,
Zuckau	3/4	" an dem Gasthofe des Ortes,
Babischow	1	" do. dito do.
Carthaus	3/4	"

Von Danzig nach Katz.

Langefuhr	1/2	Meile am Chausseehause,
Oliva	1/2	" am Hotel de Danzig,
Zoppot	3/4	" Post Expedition.
Katz	3/4	"

Von Katz nach Neustadt.

Kielau	1	Meile, am Gasthofe des Timian,
Sagorsz	1	" am Gasthofe des Jegerowitz,
Rheda	1/2	" am Gasthofe des Klein,
Neustadt	1	"

Von Neustadt nach Ankerholz

Gossentien 1 Meile, an dem Vorwerkshause.

Von Neustadt nach Putzig.

Celbauer Krug	2	Meilen, am Kruge,
Putzig	1/2	"

Durch das Aufsteigen von Personen darf für die Posten kein Aufenthalt entstehen, und sind die Kondukteure und Postillone angewiesen worden, wenn an irgend einem Aufsteigeorte, nach erfolgtem Signal des Postillons mit der Trompete, der Reisende sich nicht gleich einfindet, augenblicklich weiter zu fahren, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Danzig, den 7. Februar 1851. Der Ober-Post-Director Weppler.

Patent-Verleihung.

№ 41.

Dem Ludwig Lützenkirchen zu Köln ist unter dem 1. Februar 1851 ein Patent

auf eine Maschine zur Darstellung von Metallkapseln für den Verschluß von Flaschen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist.

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8.

Danzig, den 19. Februar 1851.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45.

Die Beiträge zur Vergütung der Brandschäden bei der Westpreußischen Landfeuer-Societät pro 1850 betreffend.

Den Mitgliedern der Westpreußischen Land-Feuer-Societät wird nachstehend:

1) die Veranlagung der Beiträge zur Westpreußischen Feuer-Societät pro 1850,
2) die Nachweisung der für das Jahr 1850 von der Societät zu vergütenden, im hiesigen Regierungsbezirke vorgefallenen Brandschäden und
3) die Nachweisung der in demselben pro 1850 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge und Receptionsgelder,

hiermit zur Kenntniß gebracht.

Der Beitrag ist für das Jahr 1850 überhaupt Vier und vier fünftel Pfennige von jedem Thaler der Assecuration.

Die Behörden unseres Departements, denen das Geschäft der Erhebung obliegt, werden angewiesen, diese Beiträge sofort auf die Zahlungspflichtigen ihres Verwaltungsbezirks zu repartiren, dieselben mit Berücksichtigung der in Folge unserer vorläufigen Ausschreibung vom 10. Mai v. J. hierauf geleisteten Abschlagszahlungen einzuziehen und mit der Einziehung in der Art vorzuschreiten, daß die erste Hälfte spätestens bis zum 15. März d. J. die zweite Hälfte aber bis zum 1. Mai d. J. vollständig an unsere Hauptkasse abgeführt wird.

Den gedachten Behörden müssen wir um so dringender zur Pflicht machen, bei Einziehung der Beiträge mit allem Nachdruck zu verfahren, als aus früheren Jahren noch bedeutende Reste ausstehen, der Feuer-Societäts-Fonds aber längst erschöpft und die Societät bereits mit sehr beträchtlichen Zahlungen an fälligen Brandschäden-Vergütungen im Rückstande ist.

Sollten nach dem 1. Mai c. noch Reste ausstehen, so ist uns über dieselben eine specielle Nachweisung mit namentlicher Bezeichnung der einzelnen Restanten und mit ausführlicher Angabe darüber, was zur Beitreibung der Reste geschehen ist und welche Hindernisse der Einziehung entgegenstehen, einzureichen.

Danzig, den 25. Januar 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Veranlagung
der
Beiträge zur Westpreußischen Feuersocietät pro 1850.

A. Berechnung des Zuschusses, welchen die Westpreuß. Feuersocietät pro 1850 bedarf.

		Reg.-Bezirk Danzig.			Reg.-Bezirk Marienwerder.			Summa.		
		Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
I.	Zur Vergütung der currenten Brandschäden	147953	1	4	171554	13	11	319507	15	3
II.	An Verwaltungskosten . . .	3099	25	3	1028	29	9	4128	25	—
III.	Zur Deckung ausgefallener Beiträge und Erstattungen	223	5	1	370	—	1	593	5	2
IV.	Zu Brandschadens-Vergütungen aus der Vorzeit	1037	15	—	—	—	—	1037	15	—
V.	Zu Prämien und zur Vergütung verlorener oder beschädigter Feuerlösch-Geräthe	178	21	4	27	17	6	206	8	10
VI.	Vergütung für die bei Bränden ruinirten Bretterzäune und Gärten . .	—	—	—	364	25	5	364	25	5
	Summa	152492	8	—	173345	26	8	325838	4	8

Davon kommen folgende zu gut gehende Beträge in Abzug:

1. Die pro 1849 über den Bedarf repartirten Beiträge mit 11164 Rtlr. 12 Sgr. 1 Pf.
2. Ersparte und zurückgezahlte Brandschadens-Vergütungen, nachträglich aufgekommene Beiträge, Strafen u. Insgemein
   a) im Regierungsbezirk Danzig . . . . 266 „ 21 „ 5 „
   b) „ „ Marienwerder . . . 117 „ 23 „ 2 „

überhaupt 11548 Rtlr. 26 Sgr. 8 Pf.

Es bleiben also pro 1850 aufzubringen . . . . . 314289 Rtlr. 8 Sgr. — Pf.

B. Vertheilung des Bedarfs auf die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder.

	Reg.-Bezirk Danzig.			Reg.-Bezirk Marienwerder.			Summa.		
	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Für d. Jahr 1850 betragen die versicherten Summen 1) im Reg.-Bezirk Danzig . 9769440 Rtlr. 2) „ „ Marienwerder 14696995 „ zusammen 24466435 Rtlr.									
Von dieser Versicherungs-Summe sind zur Deckung des Bedarfs pro 1850 (mit Einschluß der unterm 23. Januar 1850 ausgeschriebenen Abschlagszahlung) überhaupt 4⅘ Pfennige vom Thaler aufzubringen mit . .	130259	6	—	195959	28	—	326219	4	—
Der Bedarf beträgt	—	—	—	—	—	—	314289	8	—

Es werden mithin mehr aufgebracht und bleiben der Societät für das Jahr 1851 zu gut . . . . . . 11929 Rtlr. 26 Sgr. — Pf.

Auf die nach vorstehender Berechnung für das Jahr 1850 überhaupt aufzubringenden Beiträge von . . .		326219 Rthlr. 4 Sgr. - Pf.
sind unterm 23. Januar 1850 als Abschlagszahlung ausgeschrieben:		
vom Reg.-Bezirk Danzig	83391 Rthlr. „ Sgr. „ Pf.	
„ „ Marienwerder	124423 „ 7 „ 6 „	
		207814 „ 7 „ 6 „
Zur Erfüllung obiger Summe sind daher jetzt noch auszuschreiben:		
vom Reg.-Bezirk Danzig	46868 Rthlr. 6 Sgr. „ Pf.	
„ „ Marienwerder	71536 „ 20 „ 6 „	
		118404 „ 26 „ 6 „

Königsberg, den 15. Januar 1851.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
(gez.) Eichmann.

Nachweisung

der für das Jahr 1850 von dem Westpreußischen Feuer-Societäts-Verbande zu vergütenden, im Danziger Regierungsbezirk vorgefallenen Brandschäden.

	Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung.		
	Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	1. In den Königl. Domainen und Domainen-Rentämtern.									
1	Berent	Bebernitz	Jakob Sadowski	1	1	2	—	100	—	—
		Golluhn	Anton Zaremski	1	—	—	—	100	—	—
		Alt-Grabauer-Mhl.	separ. Kluwe	1	—	—	—	30	—	—
		Neu-Grabau	Paul Dreyer	1	—	—	—	60	—	—
		Lippusch	Joseph Stankowski	1	—	1	—	135	—	—
		Lippuschhütte	Joseph Corlinski	—	1	—	—	100	—	—
			Christoph Corlinski	—	—	1	—	20	—	—
		Skorczewo	Johann Horn	1	1	2	und Mühle.	1950	—	—
		Spohn	Michael Grönke	1	1	1	—	500	—	—
			Gottlieb Göhtke	1	—	—	—	200	—	—
2	Brück	Bärenwinkel	Socrates Halla	—	1	—	1 Appart.	535	—	—

Namen der				Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung.		
	Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rth.	Sgr.	Pf.
2	Brück	Mühlenhof	Anton Ochsenknecht	1	1	—	—	490	—	—
		Orhöft	Adolph Nickel	1	—	—	—	200	—	—
		Quaschin	Pfarrer Gontz	1	—	—	—	245	11	—
			Johann Runde	1	1	1	—	188	4	9
3	Carthaus	Borrowe	Andreas Glombiewski	1	—	—	—	200	—	—
		Carthaus	Joseph Schmuck, für einen im Jahre 1849 zerstörten Zaun.	—	—	—	—	25	18	—
		Eggershütte	Gottlieb Steinke	—	1	—	—	100	—	—
			Karl Steinke, Brandschaden an einer Scheune	—	—	—	—	45	—	—
		Garcz	August Tramnitz	1	2	—	—	840	—	—
		Gorrenczin	Franz Niklaß	1	—	—	—	60	—	—
		Gowidlino	Jakob Stankowski	1	—	—	—	10	—	—
			Adam Zielke	1	—	—	—	10	—	—
		Kamehlen	Salomon Bankuin	1	—	—	—	40	—	—
		Kossy	Albrecht Kobiella	1	—	—	—	360	—	—
		Krönken	Jacob Wiegandt	1	—	—	—	100	—	—
		Lemanny	Joseph Dawidowski	1	—	—	—	30	—	—
		Marschau	Ignatz Wolff	—	—	1	—	50	—	—
		Marschauerberg	Joseph Tokarski	1	—	—	—	150	—	—
		Meidahnen	Karl Klatt	1	—	—	—	100	—	—
			Andreas Klatt }	—	—	—	—	}		
			Karl Pleger und }	—	—	—	—	200	—	—
			Johann Marszinski }	1	—	—	—	}		
		Michorzin	Wittwe Retzlaff	1	—	—	—	10	—	—
		Mirchau	August Hering	1	—	—	—	80	—	—
		Neuendorf	Christian Koschnitzki	1	—	—	—	150	—	—
			Michael Stender	1	—	—	—	150	—	—
			Friedrich Gehrke	1	—	—	—	101	23	—
			Johann Schuck	—	1	—	—	100	—	—
			Michael Wohlfart	—	1	—	—	200	—	—
			Christian Stender	1	—	—	—	160	—	—
		Neuhöferfeld	Friedrich Wiegandt	1	—	—	—	150	—	—
		Oberhütte	Christian Wiegandt	1	—	—	—	79	—	—
			Daniel Gehrke	1	—	—	—	56	27	—
		Ostritz	Magistrat zu Danzig	1	—	—	nebst Mühle	600	—	—
		Pallenczin	Daniel Steinke	1	—	—	—	187	20	—

	Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung.		
	Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rth.	Sgr.	Pf.
3	Carthaus	Nieder-Prangenau	Katholische Pfarrgemeine	—	—	—	1 Mühle	500	—	—
		Prokau	Joseph Trezczek und Michael Niklas	1	—	—	—	25	—	—
		Semlin	Wilhelm v. Weisker	1	—	—	—	50	—	—
			Michael Lasek	—	—	1	—	20	—	—
4	Dirschau	Baldau	Johann Riesemann, für Brandschäden am Wohnhause aus dem Jahre 1848	—	—	—	—	8	25	—
			Johann Radtke, desgleichen am Wohn- und Speichergebäude	—	—	—	—	18	16	7
			Karl Kluge, für vernichtete Zäune aus dem Jahre 1849	—	—	—	—	24	—	—
			Für Zäune, welche bei dem Brande am 13. Juni 1848 zerstört worden:							
			Johann Riesemann	—	—	—	—	22	—	—
			George Huss	—	—	—	—	17	—	—
			Ferdinand Hoffmann	—	—	—	—	68	21	—
			Johann Ziehm	—	—	—	—	30	—	—
			August Wittenberg	—	—	—	—	19	—	—
			Johann Radtke	—	—	—	—	25	—	—
			Dorfschaft	—	—	—	—	4	20	—
		Dameran	Franz Thiele	—	1	—	—	1200	—	—
		Dirschauer Mühle	Franz Grundt, Brandschäden aus dem Jahre 1849	—	—	—	1 Windmühle	4934	19	3
		Klein-Gartz	Wittwe Guth	1	1	1	—	1350	—	—
		Gerdin (1849)	Mathias Klaczynski	1	—	—	—	600	—	—
			Anne Pahnke	—	—	1	—	2793	7	4
		Raikau (1849)	Franz Tollik	—	2	1	—	2500	—	—
			Johann Kalisz	1	—	—	1 Speich.	450	—	—
		Abbau Raikau	Kalisch Ornass	1	1	2	—	3702	—	—
		Rokittken	Ernst Pfeiler, für zerstörte Zäune a. d. Jahre 1849	—	—	—	—	53	—	—

Namen der			Es sind abgebrannt:				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rth.	Sgr.	Pf.
4 Dirschau	Subkau	Thomas Makowski, Brandschäden am Wohnhause aus dem Jahre 1846	—	—	—	—	30	—	—
		und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	19	28	—
		Joseph Kaminski	—	1	1	—	200	—	—
		Thomas Krause, nur für zerstörte Zäune aus dem Jahre 1846	—	—	—		23	18	—
5 Elbing	Aschbuden	Gottfried Holtz	1	1	1	—	900	—	—
	Bartkamm	Ephraim Borrmann	—	—	—	1 Windmühle	800	—	—
	Böhmischgut	Eduard Fehlauer	—	1	1	—	2250	—	—
	Dambitzen	Gustav Teetz	1	—	—	—	450	—	—
	Dorbeck	Gottfried Häse, Brandschaden aus dem Jahre 1849	1	1	1	—	280	—	—
	Ellerwald 2. Trift.	Absalon Kroll	1	1	1	—	990	—	—
	daselbst 3. Trift	Gottfried Claassen, jetzt Samuel Görtz, die zweite Vergütungsrate für eine im Jahre 1819 abgebrannte Grützmühle	—	—	—	—	287	22	1
	Fischerskampe	Christian Dreyer	1	1	1	—	335	—	—
		Jacob Müller	1	1	1	1 Wagenremise.	850	—	—
		Erdmann Jochim II.	1	1	1	—	1200	—	—
	Fricks-Ziegelei	Jakob Kretschmann,	—	—	1	—	30	—	—
		Brandschaden am Wohnh	—	—	—	—	103	—	11
	Grunau	Ferdinand Phillipp, Brandschaden aus dem Jahre 1849	—	—	—	1	1400	—	—
	Haakendorf	Johann Fröse	1	1	1	—	400	—	—
	Hoppenau	Louis Thimm	1	1	1	—	2250	—	—
	Unter-Kerbswalde	Karl Liedtke	1	1	2	1 Apartement.	2000	—	—
	Kraffohlsdorf	Jacob Hellwig	1	2	2	—	600	—	—
		Samuel Mathis	1	—	—	—	200	—	—
		George Pock	1	—	1	—	450	—	—
		Martin Bastian	1	1	1	—	350	—	—
		Wilhelm Mootz	1	1	2	—	700	—	—

	Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung.		
	Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
5	Elbing	Kraffohlsdor	Johann Maaß	—	1	—	—	150	—	—
			und	1	1	1	—	400	—	—
		Meislatein	Johann Roff	1	1	2	—	1400	—	—
		Neuhoff	Moritz Pfeffer	—	—	—	2 Schopp.	2770	—	—
		Neukirch (Niederung)	George Ressau	1	1	1	—	440	—	—
			Organisten und Schulgebäude	1	—	1	—	450	—	—
		Robach	Erdmann Speiser, Brandschaden aus dem Jahre 1849	—	—	—	1 Windmühle	1000	—	—
		Schwarzdamm	Christoph Speiser	1	1	1	—	1500	—	—
		Stuba	George Krause	1	1	1	—	1500	—	—
			Salomon Winter jun.	—	1	1	—	1500	—	—
		Succase	Gottfried Müller	1	1	1	—	450	—	—
		Terranova	Friedrich Voigt	1	—	—	—	50	—	—
			Bartel Barwich	1	—	—	—	100	—	—
		Gr. Wickerau	Gottfried Schönsee	1	1	1	—	1400	—	—
			Ferd. Stutterheim	1	1	1	—	3000	—	—
		Wolfsdorf (Niederung)	Heinrich Claassen und Michael Fröse	1	—	—	—	150	—	—
		Zeyer	Brandschaden am Organistenhause, aus dem Jahre 1849	—	—	—	—	37	7	7
			Andreas Görke	1	1	1	—	200	—	—
			Heinrich Hoffmann	1	1	1	—	925	—	—
			Johann Jochim	1	—	—	—	300	—	—
			Peter Taubensee	1	—	1	—	1000	—	—
			Martin Janzen	1	1	1	—	1025	—	—
		Zeyersniederkampen	Bartel Schielke und Ephraim Holzt	1	—	1	—	200	—	—
			Erdmann Kleiss	1	1	1	—	600	—	—
		Zeyersvorderkamp.	Michael Tiedler	1	1	1	—	600	—	—
6	Marienburg	Altfelde	Johann Wunderlich	—	1	2	—	3640	—	—
			u. für niedergerissene Zäune	—	—	—	—	195	—	—
		Biesterfelde	Karl Graf, Brandschaden a. Speicher a. d. J. 1848	—	—	—	—	47	11	7

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung. Rtlr.	Sgr.	Pf.
Marienburg	Blumstein	Adolph Voss	1	—	—	—	600	—	—
		u. für einen zerstörten Zaun	—	—	—	—	1	15	—
	Cronsnest	Daniel Bähr, Brandschaden am Wohnhause aus dem Jahre 1849	—	—	—	—	22	20	8
		Wittwe Penner	1	—	—	—	130	—	—
	Eichwalde	Daniel Kaufmann, für niedergerissene Zäune aus dem Jahre 1849	—	—	—	—	24	22	6
	Katznaserfeld	Johann Rund	1	—	—	—	1200	—	—
	Kunzendorf	Bernhard Rentel	—	1	1	—	1300	—	—
		und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	37	—	—
	Groß Lesewitz	Martin Kallenowsky	1	—	—	—	40	—	—
	Neuteichsdorf	Reinhard Jacobsen	—	1	1	—	950	—	—
		und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	7	—	—
	Palschau	Ferdinand Schwarz	1	—	—	—	1100	—	—
		und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	23	—	—
	Pickel	Theodor Grohn	—	1	—	—	400	—	—
	Gr. Rosengarth	Jacob Fröse,	1	—	—	—	800	—	—
		und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	53	15	—
	Sandhof	Ludwig Kätelhodt, für niedergerissene Zäune aus dem Jahre 1848	—	—	—	—	7	—	—
		Martin Worm, desgl.	—	—	—	—	17	23	—
		Johann Bürger, desgleichen aus dem Jahre 1849	—	—	—	—	56	—	—
	Schadwalde	Brandschaden an der evangelischen Kirche aus dem Jahre 1849	—	—	—	—	7	11	6
	Schönau	die Gemeine und	1	—	—	—	200	—	—
		für zerstörte Zäune	—	—	—	—	10	—	—
	Schönwiese	David Sagowski, für niedergerissene Zäune aus dem Jahre 1849	—	—	—	—	78	15	—
	Sommerau	Ephraim Schmidt	1	—	—	—	200	—	—
	Trampenau	Evang. Schul-Societät	1	—	—	—	600	—	—
		und für zerstörte Zäune	—	—	—	—	13	25	—
7 Neustadt	Linia	Martin Baranowski	1	—	—	—	15	—	—
	Tluczewo	Anton Kobiella	1	—	—	—	190	—	—

	Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung.		
	Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
8	Pelplin	Borloszno	Stanisl. Woyanowski	1	—	—	—	100	—	—
		Krolowlaß	Jacob Gencza	1	1	1	—	437	6	—
		Kulitz	Mich. Radolny, Brand am Wohnhause	—	—	—	—	66	20	—
		Resenczin	Mathias Herold	1	—	—	—	60	—	—
		Wielbrandowo (1847)	Johann Ulrich	—	—	1	—	100	—	—
		Wolsche (1847)	Emil Tschirner	1	—	—	—	80	—	—
9	Schöneck	Baarenhütte	Gotthilf Schwantus	—	1	—	—	100	—	—
		Neu-Cziß	Joh. Twardowski und Johann Zabinski	1	—	—	—	140	—	—
			Johann Twardowski	—	1	—	—	160	—	—
			Johann Zabinski	—	1	—	—	80	—	—
			Franz Lubowski	1	1	—	—	150	—	—
		Demlin	Johann Burandt	—	1	—	—	170	—	—
		Kamerau	Michael Karasseck	—	1	—	—	100	—	—
			Christian Ziemann	1	—	—	—	200	—	—
			Ludwig Senger	—	1	1	—	300	—	—
			Karl Prantke	—	1	1	—	240	—	—
			Jacob Kunst	—	1	—	—	100	—	—
		Kamerauofen	Mathias Iltis	1	—	1	—	260	—	—
		Poguttken	Johann Engler	1	—	1	—	120	—	—
		Strauchhütte	Johann Heldt	—	1	—	—	200	—	—
		Strippau	Friedrich Leike, für niedergerissene Zäune aus dem Jahre 1849	—	—	—	—	9	22	6
		Szatorpi	Karl Böttcher	—	1	1	—	260	—	—
		Wenzkau	Johann Kaszicki	1	—	—	—	100	—	—
		Wyschin	Jacob Gdanitz	1	1	—	—	200	—	—
			Simon Palkowski	—	1	1	—	150	—	—
			Wittwe Myschkier	—	1	1	—	150	—	—
10	Sobbowitz	Bösendorf	Martin Speer	1	—	—	—	160	—	—
		Hohenstein	Samuel Schröder	1	—	—	—	150	—	—
		Kladau	Friedrich Loff und	1	—	—	—	120	—	—
			Adam Patzke	1	—	—	—	60	—	—
			Peter Ordowski	—	1	—	—	100	—	—
			Wittwe Rohde und	1	—	—	—	100	—	—
			Gottlieb Wohlfahrt	1	—	—	—	130	—	—
			Jacob Richert	1	1	—	—	500	—	—

Nr.	Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung Rtlr.	Sgr.	Pf.
10	Sobbowitz		Gebrüder Johann und Friedrich Wohlfahrt	1	—	—	—	300	—	—
			Andreas Domska	—	1	—	—	200	—	—
		Quadendorf	Eduard Bölke	1	—	—	—	100	—	—
		Gr. Suckezin	Peter Zinser	1	1	—	—	1300	—	—
			Andreas Weigle	—	1	1	—	1100	—	—
			Johann Weigle	—	1	—	—	300	—	—
		Kl. Trampken	Jacob Weigle und Jacob Below	1	—	—	—	400	—	—
			Schul-Societät	1	—	—	—	400	—	—
			Wittwe Weiner	1	1	—	—	1200	—	—
			Johann Wiedeman und Martin Huff	1	1	—	—	1250	—	—
			Johann Wiedemann	—	—	1	1 Wagenschauer	180	—	—
		Pustkowie Boßberg	Gebrüder Johann und Jacob Bielfeldt	1	—	—	—	200	—	—
		Neu Warez	August Leuser	1	1	1	—	380	—	—
11	Stargardt.	Bordezichow	Jacob Pater	1	—	—	—	150	—	—
			Martin Pater	1	—	—	—	150	—	—
			Wittwe Ignalska	1	—	—	—	175	—	—
		Neu-Bukowitz	Jacob Zaremba	1	—	—	—	40	—	—
		Czarnen	Christian Willnow	1	—	—	—	260	—	—
		Gardschau	Ferd. Bahlinger	—	1	1	—	945	—	—
			u. Brandschaden am Wohnhause und Gaststall	—	—	—	—	50	—	—
			Gottlieb Friese	1	—	—	—	700	—	—
		Grünberg	Johann Buroch	1	—	—	—	120	—	—
		Lubichow	Mathias Marr	—	1	1	—	200	—	—
		Saaben	Joseph Herzog	1	—	—	—	600	—	—
			Brand a. dem Jahre 1849				—			
		Schiwialken	Wittwe Pohl	—	1	—	—	150	—	—
			Andreas Steckbeck	1	—	—	—	300	—	—
			Johann Weßner	—	1	—	—	400	—	—
		Simmionek	Anton Kalitowski, Brandschaden am Wohnhause aus dem Jahre 1849	—	—	—	—	6	20	—
		Vorwerk Stargardt	Amtmann Würtz	2	1	—	—	1600	—	—
		Strich	Balthasar Sarnowsky	—	1	—	—	130	—	—
		Wysocka	Franz Biedtka	1	1	1	—	400	—	—

Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften	Abgebrannten	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Stargardt	Zblew	Jacob Hennig und	—	—	—	1 Mahlmühle	600	—	—
		Brandschaden an der Schneidemühle	—	—	—	—	70	—	—
		Franz Kurowski	1	—	—	—	70	—	—
12 Tiegenhof	Fürstenau	Ferdinand Schirrmacher	1	1	—	—	500	—	—
	Keitelau	Salamon Seegler	1	1	1	—	550	—	—
		Jacob Tuchel	1	1	1	—	2400	—	—
	Lackendorf	Christoph Romanowski	1	1	1	—	700	—	—
	Lupushorst	Johann Dirksen	—	1	1	—	1200	—	—
	Marienau	Jacob Pohlmann	—	1	1	—	4000	—	—
		Brandschaden am Speicher	—	—	—	—	42	9	3
		u. für niedergerissene Zäune	—	—	—	—	150	—	—
	Rückenau	Jacob Penner	1	1	1	—	500	—	—
		II. In den Städten und deren Landgebieten.							
1 Berent	Stadt	Anton Pellowski	—	1	—	—	500	—	—
		Brandschaden am Wohnhause und Stall	—	—	—	—	48	10	11
		Für Zäune, welche bei diesem Brande zerstört worden: Anton Pellowski	—	—	—	—	3	11	3
		Grischow	—	—	—	—	30	—	—
2 Danzig	St. Albrechter Pfarrdorf	Johann Kollendt, Anton Saud	1	—	—	—	125	—	—
		Anton Saud, Derselbe	—	—	—	—	175	—	—
		Cornelius Hildebrandt	1	—	—	—	400	—	—
	Danziger-Haupt	Erdmann Winter, für vernichtete Zäune aus dem Jahre 1848	—	—	—	—	105	3	—
	Herrengrebin	Eduard Nötzel	1	—	—	und Mühle	4770	—	—
	Junkertroyl	Johann Euss	1	—	—	—	150	—	—
	Kriefkohl	Jacob Meseck	1	1	1	1 Backhaus	3300	—	—
		und	1	—	—	—	1340	21	—
		Gustav Mix	1	—	—	—	300	—	—
	Langfelde	Friedrich Hasse	—	—	—	1 Backhaus	100	—	—

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt. Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung. Rthl.	Sgr.	Pf.
2 Danzig	Löblau	verehel. Gustav Priew Brandschaden aus dem J. 1849	1	1	1	—	2300	—	—
	Ohra	Friedrich Retzkau	1	—	—	—	130	—	—
		Michael Henning	1	—	—	—	140	—	—
	Scharfenberg	Johann Wölm Brandschaden aus dem J. 1849	1	1	1	—	1600	—	—
	Scharfenort	Johann Virgin	1	—	—	—	200	—	—
	Stüblau	Wittwe Philippsen	1	—	—	—	120	—	—
	Wotzlaff	Frau Jebens	—	—	—	1 Windmühle.	2000	—	—
	Zipplau	Heinrich Retzlaff, Brandschaden aus dem Jahre 1849	—	1	—	1 Remise.	340	—	—
		Wittwe von Lenski	—	1	1	1 Remise.	1170	—	—
3 Dirschau	Stadt	Karl Preuß	—	1	—	—	2000	—	—
		Johann Schwarz	—	1	—	—	150	—	—
		Vincent Heetschel	—	1	—	—	300	—	—
		Michael Krakowski	—	—	1	—	250	—	—
		Wittwe Dahmer	—	—	1	—	300	—	—
		Wittwe Werner	—	—	1	—	130	—	—
		Wittwe Lickfett	—	1	—	—	50	—	—
		Wittwe Labusch	—	—	1	—	250	—	—
		Süßkind Götz	—	—	1	—	100	—	—
		Gottlieb Parpart	—	1	—	—	367	—	—
		Zimmermeister Zöllner	—	1	—	—	100	—	—
		Gottlieb Pfeiler	—	1	—	—	900	—	—
		Michael Prawdzicki	—	2	—	—	1050	—	—
		Für zerstörte Zäune:							
		Karl Preuß	—	—	—	—	100	—	—
		Lehrer Radike	—	—	—	—	24	—	—
		Stadtkämmerei	—	—	—	—	13	27	6
		Michael Prawdzicki	—	—	—	—	31	2	6
		Alexander Preuß	—	—	—	—	28	—	—
		Fiskus	—	—	—	—	42	—	—
		Zimmermeister Zöllner	—	—	—	—	8	6	—
	Dirschauerfeld	George Focking	1	2	1	—	2050	—	—

Namen der			Es sind abgebrannt.				Betrag der Vergütung.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
3 Dirschau	Dirschauerwiese	Friedrich Sumann	1	1	—	—	520	—	—
		Karl Hamstengel	1	1	—	—	470	—	—
4 Marienburg	Dammfelde	Eduard Eisenack	—	1	1	—	1000	—	—
		u. f. einen umgerissenen Zaun	—	—	—	—	78	—	—
5 Neuteich	Neuteicherwalde	Gottfried Dodenhöft	1	—	—	—	75	—	—
6 Putzig	Stadt	Lorenz Bacho, Brandschaden am Wohnhause aus dem Jahre 1848	—	—	—	—	28	29	—
		Michael Neukirch, für einen im Jahre 1849 vernichteten Zaun	—	—	—	—	20	—	—
		Wilhelm Friedrich	—	—	—	1 Windmühle.	1500	—	—
7 Schöneck	Stadt	George Arnbold	1	1	1	—	300	—	—
		Friedrich Arendt	1	1	—	—	330	—	—
		Christian Böttcher	1	2	—	—	460	—	—
		Christian und Jacob Drews	1	1	—	—	80	—	—
		Franz Kapich	1	1	—	—	110	—	—
		Andreas Gdanietz	1	—	—	—	60	—	—
		Michael Plumbaum	1	1	—	—	60	—	—
		Jakob Klemm	1	—	1	—	90	—	—
		Simon Potulski	1	—	—	—	30	—	—
		Mich. Wädelstädt	1	—	—	—	150	—	—
		Martin Willma	1	1	—	—	180	—	—
		Johann Prang	1	—	—	—	150	—	—
		Adolph Wichmann	—	1	—	—	100	—	—
		Franz Picka	1	1	1	—	250	—	—
		Math. Domrath und Szeylgowski	1	—	1	—	60	—	—
		Für Beschädigungen an Gebäuden:							
		Johann Sielaff	—	—	—	—	9	17	—
		George Schramm	—	—	—	—	7	22	6
		Joh. Plumbaum	—	—	—	—	11	20	—
		Adam Engler	—	—	—	—	3	22	6
		Franz Engler	—	—	—	—	5	15	—
		Paul Willma und August Marderwa	—	—	—	—	5	—	—

	Namen der			Es sind abgebrannt:				Betrag der Vergütung.		
	Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr	Sgr.	Pf.
	Schöneck		Constantin Rhode	—	—	—	—	3	15	—
			Für zerstörte Zäune:							
			Johann Sielaff	—	—	—	—	1	20	—
			George Schrahm	—	—	—	—	5	22	6
			Johann Plumbaum	—	—	—	—	—	15	—
			George Arnhold	—	—	—	—	7	—	6
			Friedrich Arndt	—	—	—	—	3	25	—
			Christian Böttcher	—	—	—	—	8	10	6
			Christian und Jacob Drews	—	—	—	—	2	26	—
			Franz Kapich	—	—	—	—	1	20	6
			Michael Wedelstät	—	—	—	—	1	15	—
			Franz Peckar	—	—	—	—	2	27	6
			Mathias Domrath	—	—	—	—	1	18	6
			Simon Potulski	—	—	—	—	3	7	6
			Michael Plumbaum	—	—	—	—	2	10	6
			Andreas Gdanietz	—	—	—	—	5	20	—
			Jacob Klemm	—	—	—	—	1	4	—
			Franz Engler	—	—	—	—	3	—	—
			Constantin Rhode	—	—	—	—	2	20	—
			Gottlieb Engler	—	1	—	—	50	—	—
			Constantin Rhode	—	1	1	—	105	—	—
			" Brandschaden am Wohnhause und einem Stalle	—	—	—	—	16	9	—
		Abbau Schöneck	Ferdinand Buran	1	—	—	—	80	—	—
		Vorschloß Schöneck	Rudolph Potrykus	—	—	1	—	14	—	—
			" f. einen zerstörten Zaun	—	—	—	—	3	26	—
8	Stargardt	Stadt	Dölchnersche Erben	1	—	—	—	162	15	7
		Feld Stargardt	Hermann v. Hülsen	—	1	—	—	1000	—	—

III. Auf adeligen Gütern.

1	Carthäuser-Kreis.	Ober-Buschkau	Frau Rosekaczki	1	—	—	—	100	—	—
2	Danziger Kreis.	Borgfeld	Gottlieb Bollmann, Brandschaden aus dem Jahre 1849	1	—	—	—	600	—	—
		Grenzdorf	Matthias Zulewski	—	1	—	—	25	—	—
			Jacob Nicolaszek	—	1	—	—	35	—	—

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung. Rth.	Sgr.	Pf.
2 Danziger Kreis	Hochzeit	Johann Wölke	—	1	—	—	800	—	—
	Krampitz	Johann Meckelburg	—	—	1	1 Grützhaus.	650	—	—
		Brandschaden am Wohnh.	—	—	—	—	12	20	9
		u. f. niedergerissene Zäune	—	—	—	—	15	20	—
	Lamenstein	Franz Maza	1	—	—	—	150	—	—
3 Neustädter Kreis.		Mich. Grochow	1	—	—	—			
	Kl. Katz						200	—	—
		Gustav Gast	—	—	—	1 Leim- u. Backhaus.	400	—	—
4 Stargardter-Kreis.	Labuhnken	Schul-Societät	1	—	—	—	200	—	—
	Gr. Zeisgendorf	Karl Stobbe	1	—	1	—	1085	—	—
	Kl. Zeisgendorf	Wittwe Liebrecht	—	—	1	—	550	—	—
		Summa	169	125	98	21	147953	1	4

Nachweisung

der im Danziger Regierungs-Bezirk aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge und Receptionsgelder für 1850.

	Behörden.	Versicherungs-Summe für 1850. rtl.	Beitrags-Summe zu 4⅘ Pf. vom Thaler. rtl.	sg.	pf.	Rezeptionsgeld ist zu erheben von rtl.	Betrag des Rezeptionsgeldes zu ⅔ Pf. vom Thlr. rtl.	sg.	pf.
	I. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter.								
1	Berent	207960	2772	24	—	3170	5	26	1
2	Brück	378270	5043	18	—	7560	14	—	—
3	Carthaus	302500	4033	10	-	6900	12	23	4
4	Dirschau	463680	6182	12	—	16815	31	4	2
5	Elbing	1355480	18073	2	—	43650	80	25	—
6	Marienburg	1816055	24214	2	—	18515	34	8	7

	Behörden.	Versicherungs-Summe für 1850. rtl.	Beitrags-Summe zu 4⅕ Pf. vom Thaler. rtl.	sgr.	pf.	Rezeptionsgeld ist zu erheben von rtl.	Betrag des Rezeptionsgeldes zu ⅔ Pf. v. Thaler rtl.	sgr.	pf.
7	Neustadt	183195	2442	18	—	1190	2	6	1
8	Pelplin	369910	4932	4	—	5915	10	28	7
9	Schöneck	263710	3516	4	—	12340	22	25	7
10	Sobbowitz	368665	4915	16	—	5900	10	27	9
11	Stargard	472810	6304	4	—	22050	40	25	—
12	Tiegenhoff	483335	6444	14	—	3450	6	11	8
	Summa	6665570	88874	8	—	147455	273	1	10
	II. Städte und deren Landgebiete.								
1	Berent	90100	1201	10	—	1050	1	28	4
2	Danzig	1749380	23325	2	—	21890	40	16	1
3	Dirschau	162885	2171	24	—	7485	13	25	10
4	Marienburg	186070	2480	28	—	860	1	17	9
5	Neustadt	19045	253	28	—	—	—	—	—
6	Neuteich	98760	1316	24	—	20	—	1	1
7	Putzig	48415	645	16	—	—	—	—	—
8	Schöneck	103775	1383	20	—	1100	2	1	1
9	Stargardt	81380	1085	2	—	530	—	29	5
10	Tolkemitt	31305	417	12	—	1440	2	20	—
	Summa	2571115	34281	16	—	34375	63	19	7
	III. Adelige Güter.								
1	Carthauser Kreis	22035	293	24	—	700	1	8	11
2	Danziger „	205520	2740	8	—	7120	13	5	7
3	Neustädter „	42985	573	4	-	400	—	22	3
4	Stargardter „	146860	1958	4	—	1550	2	26	1
	Summa	417400	5565	10	—	9770	18	2	10
	IV. Verschiedene Königliche Gebäude.								
1	Postgebäude zu Danzig	40000	533	10	—	—	—	—	—
2	dito. „ Dirschau	14455	192	22	—	—	—	—	—
3	dito. „ Marienburg	12000	160	—	—	—	—	—	—
4	Prov. Hebammen-Institut zu Danzig	5700	76	—	—	—	—	—	—
5	Schauspielhaus zu Danzig	30000	400	—	—	—	—	—	—
6	Polizeigebäude zu Danzig	13200	176	—	—	—	—	—	—
	Summa	115355	1538	2	—	—	—	—	—

№	Behörden.	Versicherungs-Summe für 1850. rtl.	Beitrags-Summe zu 4 ⅓ Pf. vom Thaler. rtl.	sgr.	pf.	Receptionsgeld ist zu erheben von rtl	Betrag des Receptionsgeldes zu ⅔ Pf. vom Thaler. rtl.	sgr.	pf.
	Wiederholung.								
1	Domainen- und Domainen-Rentämter	6665570	88874	8	—	147455	273	1	11
2	Städte und deren Landgebiete	2571115	34281	16	—	34375	63	19	6
3	Adelige Güter	517400	5565	10	—	9770	18	2	10
4	Verschiedene Königliche Gebäude	115355	1538	2	—	—	—	—	—
	Summa	9869440	130259	6	—	191600	354	24	3

№ 47.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so verordnen Wir wie folgt:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist gewöhnlich als gestohlen zu betrachten.

2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtungen ein Uebergewicht zu verschaffen suchet, oder dies durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn, u. s. w. verkauft.

3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebshehler dem Diebe gleich gestrafet. Allg. Land-Recht Thl. 2. Titel 20. §. 1238.

4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkaufet, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feld-

früchte anbauet, wird doch wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen und des Verkaufs von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unseres Königl. Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg den 5. Mai 1809.

L. S. **Friedrich Wilhelm.**

Dohna. Beyme.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre wird wiederholentlich in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 5. Februar 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ministerial-Verfügungen.

№ 48.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Juli d. J. (Danziger Amtsblatt pro 1850 Seite 177) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig noch nachstehend verzeichnete 7 Realschulen, als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt, anerkannt sind:

1. in Minden, das mit dem Gymnasium verbundene Real-Institut,
2. in Colberg, die Realschule,
3. in Stolpe, die höhere Bürgerschule,
4. in Erfurt, die Realschule,
5. in Nordhausen, die Realschule,
6. in Görlitz, die höhere Bürgerschule,
7. in Krotoschin, die Realschule.

Die vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach von der technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königl. Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 14. October 1850.

Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

Der Minister für Handel, Gewerbe pp.
von der Heydt.

№ 49.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. October v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die nachstehend verzeichneten 6 Realschulen, als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt, anerkannt sind:

1. die Königsstädtische Realschule in Berlin,

2. die Dorotheenstädtische Realschule in Berlin
3. die Louisenstädtische Realschule in Berlin,
4. in Graudenz, die höhere Bürgerschule,
5. in Trier die höhere Bürger- und Provinzial-Gewerbeschule,

und 6. in Frankfurt a/O. die höhere Bürgerschule.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet, und die Prüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königl. Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 8. Februar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Patent-Verleihung.

№ 50.

Dem Maschinen-Baumeistern Gebrüdern Bonardel zu Berlin ist unter dem 8. Februar 1851 ein Patent

auf eine Maschine zum Kopiren von Musterkarten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 51

Dem Fabrikanten Wilhelm Weddigen zu Barmen ist unter dem 9. Februar 1851 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an der Bandmühle, um sogenannte Besatzbänder herzustellen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 52.

Der Gerichts-Assessor Theodor Wilhelm Bessel ist zum Kreis-Richter bei dem Kreisgerichte zu Neustadt, ernannt worden.

Für den 32. Bezirk der Stadt Danzig, ist der Seilermeister Fleischer zu Schidlitz, als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Im Pr. Stargardter Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1. der Gutsbesitzer v. Grabowski zu Wissocka für das Kirchspiel Bobau,
2. Der Hofbesitzer v. Zabinski zu Zellgoß für das Kirchspiel Czarnilaß,
3. Der Hofbesitzer Joseph v. Godzyewski zu Wollenthal für das Kirchspiel Ponschau.

Im Danziger Landsraths-Kreise sind als Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt:

1. für das Kirchspiel Trampken-Gardschau der Mühlenbesitzer Martin Burandt zu Sobbowitz,
2. für das Kirchspiel Käsemark der Oberschulze Gartz zu Käsemark.

Der Hofbesitzer und Oberschulze Friedrich Gertz zu Käsemark ist zum interimistischen Deichgeschworenen im Stüblauer Werder ernannt worden.

Dem Lehrer Carl Ferdinand Kroff zu Tolkemitt ist die Erlaubniß ertheilt worden, die bisherige Schulz'sche Privatschule daselbst fortzuführen.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Gratz zu Terranova, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer Friedrich Raabe ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Conitz, und der Kandidat des höhern Schulamts Valentin Sommer um wissenschaftlichen Hilfslehrer bei derselben Anstalt ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9.

Danzig, den 26. Februar 1851.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 53

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügungen vom 24. December 1850 und 9. v. Mts. Stück Nro. 3 Seite 28 und außerordentliche Beilage zum Stück Nro. 3 pro 1851, machen wir die nachstehende Nachweisung von den Martini-Marktpreisen und von den 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreisen, von den Normal-Marktorten Dirschau und Bütow, hierdurch bekannt.

Markt-Ort.	Bezeichnung des Jahres, für welches die Preise gelten.	Der Martini-Marktpreis ist für pro Scheffel														
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
		rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.
Dirschau	pro Martini 1850	1	23	—	1	7	—	—	24	—	—	25	6	1	78	—
Bütow	bis dahin 1851	2	12	6	1	4	—	—	20	—	—	15	6	1	10	—

Markt-Ort.	Bezeichnung des Jahres, für welches die Preise gelten.	Der 24jährige Martini-Durchschnittsmarktpreis nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre ist für Weizen pro Scheffel			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf
Dirschau	pro Martini 1850	1	27	3	1	4	5	—	25	11	—	18	5	1	8	3
Bütow	bis dahin 1851	2	10	6	1	5	10	—	26	8	—	17	3	1	9	9

Danzig, den 6. Februar 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Aufhebung.

№ 54.

Das dem Apotheker Pierloz Feldmann zu Aachen, unterm 6. April v. J. ertheilte Patent

auf ein Verfahren beim Ausbringen des Zinks aus Zink-Erzen

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 55.

Der frühere Stadtkämmerer Anton Franz Gbanitz zu Schöneck ist von der dasigen Stadtverordneten-Versammlung auf sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmann gewählt, und hat diese Wahl die Bestätigung erhalten.

In Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Fischerschulzen Schröttke aus Zimmerbude ist der Fischerwirth Johann Gerwienn von ebendaselbst zum interimistischen Fischerschulzen im Königsberger Haffbezirk vom 1. April c. ab, bestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10.

Danzig, den 5. März 1851.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 56.

Die nach dem diesjährigen Kalender auf den 16. Juni, 13. October, und 8. December cr. angesetzten Jahrmärkte in der Stadt Putzig, werden nicht an den genannten Tagen, sondern am 23. Juni, 20. October und 15. December cr. abgehalten werden.

Danzig, den 24. Februar 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 57.

Dem bisherigen Domvikar zu Pelplin, Wenzel Maslon ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Schwarzau, Kreises Neustadt, verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Barent, Anton Kleiböcker ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Marienau, Kreises Marienburg, verliehen worden.

Nachdem der Gastwirth Ludwig Grabowski, in Marienburg, die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt hat, ist der Buchdrucker Moritz Kanter in Marienburg von der Direktion der genannten Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Lehrer Schilling ist zum Lehrer der englischen Sprache an der höheren Bürgerschule zu Elbing berufen und von der Königl. Regierung als solcher definitiv bestätigt worden.

Bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig ist der bisherige Polizeibote Gottfried Friedrich zum Polizei-Sergeanten ernannt und der invalide Sergeant Herrmann Fleischer als Polizeibote angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11.

Danzig, den 13. März 1850.

№ 73.

Gesetzsammlung Nro. 7.

№ 3223. Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission. Vom 24. Februar 1850

№ 3224. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen. Vom 24. Februar 1850.

Nro. 8

№ 3225. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Januar 1850.

№ 3226. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1850., betreffend die Genehmigung des chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Guttentag über Mischline bis zur Peiskretscham-Malapaner Chaussee durch den zu diesem Zwecke gebildeten Bauverein, sowie die Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen.

№ 3227. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1849., das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswalde und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein betreffend. Vom 23. Februar 1850.

№ 3228. Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar

1845., betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. Vom 24. Februar 1850.

№ 3229. Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. Vom 27. Februar 1850.

Ministerial-Verfügung.

№ 74.

Warnung
die Betheiligung an einer von dem Vereine für Gewerbetreibende in Cassel beabsichtigten Ausspielung betreffend.

Es sind in neuerer Zeit Aufforderungen zur Betheiligung an einer von der Direction des Vereins für Gewerbetreibende (gezeichnet G. W. Knetsch, Kassel 1849) veranstalteten Verloosung gewerblicher Gegenstände in den diesseitigen Staaten in Umlauf gesetzt worden.

Da dieses Unternehmen für die letzteren die erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat, so wird das Publikum vor der strafbaren Betheiligung an demselben hierdurch zur Vermeidung nachtheiliger Folgen ausdrücklich gewarnt.

Berlin, den 19. Februar 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) v. Puttkammer.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
(gez.) Horn.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 75.

Von dem königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten ist zum Neubau einer Kirche in Joblonne, im Regierungsbezirk Posen eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollecte bewilligt worden.

Sämmtliche evangelische Herrn Pfarrgeistliche unseres Verwaltungsbezirks werden demnach hierdurch aufgefordert, diese Collecte in den evangelischen Kirchen abzuhalten und die eingekommenen Gelder resp. Vacat-Anzeigen in der bekannten Weise bis zum 1. Juni d. J einzusenden.

Danzig, den 2. März 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 76.

Mit Bezug auf die in № 10 des Amtsblattes abgedruckte Zusammenstellung der Wahl-

bezirke des Regierungsbezirks Danzig für die Wahlen der Deputirten für die erste Kammer wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Amtsbezirke Tiegenhoff belegenen Ortschaften Mierauerwalde, zum Rentamte Marienburg gehörig, und Neuteicherwalde, zur Stadt Neuteich gehörig, dem Wahlbezirke des Amts Tiegenhof, des Stadt- und Landkreises Danzig und der Kreise Neustadt und Carthaus zugelegt worden sind.

Danzig, den 8. März 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 77.

Um zu verhüten, daß, wie in neuerer Zeit nicht selten geschehen, Thierärzte erster Klasse bald nach ihrer Approbation, und ohne durch selbständige Ausübung ihrer Kunst eine auf eigne hinreichende Erfahrung gestützte Reife des Urtheils sich angeeignet zu haben, ihre Zulassung zur Erwerbung der Qualification als Kreisthierarzt nachsuchen, hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten — im Anschlusse an die für die Zulassung zu den Physicatsprüfungen unterm 13. Januar d. J. getroffene Anordnung, Amtsblatt Seite 64 — mittelst Circularerlasses vom 13. d. M. bestimmt, daß fortan nur diejenigen Thierärzte erster Klasse, welche bei den Staatsprüfungen die Censur „vorzüglich gut" erhalten haben, nach einem Jahre, diejenigen, welche die zweite Note „sehr gut" erhalten haben nach drei Jahren, und alle übrigen nicht vor Ablauf von vier Jahren nach erhaltener Approbation zur Ausarbeitung der Probearbeiten zugelassen werden dürfen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. Februar 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 78.

Von dem im Jahre 1848 neu herausgegebenen, nach amtlichen Nachrichten bearbeiteten topographisch-statistischen Ortschaftsverzeichnisse vom Regierungsbezirk Danzig sind noch Exemplare zu dem Preise von „Einem Thaler" vorräthig und können für diesen Preis beim interimistischen Regierungs-Botenmeister Herrn Stresau in Empfang genommen werden. —

Das Werk ist auf weißem Papier in 4. correct und sauber gedruckt, ist 62 Bogen stark und enthält in seinen Colonnen die Bezeichnung der Qualität und des Amts- Pfarr- und Gerichts-Bezirkes jeder einzelnen Ortschaft, deren Gebäude und Einwohnerzahl, letztere nach den verschiedenen Confessionen, die Größe der dazu gehörigen Ländereien und des Viehstandes nach den verschiedenen Gattungen, die Entfernung von dem Kreis-Orte und vom Sitze der Regierung und endlich in der Rubrick „Bemerkungen" sonstige beachtenswerthe Nachrichten, von geschichtlichem, geographischem oder gewerblichem Interesse. Auch ist dem Werke ein genaues Register und eine summarisch-statistische Tabelle angehängt. —

Danzig, den 28. Februar 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 79.

Den Herren Landräthen und sämmtlichen Ortsbehörden unsers Departements bringen wir unsere Bekanntmachungen vom 24. März 1832 (Amtsblatt pro. 1832 pag. 122.) und vom 3. Februar 1834 (Amtsblatt pro 1834 pag. 49 bis 51) betreffend die in Beziehung auf die Niederlassung der militairpflichtigen jungen Leute und die Controlle derselben ergangenen Bestimmungen, zur Beachtung hiermit in Erinnerung.

Danzig, den 5. Maerz 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 80.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in der Mitte des Monats April d. J. die nächste Prüfung pro schola zu Marienburg statthaben wird.

Danzig, den 28. Februar 1850. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 81.

Der Rechts-Anwalt und Notar Will ist in gleicher Diensteigenschaft von Neuenburg an das Kreis-Gericht zu Carthaus versetzt worden.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Kaufmann Otto Friedel als Schiedsmann für den 2. Bezirk der Stadt Marienburg gewählt und bestätigt worden.

Der bisher schon mit der interimistischen Verwaltung des Dekanats Mirchau beauftragt gewesene Pfarrer Theodor Bieschki in Strzepcz ist von dem Herrn Bischof von Culm zum Dekan in dem Dekanat Mirchau bestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12.

Danzig, den 19. März 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern.

№ 66.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 31 December v. J. den Vertrag vom 21. October v. J., betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen, älterer und jüngerer Linie, Schaumburg, Lippe- Bremen und Hamburg.

auch noch

Kurhessen, Nassau, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck in Folge der Beitritts-Erklärungen, der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden, und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 8. März 1851.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Westphalen.

Bekanntmachung des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directoriums.

№ 67.

Zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, sowie zur Erleichterung des Geldverkehrs, ist von dem Herrn Chef der Bank, im Einverständniß mit des Herrn Finanz-Mi-

nisters Excellenz, die Einrichtung getroffen worden, daß die Regierungs-Haupt-Kasse zu Marienwerder vom 1. April d. J. ab, für Rechnung des Bank-Komtoirs in Danzig, Bank-geschäfte übernehmen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1. Ertheilung von Darlehnen auf öffentliche Papiere, in der Regel nicht unter 500 Thlr.
2. Ausstellung von Anweisungen auf die übrigen Bank-Anstalten, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Regierungs-Haupt-Kasse.
3. Besorgung des An- und Verkaufs von Papieren für Behörden und öffentliche Anstalten, gegen die übliche Provision und Kourtage.
4. Annahme von Geldern öffentlicher Behörden, Anstalten und von Privat-Personen, welche zur zinsbaren Belegung bei dem Bank-Komtoir zu Danzig bestimmt sind. Die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen sind aber Seitens der Deponenten direct an das genannte Bank-Komtoir zu richten.
5. Vermittlung der Diskontirung von Wechseln auf alle inländischen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden. Es sind diese Wechsel jedoch von den Inhabern direct an das Bank-Komtoir in Danzig einzusenden.

Berlin, den 8. März 1851.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Preußen.

№ 68.

Auf Veranlassung des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths ist im Verlage der Besserschen Buchhandlung in Berlin eine Schrift:

Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths. 1. Heft (vom Juli 1850 bis Ende des Jahres)

erschienen.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. December v. J. machen wir, insonderheit die Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bereichs, sowie auch die Herren Kirchenpatrone auf diese inhaltreiche Schrift, welche als Fortsetzung der in der gedachten Bekanntmachung erwähnten Aktenstücke zu betrachten ist, mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Ladenpreis für dieselbe auf 8 Sgr. pro Exemplar festgesetzt und solche dafür in allen Buchhandlungen zu haben ist.

Königsberg, den 10. März 1851. Königl. Konsistorium der Prov. Preußen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 69

Zur Prüfung solcher Schulamtsaspiranten evangelischer Confession, welche nicht in einem Seminar gebildet sind, so wie zur Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer und Schul-

amtsbewerber, welche sich ein höheres Qualificationszeugniß erwerben wollen, haben wir einen Termin in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg auf den 5. und 6. September d. J. anberaumt. Diejenigen Personen, welche sich zu dieser Prüfung stellen wollen, haben spätestens bis zum 15. August cr.

1. ihren Tauf- und Confirmationsschein,
2. ein Attest ihrer resp. Ortsbehörde über ihren sittlichen Wandel,
3. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme an dem kirchlichen Leben,
4. ein ärztliches Gesundheitsattest und
5. einen von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf]

an den Königl. Seminar Director Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am Tage vor der Prüfung, Nachmittags um 5 Uhr in dem Seminargebäude persönlich einzufinden.

Die Herren Kreisschul-Inspektoren und Prediger wollen diejenigen junge Leute ihrer Bekanntschaft, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Danzig, den 6. März 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 70.

Bekanntlich sind von den Landschaftsbehörden des Königreichs Polen die Pfandbriefe in zwei Zeitabschnitten emittirt worden, und zwar in Folge der Gesetze vom ¹/₁₃ Juni 1825 und ⁹/₂₁ April 1838. Die für den ersten Zeitabschnitt emittirten Pfandbriefe sollen nach einer soeben publicirten Bekanntmachung der General-Landschafts-Direktion zu Warschau vom ¹³/₂₅ v. M. bis zum 1. April 1852 getilgt werden.

Da hiernach vom 1. April d. J. ab alle diesem Zeitabschnitte angehörenden Pfandbriefe ohne Ausnahme zur Verloosung kommen sollen, eine bedeutende Anzahl derselben aber sich in den Königl. Staaten befindet, so dürfte es für die Inhaber dieser Effekten von Interesse sein, von den mittelst nachstehender Bekanntmachung getroffenen Maaßregeln Kenntniß zu erhalten damit sie der Zinsen von denjenigen Beträgen nicht verlustig gehen, die früher, als sie erwarten, flüssig werden.

Die Bekanntmachung ist in der polnischen Staats-Zeitung vom 23. Januar und 4. Februar 1851 No. 26 enthalten, und lautet in deutscher Uebersetzung, wie folgt:

Die General-Landschafts-Direktion.

Da zu der am 20. März (1. April d. J.) stattfindenden Verloosung der Pfandbriefe, des 1. Abschnitts, die in Folge des Gesetzes vom ¹/₁₃ Juni 1825 emittirt worden, und deren Fonds die Summe von 2,556,221 Gulden 5 Groschen polnisch beträgt, bis auf den heutigen Tag Pfandbriefe zu dem Nominalwerthe von 563,100 Gulden polnisch angemeldet worden, und da der gegenwärtige hohe Cours derselben erwarten läßt, daß dieser Betrag durch neue Anmeldungen von Pfandbriefen zur Verloosung oder auch garnicht erhöht werden dürfte, so setzt die General-Landschafts-Direktion das betheiligte Publikum davon in Kenntniß, daß:

a. von dem für den Monat April d. J. bestehenden Verloosungsfonds vor allen Dingen diejenigen Pfandbriefe des 1. Abschnitts in Abzug gebracht werden sollen, welche die Inhaber derselben zur Verloosung bereits angemeldet oder vor dem $^{8}/_{20}$ März d. J. anmelden sollten, und alle diese Pfandbriefe werden am $^{9}/_{21}$ Juni d. J. ohne Verloosung abgelöst werden;

b. demnächst mit dem im April d. J. stattfindenden Verloosungstermine der übrig bleibende Verloosungsfonds, sowie der ferner hiezu bestimmte, nach Maaßgabe des Artikels 118 des Landschaftlichen Kredit-Gesetzes von 1825 im Allgemeinen zur Ablösung aller Pfandbriefe des 1. Zeit-Abschnittes ohne Rücksicht auf die Farbe derselben oder auf den Antrag, sie nicht zu verloosen, bis zu ihrer völligen Tilgung, was im April-Termine 1852 stattfinden soll, verwendet werden wird.

Die Inhaber der diesem Zeitabschnitte angehörenden Pfandbriefe müssen daher, damit sie keinen Verlust in Bezug auf die Zinsen erfahren, die künftigen Verloosungstabellen sorgfältig einsehen und sich in den gesetzlich anberaumten Terminen, zur Empfangnahme des Betrages, melden.

Außerdem bringt die General-Landschafts-Direktion zur Kenntniß der Inhaber von Pfandbriefen, die den beiden Zeitabschnitten angehören, daß sowohl zu ihrer Bequemlichkeit als für die Dienstordnung, die erforderliche Quantität von gedruckten Schemata's zu Deklarationen bei Einreichung der verloosten Pfandbriefe zur Verification und Einlösung derselben sowie der halbjährigen fälligen Zins-Coupons angeschafft worden, welche die bei der General Direktion bestehende Verifications-Abtheilung auf Verlangen der Betheiligten unentgeltlich verabfolgen wird, und müssen dergleichen Deklarationen besonders den Pfandbriefen und Coupons, die dem 1. Zeitabschnitte angehören und besonders denjenigen Pfandbriefen und Coupons beigefügt werden, die in Folge des Gesetzes vom $^{9}/_{21}$ April 1838 emittirt worden.

Warschau, den $^{13}/_{25}$ Januar 1851. Der Geheimrath u. Präsident gez. v. Lenski.

Berlin den 23. Februar 1851. Der Greffier

Der Finanz-Minister gez. v. Rabe. gez. A. Stanka.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Danzig, den 10. März 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 71.

Dem Kaufmann Joseph Reuß Sohn zu Aachen ist unter dem 7. März 1851 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construktion der Achsenschenkel für Wagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13.

Danzig, den 26. März 1851.

№ 72.

Gesetzsammlung Nro. 2.

№ 3347. Allerhöchster Erlaß vom 23. Dezember 1850, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Spremberg über Muskau und Niesky nach Görlitz;

№ 3348. Bekanntmachung über die unterm 23. December 1850 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft für den spremberg-görlitzer Chausseebau. vom 10. Februar 1851;

№ 3349. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1851, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Ratibor;

№ 3350. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1851, betreffend den Gebührensatz für die Benutzung der Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnengewässern bei Danzig;

№ 3351. Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Posen;

№ 3352. Bekanntmachung über die unterm 8. Januar 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zur Erbauung von Familien-Wohnungen in Halle. Vom 23. Januar 1851;

№ 3353. Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der zu Breslau unter dem Namen „Rüben-Zucker-Fabrick zu Groß-Mochbern" zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 24. Januar 1851;

№ 3354. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1851, betreffend die dem Grafen Johann Gustav von Saurma und dessen Besitz-Nachfolgern in der Herrschaft Jeltsch

zugestandene Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von der Gränze des ohlauer Stadt-Terrains über Bergel, Ottag und Jeltsch bis zur laskowitzer Feldgränze, so wie die demselben in Beziehung auf die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nro. 3.

№ 3355. Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1851., betreffend die Aufhebung des im §. 16. der Schiffahrts-Polizei-Ordnung für die Stadt Königsberg vom 14. März 1822. und in dem §. 43. der Feuer-Ordnuug für dieselbe Stadt vom 3. Juli 1770. enthaltenen unbedingten Verbots des Tabackrauchens und Feuerhaltens auf den in der Stadt Königsberg liegenden Schiffen für einzelne Stadttheile.

№ 3356 Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck und Pyrmont wegen Bestellung des Königlich Preußischen Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen (für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Februar 1851.; ratifizirt den 8./28. Februar 1851.

№ 3357. Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1851., betreffend den Bau einer Chaussee von Anholt bis zur Niederländischen Gränze in der Richtung auf Dinxperlo und die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Gerechtsame für dieselbe.

№ 3358. Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neusalz nach Freystadt.

№ 3359. Bekanntmachung vom 28. Februar 1851 über die unterm 17. Februar 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Neusalz-Freystädter Kunststraßen-Vereins vom 7. September 1849.

№ 3360. Gesetz, betreffend die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen Vom 24. Februar 1851.

Nro. 4.

№ 3361. Vertrag zwischen Sr. Majästet dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Bestellung des Königlich Preußischen Ober-Tribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Strafsachen und in Disziplinarsachen der Richter für das Herzogthum Anhalt-Bernburg. Vom 22. Februar 1851. ratifizirt den 3./6. März 1851

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 73.

Uebersetzung aus der Polnischen Staatszeitung vom 11. Januar 1851 (31 Decbr. 1850.)
Im Namen Sr. Majestät Nicolaus I.
Kaisers aller Reußen, Königs von Polen 2c.
Der Verwaltungsrath des Königreich's Polen.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Beschlusses, wonach die in dem Protokoll des Ausschusses, welcher in St. Petersburg für die Aufhebung der Zolllinie zwischen dem Kaiser- und Königreiche niedergesetzt gewesen, vom 11. September 1847 ausgesprochene Aeußerung bestätigt worden, wird auf Antrag der Regierungs-Kommission des Innern und der Finanzen bestimmt:

Art. 1. Die Verordnung des Fürsten Statthalters vom 26. November 1822, wonach auf den Grenzzoll- und Schatzämtern von den fremden Juden eine Geleitsabgabe in Bezug auf ihren provisorischen Aufenthalt im Königreiche Polen erhoben wird, soll sowie diese Abgabe mit dem 1./13. Januar 1851 völlig erlöschen.

Art. 2. Mit der Vollstreckung der gegenwärtigen, in die Gesetz-Sammlung aufzunehmenden Verordnung, werden die Regierungs-Kommissionen der Finanzen sowie des Innern und der geistlichen Angelegenheiten nach ihren Wirkungskreisen beauftragt.

Gegeben Warschau, in der Sitzung des Verwaltungsraths, den 15./27. Decbr. 1850.
Der Statthalter, General-Feldmarschall (gez.) Fürst v. Warschau.
Der der Regierungs-Kommission des Innern präsidirende
General-Director, General-Lieutenant (gez.) v. Wikinski.
Der Staats-Secretair wirkl. Staatsrath (gez.) T. L. Brun.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch in Folge höherer Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 8. März 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 74.

Polizei-Verordnung.

Die Strecke des Weichseldeichs im Stüblauer Werder von Dirschau bis Stüblau wird, um Beschädigungen derselben durch Befahren zu verhindern, bei nasser Witterung durch Schlagbäume gesperrt werden. Sobald die letzteren geschlossen sind, darf, mit Ausnahme der zur Beaufsichtigung des Deiches bestellten Beamten, Niemand die bezeichnete Deichstrecke befahren. Mit Bezug auf den §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März

d. Js. wird hierdurch auf die Uebertretung dieser Vorschrift eine Polizeistrafe von „Einem Thaler“ für jedes Pferd bestimmt.

Danzig, den 7. März 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 75.

Auf den Grund des §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in dem Communal-Bezirke der Stadt Danzig mit dem 22. dieses Monats beendigt ist, und daß von diesem Tage an, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden für den Communal-Bezirk der Stadt Danzig außer Kraft treten.

Danzig, den 23. März 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 76.

Der Obergerichts-Assessor Baum zu Danzig ist als Stadt- und Kreisrichter bei dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig definitiv angestellt worden.

Der Auscultator August Riedel ist bei dem Königl. Appellations-Gerichte zu Marienwerder zum Referendar ernannt und dem Königl. Kreis-Gerichte zu Pr. Stargardt zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Stempel-Fiskal bei dem hiesigen Königl. Provinzial-Steuer-Direktorate, Regierungs-Rath Rudeloff, ist nach Frankfurt a/O. versetzt und die Stelle eines Stempel-Fiskals hierselbst dem Regierungs-Assessor Mathias in Cösfeld kommissarisch übertragen.

Der hiesige Kaufmann und Kaiserlich Brasilianische Vice-Konsul Melchior Friedrich Hebeler, ist von der freien Hansestadt Bremen zum Konsul hierselbst ernannt und ist ihm hierzu Preußischer Seits das Exequator ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14.

Danzig, den 2. April 1851.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 77.

Mit Bezug auf § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März v. J. und auf § 6 der Polizei-Ordnung für den Weichsel-Haff-Kanal vom 12. September pr. (Amtsblatt pro 1850 S. 230), woselbst die Breite der Holzflöße auf 18 Fuß festgesetzt ist, bestimmen wir hiermit zur genauen Beachtung für das betheiligte Publikum Nachstehendes:

1. die Länge der Holzflöße auf dem Weichsel-Haff-Kanal darf nicht über 400 Fuß betragen,
2. Holzflöße dürfen ohne genügende Gründe, deren Beurtheilung lediglich der Kanal-Polizei-Behörde zusteht, im Weichsel-Haff-Kanal nicht lagern,
3. die Lagerung von Holztraften, wo sie gestattet wird, darf nur an dem rechten Ufer des Kanals erfolgen und müssen die Holztraften in diesem Falle sofort in drei Theile getrennt und die einzelnen Theile in Entfernungen von 400 Fuß von einander mittelst Schricken befestigt und fortwährend bewacht werden.
4. Holzflöße dürfen nur in Entfernungen von 800 Fuß oder die doppelte Länge des Flößes selbst hintereinander getreidelt werden.
5. Auf die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften und Verbote erfolgt überall, unabhängig von dem Ersatze des durch das Vergehen herbeigeführten Schadens, eine Strafe von 1 bis 5 Thaler.

Danzig, den 11. März 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 78.

Nach Anhörung der verschiedenen Orts-Kommunalbehörden des Kreises Marienburg, aus deren Erklärungen hervorgeht, das im dortigen Kreise die Weberei auf dem platten Lande nur als Nebenbeschäftigung betrieben wird, setzen wir auf Grund des §. 30 der Verordnung

vom 9. Februar 1849 (Gesetz-Sammlung pro 1849 S. 100) hiermit fest, daß die Bestimmungen des §. 23 der gedachten Verordnung für das platte Land des Kreises Marienburg auf den Betrieb der Weberei keine Anwendung finden.

Danzig, den 18. März 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 79.

Dem Maschinenbauer Karl Ziegler zu Frankfurt ist unter dem 20. März d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oeffentliche Vorladung.

№ 80.

Nachdem die Vorbereitungsarbeiten zur Errichtung eines Deichverbandes in der Danziger Niederung auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848 so weit gediehen sind, daß, sobald die Bestätigung des den zuständigen Königl. Ministerien vorgelegten Regulirungsprojectes erfolgt sein wird, die Verhandlungen mit den Betheiligten laut § 11 a. a. O, beginnen können; wir den Grundbesitzern in folgenden Ortschaften:

	Zahl der Abgeordneten.
Dorf Güttland	2
„ Stüblau	2
„ Kriefkohl	1
„ Zugdamm	2
„ Osterwick	1
„ Trutenau	1
„ Wossitz	1
„ Langfelde	1
„ Letzkau	2
„ Groß-Zünder	2
„ Gemlitz	1
„ Käsemarck	2
„ Klein-Zünder	1

	Zahl der Abgeordneten.
Dorf Herzberg	1
= Gottswalde	2
= Wotzlaff	2
= Grebinerfeld	1
= Schönau	1
= Sperlingsdorff	1
= Scharfenberg	1
= Landau	1
= Reichenberg	1
= Weßlinken	1
= Breitenfelde	1
= Schönrohr	1
= Schmerblock	2
Rittergut Herrengrebien einschließlich der Mühle	1
Dorf Mönchengrebien = Vorwerk und Mühle	1
= Quadendorf = dem Vorwerk	1
= Groß- und Klein-Czattkau	1
= Neuendorf	1
= Gr. Plehnendorf	1
= Kl. Plehnendorf	1
= Gr. Waldorf od. Bürgerwald	1
= Kl. Waldorf	1
= Müggenhahl	1
Rittergut Nobel	1
= Krampitz einschließl. Weisshoff, Scheibe u. Ochsenweide	1
= Nassenhuben	1
= Neuenhuben	1
= Hochzeit	1
Dorf Zipplau	1
= Rostau	1
= Ohra	1
= Praust	1
= Langenau	1
= Rosenberg	1
= Schönwarling	1
= Mühlbanz	1
= Suckczyn	1
Rittergut Russoczyn	1

	Zahl der Abgeordneten.
Dorf Kemnade	1
" Guteherberge	1
" Gischkau	1
" Lunau	1
Rittergut Stangenberg	1
Stadt Dirschau	1
ferner:	
der Stadt Danzig als Eigenthümerin mehrerer Niederungsgrundstücke	1
den Besitzern der ehemaligen Wossitzer Herrenländereien . .	1
" " " rechtstädtischen und der altstädtischen Fleischerwiesen	1

die Bestellung von Abgeordneten in der nebenbemerkten Zahl zu den obigen Verhandlungen hiemit aufgegeben.

Dieselbe ist sofort, und zwar dort, wo mehre Grundbesitzer in einer der bezeichneten Feldmarken vorhanden sind, in der Form der Gemeindewahlenverhandlungen, zu bewirken, und sind die darüber sprechenden Dokumente, beziehungsweise Wahlprotokolle mit der amtlichen Bescheinigung der Gemeindevorsteher, daß sämmtliche Grundbesitzer der Gemeinde zur Wahl gehörig vorgeladen worden sind, binnen 4 Wochen nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt, an die hiesige Königl. Regierung einzureichen, was den Betheiligten unter der Verwarnung bekannt gemacht wird, daß sie sonst nicht gehört werden können, vielmehr angenommen werden muß, sie wollten es auf die gesetzmäßige Regulirung der Behörden ankommen lassen.

Danzig, den 20. März 1851.

Der Kommissarius der Königl. Regierung für Regulirung der Deichverbände,
Regierungs-Assessor v. Brauchitsch.

Personal-Chronik.

№ 81.

Dem Garde-Jäger Johann Gottfried Hinz ist die bisher von ihm interimistisch verwaltete Försterstelle in Hartigsthal, Reviers Wirthy, definitiv verliehen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15.

Danzig, den 9. April 1851.

№ 82.

Gesetzsammlung Nro. 5.

№ 3362. Allerhöchster Erlaß vom 24 Februar 1851 wegen Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Aktien-Chaussee von Königswusterhausen über Buchholz nach Lübben.

№ 3363. Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Thlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10. März 1851.

№ 3364. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 4. Juli 1850, die Regulirung der obern richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 21. März 1851.

№ 3365. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 18. Juli 1849, einige Abänderungen der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783 betreffend. Vom 21. März 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern.

№ 83.

Die Verbreitung der zweiten Auflage der Druckschrift:

„zur Politik der Contre-Revolution in Preußen von H. v. Arnim",

welche nächstens in Braunschweig erscheinen soll, wird hiermit auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni v. J. für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin den 30. März 1851. Der Minister des Innern v. Westphalen.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 84.

Mit Bezug auf unser Publicandum vom 17. December 1849 ad XV. (No. 2 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Danzig pro 1850 S. 12) wird hierdurch anderweit

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der sub No. 3 bezeichnete bisherige Jurisdictions-Bezirk der Gerichts-Kommission zu Schöneck mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers dergestalt verkleinert worden ist, daß derselbe vom 1. Mai d. J. ab nur noch über nachbenannte Ortschaften:

Althütte
Barenhütte
Baumgarth
Boschpohl
Königl. Bralewo bei Alt-Fitz
Carolinenhof bei Schöneck
Carlshof bei Neugut
Demlin
Englershütte-Neu
Englershütte-Alt
Ellerbruch
Fünfgrenzen
Fitz-Alt mit Bralewo
Fitz-Neu mit Rymanowitz
Gosen
Grenzacker
Johannishof
Kamerau
Kamerauerofen
Krebsberg
Lichtstädt
Lonken
Gr. und Kl. Mirau
Neugut mit Carlshof
Johannishof
Neukrug
Niederhölle
Oberhölle
Ochsenkopf Deutsch
Plachty A. B.
Plachty C.
Proboschtwo
Pagelau-Groß
Pagelau-Klein
Rathsberg
Rohrteich
Rymanowitz
Scharshütte
Schloßberg
Schöneck, Stadt
Schöneck, Vorschloß
Schwarzhütte
Schweinbude
Skrzydlowo
Skrzydlowko
Strauchhütte
Strippau
Szczadrau
Szatarpi
Trockenhütte
Vierhufen
Waldhaus
Walachowo
Wulfen
Woytoschtwo
Wyczyn
Zelmeroschtwo

sich erstreckt, die übrigen Ortschaften aber dem unmittelbaren Bezirke des Königl. Kreis-Gerichts zu Pr. Stargardt zugeschlagen sind, mit Ausnahme der Ortschaft adlich Schönfließ, welche von demselben Zeitpunkte ab der Gerichts-Kommission zu Berent überwiesen ist, wogegen die zu dieser Kommission bisher gehörigen Gutsantheile Plachty A und B. der Gerichts-Kommission zu Schöneck, unter welcher bisher nur der Antheil Plachty C. steht zugeschlagen sind.

Marienwerder, den 12. März 1851. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 85.

Höherer Bestimmung gemäß bringen wir in Bezug auf die Gesuche ehemaliger Soldaten um Bewilligung von Invaliden-Wohlthaten hiermit nachstehende Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß:

1. Ehemalige Soldaten, welche auf Invaliden-Wohlthaten, oder Unterstützungen Anspruch machen, dürfen ihre Gesuche nicht mit Umgehung der Zwischenbehörden unmitelbar bei dem Königlichen Kriegsministerium anbringen, noch weniger Sr. Majestät dem Könige ihre Bitten vortragen.

2. Diejenigen alten Krieger, denen kein Anspruch auf Invaliden-Gnadengehalt zusteht, haben sich, unter Nachweisung der Dürftigkeit und unter Vorlegung ihrer Militär-Papiere an das zuständige Landraths-Amt, in der Stadt Danzig aber an den Magistrat, wegen Erlangung einer Armen-Unterstützung zu wenden.

3. Die anerkannten Unterstützungs-Berechtigten, welche nach Vollendung des sechszigsten Lebensjahres, im Falle wirklicher Hülfsbedürftigkeit die erhöhete Invaliden-Pension von resp. 2 Thlr. und 3 Thlr. monatlich beanspruchen dürfen, haben ihre Anträge, insofern diese durch die bereits stattgefundene Anerkennung und Betheiligung mit der einfachen Invaliden-Pension, so wie durch die Ueberschreitung des sechszigsten Lebensjahres und durch den vorschriftsmäßigen Nachweis der Dürftigkeit gehörig begründet sind, zunächst an das Landwehr-Bataillons-Commando ihres Wohnbezirks zu richten.

   Es bleibt ihnen demnächst unbenommen, sich höheren Orts zu verwenden, wenn sie glauben, sich bei den erfolgten Bescheiden nicht beruhigen zu können.

4. Diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohltbaten in letzter Instanz abschläglich beschieden sind — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, werden unnachsichtlich als unruhige Quärulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn, Behufs Feststellung seiner Angaben, in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen.

Danzig, den 28. März 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 86.

Die von der Staatsschulden-Tilgungskasse ausgestellten und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder-Quittungen für das 4. Quartal a. pr. sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten übersendet worden.

Die hierbei Betheiligten werden daher aufgefordert, die diesfälligen Quittungen gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 21. März 1851.

Königl. Regierung, Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 87.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 29. April cr. angesetzte Vieh- und Pferdemarkt zu Marienburg wird nicht an diesem Tage, sondern Tages zuvor den 28. April cr. abgehalten werden.

Danzig, den 3. April 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 88.

Von dem im Jahre 1848 neu herausgegebenen, nach amtlichen Nachrichten bearbeiteten topographisch-statistischen Ortschafts-Verzeichnisse vom Regierungs-Bezirk Danzig sind noch Exemplare vorhanden und können zu dem mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern ermäßigten Preise von Zehn Silbergroschen bei dem Regierungs-Botenmeister Stresau in Empfang genommen werden.

Das Werk ist auf weißem Papier in 4to correct und sauber gedruckt, 62 Bogen stark und enthält in seinen Colonnen die Bezeichnung der Qualität und des Kreises, Amts, Pfarr- und Gerichts-Bezirks jeder einzelnen Ortschaft, deren Gebäude- und Einwohner-Zahl, letztere nach den verschiedenen Confessionen, die Größe der dazu gehörigen Ländereien und des Viehstandes nach den verschiedenen Gattungen, die Entfernung vom Kreisorte und von Danzig, und in der Rubrik „Bemerkungen" sonstige beachtenswerthe Nachrichten von geschichtlichem oder gewerblichem Interesse. Auch ist dem Werke ein genaues Register und eine summarische statistische Tabelle angehängt.

Danzig, den 28. März 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Kreis-Gerichts-Kommission zu Putzig.

№ 89.

Zufolge Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers sind die Ortschaften:

Blondzikau, Krußwitz, Ceynowa, Karwen, Lissnau, Rutzau, Sellistrau und Teichkathe bei Werblin,

welche bisher nach Neustadt gehörten, in unsere Gerichtsbarkeit; und die Ortschaften:

Bresin, Gluschau, Polchau und Gr. Starsżyn,

welche bisher zu uns gehörten, in die Gerichtsbarkeit des Königl. Kreis-Gerichts zu Neustadt übergegangen.

Dieses wird den Betheiligten mit dem Zufügen bekannt gemacht, daß der Freitag-Vormittag in jeder Woche zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an hiesiger Gerichtsstätte bestimmt ist.

Putzig, den 28. März 1851. Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

Patent-Aufhebung.

№ 90.

Das dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin unter dem 2. Juli 1849 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether Wasserdampfmaschine ist erloschen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16.

Danzig, den 16. April 1851.

Bekanntmachung der Königl. Universität zu Königsberg.

№ 91.

Verzeichniß

der auf der

Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

im Sommer-Halbjahr vom 28sten April 1851 an zu haltenden

Vorlesungen

und der öffentlichen academischen Anstalten

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Eine historisch-kritische Einleitung in die kanonischen Bücher des A. T's giebt *Dr.* Hahn 5st. privatim.

Biblische Geographie trägt Prof. *Dr.* Sommer 2st. öffentlich vor.

Hebräische Grammatik wird *Dr.* Simson unentgeltlich lehren.

Das Buch Koheleth erklärt *Dr.* Hahn 2st. unentgeltlich.

Das Buch Hiob erklärt *Dr.* Simson 5st. privatim.

Die Psalmen erklärt Prof. *Dr.* Sommer 4st. privatim.

Eine Einleitung in das N. T. giebt Prof *Dr.* Erbkam 4st. privatim.

Die Briefe an die Korinther erklärt Prof. *Dr.* Gebser 5st. privatim.

Die Briefe des Johannes erklärt *Dr.* Simson 2St. unentgeltlich.
Neuere Kirchengeschichte erzählt Prof. *Dr.* Erbkam 4St. öffentlich.
Den ersten Theil der Dogmatik lehrt Prof. *Dr.* Sieffert 4St. privatim
Christliche Ethik trägt Prof. *Dr.* Gebser 4St. privatim vor.
Ein Conservatorium über die theologischen Grundlagen des Kirchenrechts hält Prof. *Dr* Sieffert 1St. öffentlich.
Die exegetisch-kritisch alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars wird Prof. *Dr.* Sommer 2St. öffentlich leiten.
Die exegetisch-kritisch neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars wird Prof *Dr.* Gebser 2St. öffentlich leiten.
Die historische Abtheilung des theologischen Seminars wird Prof. *Dr.* Erbkam 2St. öffentlich leiten.

2. Jurisprudenz.

Rechtsphilosophie und juristische Encyklopädie lehrt Prof. *Dr.* v. Buchholtz 5St. privatim.
Die Institutionen des römischen Rechts trägt nach Mackeldey 6St. privatim Derselbe vor.
Dieselben Prof. *Dr.* Simson 6St. privatim
Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrecht trägt Prof. *Dr.* Sanio 10St. priv.
Den zweiten Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht trägt Prof. *Dr.* v. Buchholtz 4St. privatim vor.
Das Kirchenrecht der Katholiken und Evangelischen lehrt Prof. *Dr.* Schweikart 6St. priv.
Die Geschichte des deutschen Reichs und Rechts erzählt Prof. *Dr.* Merkel 6St. privatim.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts lehrt Prof. *Dr.* Jacobson 8St. priv.
Die „Lex salica" nach seiner Ausgabe (Berlin bei Hertz 1850) wird Prof. *Dr.* Merkel 2St. öffentlich erklären.
Deutsches und preuß. Erbrecht trägt Prof. *Dr.* Schweikart 2St. öffentlich vor.
Derselbe das Cameralrecht 4St. privatim.
Ueber die Geschichte der preuß. Gesetzgebung seit 1740 spricht Prof. *Dr.* Simson 2St. öffentl.
Handels-, Wechsel- und Seerecht lehrt Prof. *Dr.* Jacobson 4St. privatim.
Preußisches und deutsches öffentliches Recht trägt Prof. *Dr.* v. Buchholtz 4St. priv. vor.
Gemeines und preußisches Criminalrecht trägt Prof. *Dr.* Jacobson 6St. privatim vor.
Preußischen Criminalprozeß, mit Berücksichtigung des gemeinrechtlichen und französischen Verfahrens lehrt Prof. *Dr.* Schweikart 4St. privatim.
Ueber den Concurs der Gläubiger nach gemeinem und preußischem Recht spricht Prof. *Dr.* v. Buchholtz 2St. öffentlich.
Die erste oder römisch-rechtliche Abtheilung des juristischen Seminars wird Prof. *Dr.* Sanio 2St. öffentlich leiten.
Die zweite oder kanonisch-germanische Abtheilung des juristischen Seminars wird Prof. *Dr.* Jacobson 2St. öffentlich leiten.

3 Medizin.

Allgemeine Anatomie lehrt Prof. *Dr.* Burdach 3st. öffentlich.
Allgemeine pathologische Anatomie lehrt *Dr.* Hay 4st. unentgeltlich.
Knochen- und Bänderlehre trägt Prof. *Dr.* Burdach 3st. privatim vor.
Allgemeine und specielle Histologie lehrt *Dr.* v. Wittich unentgeltlich.
Physiologie lehrt Prof. *Dr.* Helmholtz 6st. privatim.
Allgemeine Therapie trägt Prof. *Dr.* Cruse 4st. privatim vor.
Specielle Pathologie und Therapie (2ter Theil) lehrt Prof. *Dr.* Möller 5st. privatim.
Ueber die therapeutische Anwendung des Wassers und der Heilquellen spricht Prof. *Dr.* Cruse 2st. öffentlich.
Die Kinderkrankheiten behandelt Prof. *Dr.* Hirsch 4st. öffentlich.
Die Auskultation und Percussion der Brustkrankheiten lehrt *Dr.* Hay 2st. privatim.
Den zweiten Theil der Augenheilkunde lehrt Prof. *Dr.* Seerig 4st. öffentlich.
Operationslehre in Verbindung mit Uebungen an Leichnamen Derselbe 8st. privatim.
Die Technik der Geburtshülfe in Verbindung mit Phantomübuugen lehrt Prof. *Dr.* Hayn 4st. öffentlich.
Gerichtliche Medizin trägt Prof. *Dr.* Burow 4st. privatim vor.
Eine Anleitung im Gebrauch des Mikroskops zu histologischen Untersuchungen giebt *Dr.* v. Wittich unentgeltlich.
Ein anatomisches und physiologisches Conversatorium hält Prof. *Dr.* Burdach 2st. öffentl.
Praktische Anleitung zu physiologischen Untersuchungen giebt Prof. *Dr.* Helmholtz 2stündig öffentlich.
Die medizinische Klinik leitet Prof. *Dr.* Hirsch täglich öffentlich.
Die medizinische Poliklinik leitet Prof. *Dr.* Möller täglich öffentlich.
Die chirurgische und Augenkranken-Klinik Prof. *Dr.* Seerig täglich privatim.
Die chirurgische Poliklinik Prof. *Dr.* Burow täglich öffentlich.
Die Klinik und Poliklinik für Geburtshülfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugeborenen Prof. *Dr.* Hayn täglich privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie liest Prof. *Dr.* Taute 4st. öffentlich.
Psychologie lehrt Prof. *Dr.* Rosenkranz 4st. öffentlich.
Religionsphilosophie Derselbe 4st. privatim.
Praktische Philosophie und Naturrecht lehrt Prof. *Dr.* Taute 4st. privatim.
Praktische Philosophie setzt *Dr.* Rupp 2st. unentgeltlich fort.
Das pädagogische Seminar leitet *Dr.* Castell unentgeltlich.

5. Astronomie und Mathematik.

Theoretische Astronomie lehrt Prof. *Dr.* Peters 4st. öffentlich

Die Theorie der geodätischen Instrumente erklärt Derselbe 2st. privatim.
Anleitung zur geographischen Ortsbestimmung giebt *Dr.* Wichmann 2st. öffentlich.
Analytische Dioptrik lehrt Derselbe 3st. privatim.
Eine Einleitung in die Analysis giebt *Dr.* Luther 2st. unentgeltlich.
Auserwählte Kapitel der höheren Analysis erklärt Prof. *Dr.* Richelot öffentlich.
Integralrechnung lehrt Derselbe 4st. privatim.
Dasselbe *Dr.* Luther 2st. privatim.
Die Anwendung der Differential- und Integralrechnung auf die Geometrie lehrt Prof. *Dr* Hesse öffentlich.
Ueber Lebenswahrscheinlichkeit spricht Prof. *Dr.* Moser 4st. privatim.
Die Geschichte der Zahl π erzählt Prof. *Dr.* Nesselmann 1st. öffentlich.
Das mathematische Seminar leitet Prof. *Dr.* Richelot öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Zoologie lehrt Prof. *Dr.* Rathke 6st. privatim.
Vergleichende Anatomie der Wirbelthiere lehrt Derselbe 4st. öffentlich.
Den anatomischen Bau der Insekten wird *Dr.* Zaddach 2st. unentgeltlich besprechen.
Zootomische Uebungen veranstaltet Derselbe 2st. unentgeltlich.
Specielle Botanik lehrt Prof. *Dr.* Meyer 5st. privatim.
Ueber Electricität und Galvanismus spricht Prof. *Dr.* Moser 3st. öffentlich.
Die Theorie des Lichts lehrt Prof. *Dr.* Neumann 4st. privatim.
Mechanik lehrt Prof. *Dr.* Hesse 4st. privatim.
Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Prof. *Dr.* Neumann 2st. öffentl.
Zoochemie lehrt Prof. *Dr.* Dulk 2st. öffentlich.
Pharmacie Derselbe 6st. privatim.
Ein Repetitorium und Examinatorium über Chemie hält Derselbe 2st. öffentlich.
Die Uebungen im botanischen Seminar leitet Prof. *Dr.* Meyer 2st. öffentlich.
Die Uebungen im physikalisch-mathematischen Seminar leitet Prof. *Dr.* Neumann öffentl.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Ueber Landwirthschaft spricht Dr. Thomas 4st. privatim.
Ueber Handelskunde Derselbe 4st. unentgeltlich.
Geschichte des Handels trägt Dr. Lobeck II. 3st. unentgeltlich vor.

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Allgemeine Geschichte der Völker des Alterthums trägt Prof. Dr. Voigt 3st. öffentl. vor.
Die Geschichte der Griechen lehrt Prof. Dr. Drumann 4st. öffentlich.
Geschichte des Mittelalters erzählt Prof. Dr. Voigt 4st. privatim.
Die Geschichte der Kreuzzüge Derselbe 1st. öffentlich.
Neuere Geschichte vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Friedrich's d. Gr. trägt Prof. Dr. Drumann 4st. öffentlich vor.

Die Geschichte des 18ten Jahrhunderts erzählt Dr. Rupp 2st. unentgeltlich.
Die Geschichte der neuesten Zeit lehrt Dr. Michaelis 2st. unentgeltlich.
Allgemeine oder reine vergleichende Geographie trägt Dr. Merleker unentgeltlich vor.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) im Allgemeinen.

Allgemeine Literaturgeschichte lehrt Dr. Merleker unentgeltlich.

b) classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Eine Einleitung in die philologischen Studien trägt Prof. Dr. Lehrs 4st. öffentlich vor.
Ueber die Mythologie der griechischen Kunst spricht Dr. Friedländer 2st. unentgeltlich.
Einleitung in die griechische Grammatik trägt Prof. Dr. Lobeck I. 4st. öffentlich vor.
Das Gastmahl des Plato erklärt Prof. Dr. Lehrs 2st. öffentlich.
Den Phädrus des Plato Dr. Lobeck II. 2st. unentgeltlich.
Des Tacitus Annalen erklärt Dr. Friedländer 2st. unentgeltlich.
Dasselbe Dr. Lobeck II. 2st. unentgeltlich.
Die schriftlichen und mündlichen Uebungen im philologischen Seminar, verbunden mit der Erklärung von Apollonius Argon I. B. leitet Prof. Dr. Lobeck I. 2st. öffentlich.
Die Uebungen in der Erklärung des Horaz leitet im philologischen Seminar Prof. Dr Lehrs 2st. öffentlich.

c) morgenländische Sprachen.

Ueber Hieroglyphen und die ägyptischen Monumente spricht Dr. Saalschütz 2st. unentgeltl.
Hebräische Archäologie lehrt Derselbe 2st. unentgeltlich.
Die hebräische Sprache lehrt Prof. Dr. v. Lengerke 2st. privatim.
Die syrische Sprache Derselbe 2st. öffentlich.
Die Anfangsgründe der arabischen Sprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2st. öffentlich.
Die Anfangsgründe der Sanskritsprache Derselbe 2st. öffentlich.

d) abendländische Sprachen.

Wolfram's v. Eschenbach Parzival erklärt Dr. Zander 2st. unentgeltlich.
Englische Literaturgeschichte leitet Dr. Michaelis 2st. unentgeltlich.
Lord Byrons „Childe Harold“ erklärt Dr. Herbst 2st. unentgeltlich.
Spanische Grammatik lehrt Derselbe 2st. unentgeltlich.
Den ersten Theil von Dante's göttlicher Comödie, oder „die Hölle“ erklärt Dr. Lobeck II. 2st. unentgeltlich.
Victor Hugo's Oden erklärt Dr. Michaelis 2st. unentgeltlich.
Französische Sprech- und Schreibübungen leitet Dr. Herbst 2st. privatim.
Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2st. unentgeltlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Ueber die Materie der Deutschen spricht Prof. Dr. Hagen 2st. öffentlich.

Die Grundsätze der antiken Baukunst erklärt Derselbe 2St. öffentlich.

Die Geschichte der Kupferstecherkunst erzählt Derselbe 2St. öffentlich.

Die practischen Eingübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musikdirector Sämann 2St. unentgeltlich.

Generalbaß und Orgelspiel für Studirende der Theologie leitet Derselbe 2St. unentgeltlich.

Ueber rhythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Cantor Sobolewski.

Den Generalbaß lehrt Musikdirector Gladau.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

Die Zeichnenkunst und Lithographie Lieut. Bils.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's leitet Prof. Dr. Gebser; die historische Abtheilung wird Prof. Dr. Erbkam leiten. b) Littauisches: unter Leitung des Pred. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Prof. Dr. Gregor. d) Homiletisches: Director bis jetzt noch nicht ernannt e) Juristisches: die civilistische Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die practisch-prozessualische: Director für jetzt noch nicht ernannt. f) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Lobeck u. Lehrs. g) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. h) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Richelot. i) Naturwissenschaftliches: Director ist Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologische Abtheilung leitet; die botanische leitet Prof. Dr. Meyer, die chemische Prof. Dr. Dulk und die physikalische Prof. Dr. Moser.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinicum: Director ist Prof. Dr. Hirsch; Medizinisches Poliklinicum: Prof. Dr. Möller. b) Chirurgisches Klinicum: Director Prof. Dr. Seerig; Chirurgisches Poliklinicum: Prof. Dr. Burow. c) Geburtshülfliches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Hayn.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.
4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2—4 geöffnet; die Raths- und Wallenrodt'sche zweimal in denselben Stunden, die academische Handbibliothek zweimal von 12—1.
5) Die Sternwarte steht unter Direction des Dr. Busch.
6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.
7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.
8) Das Mineralien-Kabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.
10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Prof. Dr. Hagen II.

Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern.

№ 92.

Die Verbreitung der in Brüssel erscheinenden polnischen Zeitschrift:
Demokrata polski, gedruckt in der Druckerei von Dehou, Rue grande isle No. 6.
wird auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, den 9. April 1851. Der Minister des Innern. v Westphalen.

Bekanntmachung des Kgl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder und der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 93.

Unter Abänderung der Bekanntmachung vom 11. November und 31. October 1845 sub 3 über das bei Parcellirungen von Grundstücken zu beobachtende Verfahren, bestimmen wir hiermit, daß eine Mittheilung der festgesetzten Abgaben-Regulirungs-Pläne Seitens der das Regulirungs-Verfahren leitenden Verwaltungsbehörde an den Hypothekenrichter nicht mehr von Amtswegen, sondern nur dann zu geschehen braucht, wenn dieselbe Seitens des Letzteren ausdrücklich verlangt wird. Die mitunterzeichnete Königl. Regierung wird daher fortan die von ihr festgesetzten Regulirungspläne über die landesherrlichen Steuern nur dreifach, und über die übrigen im §. 7 und 1 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 bezeichneten öffentlichen Abgaben nur in einem Exemplar ausfertigen lassen.

Marienwerder, den 24. März 1851. Danzig, den 3. April 1851.
Königl. Appellations-Gericht. Königl. Regierung.
Fülleborn. v. Blumenthal.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 94.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin zum 11. August c. von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt.

Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Konfirmations- und Kommunion-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, Falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzuzeigen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß der Inhaber befähigt werden soll, sich zur Prüfung zu gestellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anstalt zu genießen, nicht stempelpflichtig sind; jedoch wird dieser Zweck ausdrücklich auf den Attesten zu vermerken sein.

Königsberg, den 25. März 1851. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 95.

Polizei-Verordnung.

Da es sich ergeben hat, daß das nach unserer Bekanntmachung vom 5. Juli pr. (Amtsblatt pro 1850 S. 163) erfolgte Verbot der Fabrikation und des Verkaufes arsenikhaltiger Tapeten und Zeuge sich nicht mit Erfolg durchführen läßt, so lange den Fabrikanten und Händlern gestattet ist, dergleichen Gegenstände auf ihren Lagern zu halten, so bestimmen wir auf Grund der §§. 6 unter f. und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März pr. (Gesetz-S. pro 1850 S. 265), daß auch das Halten der genannten Gegenstände auf den Lägern der Fabrikanten und Händler bei einer Geldstrafe bis 10 Thlr. fortan verboten ist.

Danzig, den 27. März 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 96.

Bei den mit den Einsassen des Dorfs Brzeszno, Domainen-Rentamts Dirschau, wegen der Amortisation der Domainen-Abgaben eingeleiteten Verhandlungen hat sich der Einsasse Peter Möller als Besitzer der dortigen Grundstücke No. 8 und No. 10 des Hypothekenbuchs, welche er mittelst notariellen Kaufkontrakts vom 22. Mai 1850. erworben hat, nicht durch Beibringung des Hypothekenscheins legitimiren können. Es werden daher auf Grund des § 109 der

Ablösungsordnung vom 2. März d. J. alle diejenigen, welche Eigenthumsansprüche an die bezeichneten Grundstücke zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, in dem auf den 27. Mai cr. bei dem Königl. Domainen-Rentamte zu Dirschau anberaumten Termine zu erscheinen und ihre Ansprüche zu begründen; widrigenfalls sie die mit dem gedachten zeitigen Besitzer getroffenen Verhandlungen gegen sich gelten lassen müssen und mit keinerlei Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Danzig, den 7. April 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 97.

Obgleich durch unsere Verfügung vom 21. November 1848 (Amtsblatt pro 1848 No. 48) die Betheiligung an auswärtigen Lotterien (namentlich auch an dem Vertrieb von Loosen zu sogenannten Badischen Eisenbahn-Anlehns) verboten ist; so haben doch die öffentlichen Bekanntmachungen verschiedener öffentlicher Lotterien und Ausspielungen sowohl in den Zeitungen als vermittelst Privat-Anzeigen, anstatt sich zu vermindern, immer mehr überhand genommen, und da zu fürchten steht, daß viele mit den Lotterie-Strafbestimmungen weniger vertraute Personen sich dadurch zur Betheiligung an solchen Lotterien, namentlich, sofern sie zu Staats-Anlehen, und wirklich oder angeblich von Staaten garantirten Unternehmungen Beziehung haben, verleiten lassen; so bringen wir zur Verhütung derartiger Uebelstände, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung pro 1847 Seite 261) das gedachte Verbot dem Publikum mit dem ausdrücklichen Bemerken in Erinnerung, daß zu dem strafbaren Spiele in auswärtigen Lotterien auch jede solche Betheiligung zu rechnen ist, welche durch Ankauf von Promessen oder Aktien einzelner Obligationen der von fremden Staaten kontrahirten oder durch sie garantirten Lotterie-Anlehen, für einzelne Ziehungen dieser Anlehen, unter der Gefahr geschieht, den Einsatz, d. h. das Kaufgeld für die Promesse oder Aktie ganz oder zum Theil, zu verlieren.

Danzig, den 28. März 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 98.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß zufolge höherer Verfügung

vom 1. Juni dieses Jahres ab

die Bestimmungen der Verordnung vom 17. März 1839. (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1839 Seite 80.), den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, und der den § 1 dieser Verordnung abändernden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. April 1840 (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1840. Seite 108.) auf alle diejenigen Lastfuhrwerke in Anwendung gebracht werden sollen, welche auf den Chausseen Steine, Mergel oder andere Bau-Materialien zu dem Bau der Eisenbahn-Brücken über die Weichsel und Nogat sowie der Ostbahn befördern.

Demzufolge und mit Bezug auf die durch das Rescript des Königlichen Finanz-Ministe-

rii vom 16. Februar 1840 (abgedruckt im Amtsblatt, Jahrgang 1840 Seite 72.) ertheilten Erläuterungen, sind außer den eigentlichen Fuhrleuten auch Landwirthe und Ackerbürger, welche neben dem Betriebe der Landwirthschaft nicht bloß gelegentlich ein oder das andere Mal einzelne Lastfuhren besorgen, sondern fortgesetzt, oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend mit ihrem Angespann Lasten gegen Bezahlung fahren, verpflichtet, sich dabei, wenn der Tansport auf der Chaussee geschieht und das Gewicht der Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als zwanzig Centner und bei zweirädrigem mehr als zehn Centner beträgt, solcher Fuhrwerke zu bedienen, bei denen der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll hat.

Für welche Fälle eine noch größere Felgenbreite nöthig, ist in den §§. 2 und 3. der Verordnung vom 17. März 1839. speziell vorgeschrieben, worauf wir hiermit verweisen.

Wir fordern die betreffenden Gespannhalter hierdurch auf, sich so einzurichten, daß ihre zum Transport von Baumaterialien für die bemerkten Bauten auf der Chaussee bestimmten Fuhrwerke **vom 1. Juni dieses Jahres** ab, genau den durch die vorstehend angezogenen Verordnungen ertheilten gesetzlichen Vorschriften entsprechen; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß wider sie wegen Contravention gegen diese Vorschriften in Gemäßheit der §§. 15 und f. der Verordnung vom 17. März 1839 und des Regulativs vom 7. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1844 Seite 167), sowie der Verordnung vom 3. Januar 1849 No. 3087 (Gesetz-Sammlung pro 1849 Seite 14) §. 27 seq. verfahren werden wird.

Danzig, den 10. April 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Magistrats zu Putzg.

№ 99.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der uns durch den § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 eingeräumten Befugniß, wird allen Personen ohne Ausnahme, die aus dem Zwischenhandel ein Gewerbe machen, oder die Lebensmittel irgend einer Art zum Wiederverkauf erstehen wollen, in Gemäßheit des §. 71 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend einige Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch untersagt, auf dem hiesigen Markte künftig vor 11 Uhr Vormittags einzukaufen. Dieses Verbot tritt vom 20. April c. in Kraft, findet auf alle Tage in der Woche Anwendung, und haben alle demnächst dawider Handelnde eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen und 4 Stunden zu gewärtigen.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß nach dem Edict über den Vor- und Aufkauf vom 20. November 1810 an Markttagen das Auf- und Verkaufen vor der Stadt, sowie in den Straßen und Wirthshäusern, kurz an jedem Orte außer dem Markte untersagt ist, insofern das Object unter 5 Thlr. werth ist, bei Strafe der Confiscation, und wenn das Ob-

ject höhern Werth hat, bei einer Strafe von 50 bis 100 Thlr. für welche Käufer und Verkäufer gemeinschaftlich haften.

Putzig, den 10. April 1851. Der Magistrat.

Personal-Chronik.

№ 100.

Nachdem der bisherige hiesige Französische Consul Doumère abgerufen worden, ist in seiner Stelle der frühere Secretair bei der Französischen Gesandschaft in London Herr Breuil zum Französischen Consul ernannt, und ihm das Exequatur ertheilt worden.

Die durch das Ausschreiden des Regierungs- und Forst-Rathes von Schätzell aus dem diesseitigen Staatsdienste erledigte Oberforstbeamtenstelle bei der hiesigen Königlichen Regierung, ist dem zur Zeit in Cöslin mit dem Range der Regierungs-Räthe fungirenden Forstmeister Grunert vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Kreisrichter Ladewig zu Pr. Stargardt hat die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste Behufs Ueberganges zur städtischen Verwaltung in Danzig vom 1. April c. ab erhalten.

Der bisherige Rechts-Anwalt und Notarius Justiz-Rath Grodded zu Danzig ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Danzig, aus dem Justizdienst ausgetreten.

Der Rechts-Anwalt Carl Ludwig Grolp zu Neustadt ist zum Notar im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der bisherige Auscultator Eugen Franz Pickering ist bei dem Königl. Appellations-Gericht zu Marienwerder zum Referendarius ernannt und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair, Kanzlei-Director Jamm zu Neuenburg, ist in gleicher Diensteigenschaft an das Königl. Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig versetzt worden.

Der bisherige interimistische Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor Bordt ist in dieser Eigenschaft definitiv angestellt worden.

Im Carthauser Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Briedgam zu Palubice als Schiedsmann für das Kirchspiel Sierakowitz gewählt und bestätigt worden.

Im Elbinger Landraths-Kreise sind für die Stadt Elbing als Schiedsmänner wieder gewählt und bestätigt worden:

für den 2. Bezirk der Kaufmann Döllner, für den 4 Bezirk der Apotheker Behring,
" " 6. " " Calculator Zett, für den 7. Bezirk der Kaufmann Mierau.

Der Domainen-Rentamtsverwalter, Regierungs-Supernumerar Schilke in Dirschau, ist zum Stellvertreter des Polizeianwaltes für den dortigen Gerichtsbezirk, in Betreff der zu diesem Bezirke gehörenden ländlichen Ortschaften ernannt worden.

Der Kaufmann Moritz Mühle in Elbing, ist von der Direction der Thüringischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar zum Special-Agenten ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten Versammlung zu Berent sind:

1. der Kaufmann Wilhelm Schilke, 2. der Ackerbürger Theophil v Czarnowski zu Rathmännern auf 6 Jahre gewählt worden, und ist diese Wahl von uns bestätigt.

Nachdem der Dekan Wenzel in Neustadt zum Domcapitular von Culm befördert worden, haben wir die zeither von ihm verwalteten Geschäfte der katholischen Kreis-Schul-Inspektion im Neustädter Kreise dem Pfarrer und Dekanats-Verweser Anlauff in Putzig provisorisch übertragen.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Liebau zu Klein-Katz ist von uns definitiv bestätigt worden.

Der invalide Gefreiter, bisherige Packhofswächter Tessmer ist als Gewichtsetzer hieselbst auf Kündigung angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17.

Danzig, den 23. April 1851.

№ 101.

Gesetzsammlung Nro. 6.

№ 3366. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1851. betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Nro. 7.

№ 3367. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1851. betreffend die der Gemeinde Velbert in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chausse von Velbert über Heiligenhaus und Hofermühle zur Ratingen-Wülfrather Gemeinde-Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3368. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn im Oberschlesischen Bergwerks-Revier und den hierauf bezüglichen Sechsten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. März 1851.

№ 3369. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von Einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. März 1851.

Bekanntmachungen des Königl. Ministerii des Innern.

№ 102.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1. Jetzt wie sonst! I. Luther über Fürsten, Adel, Hofbeamte und Pfaffen. Zweite Auflage. Leipzig, Bibliopolische Anstalt. 1851,
2. Thomas Payne's Rechte des Menschen im Auszuge nebst einer kurzgefaßten Biographie Payne's und einer kritischen Bevorwortung über den Geist seiner Hauptschriften mit besonderm Hinblick auf das vorliegende Werk. Von G. Irok. Leipzig, Bibliopolische Anstalt 1851,

wird auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch verboten.

Berlin, den 12. April 1851. Der Minister des Innern v. Westphalen.

№ 103.

Die Verbreitung der zu Bremen erscheinenden Zeitschrift:

„Bremer Tages-Chronik. Norddeutsche Abend-Zeitung",

wird auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 15. April 1851. Der Minister des Innern v. Westphalen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 104.

Verordnung,

die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Um der Legitimationsführung durch Paßkarten, welche zur Erleichterung des Reiseverkehrs in den durch Eisenbahnen verbundenen Landestheilen mit Allerhöchster Genehmigung eingeführt worden sind, und welche nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1844 in den darin gedachten Preußischen Provinzen und angrenzenden auswärtigen Staaten, der mit diesen getroffenen Vereinbarung gemäß, die Stelle der Pässe bisher vertreten haben, eine weitere Ausdehnung zu geben, sind die Regierungen mehrerer anderer deutschen Bundesstaaten dem bisherigen Paßkarten-Vereine beigetreten.

Nachdem die zu Dresden dieserhalb abgeschlossene Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten soll, von sämmtlichen dabei betheiligten Regierungen nunmehr genehmigt worden ist, wird in Gemäßheit derselben Folgendes bestimmt:

§. 1.

Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, umfaßt:

sämmtliche Provinzen des Preußischen Staats, Baiern, Sachsen, Hannover, Meklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.

§. 2.

Die Angehörigen der im §. 1. gedachten Staaten sind, soweit nicht nach den §§. 3 bis 5 Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb der Gebiete dieser Staaten statt der vorgeschriebenen Pässe, der Paßkarten zu bedienen.

§. 3.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1. der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. völlig selbstständig sind, und
3, in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a. Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde am Universitätsorte,

b. Militairpersonen, mit Genehmigung ihrer Militairvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte,

c. unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes) jedoch nur wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,

d. Handlungsdienern auf den besondern Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der Letzteren.

§. 4.

Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Aeltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§. 5.

Die Paßkarten bleiben allen denjenigen versagt:

a. welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, insbesondere den Handwerksgesellen und Gewerbe-Gehilfen,

b. den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,

c. denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben

§. 6.

Die Paßkarten, welche in allen im §. 1 gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe ertheilt werden und welche den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Unterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

Für das Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§. 7.

Zur Ausstellung von Paßkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzial-Regierung damit beauftragt worden sind.

§. 8.

Der Preis der Paßkarte beträgt Fünf Silbergroschen. Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§ 9.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben die Führung einer, auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren, Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§. 4) zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Polizei- oder Kriminalstrafen.

§. 11.

Jeder Angehörige eines der im §. 1 gedachten auswärtigen Staaten, welcher inner-

halb der Preußischen Staaten reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Auch Inländer sind bei Vermeidung gleicher Nachtheile auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, sich durch Paß, Paßkarte oder andere geeignete Legitimationsmittel auszuweisen (§. 12 des Paßedikts vom 22. Juni 1817).

§. 12.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums, sind die Polizeibeamten das einen der im §. 1 gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der andern fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizeibehörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 13.

Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden. Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§. 14.

Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemäßheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an andern Orten begangenen Verstöße der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoß begangen hat.

§. 15.

Die für diejenigen Landestheile, in welchen die Passkarten schon früher eingeführt waren, erlassene Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1844 wird aufgehoben.

Berlin, den 31. Dezember 1850.

Der Minister des Innern (gez.) v. Westphalen.

Vorstehende Verordnung wird hiermit, höherer Bestimmung gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. März 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18.

Danzig, den 30. April 1851.

№ 105.

Gesetzsammlung Nro. 8.

№ 3370. Gebühren-Taxe für die Gerichtsvollzieher in dem Sprengel des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Vom 29. März 1851.

Nro. 9.

№ 3371. Bestätigung des Nachtrages zum Statut des A. Schaffhausenschen Bank-Vereins. Vom 24. März 1851.

№ 3372. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Bestimmung im §. 4 des Reglements für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775., wegen Ausschließung der Militair-Bedienten in Kriegszeiten. Vom 29. März 1851.

№ 3373. Vertrag wegen Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an die Krone Preußen. Vom 17. Mai 1850; ratifizirt den 24. März und 1 April 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern.

№ 106.

Die Verbreitung nachbenannter beiden Schriften:

1. Der Deutsche Militairstaat vor und während der Revolution von Wilhelm Rüstow. Zürich 1851. C. Kieslings Separat-Conto
2. König und Dichter, Stimmen der Zeit. Ein Kinkel-Album. Stuttgart und Wildbad C. A. Sonnewald's Buchhandlung. 1851.

wird hiermit auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie verboten.

Berlin, den 23. April 1851. Der Minister des Innern v. Westphalen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 107.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß durch eine Verwechselung des Bittersalzes mit Kleesalz eine Vergiftung herbeigeführt worden ist, welche den Tod zur Folge gehabt hat.

Wir finden uns hiedurch veranlaßt, das Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß das Bittersalz ein gewöhnliches Abführungsmittel, das Kleesalz aber, oder gar die Klee- oder Zuckersäure, ein überaus heftig wirkendes Gift ist, durch dessen Genuß in Zeit von wenigen Augenblicken der Tod herbeigeführt werden kann.

Danzig, den 22. April 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 108.

Nachdem die, den Truppen in Folge der stattgefundenen Dislokationen angewiesenen Garnisonen nunmehr im Allgemeinen als feststehend angesehen werden können, soll nach der Bestimmung des Königlichen Kriegsministeriums darauf geachtet werden, daß die Gewährung der Unterstützungen an die Familien der Soldaten überall rechtzeitig sistirt werde.

Das Königliche General-Kommando des ersten Armee-Korps hat daher nach einer Mittheilung der Königl. Militair-Intendantur dieses Korps, angeordnet, daß die Heranziehung der Familien der, zu den Truppentheilen des ersten Armeekorps gehörigen Soldaten im Laufe dieses Monats bewerkstelligt werde, und daß mit dem 1. Mai d. J. die Familien-Zahlungen aufhören.

Nur unter besonderen Umständen darf eine Ausnahme stattfinden, und in solchen Fällen muß motivirt berichtet werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirkes, genau darauf zu achten, daß die in Rede stehenden Unterstützungen rechtzeitig sistirt werden.

Danzig, den 19. April 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 109.

Indem wir die unten folgende Nachweisung, aus welcher ersichtlich ist, auf welche Weise die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den zu unserm Verwaltungs-Bezirke gehörigen Garnisonorten pro 1851 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii von der Königl. Militair-Intendantur des I. Armee-Korps sicher gestellt ist, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß den Unternehmern, von welchen Fourage-Lieferungen übernommen worden sind, zugleich kontractlich die Verpflichtung auferlegt ist, auch die durch die betreffenden

Garnison-Städte und deren Umgegend in einer Entfernung von 2 Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, daß die Quartierstände den Bedarf nicht aus eignen Mitteln herzugeben im Stande sind und denselben aus den Magazinen der Lieferungs-Unternehmer abholen lassen.

Dem Lieferungs-Unternehmer für Pr. Stargardt ist außerdem noch die Verpflichtung auferlegt, die durch die landräthlichen Kreise Pr. Stargardt und Berent marschirenden Truppen, ohne Rücksicht auf die Entfernung der Marschquartiere der Truppen von Pr. Stargardt, mit Fourage zu versehen, wenn die Quartierstände den Fourage-Bedarf aus eigenen Vorräthen herzugeben nicht im Stande sein sollten und ihn aus dem in Pr. Stargardt zu etablirenden Magazin abholen lassen wollen.

Die Ortsvorstände veranlassen wir, von dieser Maaßregel zur Vorbeugung etwaigen Mangels Kenntniß zu nehmen und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, falls die Naturalien von den Einsassen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Danzig, den 28. März 1851 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

Uebersicht

in welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen von dem Tage ab, an welchem die Landlieferungen aufhören bis Ende Dezember 1851 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministerii sicher gestellt worden ist.

№	Garnison-Orte.	Der Lieferungs-Unternehmer: Namen.	Wohnort.	Bemerkungen.
		Regierungs-Bezirk Danzig.		
1	Danzig			ad 1 und 2. Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königl. Magazinen verabreicht.
2	Marienburg			
3	Elbing	Kaufmann Lessing	Elbing	ad 3 und 4 liefern den Brod- und Fourage-Bedarf für die Garnisonen, sowie den Brod- und Fourage-Bedarf für die durch die Orte selbst und die Umgegend in einem Umkreise von 2 Meilen marschirenden Truppen, insofern die Einsassen solche herzugeben nicht im Stande sind und ihn aus den betreffenden Magazinen abholen lassen.
4	Pr. Stargardt	Commerzienrath Hirschberg	Königsberg	

Patent-Verleihungen.

№ 110.

Dem Mechanikus Bernhard Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 11. April 1851 ein Patent

auf eine Oellampe, so weit deren Construction für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, vom obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 111.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10. April 1851 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 112.

Dem Mechaniker G. Seyrig zu Berlin ist unter dem 8. April 1851 ein Patent

auf mehrere für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtungen an Dampfpressen,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 113.

Dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 11. April 1851 ein Patent

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadelgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 114.

Das dem Leopold Franke zu Wedderslebeu unterm 30. Dezember 1849 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Regulirung der Windmühlenflügel ist erloschen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19.

Danzig, den 7. Mai 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern.

№ 115.

Die Verbreitung der Zeitschrift:

Die Schildwacht, redigirt von C. Rooß. Verlag der Expedition der Wartburg (Gebrüder Meyer) in Braunschweig,

wird auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850 für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 30. April 1851. Der Minister des Innern v. Westphalen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 116.

Wir finden uns veranlaßt, die Herren Geistlichen darauf aufmerksam zu machen, daß jedes stempelpflichtige Attest auf das Stempelpapier selbst geschrieben werden muß. Die Bemerkung „ein Stempelbogen von 15 Sgr. ist umzuschlagen" kann nur in dem Falle gegen die Stempelstrafe schützen, wenn weder an dem Orte der Ausstellung noch in der Nähe Stempelpapier zu haben ist, und die Ausfertigung nicht bis zum nächsten Tage ausgesetzt werden kann.

Danzig, den 22. April 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 117.

Die Verbreitung nachstehender Druckschriften:

1. Reden, Vorlesungen und prosaische Aufsätze im Gebiete der Religion, Philosophie und

Geschichte, (von Samuel Ludwigh) Baltimore, Verlag des Verfassers. 1850. (Leipzig bei Wilhelm Jurang) zwei Hefte.

2. Die Fackel. Litteraturblatt zur Förderung geistiger Freiheit. Redigirt und herausgegeben von Samuel Ludwigh. Baltimore, Verlag des Verfassers,

wird auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850, für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch untersagt.

Berlin, den 25. April 1851. Der Minister des Innern v. Westphalen.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Polizeibehörden aufgegeben, die bezeichneten Schriften überall, wo sie sich vorfinden, mit Beschlag zu belegen.

Danzig, den 30. April 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 118.

Bei den mit den Einsassen des Dorfs Brzeszno, Domainen-Rentamts Dirschau, wegen der Amortisation der Domainen-Abgaben eingeleiteten Verhandlungen hat sich der Einsasse Peter Möller als Besitzer der dortigen Grundstücke No. 8 und No. 10 des Hypothekenbuchs, welche er mittelst notariellen Kaufkontrakts vom 22. Mai 1850. erworben hat, nicht durch Beibringung des Hypothekenscheins legitimiren können. Es werden daher auf Grund des § 109 der Ablösungsordnung vom 2. März d. J. alle diejenigen, welche Eigenthumsansprüche an die bezeichneten Grundstücke zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, in dem auf den 27. Mai cr. bei dem Königl. Domainen-Rentamte zu Dirschau anberaumten Termine zu erscheinen und ihre Ansprüche zu begründen; widrigenfalls sie die mit dem gedachten zeitigen Besitzer getroffenen Verhandlungen gegen sich gelten lassen müssen und mit keinerlei Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Danzig, den 7. April 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 119.

Die evangelischen Bewohner des adlichen Gutes Damaschken sind mittelst Dekrets vom heutigen Tage zur evangelischen Kirche in Sobbowitz gastweise eingepfarrt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 24. April 1851 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 120.

Nach Anhörung der verschiedenen Orts-Kommunalbehörden des Kreises Stargardt, aus deren Erklärungen hervorgeht, daß im dortigen Kreise die Weberei auf dem platten Lande nur als Nebenbeschäftigung betrieben wird, setzen wir auf Grund des §. 30 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (G.-S. pro 1849 S. 100) hiermit fest, daß die Bestim-

mungen des §. 23 der gedachten Verordnung für das platte Land des Kreises Stargardt auf den Betrieb der Weberei keine Anwendung finden.

Danzig, den 28. April 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg.

№ 121.

Tarif

nach welchem die zur Verstärkung des Amortisations-Fonds für die städtischen Malz- und Braugerechtigkeiten zu Königsberg i. P. bestimmte Abgabe von dem in Königsberg eingeführten Bier zu erheben ist.

Es wird entrichtet für die Einfuhr:

1. von einer Tonne Bier zu 100 Quart oder 2 Ctr. 84 Pfd. (304 Pfd.)						7 Sgr.	6 Pf
2.	= = halben	dito	50 do.	dito	= dito	= 3	= 9 =
3.	= = Viertel	dito	25 do.	dito	= dito	= 1	= 11 =
4.	= = Achtel	dito	12½ do.	dito	= dito	=	11 =

Geht Bier in Gebinden von mehr als 100 Quart ein, so wird die Abgabe nach Verhältniß des zu ermittelnden Inhalts erhoben.

Befreiungen.

Die Abgabe wird nicht erhoben:

1. von Bier, von welchem auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß dasselbe als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollvereins bereits bestanden hat, oder derselben noch unterliegt;
2. von Bier, welches durch Königsberg nur durchgeführt wird;
3. von Biermengen, die ⅛ Tonne (12½ Quart) nicht erreichen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Abgabe wird vom Frachtführer, Schiffer u. s. w. für Rechnung des Empfängers nach Inhalt des Frachtbriefes, des Ladungsverzeichnisses oder der Connoissemente, und nach geschehener Vergleichung derselben mit der Ladung an die Königl. Thor- und Baumämter gezahlt;
2. neben dieser Abgabe wird das sogenannte Handelsunkostengeld, welches bisher nach dem Tarif vom 21. December 1843 mit 3 Sgr. 9 Pf. von jedem Fasse und mit 1 Sgr. 5 Pf. von jeder Tonne eingeführten Bieres zur Kämmerei-Kasse der Stadt Königsberg zu entrichten, nicht weiter erhoben.

Charlottenburg, den 24. März 1851.

(L. S) gez. Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. d. Heydt. v. Rabe.

Auf Ihren Bericht vom 15. März d. J. genehmige Ich unter Vorbehalt des Widerrufs, daß in Königsberg i. P. statt des nach dem Tarif vom 21. December 1843 von dem eingehenden Bier zu erhebenden Handelsunkostengeldes zur Verstärkung des dortigen Amortisationsfonds für die städtischen Malz- und Braugerechtigkeiten von dem eingeführten Biere, die in dem beifolgenden von Mir vollzogenen Tarife aufgeführte Abgabe nach den in demselben enthaltenen sonstigen Bestimmungen erhoben wird.

Charlottenburg, den 24. März 1851.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

(contras. v. d. Heydt. v. Rabe.

An

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

und den Finanz-Minister

Indem wir den obigen Tarif, so wie die denselben genehmigende Allerhöchste-Kabinets-Ordre hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß die auf das in Königsberg eingeführte Bier gelegte Abgabe vom 15. Mai d. J. ab, nach Maßgabe der im Tarif enthaltenen Bestimmungen und Sätze an die Königl. Thor- und Baumämter zu entrichten ist und eine Umgehung der Steuer die gesetzliche Strafe nach sich zieht.

Königsberg, den 23. April 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 122.

Dem Bildhauer Adolph Kamphausen zu Köln ist unter dem 29. April 1851 ein Patent auf ein durch Beschreibung mitgetheiltes Verfahren, Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse herzustellen, insoweit dasselbe als neu erkannt worden und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile hierbei zu behindern,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 123.

Dem C. Drugulin zu Leipzig ist unter dem 29. April 1851 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung des Faßhahns

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 124.

Das dem Tischlermeister W. Willems zu Düsseldorf unterm 13. August 1850 ertheilte Patent auf einen Blendrahmen für Oelgemälde, um dieselben behufs der Verpackung zusammenzulegen, ist erloschen.

Nachweisung

№ 125. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Januar, Februar, März 1851.

Namen der Städte.	Getreide. Weizen. pro Scheffel.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen. weiße. pro Scheffel.			Erbsen. graue.			Rauchfutter. Heu pro Zentner.			Stroh pro Schock		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Januar.																								
1 Danzig	1	24	7	1	5	6	—	24	8	—	19	11	1	7	1	1	19	—	—	26	3	6	22	6
2 Elbing	1	25	—	1	4	—	—	25	6	—	20	9	1	7	—	1	11	6	—	19	2	5	—	—
3 Marienburg	1	20	—	1	3	6	—	23	6	—	18	6	1	2	6	1	7	6	—	20	6	3	25	—
4 Stargardt	1	25	—	1	2	—	—	25	6	—	20	—	1	8	—	—	—	—	—	28	—	6	12	6
Durchschnitt	1	23	8	1	3	9	—	24	10	—	19	10	1	6	2	1	12	8	—	23	6	5	15	—
Februar.																								
1 Danzig	1	24	—	1	3	11	—	24	4	—	20	6	1	4	3	1	15	—	—	26	3	6	3	9
2 Elbing	1	25	—	1	4	6	—	25	—	—	20	6	1	7	—	1	11	6	—	19	2	4	10	—
3 Marienburg	1	18	6	1	2	6	—	22	6	—	19	—	1	2	6	1	7	—	—	19	6	3	10	—
4 Stargardt	1	27	6	1	2	6	—	25	—	—	20	—	1	10	—	—	—	—	—	25	—	6	25	—
Durchschnitt	1	23	9	1	3	4	—	24	3	—	20	—	1	5	11	1	11	2	—	22	6	5	4	8
März.																								
1 Danzig	1	23	10	1	3	6	—	25	2	—	20	11	1	4	—	1	10	6	—	26	2	6	22	6
2 Elbing	1	25	—	1	4	6	—	26	—	—	21	—	1	7	—	1	15	—	—	19	—	4	10	—
3 Marienburg	1	18	6	1	2	—	—	22	6	—	19	—	1	4	—	1	9	6	—	20	—	3	5	—
4 Stargardt	1	27	6	1	2	6	—	25	—	—	20	3	1	9	—	—	—	—	—	25	—	6	25	—
Durchschnitt	1	23	9	1	3	2	—	24	8	—	20	4	1	6	—	1	11	8	—	22	7	5	8	2

Personal-Chronik.

№ 126.

Der Verwalter des Domainen-Rentamts Brück in Zoppot, Regierungs-Supernumerar Pörschke, ist zum Polizeianwalt für den Gerichtstagsbezirk Zoppot widerruflich ernannt worden.

Der bisherige interimistische Staats-Anwalts-Gehilfe, Gerichts-Assessor Sieblow ist mittelst Bestallung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 28. April cr. definitiv zum Staats-Anwalts-Gehilfen in Danzig ernannt worden.

Dem von dem Königl. Finanz-Ministerio zum Oberförster ernannten bisherigen reitenden Feldjäger Lieutenant Goldmann ist vom 1. Mai d. J. ab die durch die Versetzung des Oberförsters Grunwald nach Ville im Regierungs-Bezirk Cöln erledigte Oberförsterstelle in Pelplin übertragen.

Der Kreisgerichts-Kanzlei-Diätarius Alexander Hoffmann, in Neustadt ist von der Direction der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu deren Agenten ernannt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen hat die einstweilige Verwaltung ihrer Haupt-Kasse dem Buchhalter Bajohr übertragen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20.

Danzig, den 14. Mai 1851.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 127.

Vom 1. Juli d. J. ab, wird die Serie IV. No. 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1. Juli 1851—55 umfassenden Zinskoupons zu den Neumärk'schen Schuldverschreibungen, bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags ausgereicht.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem Verzeichniße (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appoints-Gattungen und den Nummern geordnet, vorgelegt werden.

Die Kontrolle der Staatspapiere kann sich in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zinskoupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige ihre Neumärk'schen-Schuldverschreibungen an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurück erhalten werden.

Berlin, den 11. April 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. — Der Deputirte der Neumark.

gez: Natan. Köhler. Rolcke. — C. G. v. Voß.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Preußen.

№ 128.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest,
2. „ Attest über erfüllte Militairpflicht,
3. „ Abgangszeugniß von der Universität,

4. die licentia concionandi
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. der Kommunionschein,
7. das curriculum vitae, welches sich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache,
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den in der die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 1. Juli d. J. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 16. September c. bestimmt, wornach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 13. October d. J beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 4. October c. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termine zurückgelegt.

Königsberg, den 29. April 1851. Königliches Konsistorium der Provinz Preußen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 129.

Im Verfolg der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen vom 24. April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Katalog, der aus dem deutschen Zollverein und aus dem nördlichen Deutschland zur Industrie-Ausstellung aller Völker in London eingesandten Gegenstände, mit Angabe derjenigen Preise dieser Gegenstände deren Veröffentlichung von den Einsendern freigestellt worden, nebst Reductionstafeln für Münzen, Maaße und Gewichte, Nachweisung der Waarenklassen und alphabetischem Namensverzeichniß nunmehr in einer deutschen und in einer englischen Ausgabe in der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen ist, und in Deutschland bei dem Einzelverkauf zum Preise von 12½ Sgr., beim Verkauf in Parthien aber zum Preise von 10 Sgr. für das Exemplar zu haben ist. Bestellungen können sowohl bei den Bezirkskommissionen für die londoner Industrie-Ausstellung und bei der unterzeichneten Comission als auf dem buchhändlerischen Wege und direct bei der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei gemacht werden.

Berlin, den 26. April 1851. Kommission für die londoner Industrie-Ausstellung.

v. Viebbahn. Druckenmüller. Schubarth.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 9. Mai 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 130. **Friedens-Dislokation**

der Garde- und Linien-Truppen der Königl. Armee.

Garde-Corps.

General-Commando: Berlin.
Commando der Garde-Infanterie und Garde-Cavallerie: Berlin.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, p. p.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	1. Garde-Division	. . .	. . .	Berlin	
	1. Garde-Infanterie-Brigade.	. . .	. . .	Potsdam	
		1. Garde-Regiment zu Fuß	. . .	Potsdam	
		2. Garde-Regiment zu Fuß	. . .	Berlin	
		Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr-) Regiment	. . .	Berlin	nach dem Eintreffen des 24. Infant.-Reg. in Spandau.
		Garde-Jäger-Bataillon	. . .	Potsdam	
	1. Garde-Cavallerie-Brigade.	. . .	. . .	Potsdam	
		Regiment Gardo du Corps	Regimentsstab	Potsdam	
			Leib-u.2Schwadron	Potsdam	
			3. Schwadron	Berlin	
			4. Schwadron	Charlottenburg	
		Garde-Husaren-Regiment	. . .	Potsdam	
		1. Garde-Ulanen-(Landwehr-) Regiment	. . .	Potsdam	
2	2. Garde-Division	. . .	. . .	Berlin	
	2. Garde-Infanterie-Brigade.	. . .	. . .	Berlin	
		Kaiser Alexander-Grenadier-Regiment	. . .	Berlin	
		Kaiser Franz-Grenadier-Reg.	. . .	Berlin	
		Garde-Schützen-Bataillon	. . .	Berlin	
	2. Garde-Cavallerie-Brigade.	. . .	. . .	Berlin	
		Garde-Kürassier-Regiment	. . .	Berlin	
		Garde-Dragoner-Regiment	. . .	Berlin	
		2. Garde-Ulanen-(Landwehr-) Regiment	. . .	Berlin	
		Garde-Artillerie-Regiment	. . .	Berlin	
		Garde-Pionir-Abtheilung	. . .	Berlin	

I. Armee-Corps.

General-Commando: Königsberg in Preußen.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, p. p.	Garnisonen	Bemerkungen.
1	1. Division	. . .	. . . .	Königsberg i/P	
	1. Inf.-Brigade.		. . . .	Königsberg i/P	
		3. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Thorn	
			2. Bataillon	Graudenz	
		4. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Königsberg i/P	das 4. Inf.-Reg. erhält den Friedensersatz und die Kriegs-Augmentation aus dem Bezirk des gleichnamigen Landwehr-Reg. und bildet bei einer Mobilmachung mit demselben wiederum eine Brigade.
			2. Bataillon	Gumbinnen	
	1. Cavallerie-Brig.	. . .	. . . .	Königsberg i/P	
		3. Kürassier-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Königsberg i/P	
			2 Schwadronen	Wehlau	
		1. Dragoner-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Insterburg	
			2 Schwadronen	Tilsit	
2	2. Division.	. . .	. . . .	Danzig	
	2. Inf.-Brigade	. . .	. . . .	Danzig	
		1. Infanterie-Regiment	. . . .	Danzig	analog wie beim 4. Inf.-Regiment.
		5. Infanterie-Regiment	. . . .	Danzig	
	2. Cavallerie-Brig.	. . .	. . . .	Danzig	
		5. Kürassier-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Elbing	
			1 Schwadron	Saalfeld	
			1 Schwadron	Osterode	
			1 Schwadron	Dt. Eylau	
		1. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Danzig	
			1 Schwadron	P. Stargardt	
			1 Schwadron	Riesenburg	
			1 Schwadron	Rosenberg	
		33. Infanterie-Regiment	. . . .	Königsberg i/P	zur 1. Division gehörig.
		1. combinirtes Reserve-Bat.	. . . .	Pillau	desgleichen.
		1. Jäger-Bataillon	. . . .	Braunsberg	
		1. Artillerie-Regiment	Stab, 1. Abthl. u die 3 reit. Batterien	Königsberg i/P	
			2. Abtheilung	Danzig	
			3. Abtheilung	Graudenz	
		1 Pionir-Abtheilung	. . .	Danzig	

II. Armee-Corps.

General-Commando: Stettin.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, p. p.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**3. Division**	. . .	. : .	Stettin	
	3. Infanterie-Brigade.		. . .	Stettin	
		2. Infanterie- (Königs) Reg.	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Stettin	
			2. Bataillon	Stralsund	
		9. Infanterie-Reg. (Colberg)	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Stettin	
			2. Bataillon	Stargardt	
	3. Cavallerie-Brigade.	. . .	. . .	Stettin	
		2. Kürassier-Reg. (Königin)	Stab u. 3 Schwadr.	Pasewalk	vorläufig.
			1 Schwadron	Ückermünde	vorläufig.
		4. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Treptow a/R	
			2 Schwadronen	Greiffenberg	
2	**4. Division**	. . .	. . .	Bromberg	
	4. Infanterie-Brigade.	. . .		Bromberg	
		14. Infanterie-Regiment	Stab u. 1. Bataill.	Bromberg	
			2. Bataillon	Schneidemühl	
			Füsilier-Bataillon	Gnesen	
		21. Infanterie-Regiment	Stab u. 1. Bataill.	Bromberg	
			2. Bataillon	Graudenz	
			Füsilier-Bataillon	Conitz	
	4. Cavallerie-Brigade.	. . .	. . .	Bromberg	
		3. Dragoner-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Bromberg	
			1 Schwadron	Nakel	
			1 Schwadron	Inowraclaw	
			1 Schwadron	Gnesen	
		5. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Stolp	der Regimentsstab vorläufig.
			1 Schwadron	Schlawe	
			1 Schwadron	Belgard	
			1 Schwadron	Cörlin	vorläufig.
		2. combinirtes Reserve-Bat.	. . .	Colberg	zur 3. Division gehörig.
		2. Jäger-Bataillon	. . .	Greifswalde	
		2. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abtheil.	Stettin	
			2. Abtheilung	Colberg	
			3 Abtheilung	Stralsund	
			die 3 reit. Batterien	Gartz a/O.	
		2. Pionir-Abtheilung	. . .	Stettin	

III. Armee-Corps.

General-Commando: Berlin.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, p. p.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	5. Division.	. . .	. . . .	Frankfurt a.O.	
	5. Infanterie-Brigade.	. . .	. . .	Frankfurt a.O.	
		8. Infanterie- (Leib-) Reg.	Stab, 1. u. Füsilier-Bataillon.	Frankfurt a.O.	
			2. Bataillon	Cüstrin	
		12. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füsilier-Bataillon.	Frankfurt a.O.	
			2. Bataillon	Sorau	
	5. Cavallerie-Brigade.	. . .	. . .	Frankfurt a.O.	
		2. Dragoner-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Landsberg a.W.	
			1 Schwadron	Woldenberg	
			1 Schwadron	Friedeberg	
		3. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Fürstenwalde	
			2 Schwadronen	Beichow	
2	6. Division.	. . .	. . .	Brandenburg	
	6. Infanterie-Brigade.	. . .	. . .	Brandenburg	
		20. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und 2. Bataillon.	Torgau	
			Füsilier-Bataillon	Brandenburg	
		24. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füsilier-Bataillon	Spandau	
			2. Bataillon	Prenzlau	vorläufig.
	6. Cavallerie-Brigade.	. . .	. . .	Brandenburg	
		6. Kürassier-Regiment	. . .	Brandenburg	
		3. Husaren-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Rathenau	vorläufig.
			2 Schwadronen	Nauen	vorläufig.
		3. combinirtes Reserve-Bataillon	. . . .	Cüstrin	zur 5. Division gehörig.
		3. Jäger-Bataillon	. . .	Lübben	
		3. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abthl	Magdeburg	
			2. Abtheilung	Wittenberg	
			3. Abtheilung	Magdeburg	
			1. reitende Batterie	Jüterbogk	vorläufig.
			2. und 3. reitende Batterie	Duben	
		3. Pionir-Abtheilung	. . .	Magdeburg	

IV. Armee-Corps.

General-Commando: Magdeburg.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, p. p.	Garnisonen	Bemerkungen.
1	7. Division.	. . . .	. . . .	Magdeburg	
	7. Infanterie-Brigade	. . . .	. . . .	Magdeburg	
		26. Infanterie-Regiment	. . . .	Magdeburg	
		27. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Magdeburg	
			2. Bataillon	Wittenberg	
	7. Cavallerie-Brigade.	. . . .	. . . .	Magdeburg	
		7. Kürassier-Regiment	Stab, u. 2 Schwadr.	Halberstadt	
			2 Schwadronen	Quedlinburg	
		10. Husaren-Regiment	Stab, u. 3 Schwadr.	Aschersleben	
			1 Schwadron	Schönebeck	
2	8. Division.	. . . .	. . . .	Erfurt	
	8. Infanterie-Brigade.	. . . .	. . . .	Erfurt	
		31. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. Füsi.-Bat	Erfurt	
			2. Bataillon	Weißenfels	
		32. Infanterie-Regiment	Stab, 1. u Füsi.-Bat.	Erfurt	
			2. Bataillon	Halle	
	8. Cavallerie-Brigade.	. . . .	. . . .	Erfurt	
		12 Husaren-Regiment	Stab u 2 Schwadr.	Merseburg	
			2 Schwadronen	Eisleben	vorläufig.
		6. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Mühlhausen	vorläufig.
			2 Schwadronen	Langensalza	vorläufig.
		4. Jäger-Bataillon	. . .	Sangerhausen	
		4. combinirtes Reserve-Bataillon.	. . . .	Magdeburg	zur 7. Division gehörig.
		4. Artillerie-Regiment	Stab	Erfurt	
			1. Abtheilung	Torgau	
			2. Abtheilung	Erfurt	
			3. Abtheilung	Erfurt	
			1. reitende Batterie	Mühlberg	
			2. und 3 reitende Batterie	Naumburg	
		1. Pionir-Abtheilung	. . .	Erfurt	

V. Armee-Corps.

General-Commando: Posen.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, p. p.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	9. Division.	. . . .	. . . .	Glogau	
	9. Infant.-Brig.	. . . .	. . . .	Glogau	
		7. Infanterie-Regiment	Stab u. 1 Bataill.	Glogau	
			2. Bataillon	Schweidnitz	
			Füsilier-Bataillon	Franstadt	
		18. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Glogau	analog wie beim 4. Inf.-Regiment.
			2. Bataillon	Liegnitz	
	9. Cavallerie-Brig.	. . . .	. . . .	Glogau	
		4. Dragoner-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Lüben	
			1 Schwadron	Haynau	
			1 Schwadron	Barthen a/O	
			1 Schwadron	Polkwitz	
		2. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Herrnstadt	
			1 Schwadron	Guhrau	
			1 Schwadron	Woblau	
			1 Schwadron	Winzig	
	10. Division.	. . . .	. . . .	Posen	
	10. Infant.-Brig.	. . . .	. . . .	Posen	
		6. Infanterie-Regiment	. . . .	Posen	analog wie beim 4. Inf.-Regiment.
		11. Infanterie-Regiment	. . . .	Posen	desgleichen.
	10. Cav.-Brigade.	. . . .	. . . .	Posen	
		7. Husaren-Regiment	Stab u. 2 Schwadr.	Posen	
			2 Schwadronen	Poln. Lissa	
		1. Ulanen-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Militsch	
			1 Schwadron	Krotoschin	
			1 Schwadron	Zduny	
			1 Schwadron	Ostrowo	
		5. Jäger-Bataillon	. . . .	Görlitz	
		5. combinirtes Reserve-Bataillon	. . . .	Posen	zur 10 Division gehörig.
		5. Artillerie-Regiment	Stab und 1. Abtheilung	Posen	
			2. Abtheilung	Glogau	
			3. Abtheilung	Schweidnitz	
			die 3 reitenden Batterien	Sagan	
		5. Pionir-Abtheilung	. . . .	Glogau	

VI. Armee-Corps.

General-Commando: Breslau.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, p p.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	**11. Division.**	. . .	. . .	Breslau	
	11. Infant.-Brig.	. . .	. . .	Breslau	
		10. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Breslau	
			2. Bataillon	Schweidnitz	
		19. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Breslau	analog wie beim 4. Inf.-Regiment.
			2. Bataillon	Brieg	
	11. Cavall.-Brig.	. . .	. . .	Breslau	
		1. Kürassier-Regiment	. . .	Breslau	
		4. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Oels	
			1 Schwadron	Ohlau	
			1 Schwadron	Kreutzburg	
			1 Schwadron	Strehlen	
2	**12. Division**	. . .	. . .	Neisse	
	12. Infant.-Brig.	. . .	. . .	Neisse	
		22. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Neisse	
			2. Bataillon	Glatz	
		23. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Neisse	
			2. Bataillon	Glatz	
	12. Cavall.-Brig.	. . .	. . .	Neisse	
		6. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Neustadt	
			1 Schwadron	Ober Glogau	
			1 Schwadron	Münsterberg	
			1 Schwadron	Leobschütz	
		2. Ulanen-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Gleiwitz	
			1 Schwadron	Pless	
			1 Schwadron	Ratibor	
			1 Schwadron	Beuthen	
		6. Jäger-Bataillon	. . .	Breslau	
		6. combinirtes Reserve-Bat.	. . .	Cosel	zur 12. Division gehörig.
		6. Artillerie-Regiment	Stab	Breslau	
			1. Abtheilung	Neisse	
			2. Abtheilung	Breslau	
			3. Abtheilung	Glatz	
			die 3 reitend. Batterien	Grottkau	
		6. Pionier-Abtheilung	. . .	Neisse	

VII. Armee-Corps.
General-Commando: Münster.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, p. p.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	13 Division.	. . . .	. . . .	Münster	
	13 Infanterie-Brigade	. . . .	. . . .	Münster	
		15. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Münster	
			2. Bataillon	Wesel	
		16. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und Füsilier-Bataillon	Minden	analog wie beim 4. Inf.-Regiment.
			2. Bataillon	Bielefeld	
	13. Cavallerie-Brigade	. . . .	. . . .	Münster	
		4. Kürassier-Regiment	Stab u. 3 Schwadr.	Münster	
			1 Schwadron	Hamm	
		8. Husaren-Regiment	Stab u. 1 Schwadr.	Paderborn	der Regimentsstab vorläufig.
			2 Schwadron u	Neuhaus	
			1 Schwadron	Lippstadt	
2	14. Division.	. . . .	. . . .	Düsseldorf	
	14. Infanterie-Brigade	. . . .	. . . .	Düsseldorf	
		13. Infanterie-Regiment	. . . .	Wesel	analog wie beim 4. Inf.-Regiment.
		17. Infanterie-Regiment	Stab, 1. und 2. Bataillon	Cöln	
			Füsilier-Bataillon	Düsseldorf	
	14. Cavallerie-Brigade	. . . .	. . . .	Düsseldorf	
		11. Husaren-Regiment	Stab u. 3 Schwadr.	Düsseldorf	
			1 Schwadron	Benrath	
		5. Ulanen-Regiment	. . . .	Düsseldorf	
		7. combinirtes Reserve-Bataillon	. . . .	Minden und Herford	zur 13 Division gehörig.
		7. Jäger-Bataillon	. . . .	Düsseldorf	
		7. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abthl.	Münster	
			2. Abtheilung	Cöln	
			3. Abtheilung und die 3 reitenden Batterien	Wesel	
		7. Pionir-Abtheilung	. . . .	Cöln	

VIII. Armee-Corps.

General-Commando: Coblenz.

№	Divisions- und Brigade-Stäbe.	Truppentheile.	Bataillon, Schwadron, p. p.	Garnisonen.	Bemerkungen.
1	15 Division.	. . . .	. . . .	Cöln	
	15. Inf.-Brigade.	. . . .	. . . .	Cöln	
		28. Infanterie-Regiment	Stab u. 1. Bataill.	Aachen	
			2 Bataillon	Julich	
			Fusilier-Bataillon	Ehrenbreitstein	
		30 Infanterie-Regiment	Stab, 1. u. 2 Bat	Cöln	analog dem 4 Inf.-Reg.
			Fusilier-Bataillon	Ehrenbreitstein	
	15. Cavall.-Brig.	. . . .	. . . .	Cöln	
		8. Kürassier-Regiment	. . . .	Deutz	abwechselnd 1 Schwadron in Mainz.
		8. Ulanen-Regiment	. . . .	Bonn	
2	16 Division.	. . . .	. . . .	Trier	
	16. Inf.-Brigade.	. . . .	. . . .	Trier	
		25 Infanterie-Regiment	. . . .	Coblenz	analog wie d. 4. Inf.-Reg.
		29. Infanterie-Regiment	Stab, 1 u. Füsi.-Bat.	Trier	
			2. Bataillon	Saarlouis	
	16. Cavall.-Brig.	. . . .	. . . .	Trier	
		9. Husaren-Regiment	. . . .	Trier	
		7. Ulanen-Regiment	Stab u. 2 Schwadr	Saarbrück	
			2 Schwadronen	Saarlouis	
		34 Infanterie-Regiment	. . . .	Cöln	zur 15. Division gehörig.
		40. Infanterie-Regiment	. . . .	Saarlouis	zur 16. Division gehörig.
		8. Jäger-Bataillon	. . . .	Wetzlar	zur 15. Division gehörig.
		8. combinirtes Reserve-Bat.	. . . .	Coblenz	
		8. Artillerie-Regiment	Stab u. 1. Abthl.	Coblenz	
			2 Abtheilung	Cöln	
			3. Abtheilung	Coblenz	
			1. reitende Batterie	Andernach	
			2 reitende Batterie	Trier	
			3. reitende Batterie	Coblenz	
		8. Pionir-Abtheilung	. . . .	Coblenz	

Besatzung der Bundesfestungen.

		35. Infanterie-Regiment	. . . .	Luxemburg	
		36. Infanterie-Regiment	. . . .	Luxemburg	
		37. Infanterie-Regiment	Stab, u. 1. Bataill.	Mainz	
			2. Bataillon	Luxemburg	
		38. Infanterie-Regiment	. . . .	Mainz	
		39. Infanterie-Regiment	. . . .	Mainz	

Patent-Verleihungen.

№ 130.

Dem Bandagisten Friedrich Wilhelm Eduard Winckler zu Berlin ist unter dem 4. Mai 1851 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Pesarien aus Federharz, um die Luft heraus und hineinzulassen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 131.

Dem Karden-Fabrikanten Lynon-Dumont zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 6. Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Befestigungsart der Streichenbeschläge zur Verhinderung des Nachgebens des Leders auf den Walzen und Trommeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nachweisung

№ 132. von den Getreide- und Rauch-Futterpreisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense April 1851.

	Namen der Städte.	Getreide. Weizen. pro Scheffel. Rth.	Sgr.	Pf.	Roggen. Rth.	Sgr.	Pf.	Gerste. Rth.	Sgr.	Pf.	Hafer. Rth.	Sgr.	Pf.	Erbsen. weiße pro Scheffel. Rth.	Sgr.	Pf.	Erbsen. graue. Rth.	Sgr.	Pf.	Rauchfutter. Heu pro Zentner. Rth.	Sgr.	Pf.	Stroh pro Schock Rth.	Sgr.	Pf.
1	Danzig	1	26	1	1	4	7	—	25	3	—	21	7	1	5	5	1	13	4	—	25	10	6	15	10
2	Elbing	1	25	—	1	4	—	—	24	6	—	20	—	1	7	6	1	14	—	—	19	—	4	10	—
3	Marienburg . .	1	20	—	1	4	—	—	24	6	—	22	6	1	4	6	1	11	6	—	18	—	3	—	—
4	Stargardt . . .	1	27	6	1	3	9	—	26	6	—	24	—	1	9	—	—	—	—	—	22	6	5	22	6
	Durchschnitt . .	1	24	8	1	4	1	—	25	2	—	22	—	1	6	7	1	12	11	—	21	4	4	27	1

ierbe der öffentliche Anzeiger.

Extra-Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Danzig.

Danzig, den 17. Mai 1851.

№ 133.

Instruction

über die

Veranlagung der durch das Gesetz vom 1sten Mai 1851 angeordneten Klassensteuer.

§. 1.

Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt für das laufende Jahr in den Monaten Mai und Juni, für die folgenden Jahre stets in den Monaten Oktober und November des nächst vorhergehenden Jahres.

§. 2.

Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungs-Geschäft beginnt und welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungs-Verhältnisse in den Klassensteuer-Listen und auf die gehörige Sonderung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Alters-Klassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche künftig der klassificirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, so wie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gesinde, Handwerksgehülfen 2c.) werden in die Spalten 1 bis einschließlich 7 der nach dem beiliegenden Muster anzufertigenden Klassensteuer-Rolle eingetragen. — Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf den Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personen-Register, Volkstabellen 2c. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung Statt finden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, so

wie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben auf die Bestimmungen des §. 12 des Gesetzes zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern, (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien rc.) und steuerfreie Bewohner von Gefängnissen, Kranken- und Armenhäusern rc. sind ohne spezielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

§. 3.

Sogleich beim Beginn des Veranlagungs-Geschäfts sind von der Gemeinde-Vertretung die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes nach §. 10 zu a des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die §§. 9 a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden	bis zu	3,000	Einwohnern	werden	3	Mitglieder,
=	=	= 6,000	=	=	6	=
=	=	= 10,000	=	=	9	=
=	über	10,000	=	=	12	=

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

§. 4.

Alsbald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes tritt die Einschätzungs-Komission (§. 10 a. des Gesetzes) zusammen. Sie beginnt ihre Arbeit mit der Eintragung der Steuerfreien in die Spalten 10 bis incl. 15 der Rolle. Dabei ist Nachstehendes zu beachten.

1. Zu den steuerfreien Militairpersonen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensd'armerie, so wie alle diejenigen Militairs, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbau-Schreiber, Wallmeister, Lazareth-Aufseher u. a. m.
2. Wenn steuerfreie sechszigjährige Personen Angehörige im steuerfreien Alter haben, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, so sind diese Angehörigen in Spalte 13 der Klassensteuer-Rolle (A) zu verzeichnen. In den Spalten 11 und 15 sind die in steuerfreiem Alter befindlichen Angehörigen der steuerfreien Militairpersonen und Armen aufzuführen, damit eine vollständige Uebersicht der klassensteuerfreien Bevölkerung der klassensteuerpflichtigen gegenüber gewonnen werde.
3. Nach §. 6 e a. a. O. sind jetzt alle Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten, von der Klassensteuer befreit, während der §. 2 e des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 diese Befreiung auf solche Arme beschränkte, welche von Almosen aus Staats- und Gemeinde-Kassen leben.
4. Ausländer, welche des Erwerbes wegen, ihren Aufenthalt im Inlande nehmen, — Gewerbetreibende, Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, Dienstboten rc. — sind steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts. Es sind daher derartige

Ausländer zur Klassensteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab heranzuziehen, welcher auf den Monat folgt, in dem sie ihren Aufenthalt im Inlande genommen haben.

§. 5.

Bei der Einschätzung sind die in den §§. 7, 8 und 9 des Gesetzes gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, mit Rücksicht auf welche Folgendes bemerkt wird:

1. Die gegen das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 eingetretene Abänderung in der Reihefolge der Stufen, wonach jetzt die bisherige unterste (12te) Steuerstufe zur ersten gemacht ist und von ihr aus die weiteren Stufen emporsteigen, hat nur den Zweck, die jetzige höchste (12te) Klassensteuerstufe folgerichtig an die ebenfalls von der niedrigen zu den höheren aufsteigenden Stufen der klassifizirten Einkommensteuer anzuschließen.

2. Durch das Gesetz vom 1sten Mai d. J. ist mit der zu 3 gedachten Ausnahme der bisherige Unterschied in den Steuersätzen für Haushaltungen und Einzelne beseitiget, wobei der Gedanke leitend gewesen, daß es im Allgemeinen dem Einzelnen leichter sei, als dem Familienvater, den ganzen Steuersatz seiner Stufe zu entrichten. Sollte jedoch in Folge der jetzigen Bestimmung in einem einzelnen Falle eine Härte hervortreten, so kann die billige Berücksichtigung eines solchen Falls dadurch geschehen, daß der betreffende Steuerpflichtige wegen der besonderen, aus seinen Verhältnissen zu entnehmenden Gründe zu einer niedrigeren Stufe, als es ohne diese Gründe geschehen sein würde, veranlagt wird.

3. Nur in der Unterstufe b. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse findet eine Abweichung von dem zu 2. hervorgehobenen Grundsatz statt. Es sollen in dieser Unterstufe hauptsächlich diejenigen Einzelsteuernden veranlagt werden, welche als solche bisher mit dem halben Steuersatze der 11ten Stufe der alten Klassensteuer, also ebenfalls mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. monatlich, belegt worden sind und für deren Verhältnisse der Satz von 5 Sgr. monatlich nach der jetzigen 2ten Stufe der 1ten Hauptklasse zu hoch, der Einzelsteuersatz der 1ten Stufe (Unterstufe a) mit $1\frac{1}{3}$ Sgr. monatlich aber zu niedrig sein würde. Es werden hierher einzuschätzen sein diejenigen einzelnen Personen, welche, wie z. B. Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, höher gelohntes Gesinde, besser gestellt sind, als gewöhnliche Tagelöhner, dagegen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und anderen in ähnlicher Lage befindlichen Personen, welche mit dem Satz von 5 Sgr. belegt werden müssen, nicht gleichstehen. Einzelne Personen, welche den letztgedachten ihren Gesammt-Verhältnissen nach gleichstehen, müssen jedoch ebenfalls zu 5 Sgr. monatlich veranlagt werden.

4. Das Gesetz hat für die Steuerpflichtigen der Unterstufe a. der 1sten Stufe eine erheb-

liche Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Klassensteuer herangezogen werden dürfen. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß Personen, die ein selbstständiges Einkommen beziehen, auch wenn sie sich einer solchen Haushaltung angeschlossen haben, nicht als Angehörige der letzteren betrachtet werden dürfen.

5. Die Vermehrung der Steuerstufen (§. 9. des Gesetzes) durch Einschiebung der Zwischenstufen

No.	5.	der 2ten	Hauptklasse	mit		12 Sgr.	6 Pf.
"	8.	"	"	"		25 "	—
"	10.	" 1sten	"	"	1 Rthlr.	10 "	—
"	11.	"	"	"	1 "	20 "	—

monatlich hat den Zweck, die Veranlagungs-Behörden in den Stand zu setzen, bei der Veranlagung mehr, als es bisher geschehen konnte, die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Begründete Beschwerden über eine absolut oder relativ zu hohe Besteuerung werden durch Herabsetzung der betreffenden Steuerpflichtigen in die entsprechende neue Stufe leichter beseitiget werden können, während andererseits die Erhöhung derjenigen eintreten muß, welche nach ihren Gesammt-Verhältnissen jetzt zu niedrig besteuert sind, jedoch bisher wegen Mangels einer solchen Zwischenstufe und weil sie in der nächst höheren Stufe zu hoch betroffen worden wären, nicht höher veranlagt werden konnten.

6. Im §. 7. des Gesetzes sind die Merkmale, welche für die Einschätzung in die drei Hauptklassen im Allgemeinen bestimmend sein sollen, im Anschluß an die für die vierte, dritte und zweite Hauptklasse der seitherigen Klassensteuer maaßgebend gewesenen Grundsätze aufgestellt.

Zwischen der jetzigen I. und der bisherigen IV. Hauptklasse findet mit Ausnahme der zu 2., 3. und 4. hervorgehobenen Abweichungen völlige Uebereinstimmung Statt. Es sind zur 1sten Stufe zu veranlagen gewöhnliche Tagelöhner und gewöhnlich gelohntes Gesinde; ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen. Die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, so wie die in ungefähr gleicher Lage sich befindenden Personen sind zur zweiten Stufe mit 5 Sgr. monatlich zu veranlagen, während der Satz von 7 Sgr. 6 Pf. (in der 3ten Stufe) denjenigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zuzutheilen ist, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, als die zu 5 Sgr. einzuschätzenden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können, desgleichen alle sonstigen Personen, welche mit den bezeichneten Grundbesitzern ꝛc. in etwa gleicher Lage sich befinden.

In ähnlicher Weise ist für die II. Hauptklasse, — abgesehen von den beiden derselben hinzugefügten Zwischenstufen und von dem Verhältniß der Einzelsteuernden — der Grundcharakter der bisherigen III. Hauptklasse unverändert beibehalten worden. Innerhalb dieser Klasse wird die Einschätzung in die nunmehrigen 5 Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wobei festgehalten werden mag, daß ein muthmaaßliches Einkommen von 4 bis 500 Thlr. mindestens den Steuersatz von 10 Thlr. jährlich in der 8ten Stufe bedingt, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen für die Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Stufe sprechen möchten.

7. Für die jetzige III. Hauptklasse ist in dem Gesetz nach oben eine feste Grenze gezogen, indem danach jeder, dessen Einkommen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder — wenn auch nur ein geringes — über 1000 Thlr. beträgt, mindestens 30 Thlr. klassifizirte Einkommensteuer, jeder, welcher gerade 1000 Thlr. oder weniger bezieht, höchstens 24 Thlr. Klassensteuer zu zahlen hat.

Die Einschätzungs-Behörden haben in dieser III. Klasse vor Allem diejenigen Einwohner auszusondern, welche ihrer Ueberzeugung nach ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen und solche in die Spalten 8 und 9 der Klassensteuer-Rolle (A) einzutragen. Sofern nicht das betreffende Einkommen, wie bei Gehältern, Pensionen u. a. m., klar vorliegt, ist bei der diesfälligen Prüfung davon auszugehen, daß die bisher mit 24 Thlr. besteuerten Klassensteuerpflichtigen muthmaßlich über 1000 Thlr. Einkommen haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen werden, sowie, daß sich höchstwahrscheinlich auch unter den bisher mit 18 Thlr. und selbst unter den mit niedrigern Sätzen zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Zahl finden wird, welche nach ihrem Einkommen zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen sein werden. Die Verhältnisse aller dieser Personen sind daher einer besonders sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen und wird in dieser Beziehung auf die Bestimmungen zu 11 der Instruction für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom heutigen Tage verwiesen.

Für die Veranlagung der nach Aussonderung aller zur letztgedachten Steuer Uebertretenden noch verbleibenden der III. Hauptklasse zufallenden Steuerpflichtigen muß ebenfalls auf deren muthmaaßliches Einkommen, als den zwar nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für ihre Einschätzung, Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstufe, in welcher sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden.

Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaaßlichen Einkommen

von 1,000 bis 900 Rthlr.	zur	12.	Stufe	mit	jährlich	24	Rthlr.
" 900 " 800 "	"	11.	"	"	"	20	"
" 800 " 650 "	"	10.	"	"	"	16	"
" 650 " 500 "	"	9.	"	"	"	12	"

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine individuelle Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche jedesmal in der Steuer-Rolle in der Spalte 32 ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, seine Einschätzung zu einer niedrigeren oder höheren Stufe bedingen.

Es wird hierdurch, der Absicht des Gesetzes entsprechend, im Allgemeinen eine höhere Besteuerung der zur III. Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, als bisher stattfand, erreicht werden. Auch wird zur Herstellung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung eine Rückwirkung auf die zu der bisherigen III. (der jetzigen II.) Hauptklasse Veranlagten unvermeidlich sein, und eine Heraufziehung derjenigen Steuerpflichtigen aus letzterer in die jetzige III Hauptklasse stattfinden müssen, welche nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit in der II. Hauptklasse zu niedrig besteuert sein würden.

Durch sorgfältige Beachtung der im Vorstehenden enthaltenen Andeutungen wird die Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Besteuerung der klassensteuerpflichtigen Staatseinwohner und damit einer der wesentlichsten Zwecke des neuen Gesetzes erreicht werden können.

§. 6.

Die Einschätzungs-Kommission hat den von ihr vorgeschlagenen Steuersatz bei jedem Steuerpflichtigen durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse in der Spalte 32. der Rolle (A.) zu begründen — Einer ganz speziellen Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es zwar im Allgemeinen nicht; die Angaben müssen indessen so vollständig sein, daß die Bezirks-Regierung, welche die Steuerbeträge nach §. 10 a. des Gesetzes festzustellen hat, danach zu beurtheilen vermag, ob die Veranlagung den gesetzlichen Einschätzungs-Grundsätzen entspreche. Es ist daher anzugeben: der Umfang und der muthmaaßliche Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, der Betrag der von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, nicht minder der Kommunal-Abgaben, ferner der muthmaaßliche Betrag des Kapital-Vermögens, der Renten, Pachtsummen, Natural- und Geldlöhne, bei Beamten und Pensionairs der Betrag der Gehälter Pensionen u. s. w, über welchen die betreffenden Behörden und Kassen Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei

der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, Krankheit, Schulden und ähnliche.

Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben.

§. 7.

Nach bewirkter Einschätzung wird die Steuer-Rolle von dem Gemeinde-Vorstande dahin bescheinigt, daß sämmtliche Einwohner der Gemeinde in dieselbe eingetragen sind; von der Einschätzungs-Kommission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden ist.

Die sonach bescheinigte Steuer-Rolle wird in diesem Jahre bis spätestens zum 10. Juni, für die folgenden Jahre jedesmal bis zur Mitte des Monats November des nächstvorhergehenden Jahres in doppelter Ausfertigung dem Landrathe von dem Gemeinde-Vorstande übermacht. Eine Verlängerung dieser Frist ist unstatthaft.

§. 8.

Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächst vorhergegangenen Klassensteuer-Rolle, mit den Zu- und Abgangs-Listen, den letzten Volkszählungs-Listen, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungs-Angaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der Angaben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit der Einschätzung, sowie die verhältnißmäßige Gleichheit derselben, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Vorgefallene Irrthümer verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Steuersätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf.

Nach vollendeter Revision aller Steuer-Rollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Vertheilung der Steuer auf die sämmtlichen Gemeinden des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche, nöthigenfalls die geeignete Erörterung zur Erreichung einer solchen zu veranlassen und sodann die Unikate der Steuer-Rollen, nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen, den nächst vorhergegangenen Steuer-Rollen, Zu- und Abgangs-Listen und einer nach dem anliegenden Muster B. in zwei-

facher Ausfertigung aufgestellten Kreis-Nachweisung, mit einem erläuternden Berichte der Bezirks-Regierung zu überreichen. In dem Bericht ist auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise aufzunehmen. Derselbe muß im laufenden Jahre vor dem Ende des Monats Juni, für die folgenden Jahre aber jedesmal vor dem Ende des Monats November des nächst vorhergehenden Jahres bei der Bezirks-Regierung eingehen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§. 9.

Der Bezirks-Regierung und insbesondere dem Steuer-Departements-Rath liegt es ob, die Klassensteuer-Rollen unter Berücksichtigung der früheren Klassensteuer-Rollen, der Zu- und Abgangs- und Volkszählungs-Listen, der Grundsteuer-Kataster, Gewerbesteuer-Rollen ꝛc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungs-Angaben, als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, sowie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Irrthümer und Schreibefehler sind durch die Bezirks-Regierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuer-Ermäßigung aber nur zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden. Steuer-Erhöhungen dagegen dürfen nur in solchen Fällen sogleich vorgenommen werden, wo die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung, als von der Einschätzungs-Kommission vorgeschlagen worden, zweifellos gerechtfertigt erscheint. — In allen übrigen Fällen, wo über die Richtigkeit der Veranlagung ein Zweifel besteht, ist zuvörderst eine Rückfrage an die Veranlagungs-Behörden erforderlich, deren Erledigung in jedem Falle besonders beschleuniget werden muß. Die Feststellung von Steuersätzen mit dem Vorbehalt nachträglicher Erhöhung ist unstatthaft. Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen vor dem allgemeinen Termine zur Feststellung der Rollen nicht zu erreichen ist, muß die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalt und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuer-Rollen werden von der Bezirks-Regierung mit dem Feststellungs-Vermerke: „Festgestellt zur Summe von (in Zahlen und Buchstaben)" versehen und die so festgestellten Steuer-Rollen jedes Kreises nebst einem Exemplare der aufgestellten Kreis-Nachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Veranlagungs-Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Regierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Regierungs-Bezirks gleichmäßig veranlagt sei. Soweit

dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreis-Nachweisungen zusammengestellte Haupt-Nachweisung des Soll-Einkommens der Klassensteuer des Regierungs-Bezirks nebst den Kreis-Nachweisungen, ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte in diesem Jahre bis zum 20. Juli, für die folgenden Jahre jedesmal bis zum 20. Dezember des nächst vorhergehenden Jahres dem Finanz-Ministerium einzusenden.

§ 10.

Der Landrath berichtiget nach den von der Bezirks-Regierung festgestellten Steuer-Rollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreis-Nachweisung die Duplikate der Steuer-Rollen sowie das Konzept-Exemplar der Kreis-Nachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuer-Rollen den Gemeinde-Vorständen, die festgestellte Kreis-Nachweisung (beziehungsweise in den westlichen Provinzen beglaubigte Auszüge aus derselben) aber der Steuer-Kasse, (Kreis-Kasse, Steuer-Erhebern in den westlichen Provinzen) mit.

§. 11.

Sogleich nach Empfang der festgestellten Steuer-Rolle macht der Gemeinde-Vorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. — Diese Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens 14 Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Vorstande ein Auszug aus der Rolle zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält. Die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen werden in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, mit aufgenommen.

Gleichzeitig fertigt der Ortserheber (Steuerempfänger in den westlichen Provinzen) aus der Steuer-Rolle ein Heberegister nach dem bisher üblichen Muster an.

§. 12.

Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuer-Rolle beginnt die Steuer-Erhebung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 13 des Gesetzes. In Betreff der Erhebung so wie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekurs-Gesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

Berlin, den 8. Mai 1851.

Der Finanz-Minister.
v. Rabe.

A.

Rechnungs-Jahr 185 . .

Klassensteuer-Rolle

der Gemeinde . . . .

im Kreise . . . .

im Regierungs-Bezirk . . .

Daß in dieser Steuer-Rolle die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde richtig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum)

Der Orts-Vorstand.

(Unterschriften.)

Daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Klassensteuer-Einschätzungs-Commission.

(Unterschriften.)

Laufende Nummer.	Haus-Nummer.	Laufende № der vorjährigen Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Anzahl der zur Haushaltung gehörenden oder einzelnsteuernden Personen		Davon unterliegen der klassifizirten Einkommen-Steuer.		Steuerfrei sind:						Nach Abzug der Personen Spalte 8 bis incl. 15, bleiben:	
									Militair-Personen, nach § 6. b g h. des Gesetzes v. 1sten Mai 1851, beziehungsweise mit d. Angehörigen ihrer Haushaltung:		über 60jährige Personen, nach § 6 d. ebendaselbst, mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung:		Arme, nach § 6 e. daselbst, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung:			
					über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr	60 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15	16.	17.

Zur Klassensteuer sind veranlagt:													Monatlicher Steuer-Betrag			Bemerkungen.
in der I Haupt-Klasse				in der II. Haupt-Klasse.					in der III Haupt-Klasse							
1ste Stufe		2te Stufe zu 5 sg.	3te Stufe zu 7 sg 6 pf	4te Stufe zu 10 sg	5te Stufe zu 12 sg 6 pf.	6te Stufe zu 15 sg	7te Stufe zu 20 sg	8te Stufe zu 25 sg	9te Stufe zu 1 thl.	10te Stufe zu 1 thl. 10 sg	11te Stufe zu 1 thl. 20 sg	12te Stufe zu 2 thl.				
Unter-Stufe a. zu 1 sg. 3 pf.	Unter-Stufe b. zu 2 sg. 6 pf												thl.	sg.	pf.	
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28	29.	30.	31.			32.

Vorstehende Klassensteuer-Rolle wird zum monatlichen Betrage von Thlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . hierdurch festgestellt.

. . . . , den ten 18

Königliche Regierung ꝛc.

B.

Nachweisung

der

in dem Kreise . . . .

aufkommenden Klassensteuer

für das Jahr 185 . .

B.

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Seelenzahl nach der letzten Bevölkerungs-Aufnahme.	Die Gemeinde-Klassensteuer-Rolle weiset nach Personen		Davon unterliegen der klassifizirten Einkommen-Steuer		Davon sind steuerfrei: Militair-Personen, nach § 6. f. g. u. h. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung		Davon sind steuerfrei: über 60jährige Personen, nach § 6 d. ebenda selbst, mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung		Davon sind steuerfrei: Arme, nach § 6 e. daselbst, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung		Nach Abzug der Personen Spalte 6 bis incl. 13, bleiben:		Die in der 1. Haupt-Klasse. 1ste Stufe		Die in der 1. Haupt-Klasse. 2te Stufe zu 5 sg.	Die in der 1. Haupt-Klasse. 3te Stufe zu 7 sg. 6 pf.
			über 16 Jahr	unter 16 Jahr	über 16 Jahr	unter 16 Jahr	über 16 Jahr	unter 16 Jahr	60 Jahr	unter 16 Jahr	über 16 Jahr	unter 16 Jahr	über 16 Jahr	unter 16 Jahr	Unterstufe a zu 1 sg. 3 pf.	Unterstufe b zu 2 sg. 6 pf.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

selben steuern:

in der II. Haupt-Klasse.					in der III. Haupt-Klasse.				Monatlicher Steuer-Betrag. thl. sg. pf.	Jährlicher Steuer-Betrag. thl. sg. pf.	Davon gehen ab 4 Prozent Hebungs-Kosten. thl. sg. pf.	Bleibt Steuer-Betrag für die Staats-Kasse. thl. sg. pf.	Bemerkungen.
4te Stufe zu 10 sg.	5te Stufe zu 12 sg. 6 pf.	6te Stufe zu 15 sg.	7te Stufe zu 20 sg.	8te Stufe zu 25 sg.	9te Stufe zu 1 thl.	10te Stufe zu 1 thl. 10 sg.	11te Stufe zu 1 thl. 20 sg.	12te Stufe zu 2 thl.					
20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.

Instruktion

für die

Vorsitzenden der nach §. 21. des Gesetzes vom 1. Mai 1851

zu bildenden

Einschätzungs-Kommissionen.

Das so eben ausgegebene Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr 12. das Gesetz vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. In Betreff der letztgedachten Steuer sind in Vertretung des Staatsinteresse hauptsächlich die Vorsitzenden der für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt zu bildenden Einschätzungs-Kommissionen mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt, in welcher Hinsicht denselben nachstehende nähere Anweisung, in Gemäßheit des §. 38. des Gesetzes ertheilt wird.

1. Die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordnete klassifizirte Einkommensteuer enthält gegen die strengeren Vorschriften, welche eine auf den eigenen Deklarationen der Steuerpflichtigen und auf detaillirten Einkommens-Ermittelungen basirte, alles Einkommen genau mit demselben Prozentsatze treffende Einkommensteuer nöthig macht, mehrfach mildere Bestimmungen, von denen die wesentlichsten darin bestehen, daß die Heranziehung zur Einkommensteuer überhaupt erst bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. beginnt, daß die Steuerpflichtigen nicht gehalten sein sollen, eine detaillirte Deklaration über ihre Einkommens-Verhältnisse abzugeben, daß die Veranlagung vielmehr auf einer durch Kommissionen bewirkten Einschätzung beruhen, und daß letztere nach Steuerstufen erfolgen soll, welche um so weiter auseinander rücken, je höher das zu besteuernde Einkommen steigt und je schwieriger dasselbe daher ganz genau zu ermessen ist.

2. Mit einer Einkommensteuer im strengeren Sinne des Wortes stimmt indessen die klassifizirte Einkommensteuer darin überein, daß lediglich und allein das Einkommen den Maaßstab der Besteuerung abzugeben hat, daß laut §. 19. die Veranlagung lediglich nach Maaßgabe des Gesammt-Einkommens erfolgen muß, welches dem Steuerpflichtigen aus Grund-

Eigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringenden Beschäftigung zufließt. Hierdurch ist die Berücksichtigung aller sonstigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen ausgeschlossen, und es muß bei Ausführung des Gesetzes gewissenhaft darauf gehalten werden, daß Abweichungen von diesem Fundamental-Grundsatze nicht etwa durch ein vermeintliches Billigkeitsgefühl veranlaßt werden, was dazu verleiten könnte, Steuerpflichtige von gleichem Einkommen aber ungleichen sonstigen Verhältnissen nicht in dieselbe Steuerstufe einzuschätzen. Es ist dies nicht allein für die Gleichmäßigkeit und die Ausschließung jeder Willkür bei Veranlagung der neuen Steuer, sondern auch für deren Ertrag von der größten Wichtigkeit.

3. Nach der Höhe des jährlichen Einkommens ist zunächst die Frage zu entscheiden, ob Jemand überhaupt für einkommensteuerpflichtig zu erachten oder nicht.

Der Grundsatz, den das Gesetz in dieser Hinsicht befolgt wissen will, ist in den §§. 2. und 16. klar und bestimmt ausgesprochen. Danach sind alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt, zur Klassensteuer zu veranlagen, beziehungsweise in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten von der direkten Steuer freizulassen, dagegen alle diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt, zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen. Die nach diesem Kriterium zwischen der neuen Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer aufgestellte Scheidegrenze richtig zu ziehen, darauf muß vorzügliche Sorgfalt verwandt werden. Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen sind in der Regel nach §. 10. a. des Gesetzes auch zur Vorrevision der Klassensteuer-Veranlagung berufen, und sie werden in dem Bemühen, die Scheidegrenze zwischen beiden Steuern richtig zu ziehen, wesentlich durch die Bezirksregierungen unterstützt werden, welche bei der ihnen obliegenden Feststellung der Klassensteuersätze sowohl berechtigt als verpflichtet sind, sorgfältig zu prüfen, ob nicht etwa zur Klassensteuer solche Einwohner vorläufig veranlagt worden, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt.

4. Bei der lediglich nach Maaßgabe des Einkommens zu bewirkenden Einschätzung muß jeder Steuerpflichtige in diejenige der im §. 20 bezeichneten Steuerstufen eingeschätzt werden, deren Steuersatz möglichst nahe 3 Prozent seines Einkommens erfaßt, ohne jedoch diesen Betrag zu übersteigen. In die erste Stufe zu monatlich 2 Rthlr. 15 Sgr. oder jährlich 30 Rthlr. müssen daher alle diejenigen eingeschätzt werden, deren jährliches Einkommen 1000 Rthlr. übersteigt, aber 1200 Rthlr. noch nicht erreicht; in die zweite Stufe zu monatlich 3 Rthlr. oder jährlich 36 Rthlr. diejenigen, deren jährliches Einkommen 1200 Rthlr. erreicht

aber weniger als 1400 Rthlr. beträgt u. s. w. Wie hiernach durch die Höhe des Einkommens die Einschätzung in jede der im §. 20. bezeichneten Steuerstufen bedingt wird, weist die in der Anlage A. beigefügte Uebersicht nach, in welcher für jede Steuerstufe das entsprechende Einkommen berechnet ist. Zugleich wird dadurch anschaulich, daß die Arbitrirung des Einkommens sich stets zwischen einem Minimum und einem Maximum, also stets innerhalb eines Spielraumes zu bewegen hat, für welchen in den niederen Stufen engere, in den höheren Stufen weitere Grenzen gezogen sind. Dieser Spielraum beträgt in den drei ersten Stufen je 200, in den 6 folgenden Stufen je 400 Rthlr. u. s. w. Es wird dadurch das Einschätzungs-Verfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung zur 10ten Steuerstufe mit 10 Rthlr. monatlich oder 120 Rthlr. jährlich die Ueberzeugung genügt, daß er Steuerpflichtige ein jährliches Einkommen von wenigstens 4000 Rthlr. und höchstens 4799 Rthlr. bezieht, weil es auf die Veranlagung ohne Einfluß bleibt, ob das Einkommen sich innerhalb dieser Schranken etwa auf 4200 Rthlr. oder auf 4400 Rthlr. oder auf 4600 Rthlr. belaufen möchte.

5. Mit Rücksicht auf den Spielraum, welcher hiernach für die Einschätzung gelassen ist, werden Kontestationen über die Art und Weise, wie der Gesammtbetrag des dem Steuerpflichtigen aus verschiedenen Einkommensquellen zufließenden Einkommens im Einzelnen zu berechnen sei, in der Regel vermieden werden können. Da es indessen jedenfalls positiver Vorschriften über die Grundsätze bedurfte, nach welchen das Einkommen zu bemessen ist, so sind diese in den §§. 27—29 niedergelegt.

Daß es durch diese Bestimmungen gelungen sei, allen Zweifeln, die sich bei deren Anwendung in der Praxis ergeben können, im Voraus zu begegnen, steht bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und bei der Komplizirtheit einzelner Fälle zwar nicht zu erwarten, wohl aber darf gehofft werden, daß die leitenden Grundsätze mit hinreichender Klarheit hingestellt sind, um den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen den erforderlichen Anhalt für die Beantwortung zweifelhafter Fragen zu gewähren. Sollten dessenungeachtet bei der praktischen Anwendung Fälle vorkommen, die zu anscheinend unlösbaren Zweifeln Anlaß geben, so würden diese den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen und eventuell von diesen hierher zur Entscheidung vorzulegen sein. Nach den bei der ersten Veranlagung gemachten Erfahrungen wird dann später zu ermessen sein, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

6. Der Einkommensteuer unterliegen nach §. 16. nur physische, nicht aber juristische Personen, also nicht: Aktiengesellschaften, milde Stiftungen, Korporationen u. s. w. Auch unterliegen derselben mit alleiniger Ausnahme der im §. 18. vorgesehenen Fälle, nur preußische

Staatsangehörige. Diese sind, auch wenn sie sich im Auslande aufhalten, zur Steuer da zu veranlagen, wo sie ihr gesetzliches Domicil im Inlande haben, und sofern sie an mehr als einem Orte des Inlandes ein Domicil haben, wird die erste Veranlagung zwar an allen diesen Orten erfolgen müssen, demnächst aber in die Wahl der Betheiligten gestellt werden können, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Sofern eine Erklärung hierüber binnen der zu bestimmenden Frist nicht erfolgt, ist die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke einzuziehen, aus welchem dem Steuerpflichtigen der größte Theil seines Einkommens zufließt.

Ausländer, welche wegen ihres Aufenthalts im Inlande zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, müssen an ihrem Aufenthaltsorte; Ausländer, welche wegen ihres Grundeigenthums oder wegen des Besitzes von inländischen gewerblichen oder Handels-Anlagen oder wegen der Theilnahme an solchen nach §. 18. zur Steuer heranzuziehen sind, müssen dort, wo das Grundeigenthum oder die gewerblichen Anlagen u. s. w. belegen sind, veranlagt werden. Haben sie solche Besitzungen in dem Bezirke von mehr als einer Einschätzungs-Kommission, so wird auch hier die erste Veranlagung in allen Bezirken erfolgen müssen, es wird aber demnächst die Steuer für den Gesammtbetrag des Einkommens in demjenigen Bezirke zu entrichten sein, aus welchem ihnen das größere Einkommen zufließt, sofern sie nicht selbst den Ort bezeichnen, an welchem sie die Steuer entrichten wollen.

7. Der Einkommensteuer unterliegen ferner nach . 16. nur solche Staatsangehörige, welche selbstständig beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beziehen. Das Einkommen von Ehefrauen, von minderjährigen, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern, wird dem Einkommen des Mannes, des Vaters, überhaupt des Familienhauptes hinzugerechnet. Wittwen oder geschiedene Ehefrauen dagegen, sowie Minderjährige, die sich nicht in der väterlichen Gewalt befinden, sind als solche zu betrachten, die selbstständig ein Einkommen beziehen, und nach Maaßgabe ihres Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

8. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die eigene Deklaration ihrer Einkommens-Verhältnisse seitens der Steuerpflichtigen, es will jeden Zwang in dieser Hinsicht ausgeschlossen wissen. Der Steuerpflichtige darf daher, abgesehen von dem Verfahren in der Rekursinstanz, niemals genöthigt werden irgend eine Auskunft über seine Einkommens-Verhältnisse zu ertheilen, und haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen nicht allein jeden direkten, sondern auch jeden indirekten Zwang in dieser Hinsicht zu vermeiden. Natürlich ist es aber dem Steuerpflichtigen in jedem Stadio der Veranlagung unbenommen, freiwillig über seine Einkommens-Verhältnisse dem Vorsitzenden oder einzelnen Mitgliedern der Einschätzungs-

Kommission Auskunft zu ertheilen. Auf eine solche Auskunft wird allemal, wenn erhebliche Zweifel wider die Richtigkeit der Angaben nicht obwalten, besondere Rücksicht zu nehmen sein.

9. Um die Aufgabe zu lösen, die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen ohne die Mitwirkung der letzteren mit hinreichender Genauigkeit zu bemessen, wird es vorzüglich darauf ankommen, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, welchen nach §. 22. die Leitung des Veranlagungs-Geschäfts und die Vertretung der Interessen des Staates übertragen ist, ihre desfallsigen Obliegenheiten getreulich erfüllen. Sie haben zunächst diejenige Auskunft über die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, die auf amtlichem Wege ohne Belästigung der betheiligten Steuerpflichtigen eingezogen werden kann, mit der größten Sorgfalt zu beschaffen, weil hauptsächlich auf diesem Wege eine zuverlässige Basis für die gerechte Veranlagung erlangt werden, und weil hierauf sich das Gutachten stützen muß, welches die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen nach §. 22. über die Einschätzung des Steuerpflichtigen abzugeben haben. Dieses Gutachten wird überall von wesentlichem Einflusse auf die definitive Festsetzung der Steuerstufe sein und muß deshalb in demselben Maaße, als wenn dasselbe bereits die erst von der Kommission zu treffende Entscheidung über die Besteuerung des Steuerpflichtigen enthielte, auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen.

10. Zur Einziehung der erforderlichen Nachrichten haben sich die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen, sofern ihnen die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen nicht bereits hinreichend bekannt sind, oder sofern sie nicht darüber in anderer geeigneter Weise Auskunft erlangen können, der Gemeinde-Vorstände zu bedienen, welche nach §. 22. allen ihren Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Unter ihrer Mitwirkung ist zunächst durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungs-Bezirkes zu veranlassen, welche auf Grund der Klassensteuer-Listen und sonst vorhandener Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind, und müssen dabei über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten eingezogen werden. Um den Gemeinde-Vorständen einen festen Anhalt in Bezug auf die Punkte zu geben, auf welche sie dabei hauptsächlich zu achten haben, ist denselben seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission das unter B. beigefügte Formular zu übersenden, um dasselbe soweit auszufüllen, als sie dazu ohne Rückfrage bei dem betheiligten Steuerpflichtigen im Stande sind. Sofern nach den besonderen Verhältnissen eines Einschätzungs-Bezirks die spezielle Hinweisung auf eigenthümliche Erwerbs-Verhältnisse erfor-

derlich werden könnte, bleibt dem Vorsitzenden der Kommission die Ergänzung des Formulars überlassen.

11. Die Gemeindevorstände haben in dieses Formular die erforderlichen Notizen über alle der Gemeinde angehörigen Einwohner, beziehungsweise daselbst angesessenen Ausländer einzutragen, welche sie nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für einkommensteuerpflichtig erachten. In den klassensteuerpflichtigen Orten wird die bisherige Klassensteuer, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten werden die dort in der Regel erhobenen Kommunal-Einkommensteuern oder die Ersatzsteuern einen wesentlichen Anhalt für die Bemessung des Einkommens gewähren können. Was

a) die klassensteuerpflichtigen Orte betrifft, so wird davon ausgegangen werden müssen, daß die Klassensteuer 3 Prozent des Einkommens des Steuerpflichtigen wohl niemals erreicht, viel weniger übersliegen hat und daß, wenn nicht ein stringenter Gegenbeweis geführt wird, die künftige Einkommensteuer niemals weniger als die bisherige Klassensteuer betragen darf. Man muß vielmehr durchgängig eine ansehnliche Steigerung gegen die bisherigen Klassensteuersätze in Aussicht nehmen. Der den Kammern vorgelegten Berechnung über den künftigen Ertrag der Einkommensteuer — die vielfach für zu niedrig gegriffen erachtet wurde — liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß die mit 24 Rthlrn besteuerten Klassensteuerpflichtigen sämmtlich ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlrn. haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen würden, und daß sich höchstwahrscheinlich auch noch unter den bisher mit 18 Rthl. (und in der Rheinprovinz mit noch niedrigeren Sätzen) zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Anzahl finden werde, welche nach ihrem Einkommen künftig zur Einkommensteuer heranzuziehen sein würden. Sofern daher die Gemeindevorstände Personen, die seither zu 18 oder 24 Rthlrn. in der Klassensteuer veranlagt waren zur Einkommensteuer nicht in Vorschlag bringen sollten, werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen darauf zu halten haben, daß die Gründe für dieses Verfahren in einer besonderen Nachweisung speziell in Bezug auf jeden der betheiligten Steuerpflichtigen dargelegt werden. Was

b) die ehemals mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen statt der Mahl- und Schlachtsteuer oder doch statt der Mahlsteuer eine directe Ersatzsteuer erhoben worden ist, so wird hierauf die Vorschrift ad a. eine analoge Anwendung finden können, je nach der Art und Weise, wie die directe Steuer veranlagt worden ist; und was endlich

c) die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte betrifft, in welchen für Kommunalzwecke Einkommensteuern oder ähnliche direkte Steuern erhoben werden, so werden diese

Steuern, wenn sie mit Sorgfalt veranlagt worden sind, einen vorzüglichen Anhalt bieten. Es wird aber vorab stets zu prüfen sein, ob die Einschätzung im Allgemeinen richtig oder zu hoch, oder, was am häufigsten vorkommen wird, zu niedrig gegriffen und ob die Ermittelung des Einkommens für die höheren wie für die niederen Einkommensklassen gleichmäßig erfolgt ist. Dies wird sich annähernd am leichtesten dadurch konstatiren lassen, wenn man von solchen Einwohnern, deren Einkommen genau bekannt ist, ermittelt, zu welchen Steuersätzen sie veranlagt sind. Wenn sich hieraus und durch Vergleichung der Einschätzung von anderen Einwohnern, deren äußere Verhältnisse auf ein ungefähr gleiches Einkommen schließen lassen, ergiebt, daß die Einschätzung im Allgemeinen für richtig zu erachten, oder wie dieselbe verhältnißmäßig zu modifiziren sei, so werden dann auch hier die Gemeindevorstände, wenn sie Einwohner, die zur Kommunal-Einkommensteuer mit mehr als 1000 Rthlrn. beziehungsweise dem entsprechenden Betrage veranlagt sind, nicht zur Einkommensteuer in Vorschlag bringen, über die Gründe für dieses Verfahren sich jedesmal näher auszuweisen haben.

12. Die Gemeindevorstände haben binnen einer kurzen, seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen hauptsächlich mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Zahl der Einkommensteuerpflichtigen zu bestimmenden Frist die ihnen übersandten Formulare gehörig ausgefüllt zurückzusenden und zwar, in Gemäßheit der in §. 32. wegen Geheimhaltung der Einkommens-Verhältnisse ertheilten Vorschrift, in verschlossenen Schreiben. Die in den ausgefüllten Formularen enthaltenen Nachrichten haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen auf das sorgfältigste zu prüfen und mit den ihnen sonst zu Gebote stehenden Notizen über die Einkommens-Verhältnisse der betheiligten Steuerpflichtigen zu vergleichen, nöthigenfalls auch deren Ergänzung zu veranlassen. Hierzu können sie sich nicht allein wiederholt der Gemeindevorstände bedienen, sondern es sind auch alle in dem betreffenden Kreise oder städtischen Einschätzungs-Bezirke vorhandenen Beamten (Steuerempfänger, Domainen-Rentmeister, Kreiskassen-Rendanten u. s. w.) verpflichtet, die in einzelnen Fällen erforderte Auskunft bereitwillig zu ertheilen. Was insbesondere die aus Staats- oder Kommunal-Kassen zu zahlenden Gehälter, Pensionen und Wartegelder betrifft, so haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen die diesfällige Auskunft von den betreffenden Dienstbehörden einzuziehen, welche verpflichtet sind, hierüber unter Beachtung der Vorschriften des §. 30. vollständige Mittheilung zu machen.

13. Sobald der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die erforderlichen Nachrichten vollständig beschafft und sich dadurch in den Stand gesetzt hat, die Steuerstufe in Vorschlag zu bringen, zu welcher jeder Einkommensteuerpflichtige seines Bezirks einzuschätzen wäre, hat er nach §. 22. die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten in die

Einkommens-Nachweisung seines Bezirks zu übertragen und dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe zu bezeichnen, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammt-Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Zu der gedachten Einkommens-Nachweisung ist das unter Lit. C. beigefügte Formular anzuwenden. Demnächst hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission die nach §. 21. von der Kreis- beziehungsweise Gemeinde-Vertretung gewählten Mitglieder der Einschätzungs-Commission — über deren Wahl ihm die erforderliche Mittheilung seitens der Bezirks-Regierung zugehen wird — zusammenzuberufen und der unter seinem Vorsitze zusammengetretenen Kommission die aufgestellte Einkommens-Nachweisung zur Prüfung vorzulegen.

14. Das Verfahren und die Befugnisse der Einschätzungs-Kommission in Bezug auf die Ermittelung der Einkommensverhältnisse finden sich in §. 23. vorgezeichnet. Der Vorsitzende hat die Verhandlungen damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32., von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Einschätzungs-Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlags an Eides statt geloben läßt. Die Einschätzungs-Kommission faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollzählig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens ⅔ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Commission muß während der Berathung über die auf dasselbe zu veranlagende Steuer ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

15. Nach vollzogener Prüfung hat die Einschätzungs-Commission für jeden Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der Einkommens-Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Im letztgedachten Falle kommt es dann ferner darauf an, ob der Vorsitzende der von der Einschätzungs-Kommission getroffenen Entscheidung beitreten, oder ob er dagegen die Berufung an die Bezirks-Commission einlegen will. Hierüber hat sich der Vorsitzende, der Kommission gegenüber, spätestens dann zu erklären, wenn letztere die Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtigen ihres Bezirkes beendigt hat.

In allen Fällen, in welchen die Einschätzungs-Kommission die Steuerstufe in Uebereinstimmung mit dem Gutachten ihres Vorsitzenden feststellt oder in welchen letzterer wider die

abweichende Feststellung der Kommission eine Berufung nicht einlegt, steht, sofern nicht nachträglich der Steuerpflichtige Einspruch erhebt, die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest, indem die etwa seitens der Bezirks-Kommission zu ziehenden Erinnerungen nach §. 26. erst bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. Wird dagegen Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt, so wird erst durch die Entscheidung dieser Kommission die Steuerstufe für die betheiligten Steuerpflichtigen festgestellt; inzwischen werden aber von letzteren nach § 23. die durch die Kommission festgesetzten Steuersätze mit Vorbehalt der etwaigen Nachzahlung eingezogen. Das Erforderliche hierüber ist bei den betreffenden Steuerpflichtigen in dem nach der Bestimmung zu §. 20. der Bezirks-Regierung einzureichenden Verzeichniß zu bemerken.

16. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission ist verpflichtet, gegen die Beschlüsse der letzteren die Berufung an die Bezirks-Commission einzulegen, wenn seiner Ueberzeugung nach die von der Einschätzungs-Kommission gefaßten Beschlüsse nicht gerechtfertigt sind und hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu richtenden Berufung vollständig auszuführen. Da es möglich wäre, daß Steuerpflichtige, welche die Bezirks-Regierung zur Klassensteuer nicht herangezogen, weil sie mehr als 1000 Thlr. Einkommen beziehen, dennoch seitens der Einschätzungs-Kommission nicht für einkommensteuerpflichtig erachtet werden könnten, so werden die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen angewiesen, in allen solchen Fällen, sofern die Regierung bei ihrer Ansicht beharrt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bei deren Entscheidung es dann bewenden und, wenn sie gegen die Ansicht der Regierung ausfällt, die nachträgliche Heranziehung zur Klassensteuer veranlaßt werden muß

17. Dem Steuerpflichtigen ist, sobald seine Einschätzung seitens der Einschätzungs-Kommission, beziehungsweise seitens der Bezirks-Kommission bewirkt worden, durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission vollzogenes, gehörig verschlossenes Schreiben die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichende Reklamation an die Bezirks-Kommission binnen 3 Monaten präklusivischer Frist offen stehe, und daß ihm ferner innerhalb der ersten 6 Wochen dieser Frist (cfr. §. 2? des Gesetzes) freistehe, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuer-Veranlagung zu bewirken; wenn der Steuerpflichtige den letztgedachten Weg einschlagen wolle, so habe er seine desfallsigen Anträge ebenfalls an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zu richten, welcher dann das Erforderliche veranlassen werde. Zugleich ist der Steuerpflichtige daran zu erinnern,

daß nach §. 36 die Zahlung der veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden darf, diese vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen muß.

18. Wenn der Steuerpflichtige die Mittheilung über die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, worüber von ihm eine Empfangs-Bescheinigung mit Angabe des Tages des Empfanges auszustellen ist, erhalten hat, so können drei Fälle eintreten. Der Steuerpflichtige erhebt entweder überall keinen Einwand wider die Einschätzung, oder er remonstrirt bei der Einschätzungs-Kommission, oder er reklamirt bei der Bezirks-Kommission. Im ersten Falle steht die Veranlagung für das laufende Jahr definitiv fest. Im zweiten Falle, wenn der Steuerpflichtige eine Beschwerde über die Einschätzung an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission richtet und deren Erörterung durch letztere begehrt, hat der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission entweder selbst die näheren Aufklärungen des Steuerpflichtigen entgegen zu nehmen oder damit ein oder mehrere Mitglieder der Einschätzungs-Kommission zu beauftragen. Nachdem das desfallsige Verfahren beendigt worden, hat der Vorsitzende die neu ermittelten Thatsachen zur Kenntniß der Einschätzungs-Kommission zu bringen und sich über die Steuerstufe, zu welcher der Steuerpflichtige einzuschätzen wäre, wiederholt zu äußern, worauf dann die Einschätzungs-Kommission nochmals entscheidet und das ad 15 erörterte Verfahren wiederholt wird. So wie einerseits der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission wiederum berechtigt ist, wider die alsdann ergehende Entscheidung der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, so hat andererseits die Einschätzungs-Kommission nach freiem Ermessen, und ohne an die etwa bereits in Bezug auf den betreffenden Steuerpflichtigen ergangene Festsetzung der Bezirks-Kommission gebunden zu sein, nochmals zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen noch immer die Reklamation an die Bezirks-Kommission frei; doch muß dieselbe ebenfalls vor Ablauf der ihm von Anfang an gestellten dreimonatlichen Präklusivfrist eingelegt werden, indem es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, daß durch das nachgelassene Zwischenverfahren die allgemeine Reklamationsfrist verlängert und dadurch das Reklamations-Verfahren überhaupt verzögert werde. Im dritten Falle, wenn der Steuerpflichtige die Reklamation an die Bezirks-Kommission einlegen will, muß er vor Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten die Reklamationsschrift bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einreichen. Dieser hat, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen und demnächst die Reklamation der Einschätzungs-Kommission vorzulegen, damit letztere über den Inhalt desselben sich gutachtlich äußere. Die Reklamationsschrift, so wie das Gutachten der Einschätzungs-Kommission hat demnächst der Vorsitzende, unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens, an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu befördern.

19. Um in dem zweiten unter 18 bezeichneten Falle wiederholt entscheiden, in dem dritten Falle sich gutachtlich äußern zu können, muß die Einschätzungs-Kommission gegen Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten seitens ihres Vorsitzenden nochmals einberufen werden.

Letzterer hat dann vorab der Kommission die etwa mittlerweile auf die seinerseits eingelegten Berufungen von der Bezirks-Kommission ergangenen Entscheidungen vorzulegen. Auch hat derselbe ferner, nachdem die ad 18 gedachten Geschäfte beendigt sein werden, ein Duplikat der gesammten Einkommens-Nachweisung auszufertigen, solches von der Kommission vollziehen zu lassen, und demnächst an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission einzusenden, damit letztere die ihr nach § 26 obliegende Prüfung vornehmen könne

20. Nach §. 36 darf die Zahlung der von der Einschätzungs-Kommission veranlagten Steuer wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden; dieselbe muß vielmehr, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen. Es ist deshalb gleichzeitig mit der zu 17 vorgeschriebenen Mittheilung an den Steuerpflichtigen der Bezirks-Regierung ein Verzeichniß der Einkommensteuerpflichtigen des Einschätzungs-Bezirkes und der von ihnen nach der Feststellung der Einschätzungs-Kommission monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge mittelst eines von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterzeichneten Schreibens einzusenden, damit die gedachte Regierung die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, in Betreff deren nach §. 35 das Nähere noch bestimmt werden wird, mit der erforderlichen Anweisung zur Erhebung der festgestellten Steuer-Beträge versehen kann. Die später in Folge der nochmaligen Entscheidung der Einschätzungs-Kommission oder in Folge der Entscheidung der Bezirks-Kommission eintretenden Abänderungen sind dann jedesmal der Bezirks-Regierung anzuzeigen.

21. Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last, sie sind von den Bezirks-Regierungen zur Zahlung anzuweisen und bei letzteren seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu liquidiren. Was insbesondere die den Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder betrifft, so werden diese in Gemäßheit des §. 3. des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34. des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Kommissions-Mitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Thlr. für den Tag, und für Reisen nach dem Regulativ vom 10. Juni 1848 für die Meile 15 Sgr. beziehungsweise für Reisen, die auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 Sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Kommissions-Mitglieder sind von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen.

22 Wegen der Ab- und Zugänge, die nach der Bestimmung des dritten Absatzes des §. 36 des Gesetzes auch bei der klassifizirten Einkommensteuer vorkommen können, so wie wegen des bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr zu beobachtenden Verfahrens bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

23. Da die Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer schon mit dem 1. Juli d. J. beginnen muß, so ist das in dem Vorstehenden vorgeschriebene Veranlagungs-Verfahren dergestalt zu beschleunigen, daß die Bezirks-Regierungen spätestens bis zu dem gedachten Zeitpunkt in den Besitz der zu 20 erwähnten Verzeichnisse gelangen.

Berlin, den 8ten Mai 1851.

Der Finanz-Minister.
v. Rabe.

A.

Uebersicht

über die

Einkommensbeträge, welche den Steuerstufen in § 20 entsprechen.

Es sind einzuschätzen zur:

1sten	Steuerstufe	von	30	Rtlr. jährlich, Steuerpflichtige mit	einem Einkommen	v. mehr als	1,000	u. weniger als	1,200	Rtlr.
2ten	=	=	36	=	=	=	1,200	=	1,400	=
3ten	=	=	42	=	=	=	1,400	=	1,600	=
4ten	=	=	48	=	=	=	1,600	=	2,000	=
5ten	=	=	60	=	=	=	2,000	=	2,400	=
6ten	=	=	72	=	=	=	2,400	=	2,800	=
7ten	=	=	84	=	=	=	2,800	=	3,200	=
8ten	=	=	96	=	=	=	3,200	=	3,600	=
9ten	=	=	108	=	=	=	3,600	=	4,000	=
10ten	=	=	120	=	=	=	4,000	=	4,800	=
11ten	=	=	144	=	=	=	4,800	=	6,000	=
12ten	=	=	180	=	=	=	6,000	=	7,200	=
13ten	=	=	216	=	=	=	7,200	=	9,600	=
14ten	=	=	288	=	=	=	9,600	=	12,000	=
15ten	=	=	360	=	=	=	12,000	=	16,000	=
16ten	=	=	480	=	=	=	16,000	=	20,000	=
17ten	=	=	600	=	=	=	20,000	=	24,000	=
18ten	=	=	720	=	=	=	24,000	=	32,000	=
19ten	=	=	960	=	=	=	32,000	=	40,000	=
20sten	=	=	1200	=	=	=	40,000	=	52,000	=
21sten	=	=	1560	=	=	=	52,000	=	64,000	=
22sten	=	=	1920	=	=	=	64,000	=	80,000	=
23sten	=	=	2400	=	=	=	80,000	=	100,000	=
24sten	=	=	3000	=	=	=	100,000	=	120,000	=
25sten	=	=	3600	=	=	=	120,000	=	140,000	=
26sten	=	=	4200	=	=	=	140,000	=	160,000	=
27sten	=	=	4800	=	=	=	160,000	=	180,000	=
28sten	=	=	5400	=	=	=	180,000	=	200,000	=
29sten	=	=	6000	=	=	=	200,000	=	240,000	=
30sten	=	=	7200	=	=	=	240,000	Rthlr. und darüber.		

B.

Einkommens-Nachweisung

der Gemeinde . . . . . .

Einschätzungs-Bezirk . . . . .

1.	2.	3	4.			5.	6.
			Betrag der seither entrichteten				
Nummer.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe.	a. Klassen-steuer.	b Kommunal-, Einkommen- oder Ersatzsteuer.	c. Miethssteuer.	Umfang des Grund-Eigenthums.	Grund-steuer.

7. Umfang der gepachteten Ländereien.	8. Pacht-betrag.	9. Muthmaßlicher Betrag des Kapital-Vermögens.	10. Gewerbe-steuer mit Beziehung der Klasse.	11. Gehalt oder Emolumente, Pensionen u. s. w.	12. Nachgewiesene Lasten oder Schulden.	13. Approximativer Einkommens-betrag.

C.

Einkommens-Nachweisung

des Einschätzungs-Bezirks . . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.	8.	9.
				Betrag der seither entrichteten						
Nummer.	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand und Gewerbe	a. Klassensteuer.	b. Kommunal-Einkommen- oder Erwerbsteuer	c. Miethsteuer	Umfang des Grund-Eigenthums.	Grundsteuer.	Umfang der gepachteten Ländereien.	Pacht-Betrag.

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
					Steuerstufe nach dem		
Muthmaßlicher Betrag des Kapital-Vermögens.	Gewerbesteuer mit Angabe der Klasse.	Gehalt oder Emolumente, Pensionen u. s. w.	Nachgewiesene Lasten oder Schulden	Approximativer Einkommens-Betrag.	Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	Gutachten des Vorsitzenden.	Feststellung der Einschätzungs-Kommission.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21.

Danzig, den 21. Mai 1851.

№ 134.

Gesetzsammlung Nro. 10.

№ 3374 Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten. Vom 14. April 1851.

№ 3375. Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Vom 14. April 1851.

№ 3376. Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1851, betreffend die einstweilige Wahrnehmung derjenigen Funktionen, welche nach §. 42 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 dem Präsidenten des Staatsraths im Bank-Kuratorium zustehen, durch den Präsidenten des Staats-Ministeriums.

№ 3377. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte. Vom 22. April 1851.

Nro. 11.

№ 3378. Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweite Organisation der Gerichte. Vom 26 April 1851.

№ 3379. Gesetz über die Gerichtsorganisation, das mündliche und öffentliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen und das Verfahren in Civil-Prozessen in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 30. April 1851.

№ 3380. Gesetz, die Auflösung der Darlehnskassen und die Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld betreffend. Vom 30. April 1851.

Nro. 12.

№ 3381. Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. Vom 1. Mai 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern.

№ 135.

Da während der Dauer der Industrie-Ausstellung in London voraussichtlich ein großer Andrang von Reisenden auch aus den diesseitigen Staaten Statt finden wird, so hat der Königl. Gesandte zu London anheimgestellt, im Interesse des Publikums zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß es zweckmäßig sein werde, wenn die Reisenden gleich nach ihrer Ankunft in London ihre Pässe auf der dortigen Königl. Gesandschaft mit der Angabe, wohin sie solche zurück visirt wünschen, deponiren, weil sonst nicht dafür eingestanden werden könne, daß die Reisenden auf ihre Abfertigung nicht länger als sie vielleicht voraussetzen, zu warten genöthigt seien.

Indem das betreffende Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt wird, bleibt demselben überlassen, nach der Anweisung des Herrn Gesandten zu verfahren.

Berlin, den 6. Mai 1851. Der Minister des Innern v. Westphalen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 136.

Der Kreis-Physikus Dr. Tschirner in Berent ist zum Kreis-Physikus in Pr. Stargardt ernannt und dadurch die Physikatsstelle des Berenter Kreises erledigt worden.

Diejenigen Herren Aerzte, welche geneigt sind, diese Stelle anzunehmen und ihre Qualifikation als Kreis-Physikus nachweisen können, werden hiedurch aufgefordert, sich unter Einreichung der Qualifications- und der Führungs-Atteste der vorgesetzten Behörde bis zum 1. Juli d. J. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Mit der gedachten Stelle ist ein fixirtes Gehalt von 200 Thlr. neben dem sonst gewöhnlichen Emolumente verbunden.

Danzig, den 7. Mai 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 137.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28. Juni pr. (A.-B. pro 1850 S. 158) setzen wir das betheiligte Publikum davon in Kenntniß, daß nach amtlicher Anzeige des Königl. Consuls zu Liverpool, die in Deutschland abgeschlossenen Kontracte zur Ueberfahrt nach Amerika über Liverpool für die in denselben bezeichneten englischen Handlungshäuser oder Unternehmer nur dann gesetzlich bindend sind, wenn diese sich durch ihre Unterschrift zu deren Erfüllung bereit erklärt haben.

Da dies in der Regel nicht der Fall sein soll und die Contrahenten auf diese Weise der Willkühr der Agenten in Liverpool zu ihrem größten Nachtheile ausgesetzt sind, so war-

nen wir vor dem Abschluß von Kontracten ohne Unterschrift der betreffenden englischen Handlungshäuser oder Unternehmer.

Danzig, den 9. Mai 1851 Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 138.

Ueber die Bevölkerung im hiesigen Regierungs-Bezirke ergeben die amtlichen Aufnahmen pro 1850 nachstehende Resultate:

In dem genannten Jahre wurden bei der Civil- und Militair-Bevölkerung zusammengenommen, in den Städten und auf dem platten Lande überhaupt: 9747 Knaben
und 9039 Mädchen.
im Ganzen 18786 Kinder
geboren.

Dagegen starben, dem verschiedenen Alter und Geschlechte nach,
überhaupt 11524 Personen.

Es übersteigt also die Zahl der Geborenen die der Gestorbenen um 7262 Personen.

In den einzelnen Kreisen stellt sich das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen beim Civilstande in folgender Art:

	geboren.	gestorben.
Kreis Berent	1576	759
„ Carthaus	1950	943
„ Danzig (Stadt)	2531	1799
„ Danzig (Land)	2748	1689
„ Elbing	2642	1701
„ Marienburg	2565	1764
„ Neustadt	2049	1092
„ Stargardt	2637	1654
	18698	11401
Hierzu vom Militair	88	123
Summa wie oben	18786	11524

Unter den Gestorbenen waren 6209 männlichen
5315 weiblichen Geschlechts.

Unter den Geburten befinden sich 212 Zwillings-Geburten
4 Drillings-Geburten,
28 Mehrgeburten weniger als im Jahre 1849.

Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich auf 888 Knaben
859 Mädchen
zusammen 1747 Kinder, 161 mehr als im Jahre 1849.

Das Verhältniß der unehelich Geborenen zu dem der ehelich Geborenen stellt sich wie:
1 zu 9, 75

In den einzelnen Kreisen des Departemens findet zwischen der Zahl der unehelichen und ehelichen Kinder folgendes Verhältniß Statt:

im Berenter Kreise wie	1	zu	16, 7
„ Carthauser „ „	1	„	13, 4
„ Danziger Stadtkreise wie	1	„	4, 7
„ Danziger Landkreise wie	1	„	10, 9
„ Elbinger Kreise wie	1	„	7, 4
„ Marienburger Kreise wie	1	„	9, 1
„ Neustädter „ „	1	„	12
„ Stargardter „ „	1	„	19, 9

In sämmtlichen Städten des Departements zusammen stellt sich das Verhältniß wie 1 zu 5, 7 und auf dem platten Lande wie 1 zu 12, 6.

Todtgeboren sind 552 eheliche und
96 uneheliche Kinder
und zwar: 387 Knaben
261 Mädchen
zusammen 648 Kinder, 35 weniger als im Jahre 1849.

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen überhaupt stellt sich wie 1 zu 28; in den Städten wie 1 zu 20, 9, auf dem platten Lande wie 1 zu 31, 7.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung vor Alter gestorben:
1025 Personen, unter denen
31 männliche und
40 weiblichen Geschlechts befindlich sind, die das 90. Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord sind um das Leben gekommen:
33 Personen männlichen und
3 Personen weiblichen Geschlechts
überhaupt 36 Personen, 12 mehr als im Jahre 1849.

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden
222 Personen männlichen und
55 Personen weiblichen Geschlechts
überhaupt 277 Personen, 56 mehr als im Jahre 1849.

Bei der Niederkunft und im Kindbette haben 183 Personen das Leben verloren, — 15 weniger als im Jahre 1849. Durchschnittlich ist von 102 Gebärenden Eine gestorben.

Ferner starben:
an den Pocken 15 Personen, 6 weniger als im Jahre 1849,
an der Wasserscheu oder Hundswuth 4 Personen,
an innern hitzigen Krankheiten 3260 Personen,

an innern langwierigen Krankheiten 3240 Personen,
durch schnell tödtliche Krankheitszufälle, Blut- Stick- und Schlagflüsse 680 Personen,
an äußeren Krankheiten und Schäden 209 Personen,
an nicht bestimmten Krankheiten 1947 Personen.

Ehelich getraut wurden überhaupt: 4424 Paare,
und zwar 2301 evangelische
1981 katholische
35 reformirte
58 mennonitische
und 49 jüdische Paare.

Danzig, den 6. Mai 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 139.

Den Königl. Förstern Garz in Ostroschken, Reviers Stangenwalde, und Grunow in Schäferei, Reviers Oliva, ist von dem Königl. Finanz-Ministerio das Hirschfänger-Koppel von grünem Saffian mit dem Adlerschlosse verliehen.

Danzig, den 6. Mai 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 140.

Die Bestimmung in der Rang-Fahrt-Ordnung für den Weichselhaff-Kanal vom 23. April 1850 (A.-Bl. pro 1850 S. 233) im §. 3 sub 1, nach welcher Fahrzeuge, die mit Gegenständen beladen sind, welche bei einigem Aufenthalte verderben würden, als lebende Fische und frisches Obst, zur Nachtzeit auf Verlangen durchgeschleust werden müssen, wird hiermit vom 1. Juni c. ab aufgehoben.

Danzig, den 7. Mai 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 141.

Es sind in einigen Apotheken im Regierungsbezirke Münster bei den Revisionen sowohl Mensuren als Spatel und Löffel von Argentan, einer Legirung aus Kupfer, Zink und Nickel vorgefunden worden, deren fernerer Gebrauch hat untersagt werden müssen, weil nach dem eingeholten Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen Kupferlegirungen, in denen, wie dies beim Messing und Argentan der Fall ist, das Kupfer die größere Menge ausmacht, in chemischer Hinsicht dem Kupfer sehr ähnlich sich verhalten. In Berührung mit Substanzen, die sich mit dem Kupfer-Oxyd verbinden, oder worauf dieses zersetzend einwirkt, oxydiren sich die Metalle dieser Legirungen, und zwar werden Zink und Nickel, obwohl ihre Verwandschaft zum Sauerstoff größer ist, nicht vorzugsweise oxydirt, theils weil sie vom Kupfer eingehüllt sind, theils weil Sauerstoff im Ueberschusse vorhanden ist, so daß, wenn Essig eine Zeit lang in einem offenen Gefäße von

Argentan aufbewahrt wird, essigsaures Kupferoxyd, essigsaures Nickeloxyd und essigsaures Zinkoxyd in nicht unbedeutender Menge gelöst wird.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten finden wir uns veranlaßt, die Anwendung von Gefäßen und Geräthschaften aus Argentan zu pharmazeutischen Zwecken als einen das Gesundheitswohl gefährdenden Luxus den Herren Apothekern unseres Verwaltungsbezirks hiemit gleichfalls zu untersagen, und haben die Herren Kreis-Physiker genau darauf zu achten, daß diesem Verbote Folge geleistet wird.

Danzig, den 3. Mai 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidii zu Danzig.

№ 142.

Polizei-Verordnung.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 11. März 1850 wird hierdurch im Einverständnisse mit dem Gemeinde-Vorstande, Folgendes angeordnet:

1. Jeder Fluß-Schiffer oder Steuermann ist verpflichtet, sobald er die Plehnendorfer Schleuse passirt und sein Fahrzeug in der Weichsel oberhalb des Blockhauses befestigt hat, sich binnen 24 Stunden entweder bei dem am Ganskruge, oder am Blockhause stationirten Strom-Beamten zu melden und die bei sich führenden Legitimationspapiere abzugeben.
2. Die Führer oder Rottmeister von Holztraften haben sich, sowie sie die Plehnendorfer Schleuse passiren, sofort bei dem am Ganskruge stationirten Beamten, welcher ihnen Anlageplätze oberhalb der Heubuder Kämpe anweisen wird, zu melden und die bei sich führenden Legitimationspapiere abzugeben.

   Wird das Holz ohne Genehmigung der Strom-Inspection unterhalb des Ganskruges angelegt, so hat der Führer oder Rottmeister zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zurückgebracht wird.
3. An den Ufern der Weichsel darf Feuer zur Zubereitung von Speisen nur in gehöriger Entfernung von Gebäuden und Fahrzeugen angemacht werden.
4. Das Schießen auf Traften, Fahrzeugen und den Umarbeitungsplätzen ist ohne Unterschied der Zeit wegen des steten Verkehrs von Menschen bei Vermeidung der im §. 745 Theil II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts bestimmten Strafen verboten.
5. Jede Verunreinigung der Flüsse durch Hineinwerfen von Stroh, Asche, Erde, Torfgrus ꝛc. ist untersagt.
6. Mit Getreide beladene Stromfahrzeuge, Galler und Traften können nur dann durch den Baum in die Mottlau gelassen werden, wenn der Schiffer oder Steuermann sich bei dem am Blockhause stationirten Beamten durch einen Schein des Empfängers der Ladung darüber ausweist, daß letztere sofort zu Boden genommen oder im Schiffe übergeladen wird, und müssen die Fahrzeuge dann oberhalb der Fähre am Krahnthore anlegen.

Nach erfolgter Löschung der Ladung sind die Führer der Fahrzeuge, Galler und Traften verpflichtet, sofort aus der Mottlau heraus in die Weichsel zu legen.

7. Kein Schiffer oder Steuermann darf sein Fahrzeug eigenmächtig verlegen, vielmehr muß Jeder sich vorher an einen Strombeamten wenden, welcher ihm einen passenden Platz dazu anweisen wird.

Auch müssen auf jedem in den Gewässern der Stadt liegenden Fahrzeuge stets zwei Männer anwesend sein.

8. Ohne Erlaubniß der Strom-Inspection darf auf den Schiffsgefäßen in der Mottlau kein Feuer angemacht werden.

9. Wenn mehrere Fahrzeuge oder Traften hinter einander eine Fährstelle passiren wollen, so muß der im Gange befindlichen Fähre Zeit gelassen werden, zwischen jedem Fahrzeuge, oder jeder Traft eine Hin- und Zurückfahrt zu machen.

10. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen ad 1, 2, 3, 5 bis 9 werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 13. Mai 1851. Der Polizei-Präsident. v. Clausewitz.

Patent-Verleihungen.

№ 143.

Dem Fabrikanten Schöttler sen. zu Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1851 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Regeln der Spannung von Dämpfen, um vor dem Betriebe der Maschinen damit Kochungen verrichten zu können, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Hinderung der Benutzung bekannter Theile,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 144.

Dem Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 14. Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene Verbesserung an Schnellschützen

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 145.

Dem Apotheker Neander Oskar Paul Meister zu Freiberg im Königreich Sachsen ist unter dem 14. Mai 1851 ein Patent

auf die Darstellung eines für neu und eigenthümlich anerkannten Kaffee-Surrogats

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 146.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 25. März 1850 ertheilte Einführungs-Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Aparate zur Erzeugung von Zinkoxyd,

ist erloschen.

Personal=Chronik.

№ 147.

Des Königs Majestät haben auf den im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober=Kirchen=Rath, Allerhöchst=Denenselben gehaltenen Vortrag, den evangelischen Pfarrer Dr. Weiß zum Consistorial=Rath und Mitgliede des Consistoriums der Provinz Preußen zu ernennen und die Bestallung für denselben Allerhöchstselbst zu vollziehen geruhet.

Dem seitherigen Pfarrer zu Gr. Lesewitz, Ludwig Housselle ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Bordzichow in der Diöcese Pr. Stargardt verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Gr. Kleeberg, Kreis Allenstein, Lingnau, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Fürstenwerder, Kreises Marienburg, verliehen worden.

Dem bisherigen Kaplan zu Wormditt, Johann Eggert, ist die erledigte Pfarr=Stelle an der katholischen Kirche zu Barendt, Kreises Marienburg, verliehen worden.

Der seitherige Pfarrer zu Wernersdorff Johann Daniel Corsepius ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Gr. Lesewitz von dem Patronate berufen, und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige Auskultator Theodor Klein ist bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Marienwerder zum Referendarius ernannt, und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Auskultator Amort ist zum Referendarius bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt, und dem Stadt= nnd Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechtskandidat Hewelke ist bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Marienwerder als Auskultator angenommen, und dem Stadt= und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Im Carthauser Kreise ist der Domainen=Pächter Lieutenant Krüger zu Sykorczyn für das Kirchspiel Schönberg als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Rektor, Fr. Reichwald in Berent ist von der Direktion der Thüringischen Hagelschäden=Versicherungs=Gesellschaft zu Weimar zum Spezial=Agenten ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Hofbesitzer Johann Carl Behrendt in Gottswalde ist von der Direction der Thüringischen Hagelschäden=Versicherungs=Gesellschaft zu Weimar zum Spezial=Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Johann August Lützow zu Wiszeczin, Kreis Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22.

Danzig, den 28. Mai 1851.

№ 148.

Gesetzsammlung Nro. 13.

№ 3382. Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 69 und die Ergänzung der Artikel 66 und 115 der Verfassungs-Urkunde. Vom 30. April 1851.

№ 3383. Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Ersten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851.

№ 3384. Interimistisches Wahlgesetz für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den Fürstenthümern Hohenzollern. Vom 30. April 1851.

№ 3385. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 7. Mai 1851.

Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern.

№ 149.

Die Verbreitung der in Hannover erscheinenden von L. Stechan redigirten Zeitschrift: „Deutsche Arbeiterhalle", wird hiermit auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1850, (Gesetz-Sammlung S. 330) für den ganzen Umfang der Monarchie untersagt.

Berlin, den 19. Mai 1851. Der Minister des Innern v. Westphalen.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 150.

Der bestehenden Vorschrift gemäß, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere u. Prätiosen, nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte

als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht werden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract, von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichts-Personen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 17. Mai 1851. Königl. Appellations-Gericht.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 151.

Mit Bezugnahme auf die in No. 17 des diesjährigen Amtsblattes unterm 29. März d. J. sub No. 104 veröffentlichte Verordnung des Herrn Ministers des Innern vom 31. Dezember v. J. die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird nachstehende Bekanntmachung:

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember v. J. den Vertrag vom 21. October v. J. betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Meklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg, Lübeck,

auch noch

das Königreich Würtemberg, das Großherzogthum Hessen und die freie Stadt Frankfurt a/M.,

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen hinzugekommen sind, wird solches] mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 30. April 1851. Der Minister des Innern v. Westphalen.

als Nachtrag zu jener Verordnung höherer Bestimmung gemäß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 17. Mai 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23.

Danzig, den 4. Juni 1851.

№ 152.
Gesetzsammlung Nro. 13.

№ 3386. Gesetz, die Tilgung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, sowie die Ueberweisung der letzteren an die Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend. Vom 7. Mai 1851.

№ 3387. Gesetz, betreffend den ferneren außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für die Jahre 1850 und 1851, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Mai 1851.

№ 3388. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1851. Vom 7. Mai 1851.

№ 3389. Gesetz, betreffend die Herstellung einer die Bahnhöfe der von Berlin ausgehenden Eisenbahnen verbindenden Schienenbahn. Vom 12 Mai 1851.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 153.

Der für den Mathias Wolff aus Gemlitz für das Jahr 1851 sub No. 143 zum Handel mit Federvieh, Kälbern, Wildprett, Futter, Eiern, Fischen und getrockneten Fischen zum Steuersatze von 12 Rthlr. ausgefertigte Gewerbeschein ist demselben angeblich auf einer Reise von Gemlitz nach Neukirch und Pordenau, Marienburger Kreises, verloren gegangen.

Es wird dieser Gewerbeschein daher hierdurch für ungültig erklärt und Jeder der in dessen Besitz etwa gelangen sollte, aufgefordert, denselben ungesäumt der nächsten Polizeibehörde zur Einreichung an uns auszuhändigen.

Danzig, den 20. Mai 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 154.

Die Tagelöhner Karl Schulz, Johann Szondrowski und Johann Ruttkowski in Wernersdorf Marienburger Kreises, haben am 3. April v. J. den Eigenkäthner Michael Soboth aus Parparen, nicht ohne eigene Gefahr vom Ertrinken in der Nogat gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten,

Danzig, den 27. Mai 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 155

Nach Abschnitt 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, Gesetz-S. No. 5 pro 1828 Seite 39 und 40 — die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend — ist jeder Inhaber einer mit Taback bebauten Grundfläche von Sechs oder mehr Quadratr. verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußisch, worunter also kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist, genau und wahrhaftig, schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im 7. Abschnitt angeordnete Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklaration herannaht, so mache ich alle diejenigen, welche in diesem Jahre Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam, und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes vor Abgabe der Declaration gehörig zu unterrichten, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Unrichtigkeit der Declarationen, deren Revision durch die Steuerbehörde erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden.

Danzig, den 24. Mai 1851.

Der Geheime Ober-Finanz Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

Patent-Verleihung.

№ 156.

Dem Schlossermeister F. Huth zu Berlin ist unter dem 23. Mai 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Einsteck-Schlössern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 157.

Das dem Stempel-Revisor C. T. R. Mendelssohn zu Berlin unter dem 22. August 1850 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction einer Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Erztheilchen nach der Größe des Korns

ist erloschen.

№ 157.

Das dem Seidenwebermeister Johann Schloßmacher zu Krefeld unter dem 3. August 1850 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung am Scheerrahmen zum gleichmäßigen Anspannen der Garnfäden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24.

Danzig, den 11. Juni 1851.

№ 159.

Gesetzsammlung Nro. 15.

№ 3390. Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile. Vom 12. Mai 1851.

№ 3391. Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Landestheile. Vom 12. Mai 1851.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 160.

Die von der Staats-Schulden-Tilgungskasse ausgestellten und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder-Quittungen für das 1. Quartal c. a, sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten übersendet worden.

Die hierbei Betheiligten werden daher aufgefordert, die diesfälligen Quittungen gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 26. Mai 1851.

Königl. Regierung, Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 161.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. v. M., wonach die Bestimmungen der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen und der den §. 1 dieser Verordnung abändernden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. April 1840 auf alle diejenigen Lastfuhrwerke, welche auf den Chausseen Steine, Mergel oder an-

dere Materialien zu dem Bau der Eisenbahnbrücken über die Weichsel und Rogat, sowie zu dem Bau der Ostbahn befördern, vom 1. Juni d. J. ab in Anwendung gebracht werden sollten, — setzen wir das betheiligte Publikum hierdurch davon in Kenntniß, daß der vorbezeichnete Termin, einer anderweiten höheren Anordnung zufolge, bis zum

15. Juli d. J.

verlängert worden ist.

Danzig, den 30. Mai 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 162

Alle diejenigen jungen Leute, welche sich um ihre Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin mit dem Staatsstipendio bewerben wollen, fordern wir hiermit auf, sich spätestens den 1. Juli cr. bei uns zu melden und die in unserer Bekanntmachung vom 4. Juni 1848 (Amtsbl. pro 1848 S. 103) bezeichneten Atteste rc. beizubringen.

Danzig, den 21. Mai 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 163.

Nachdem das letzte Mitglied der bisher hier bestandenen Kammmacher-Innung die Auflösung des Gewerks nachgesucht hat, und nach der Anzeige der Communal-Behörde keine Gewerks-Schulden zu berichtigen sind, so haben wir auf den Grund des §. 97 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die Auflösung der obengedachten Kammmacher-Innung genehmigt, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Danzig, den 29. Mai 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 164.

Durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 4. Januar 1845 ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß Klassensteuer-Reklamationen und die gegen ablehnend entschiedene Klassensteuer-Reklamationen anzubringenden Rekursgesuche nicht an uns, oder direct an das Königl. Finanz-Ministerium, sondern stets an das betreffende Königl. Landraths-Amt eingereicht werden müssen. Gegen diese Bestimmung wird noch häufig gefehlt und werden in der Regel die Rekursgesuche dem Königl. Finanz-Ministerio direct eingereicht, wodurch Rücksendungen veranlaßt werden, welche das Schreibewerk unnöthig vermehren. Wir bringen deshalb die obenerwähnte Amtsblattsverfügung mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei Nichtbeachtung derselben ein Jeder es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn das an die unrichtige Behörde eingereichte Rekursgesuch unbeantwortet bleibt oder portopflichtig zurückgesandt wird.

Danzig, den 27. Mai 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 165.

Polizei-Verordnung.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der Sand, welcher auf der Strecke von Danzig bis Praust bei der Reinigung der neuen Radaune aus dem Bette derselben herausgebracht

wird, die Chaussee verunreiniget, so bestimmen wir auf den Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11 März 1850 über die Polizei-Verwaltung, daß die zur Reinigung der neuen Radaune Verpflichteten gehalten sein sollen, künftig den ausgegrabenen Sand, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlr. für jedes zweispännige Fuder, spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Aufräumung der neuen Radaune von den auf der Seite der Chaussee belegenen Ufern und Dämmen derselben fortzuschaffen.

Danzig, den 30. Mai 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 166.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach uns zugegangener Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Marienwerder, der Termin zur Prüfung katholischer Schulamtsbewerber und provisorisch angestellter Schullehrer in diesem Jahre im Seminar zu Graudenz auf den 22., 23. und 24. September c. angesetzt worden ist.

Danzig, den 24. Mai 1851. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 167.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Seidel bei dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig ist vom 1. October d. J. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Bei dem Königl. Kreisgerichte zu Pr. Stargardt ist der bisherige Hilfsgefangnenwärter invalide Unteroffizier Carl Pawlick als Gefangnenwärter und der bisherige Hilfsbote, invalide Gefreite Ludwig Schäfer als Bote und Exekutor definitiv angestellt worden.

Im Berenter Landraths-Kreise ist der Stadtkämmerer Raddatz zu Schöneck als Schiedsmann für das Kirchspiel Schöneck gewählt und bestätigt worden.

Das zur Zeit erledigte österreichische Konsulat in Danzig ist, unter Zustimmung des Königlichen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, dem bisherigen Kanzler des Kaiserlichen General-Consulats in Warschau Herrn Cyprian von Kuksz verliehen worden.

Dem Superintendentur-Verweser, Pfarrer Bertling in Wotzlaff, ist die Schul-Inspection im Danziger Werder übertragen worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Adolph Gotthilf Friedrich Mundt ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Käsemark von dem Patronate berufen, und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Ober-Steuer-Kontroleur Steuer-Inspector Zielke zu Elbing, ist nach Falkenburg in der Provinz Pommern,

der Ober-Steuer-Kontroleur Schmidt in gleicher Eigenschaft von Conitz nach Elbing,

der Ober-Steuer-Kontroleur Lawrenz in gleicher Eigenschaft von Culm nach Conitz,

der Ober-Grenz-Kontroleur Tägen zu Straßburg als Ober-Steuer-Kontroleur nach Culm und

der Ober-Grenz-Kontroleur Hermes in gleicher Eigenschaft von Gollub nach Straßburg versetzt worden.

Die durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Augustin nach Stargardt erledigte Physikatsstelle im Marienburger Kreise ist dem Kreis-Physikus Dr. Franz Anton Carl Wilczewski verliehen worden.

Der Privat-Aktuarius Reinhold Biber in Carthaus, ist von der Direction der Thüringischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar zum Special-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Kanzlei-Inspector Alexander Hoffmann in Neustadt, ist von der Direction der Thüringischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Weimar zum Special-Agenten ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Kreisgerichts Secretair Herrmann Stobbe zu Tiegenhoff, ist von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin zum Special-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann und Brauerei-Besitzer Herrmann Burkhardt, in Danzig, ist von der Direction der Preußischen Versicherungs-Bank zu Berlin, zum Haupt-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Geßler in Danzig ist zum Assistenten bei dem Königl Haupt-Steuer-Amte zu Marienwerder befördert worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Schulz zu Tralau ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer Schulz zu Wolfsdorf ist definitiv bestätigt worden,

Dem invaliden Feuerwerker erster Klasse Friedrich August Stark ist die Oberschloßwarthstelle zu Marienburg auf Kündigung verliehen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25.

Danzig, den 18. Juni 1851.

Ministerial-Verfügung.

№ 168.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Saldernsche höhere Bürgerschule zu Brandenburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschrifts-mäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 19. Mai 1851

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 169.

Nach der Bestimmung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer sind die Liquidationen der Staatsbeamten über die Tagegelder- und Fuhrkosten-Entschädigungen derselben für Dienstreisen künftig nach dem hier beifolgenden Schema aufzustellen, und dabei die in den hinzugefügten Bemerkungen enthaltenen Anweisungen zu beachten.

Wir machen dies den betreffenden Beamten mit dem Bemerken bekannt, daß hiernach die im Amtsblatt pro 1828 Seite 106 et seq. abgedruckten Schemata zu den Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen nicht weiter angewendet werden dürfen.

Danzig, den 5. Juni 1851.

Königl. Regierung.

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für nachbezeichnete, Behufs (summarische Angabe des Zwecks) in der Zeit vom ten bis ten (Monat), auf Grund der Verfügung der (Königl. Behörde) vom (Datum) von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreisen.

Zeit der Ausführung. Monat	Tag	Zahl der Tage	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Meilen zu Eisenbahn od. Dampfschiff.	Meilen nach dem Landwege.	Zu- und Abgänge bei d. Benutzung der Eisenbahnen od. Dampfschiffe.	Geld-Betrag. rtl.	sgr.	pf.
185			(Beispielsweise).						
August	10	1	Reise nach Berlin nach Stettin . .	$17\frac{3}{4}$	—	1			
	11	1	in Stettin (summarische Angabe der Amtsverrichtung)	—					
	12	1	von Stettin nach Swinemünde .	10	—	1			
	13	1	in Swinemünde (summarische Angabe der Dienstverrichtung) . .	—	—	—			
	14	1	von Swinemünde nach Anclam (Angabe der Dienstverrichtung) .	—	$6\frac{1}{4}$	—			
	15	1	von Anclam nach Pasewalk (Angabe der Dienstverrichtung)	—	$6\frac{1}{4}$	—			
	16	1	Rückreise von Pasewalk nach Berlin und zwar:						
			von Pasewalk nach Passow	—	$5\frac{3}{4}$	—			
			von Passow nach Berlin .	$11\frac{3}{4}$	—	1			
		7	Zusammen	$39\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{4}$	3			
			Berechnung der Reisekosten und Tagegelder.						
	A.	$39\frac{1}{2}$	Meilen zu Eisenbahn und Dampfschiff à . . Sgr. pro Meile .	—	—	—	—	—	—
	–	$18\frac{1}{4}$	Meilen nach dem Landwege à . . Thlr. . . Sgr. pro Meile . .	—	—	—	—	—	—
			Nebenkosten 3 mal à . . Sgr. .	—	—	—	—	—	—
			Für die Mitnahme eines Dieners auf . . Meilen à 5 Sgr. pro M.	—	—	—			
			Für das Mitnehmen eines Wagens und zwar:						
			a) für den Transport desselben nach den Sätzen des betreffenden Eisenbahntarifs . . .	—	—	—	—	—	—
			b) für Hin- und Zurückschaffen des Wagens à 1 Thlr. 15 Sgr	—	—	—	—	—	—
			Summa der Reisekosten	—	—	—	—	—	—
	B.		Tagegelder für 7 Tage à . . Thlr. pro Tag (nach Abzug von $\frac{1}{3}$ wegen Wohnung in Königl. Gebäuden)	—	—	—	—	—	—
			Zusammen	—	—	—	—	—	—

N., den ten 185

(Namen und Character des Liquidanten.)

Die Nothwendigkeit der vorbezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer wird bescheinigt.

N., den ten 185

(Namen der vorgesetzten Behörde und Unterschrift.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und in calculo geprüft und richtig befunden (oder berichtigt)

N. N.

(Character des Calculatur-Beamten.)

Bemerkungen

zu dem umstehenden Schema einer Liquidation von Reisekosten und Tagegeldern.

1. Unmittelbar unter diese Liquidation mit den dazu gehörigen Bescheinigungen, kann die Zahlungs-Anweisung an die betreffende Kasse und die Quittung des Liquidanten über den Empfang der Reisekosten- und Tagegelder-Vergütung gesetzt und dadurch die Wiederholung mancherlei Details vermieden werden, z. B. in folgender Art:

   Vorstehende . . . Thaler . Sgr. . Pf. hat die . . . . . . Kasse an den N. N. auszuzahlen und in der . . . . Rechnung pro . . beim Tit. . . . zu . . . . . . Kosten zu verausgaben.

   N., den ten 18

   Königliche (Behörde.)

   (Unterschrift)

   Vorstehende . . . Thaler . Sgr. . Pf. sind mir aus der . . . . Kasse zu . . . baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiemit quittire.

   N., den ten 18

   Namen des Liquidanten.

2. Wenn auf einer Reise mehrere Eisenbahnen benutzt werden, so muß für jede Eisenbahn die auf derselben zurückgelegte Strecke angegeben werden, wie z. B. auf einer Reise von Berlin nach Cöln.

   a. von Berlin nach Magdeburg . . . . $19\frac{1}{2}$ Meilen
   b. von Magdeburg nach Oschersleben . . . . . . 5 „ u. s. w.

3. Wo ein Diener und ein Wagen mitgenommen ist und daher dafür Kosten mit in Ansatz kommen, sind diese unter der Berechnung der Reisekosten und Tagegelder durch eine amtliche Versicherung des Liquidanten dahin:

   „daß ein Diener, resp. ein Wagen wirklich mitgenommen, und für den letzteren nur der tarifmäßige Eisenbahn-Transportsatz liquidirt worden sei"

   zu justificiren.

4. Bei der Berechnung der Tagegelder wird der in Klammern stehende Satz:

   „nach Abzug von $\frac{1}{3}$ wegen Wohnung in Königlichen Gebäuden"

   in allen den Fällen gestrichen, wo der Abzug dieses Drittels nicht eintritt.

5. Wenn nach § 2. sub 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 auf die Vergütigung von höheren als den gewöhnlichen Fuhrkosten und Tagegeldern Anspruch gemacht wird, so muß die desfallsige Liquidation sowohl hinsichtlich der Veranlassung und Nothwendigkeit der Ausnahme als auch hinsichtlich der liquidirten höheren Sätze und Beträge vollständig und speciell justificirt werden.

Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts.

№ 170.

Bei der Bestellung der recommandirten Briefe wird jetzt folgendes Verfahren beobachtet:

Recommandirte Briefe an solche Personen, welche die an sie eingehenden Postsachen nicht von der Post abholen lassen, werden dem Stadt- resp. dem Land-Briefträger stets zugleich mit dem Formulare zur Empfangsbescheinigung (Recepisse) zur Bestellung übergeben. Die Briefträger haben die recommandirten Briefe dem Empfänger oder dessen anerkanntem Bevollmächtigten gegen eigenhändige Vollziehung des Empfangscheins auszuhändigen.

Recommandirte Briefe an solche Personen oder Behörden, welche schriftlich erklärt haben, ihre Postsachen selbst von der Post abholen zu lassen, können in der Folge ganz in derselben Weise, wie die an solche Correspondenten eingehenden Geldbriefe auf der Post in Empfang genommen werden, und zwar wird den abholenden Boten zunächst das Formular zum Empfangs-Scheine und sodann gegen Rückgabe des vollzogenen Scheins der recommandirte Brief verabfolgt.

Berlin, den 13. Juni 1851. General-Post-Amt. Schmückert.

Patent-Verleihungen.

№ 171.

Dem Bergamts-Expektanten Franz Fritz von Dücker zu Rödinghausen bei Iserlohn ist unter dem 11. Juni 1851 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Wassersäulen-Gebläse, welches als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 172.

Dem Dr. von Hagenow zu Greifswald ist unter dem 6. Juni 1851 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat (Dicatopter) zum Abbilden von Gegenständen der Kunst und Natur, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26.

Danzig, den 25. Juni 1851.

№ 173.

Gesetzsammlung Nro. 16.

№ 3392. Gesetz über die Presse. Vom 12. Mai 1851.

Nro. 17.

№ 3393 Statut des Crannichau-Polbitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851.

№ 3394. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die der Stadt Berlin in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kunststraße vom Rosenthaler Thore bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reinickendorf zum Anschlusse an die Berlin-Strelitzer Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3395. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Stolp nach Zezenow.

№ 3396. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1851, betreffend das Verfahren bei Intabulationen Pommerscher Pfandbriefe.

Nro. 18.

№ 3397. Statut des Plotha-Ammelgoßwitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851.

№ 3398. Gesetz wegen Anfertigung u. Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen. Vom 19. Mai 1851.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 174.

Mit Bezugnahme auf das Besitznahme-Patent vom 12. März v. J., durch welches auf Grund des Abtretungs-Vertrages vom 7. Dezember 1849 die Gebiete der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen der Monarchie einverleibt worden sind, bestimme Ich hierdurch, daß diesen Landestheilen fortan in amtlichen Erlassen und Verhandlungen der Name „Hohenzollernsche Lande" beigelegt werden soll, und überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Charlottenburg, den 30. April 1851.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Manteuffel, v. d. Heydt, v. Rabe, Simons, v. Stockhausen, v. Raumer, v. Westphalen.

An das Staats-Ministerium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 175.

Es ist höheren Orts beschlossen worden, das Institut des Preußischen Staats-Anzeigers in seiner bisherigen Gestalt mit dem 1. Juli d. J. aufzulösen, und den Staats-Anzeiger künftig nur in der Stärke eines Quartbogens oder halben Quartbogens als ein wirkliches Centralorgan für amtliche Nachrichten von allgemeinem Interesse aus allen Zweigen der Verwaltung täglich erscheinen zu lassen. Demgemäß wird derselbe künftig enthalten:

A. in seinem Haupttheile:

1. den bisherigen amtlichen Theil des Staats-Anzeigers, mit Einschluß der Gesetze;
2. die in die Kategorie des allgemeinen Interesses fallenden Circular-Verfügungen sämmtlicher Ministerien und Central-Behörden;
3. die zur Verbreitung geeigneten Circular-Verfügungen der Herren Ober-Präsidenten;
4. das Wissenswertheste aus allen Ministerial-Blättern, namentlich die Personalien.

B. in seinem Nebentheile:

1. als Inserate die Bekanntmachungen von Behörden und von den hierzu verpflichteten Corporationen, sofern die erstern nicht zu einer, der unter A bereits aufgeführten Kategorien gehören;
2. die gerichtlichen Bekanntmachungen aus allen Theilen der Monarchie, für welche die Bestimmung gilt, daß sie in einer Berliner Zeitung bekannt gemacht werden sollen;
3. alle Bekanntmachungen einer Behörde, die sonst in mehr als Ein Amtsblatt kommen müßten;
4. die bisher im Staats-Anzeiger mitgetheilten Course (aber ohne Raisonnement.)

Dagegen sind anderweitige Inserate vom Staats-Anzeiger ausgeschlossen und können nur in die als Beiblatt des Anzeigers erscheinende Preußische (Adler) Zeitung aufgenommen werden.

Der Staats-Anzeiger soll in hoch Quartformat täglich Abends in der Stärke erscheinen, welche der vorhandene Stoff bedingt. Der Preis ist für Berlin sowohl als für die Provinzen der Monarchie auf 20 Sgr. vierteljährlich festgesetzt; mit der als Beilage des Anzeigers jeden Morgen erscheinenden Preußischen Zeitung beträgt derselbe in Berlin 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und in sämmtlichen Provinzen des Staats 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. für das Quartal. Auf diese Zeitung kann nicht ohne den Staats-Anzeiger abonnirt werden; dagegen ist auf letztern, getrennt von der Preußischen Zeitung, zu abonniren gestattet. Abonnements werden bei sämmtlichen Post-Anstalten, in Berlin bei der Redaction des Staats-Anzeigers und resp. der Preußischen (Adler) Zeitung, angenommen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir den Behörden und Beamten unseres Ressorts die Haltung des Staats-Anzeigers, indem denselben dieses Blatt in seiner künftigen Gestalt im Interesse des Dienstes unentbehrlich sein wird.

Danzig, den 24. Juni 1851.

Königl. Regierung.

№ 176.

Polizeiliche Vorschrift.

Der Stand der Arbeiten zur Coupirung der Nogat bei der Stromtheilungsspitze, bei Weissenberg und bei Judenberg macht es nothwendig, daß Seitens der Schiffahrtstreibenden, welche den betreffenden Stromtheil befahren wollen, bestimmte Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. S. 267) bestimmen wir daher, daß alle Flußschiffer oder Steuerleute, so wie die Führer oder Rottmeister von Holztraften, bevor sie ihren Weg nach den bezeichneten Stromstellen fortsetzen, auf der Thalfahrt bei Rudnerweide und Insel Küche, und auf der Bergfahrt der Weichsel in der Nähe des Commissionshauses auf Montauer-Spitze, unterhalb der Stromtheilungsspitze, auf der Bergfahrt der Nogat aber unterhalb Judenberg anhalten, bei den auf diesen Haltestellen stationirten Stromaufsehern darüber ob, und zu welcher Stunde sie die Stromcoupirungen bei der Theilungsspitze bei Weissenberg und bei Judenberg passiren können, Erkundigung einziehen, und nicht früher, als zur bestimmten Stunde, und nur auf dem ihnen bezeichneten Wege weiterfahren.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird gegen den Zuwiderhandelnden, abgesehen von seiner Verpflichtung zum Ersatz des etwa verursachten Schadens, mit einer Strafe von Zehn Thalern, welcher im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe unterstellt werden wird, geahndet werden.

Danzig, den 12. Juni 1851. Königl. Regierung, Abthl des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stralsund.

№ 177.

Das Leuchtfeuer auf Arcona, auf der nördlichen Spitze der mit der Insel Rügen verbundenen Halbinsel Wittow, aus 17 Lampen mit parabolischen Scheinwerfern gebildet, unter 31 Grad 37 M. 12 S. der Länge von Ferro und 54 Grad 41 M. 12 S. nördlicher Breite, — wird wegen einer an der Laterne des Thurmes nothwendigen Reparatur vom 7. bis 21. Juli d. J. gelöscht werden, was zur Nachricht für das Schiffahrt treibende Publikum hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 4. Juni 1851. Königl. Preußische Regierung.

Patent-Verleihungen.

№ 178.

Dem Chemiker Fuchs zu Staßfurt ist unter dem 14. Juni 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung von salzsaurer Thonerde und Thonerdehydrat, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 179.

Dem Riethmacher F. Schrey zu Elberfeld ist unter dem 11. d. M. ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Weberrieth zur Hervorbringung geschlängelter Muster

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung der Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

№ 180.

Edictal-Vorladung.

Es ist auf die Amortisation nachstehender Westpreußischer Pfandbriefe angetragen.

	Name und Wohnort des Extrahenten.	Bezeichnung der Pfandbriefe.	der Summe. Thlr.	des Departements.	Ursache der Amortisation.
1.	Der Administrator der Lehrer-Wittwen- u. Waisen-Kasse des Berlinischen Gymnasii, Professor Dr. Leide zu Berlin.	Nr. 189 Behle „ 42 Mlodocin	500 200	Schneidemühl Bromberg	zwischen dem 11. Aug. und 17. September 1847 gestohlen.
2.	Gutsbesitzer von Toporski zu Rathsthal b. Gerdauen	Nr. 10 Loosen u. Geglenfelde	1000	Bromberg	verbrannt.
3.	Landgerichts-Rath Roquette zu Bromberg	Nr. 46 Melno	1000	Marienwerd.	verdorben.

Es werden daher die etwanigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hiedurch aufgefordert, sich spätestens

den 25. Juni 1852

bei unserm Syndikus, Appellationsgerichts-Rath Ulrich in dem hiesigen Landschafts-Hause mit ihren Ansprüchen auf die bezeichneten Pfandbriefe zu melden, oder die gänzliche Amortisation dieser Pfandbriefe zu gewärtigen.

Urkundlich unter dem Siegel und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt.

Marienwerder, den 8. Juni 1851.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27.

Danzig, den 2. Juli 1851.

№ 181.

Gesetzsammlung Nro. 19.

№ 3399. Statut des Döbeltitzer Deichverbandes. Vom 30. April 1851.

№ 3400. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Kolonie Tannenberg hinter Langenbielau über Weigelsdorf und Habendorf bis zur Einmündung der Nimptsch-Gnadenfrei-Reichenbacher-Chaussee in die Reichenbach-Frankensteiner Chaussee bei Peilau.

Nro. 20.

№ 3401. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Kommunal-Chaussee von Mettnich nach Tholey und die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Chaussee.

№ 3402. Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851.

Nro. 21.

№ 3403. Verordnung, die Ermäßigung des Eingangszolles für Reis und die Aufhebung des Eingangszolles und Festsetzung eines Ausgangszolles für denaturirtes Baumöl betreffend. Vom 12. Juni 1851.

Nro. 22.

№ 3404. Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen. Vom 19. Mai 1851.

№ 3405. Gesetz, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 19. Mai 1851.

Ministerial-Verfügungen.

№ 182.

Instruction

über die

Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer,

so wie

über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen.

I. Erhebung der Klassensteuer.

§. 1.

In Folge der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. J. §. 10 c. §. 13 und 15 (Gesetz-Sammlung Seite 193) bleibt in Betreff der örtlichen Erhebung und der exekutivischen Beitreibung der durch jenes Gesetz angeordneten Klassensteuer bis auf weitere Anordnung das hinsichtlich der Erhebung und Einziehung der im §. 1 des Gesetzes aufgehobenen Klassensteuer bestehende Verfahren im Allgemeinen maaßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1. Die Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten acht Tagen jedes Monats ihren Beitrag voraus entrichten, werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der exekutivischen Beitreibung verfahren. (§. 13 b und c des Gesetzes.)

2. Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die, zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen. (§. 13 d des Gesetzes.)

3. Der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten. (§. 13 e. des Gesetzes.)

4. Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesetzte Kasse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuer-Empfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

5. Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeindevorstand dem Landrathe in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes, nach dem anliegenden Muster A. aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge. A.

6. Der Landrath hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuer-Empfänger und Gemeindevorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Zahlung der Steuer in den Fälligkeits-Terminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen Durchführung dieser Maaßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Exekutoren alsdann strenge zu kontroliren.

7. Gegen Steuer-Empfänger, welche den Vorschriften zu 3 und 4 (§. 13 d. und e des Gesetzes) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8. Die halbjährlichen Ausfall-Listen sind Seitens des Landraths einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Fälligkeits-Terminen eingefordert, die Zwangsmaaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesindelohn u. dgl.) erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeindevorstandes und Steuer-Empfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfall-Listen hat der Landrath in einem Exemplare mit den Belägen und einer Haupt-Nachweisung derselben für den ganzen Kreis, der Regierung unfehlbar im Anfange des Monats August des laufenden, beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des künftigen Jahres zu überreichen.

II. Behandlung der Zu- und Abgänge.

§. 2.

Der Gemeindevorstand führt eine genaue Kontrole der im Laufe des Jahres zu- und

abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuer-Empfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuer-Empfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken.

1. Zugänge.

§. 3.

Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1. durch Austreten einzelner Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar:
   a) durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§. 8 b. des Gesetzes),
   b) durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§. 8 c. des Gesetzes);
2. durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters (vergleiche §. 6 a. des Gesetzes);
3. durch Anzug aus anderen Gemeinden, und zwar:
   a) aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (§. 2 a. §. 11 des Gesetzes);
   b) aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§. 11 des Gesetzes);
   c) durch Rückkehr vom Militair (§. 6 b. und c. des Gesetzes);
   d) durch Rückkehr aus Strafanstalten u. s. w. (§. 6 e. des Gesetzes);
   e) durch Einwandern, sowie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande. (§. 6 f. des Gesetzes.)

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung und des angesetzten Steuerbetrages in der §. 9 unten vorgeschriebenen Zugangsliste (Beilage C.), und zwar in der Spalte: „Ursachen des Zugangs", vollständig anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in den vorstehend zu 1 a. und b. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, sowie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;

in den Fällen zu 2 das Datum der Geburt und die Steuer-Nummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungs-Rolle entweder einzeln oder im Haushalte bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 3 a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnorts;

in den Fällen zu 3 b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem einschließlich, und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maaßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes, die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben;

in den Fällen zu 3 c. und d. der Tag der Rückkehr;

in den Fällen zu 3 e. der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§. 4.

Außer in den im §. 3 bezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§. 12 des Gesetzes) sowie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§. 14 e des Gesetzes vom 1. Mai d. J., §§. 5. und 6. des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. Ges.-Samml. S. 140.) Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

2. Abgänge

§. 5.

Klassensteuer-Abgänge oder Verminderungen veranlagter Steuersätze entstehen:

1. durch das Ableben eines Einzelnsteuernden;
2. durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§ 8. a und b des Gesetzes);
3. durch Verheirathung (§ 8. b. des Gesetzes);
4. durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§ 2 und § 11 des Gesetzes);
5. durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;
6. durch Abgang zum Militair (§. 6 b. und c. des Gesetzes);
7. durch Beiwohnung der Landwehrübung;
8. durch Verarmung oder durch Eintritt in eine öffentliche Anstalt mit Verpflegung auf öffentliche Kosten (§. 6 e des Gesetzes);
9. durch Auswanderung;
10. durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;
11. durch Ermäßigung der Steuer im vorgeschriebenen Reklamations-Verfahren;
12. durch Ableben des Familienhauptes eines besteuerten Hausstandes und Veränderung der Erwerbsverhältnisse.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der §. 9 unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C.) und zwar in der Spalte: „Ursachen des Abgangs" diese Ursachen anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1 bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens;

in dem Falle zu 2 der Tag des Rücktritts und dessen Ursache, ferner die Steuer-Nummer und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, so wie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchen der Rücktritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange;

in dem Falle zu 3 der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung

stattgefunden hat, so wie die Steuernummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrags dieser Person;

in dem Falle zu 4 der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher Statt gefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Falle zu 5 wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem §. 6 unten);

in dem Falle zu 6 die Zeit des Abgangs zum Militair;

in dem Falle zu 7 die Dauer der Landwehrübung, unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militair-Behörde;

in dem Falle zu 8 die gesetzliche Begründung der Befreiung von der Klassensteuer wegen der Verarmung oder Aufnahme in eine öffentliche Anstalt;

in dem Falle zu 9 der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern stattgefunden hat;

in dem Falle zu 10, welcher jedenfalls nur selten vorkommen wird, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind;

in dem Falle zu 11 die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Ermäßigung der Steuer (§. 12 unten);

in dem Falle zu 12 der Tag des erfolgten Ablebens; außerdem ist nachzuweisen, in welcher Art der Erwerb und die Verhältnisse der Hinterlassenen des im Laufe des Jahres verstorbenen Familienhauptes eine solche Veränderung erlitten haben, daß daraus der Anspruch auf Verminderung des bisherigen Steuersatzes hergeleitet werden könne.

§. 6.

In Ansehung der oben im §. 3. zu 3. und im §. 5. zu 5. bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeinde-Vorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters B. angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden.

Das Muster B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugs-Attestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§. 7.

Außer in den §. 5 bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:

1. wegen doppelter Besteuerung;

2. wegen irriger Besteuerung unter 16jähriger Personen (§. 6 a. des Gesetzes);

3. wegen irriger Besteuerung solcher zur Unterstufe a. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse gehörigen Personen, die das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (§. 6. d. des Gesetzes).

In den Fällen zu 1. ist in der Abgangsliste (Beilage C.) der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angesetzt ist. In den Fällen zu 2. und 3. ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der mit Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Person bescheinigt wird.

3. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

§. 8.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den §. 11 des Gesetzes vom 1. Mai d. J. verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem anderen Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnort zu entrichten, soweit nicht für diese (§. 13 b. des Gesetzes) eine Vorausbezahlung Statt gefunden hat.

4. Zu- und Abgangslisten. B.

§. 9.

Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§. 2. oben) fertigt der Gemeinde-Vorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster C. an, welche er sodann in doppelter Ausfertigung spätestens am 20sten Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe überreicht. C.

§. 10.

Der Landrath prüft die Gemeindelisten über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreis-Nachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E., zweifach auf und überreicht der Regierung ein Exemplar dieser Nachweisung mit den Spezial-Listen und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats Dezember. D. E.

§. 11.

Die Regierung unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge, sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe zurück. Der Landrath stellt, nachdem die Duplikate der Spezial- und Haupt-Ausfall-Listen, sowie die Duplikate der Gemeinde- und Kreis-Nachweisungen über Zu- und Abgang berichtigt sind, die Unikate der Ausfall-, sowie der Gemeinde-Zu- und Abgangslisten den Gemeinde-Vorständen zu, und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreis-Nachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den westlichen Provinzen werden Auszüge aus den Kreis-Nachweisungen den Steuer-Kassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die direkten Steuern legen.

III. Behandlung der Klassensteuer-Reklamationen.

§. 12.

Die Klassensteuer-Reklamationen, welche bei dem Landrathe eingehen (§. 14. des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusiv-Frist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reklamationen dem Gemeinde-Vorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungs-Kommission (§. 10. a. des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präklusiv-Frist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reklamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reklamation ohne Verzug dem Landrathe zurückgereicht.

Der Landrath fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen nach dem anliegenden Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreisvertretung die Kommission zur Begutachtung der Reklamationen (§. 14. c. des Gesetzes), nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder dieser Kommission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe im laufenden Jahre im Monat November, künftig im Monat Mai.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Kommission hat die Regierung hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, so wie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerbs- und Einkommens-Verhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

Nachdem die von der Kreisvertretung gewählte Kommission ihr Gutachten über die einzelnen Reklamationen abgegeben und der Landrath das seinige hinzugefügt hat, wird die vorbemerkte Nachweisung F. in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung im laufenden Jahre vor Ablauf des Monats November, künftig vor Ablauf des Monats Mai, eingereicht.

Die Regierung entscheidet die Beschwerden im laufenden Jahre im Monat Dezember, künftig im Monat Juni und sendet die vollzogene Duplicat-Nachweisung dem Landrathe mit allen Anlagen zurück. Im Falle der Steuer-Ermäßigung werden besondere Ausfertigungen der dieselbe bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath dem Gemeindevorstande übersendet, um als Beläge zu den Abgangslisten zu dienen (oben §. 5. Nummer 11.)

Erfolgt die Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath ausgefertigt. In diesen Bescheiden sind die Besteuerungs-Merkmale, durch welche der veranlagte Steuersatz gerechtfertigt wird, Größe und Werth des Grundbesitzes, Umfang des Gewerbes, Betrag eines notorisch vorliegenden Diensteinkommens, Vermögenslage u. s. w., desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben der Reklamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§. 13.

Der Rekursschrift gegen die Entscheidung der Regierung (§. 14. d. des Gesetzes) ist der ablehnende Bescheid (§. 12. oben) beizufügen.

Ist die sechswöchentliche Präklusiv-Frist zur Anbringung des Rekurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weiset der Landrath den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Rekursschriften und den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterung, zu welcher die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt worden ist, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekurs-Nachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben für das laufende Jahr soweit thunlich vor dem Jahresschlusse, künftig vor Ablauf des Monats August dem Finanz-Ministerium.

Berlin, den 19. Juni 1851.

Der Finanz-Minister.

von Rabe.

A.

Verzeichniß

der mit den Klassensteuer-Beträgen für das te Halbjahr 18 , ungeachtet der eingelegten Exekution, in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen der Gemeinde . . . . im Kreise . . . .

Laufende Nummer.	Nummer der Hebeliste.	Namen, Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Veranlagter monatlicher Steuersatz. Thlr. sgr. pf.	Betrag des Rückstandes Thlr. sgr. pf.	Bescheinigung des Exekutors, daß die Exekutions-Vollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.
				Summa =		

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von = Rthlr. Sgr. Pf.. geschrieben . . . . wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Exekutions-Mittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

den ten 185

Der Gemeinde-Vorstand.

(Unterschriften.)

B.

Belag

zur Begründung des Klassensteuer-Abganges

unter No. für 18...

in der Gemeinde . . . . des Kreises . . . .

D

in der Klassensteuerliste unter № verzeichnet, hat bis Ende des Monats 18 die Klassensteuer mit = Rthlr. Sgr. Pf. monatlich hier richtig eingezahlt und ist zufolge des ihm unter dem ertheilten Abzugs-Attestes, nach im Kreise verzogen.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

D nebengenannte ist am ten 18 hier in eingetroffen und wird in der Klassensteuer-Zugangsliste für das te Halbjahr 18 unter № seit dem Monate mit = Rthlr. Sgr. Pf. monatlich nachgewiesen werden.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

C.

Klassen-Steuer-Zu- und Abgangs-Liste

der Gemeinde . . . . . .

im Kreise . . . .

für das " Halbjahr 18 . . .

D.

Zugang.

Laufende Nummer.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab der Zugang berechnet wird.	Monat bis zu welchem der Zugang berechnet wird.	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. Tlr. sg. pf.	Beträgt im Ganzen. Tlr. sg. pf.	Ursachen des Zugangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
				Summa . . .					

Abgang.

No. d. Klassensteuer-Jahresrolle	Name und Vorname der abgegangenen Personen	Stand oder Gewerbe derselben	Steuerstufe	Monat von welchem ab der Abgang berechnet wird	Monat bis zu welchem der Abgang berechnet wird	Also auf Monate	Beträgt monatlich Tlr. sg. pf.	Beträgt im Ganzen Tlr. sg. pf.	Ursachen des Abgangs
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
					Summa . . .				

Der

Der Zugang beträgt	Thlr.	Sgr.	Pf.
„ Abgang „	„	„	„
also Mehr= / „ Weniger= } Einnahme	Thlr.	Sgr.	Pf.

Daß für das te Halbjahr 185 weder mehr noch weniger als (buchstäblich) an Klassensteuer=Zugang und (buchstäblich) an Klassensteuer=Abgang nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts=Vorstand. **Der Steuer=Erheber.**

(Unterschriften.)

D.

Kreis-Nachweisung

von

den Zu- und Abgängen an Klassensteuer

im Kreise . . . .

für das I. Halbjahr 18 . . .

Laufende Nummer.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag nach der Steuerrolle.	Betrag für die sechs Monate des ersten halben Jahres.	Summarischer Zugang.	Summarischer Abgang.	Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des ersten halben Jahres.
		Tlr. sg. pf.	Tlr. sg. pf.	Tlr. sg. pf.	Tlr. sg. pf.	Tlr. sg. pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Monatlicher		Mit Hinzurechnung der dritten Spalte bleibt monatlicher Betrag.	Bemerkungen.
Zugang.	Abgang.		
Tlr. sg. pf.	Tlr. sg. pf.	Tlr. sg. pf.	
8.	9.	10.	11.

E.

Kreis-Nachweisung

von

den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise . . . . . .

für das II. Halbjahr 18 . . .

Nummer.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag			Betrag für die sechs Monate des zweiten halben Jahres.			Summarischer		Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des zweiten halben Jahres.			Bemerkungen.
								Zugang.	Abgang.				
		thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	thlr.	sgr.	pf.	
1.	2.	3.			4.			5.	6.	7.			8.

F.

Nachweisung

der Klassensteuer-Reklamationen

im Kreise N.

№	Des Reklamanten				
	Name.	Wohnort.	Stand und Gewerbe.	Klassen-Steuer-Satz.	**Besteuerungs-Merkmale** (§. 8. der Klassen-Steuer-Veranlagungs-Instruktion vom 8ten Mai 1851.)
1.	2.	3.	4.	5.	6

Kurzer Inhalt der Beschwerdeschrift.	Gutachten der Einschätzungs-Commission. (§. 10 a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.)	Gutachten der Commission der Kreisvertretung. (§. 14 e. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.)	Gutachten des Landraths.	Entscheidung der Regierung.
7.	8.	9.	10.	11.

G.

Regierungs-Bezirk N.

Nachweisung

der Klassen-Steuer-Rekurse

aus dem Kreise N.

für das Jahr 18 . .

Nebst . . Heft . .
Beläge von No. 1 bis

Laufende Nummer.	Ordnungs-Nummer der Beläge.	Name, Gewerbe und Wohnort des Beschwerdeführers.	Betrag der monatlich zu entrichtenden Klassen-Steuer. tlr. sgr. pf.	Grund-Steuer. tlr. sgr. pf.	Gewerbe-Steuer. tlr. sgr. pf.	Gründe der Reklamation und des Rekurses.	Gutachten der Ortsbehörde.	der von der Kreis-Vertretung gewählten Kommission.	des Landraths.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
		I. Im Kreise N.							
1.	1 bis								

Entscheidung der Regierung.	Gutachten des Landraths über den Rekurs.	Gutachten der Regierung über den Rekurs.	Entscheidung des General-Direktors der Steuern.
11.	12.	13.	14.
		(Ort und Datum) Königl. Regierung ꝛc.	

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

№ 183.

Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Minist.-Blatt S. 129) werden die diesjährigen Ernteferien bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, und die der Beschleunigung bedürfenden Eingaben pp mit dem Vermerke „Ferien-Sache" zu versehen.

Marienwerder, den 18. Juni 1851. Königl. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 184.

Der für den Michael Träder zu Neustadt für das Jahr 1851 sub No. 343 zum Handel mit Vieh, Viktualien, Fischen, Honig und rohem Leder zum Steuersatze von 12 Thlr. ausgefertigte Gewerbeschein ist demselben angeblich mit mehreren andern Gegenständen in Kl. Katz entwendet worden.

Es wird dieser Gewerbeschein daher hierdurch für ungültig erklärt und Jeder, der in dessen Besitz etwa gelangen sollte, aufgefordert, denselben ungesäumt der nächsten Polizeibehörde zur Einreichung an uns auszuhändigen.

Danzig, den 2. Juni 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 185.

Unter Bezugnahme auf unsere, unter dem 26. März 1849 (Amtsblatt pro 1849 S. 66) erlassene Bekanntmachung, nehmen wir jetzt wiederholt Veranlassung, die Behörden, sowie das gesammte Publikum auf die in der Mittlerschen Buchhandlung in Berlin erscheinenden Publikationen und Mittheilungen des statistischen Bureau's insbesondere aber auf die sub №. 8 erschienene Lieferung aufmerksam zu machen, indem der darin enthaltene Aufsatz geeignet ist, sowohl die Behörden, als auch das gesammte Publikum über Bedeutung und Umfang der nunmehr begonnenen amtlichen Veröffentlichungen des statistischen Bureau's und die Nützlichkeit der neben denselben erscheinenden Mittheilungen aufzuklären.

Danzig, den 4. Juni 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 186.

Die Kreis-Thierarzt-Stelle für die Kreise Pr. Stargardt und Berent ist, da sich geeignete Bewerber zu derselben bis jetzt nicht gemeldet haben, noch unbesetzt geblieben. Wir fordern demnach qualificirte Thierärzte zur Bewerbung um diese Stelle unter Einsendung ihrer Qualifications- und Führungs-Atteste mit dem Bemerken hierdurch auf, daß mit gedachter Stelle ein etatsmäßiges Gehalt von

Einhundert Thalern

verbunden ist, und daß bisher zwar die Stadt Schöneck, Berenter Kreises, zum Wohnorte für

den Kreis-Thierarzt bestimmt, jedoch von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigt worden ist, daß der Sitz des Kreis-Thierarztes einstweilen und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach der Stadt Dirschau, Stargardter Kreises, verlegt werde.

Der Schlußtermin zur Meldung wird hierdurch auf den 1. August c. festgesetzt.

Danzig, den 4. Juni 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 187.

Zur Nachachtung für die Grundbesitzer der Niederungen, namentlich für die an den Mündungen der Ströme belegenen, wird hierdurch der §. 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848, welcher lautet:

„Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, sowie ganz oder theilweise zerstört werden.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll polizeilich nicht nur mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft, sondern auch, wenn es erforderlich ist, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden.

Auf Schutzmaaßregeln, welche in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung."

wiederholt veröffentlicht.

Danzig, den 12. Juni 1851. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

№ 188

Die nach dem Gesetz vom 2. März 1850 für die Provinz Preußen in Königsberg errichtete Rentenbank hat am 1. April d. J. 233,685 Thlr. 4 procentige Rentenbriefe in Apoints zu 1000, 500, 100, 25 und 10 Thlr. als Abfindungskapitalien ausgegeben und dafür die Renten von 840 Grundeigenthümern in 56 Gemeinden und 19 Kreisen übernommen, und zwar:

aus dem Regierungs-Bezirk Königsberg	für 54150 Thlr.	19 Sgr.	11 Pf.
„ „ „ Marienwerder	„ 87318 —	23 —	4 —
„ „ „ Danzig	„ 92345 —	12 —	3 —

Abfindungskapitalien incl. Kapitalspitzen. Den Rentenbriefen sind Coupons bis 1. October 1858 (No. 2—16) beigefügt, welche nach §. 35 des Gesetzes an den Fälligkeits-Terminen den 1. October und 1 April von allen Königl. Kassen in Zahlung angenommen werden.

Im Regierungsbezirke Danzig insbesondere ist die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in 3 Gütern am 1. April d. J. zur Ausführung gekommen, in Folge deren 81 Grundbesitzern eine Fläche von 11406 Morgen Preuß. gegen eine Rente von 3690 Thlr. jährlich und nach Aufhebung von 78 Spann- und 3190 Hand-Diensttagen zum freien Eigenthum verliehen. Auch sind 4 Ablösungen von Reallasten zur Ausführung gebracht, wodurch von 4 Interessenten der Grundzins durch ein baares Kapital von 174 Thlr. abgelöst und

ein von 16 Grundstücken bisher zu entrichten gewesener Kanon von 701 Thlr. 10 Sgr. als Rente von der Königl. Rentenbank übernommen ist.

Ferner sind im Laufe des Jahres 1850, 18 Gemeinheitstheilungen realisirt worden, durch welche eine Fläche von 26011 Morgen unter 158 Besitzern zur privativen hutfreien Benutzung vertheilt worden ist; 16362 Morgen Preuß. sind außerdem speciell vermessen worden.

Danzig, den 16. Juni 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 189.

Nach bestandener Prüfung sind die nachstehend genannten Zöglinge des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Graudenz:

1. Theodor Bembanowski aus Plusnitz, Kreis Kulm, 22 Jahr alt, katholisch,
2. Christian Budzisz aus Seynowo, Kreis Neustadt, 22 Jahr alt, katholisch,
3. Julius Jablonski „ Pelplin, Kr. Stargardt, 21 Jahr alt, katholisch,
4. Martin Janitzki aus Schlochau, 22 Jahr alt, katholisch,
5. Julius Ising aus Kl. Plänendorf, Kr. Danzig, 20 Jahr alt, katholisch,
6. Franz Klatt aus Niesewanz, Kr. Schlochau, 22 Jahr alt, katholisch,
7. Cornelius Krefft aus Zippnow, Kreis Dt. Crone, 22 Jahr alt, katholisch,
8. Franz Lipinski aus Behrendt, 21 Jahr alt, katholisch,
9. Joseph Lück aus Harmelsdorf, Kreis Dt. Crone, 22 Jahr alt, katholisch,
10. Ludwig Nikstatis aus Mewe, Kr. Marienwerder, 21 Jahr alt, katholisch,
11. Franz Reiske aus Graudenz, 20 Jahr alt, katholisch,
12. Vincent Tomaszewski aus Sakrzewo, Kreis Flatow, 24 Jahr alt, katholisch,

aus der gedachten Anstalt entlassen und für wahlfähig zu Elementar-Schullehrer-Stellen erkannt worden.

Königsberg, den 16. Juni 1851. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

№ 190.

Vorladung.

In der Regulirungs-Sache des Deichverbandes des Danziger Werders ist nunmehr sowohl die Genehmigung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und Bauwesen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu dem in allgemeinen Umrissen vorgelegten Regulirungsproject erfolgt, als auch die Wahl der Abgeordneten der betheiligten Grundbesitzer, gemäß der Bekanntmachung vom 20. März d. J. in den meisten Ortschaften des Werders bewirkt. Gegen diejenigen Ortschaften resp. Grundbesitzer, welche binnen der gestellten Frist keine Abgeordneten gewählt und namhaft gemacht haben, tritt die in jener Bekanntmachung ausgesprochene Verwarnung in Kraft, und es wird angenommen, daß sie es lediglich auf die gesetzmäßige Regulirung der Behörden ankommen lassen.

Zur Aufnahme der Erklärung der Betheiligten über den gesammten Regulirungsplan, namentlich über die Bildung des Deichverbandes und den Meliorationsplan im Allgemeinen,

über den Beitragsfuß und die Beschaffung der Geldmittel, und über das Deichstatut steht am

Freitag, den 25. Juli 1851 Vormittags 10 Uhr

im Gasthause des Herrn D. Reimer zu Groß-Zünder Termin an, und werden zu demselben die gewählten Abgeordneten, und zwar:

für den Königl. Domainen-Fiskus der Herr Domainenpächter v. Wagenfeld in Sublau,
= die Stadt Danzig der Herr Stadtbau-Inspektor Pohl,
= Dorf Güttland die Herrn Hofbesitzer Wannow und Ortmann,
= = Stublau do. Mich. Wilh. Wessel u. Daniel Gottfr. Wessel,
= = Kriefkohl der Herr Deichgeschworene G. Mix,
= = Zugdamm die Herren Hofbesitzer Ad. Dyck und Ferd. Ostrowski,
= = Osterwick der Herr Hofbesitzer Aug. Flackenhagen,
= = Trutenau do. Otto Fr. Wannow,
= = Letzkau die Herren Hofbesitzer Gustav Ziehm und David Klatt,
= = Gr. Zünder do. Herrmann Wessel u. Schulze Arth. v. Dommer,
= = Gemlitz der Herr Hofbesitzer Michael May,
= = Käsemark die Herren Hofbesitzer Gerhard Schwarz und Carl Jochem,
= = Klein Zünder der Herr Hofbesitzer Wilhelm Schubert,
= = Herzberg dito Gottfried Dobbrass,
= = Gottswalde die Herren Hofbesitzer Carl Riess und Peter Löpp,
= = Wotzlaff dito Johann Nerin und Johann Wiens,
= = Grebinerfeld der Herr Hofbesitzer Schulze Zimdars,
= = Schönau dito Michael Assmann,
= = Sperlingsdorf dito Wilhelm Philipsen,
= = Scharfenberg dito Michael Gottfried Zielke,
= = Landau dito Martin Claassen,
= = Reichenberg dito Oberschulz Pleeger,
= = Wesslinken dito Schulz Nettke,
= = Breitenfelde dito Kaufmann Wegner hieselbst,
= = Schönrohr dito Hofbesitzer August Mierau,
= = Schmerblock die Herren = Eggert und Warneck,
= Rittergut Herrengrebin der Herr Amtsrath Gumprecht,
= Dorf Mönchengrebin der Herr Hofbesitzer Assmann,
= = und Vorwerk Quadendorf der Herr Schulze Bodenstein,
= = Gr. und Kl. Czattkau der Herr Hofbesitzer Abr. Töws,
= = Neuendorf dito Andreas Arndt,
= = G. Plehnendorf dito Krause,
= = Kl. Plehnendorf dito Schulze Ising,
= = Gr. Walddorf dito Stadrath Hahn hier,

für Dorf Kl. Walddorf der Herr Schulz Schmidt,
" " Müggenhahl der Herr Hofbesitzer Gottlieb Daniels,
" Rittergut Krampitz do. Schulze Krause,
" dito Nassenhuben der Herr Hofbesitzer Friese in Hochzeit,
" dito Neunhuben " dito dito dito
" dito Hochzeit " dito dito dito
" Dorf Zipplau der Herr Hofbesitzer Senkpiel,
" " Praust der Herr Oberschulz Hein,
" " Langenau " Hofbesitzer Daniel Schwarz,
" " Rosenberg dito Nau,
" " Guteherberge dito Carl August Hasse,
" " Gischkau dito Radewald,
" " Lunau der Herr Eigenthümer Samuel Schultz,
" Rittergut Stangenberg der Herr v. Palubicki,
" Stadt Dirschau der Herr Maurermeister Fr. Piltz,

unter der Verwarnung vorgeladen, daß die ohne gültigen Entschuldigungsgrund Ausbleibenden mit späteren Einwendungen nicht weiter gehört werden werden.

Die Vorstände der vorgenannten Ortschaften werden angewiesen, diese Vorladung den darin bezeichneten Abgeordneten auf ortsübliche Weise zur Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 23. Juni 1851. Der Kommissarius der Königl. Regierung.
Regierungs-Assessor v. Brauchitsch.

№ 191.

Oeffentliche Vorladung.

In der Regulirungssache des Deichverbandes des Danziger Werders werden alle diejenigen Personen, welche etwa noch außer den Grundbesitzern der in der Bekanntmachung vom 20. März 1851 (Amtsblatt No. 14) aufgeführten Ortschaften bei dieser Regulirung betheiligt zu sein glauben, aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der Königl. Regierung hieselbst zu melden, widrigenfalls sie mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden können.

Danzig, den 23. Juni 1851. Der Kommissarius der Königl. Regierung.
Regierungs-Assessor v. Brauchitsch.

Patent-Aufhebung.

№ 192.

Das dem Johann Gottlob Seyrig zu Berlin unter dem 23. Mai 1850 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Entleeren des Inhalts der Trommeln bei Centrifugal-Apparaten,

ist erloschen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28.

Danzig, den 9. Juli 1851.

№ 193.

Gesetzsammlung Nro. 24.

№ 3412. Statut des Graditzer Deichverbandes. Vom 4. Juni 1851.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 194.

Durch Verfügung vom 14. d. M. hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten das bisher in Danzig bestandene Kornmesser-Lehn aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 30. Juni 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 195.

Oeffentliche Vorladung.

In der Regulirungssache des Deichverbandes des Danziger Werders werden alle diejenigen Personen, welche etwa noch außer den Grundbesitzern der in der Bekanntmachung vom 20. März 1851 (Amtsblatt No. 14) aufgeführten Ortschaften bei dieser Regulirung betheiligt zu sein glauben, aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der Königl. Regierung hieselbst zu melden, widrigenfalls sie mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden können.

Danzig, den 23. Juni 1851. Der Kommissarius der Königl. Regierung,
Regierungs-Assessor v. Brauchitsch.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

№ 196.

Bekanntmachung

den Tarif vom 11. d. M. betreffend, nach welchem die Schiffahrts-Abgaben auf dem Canale von der Weichsel zum frischen Haff zu erheben sind.

Tarif.

Es werden entrichtet:

1. So oft eine der beiden Hebestellen zu Rothebude und Platenhof passirt wird:

A) von einem Schiffsgefäße,

1. von mehr als 40 Schiffslasten Tragfähigkeit	2	Thlr.	[illegible]	Sgr.	—	Pf.
2. von mehr als 30 bis einschließlich 40 Schiffslasten	1	„	[illegible]	„	6	„
3. „ „ „ 20 „ „ 30 „	1	„	12	„	—	„
4. „ „ „ 15 „ „ 20 „	1	„	—	„	—	„
5. „ „ „ 10 „ „ 15 „	—	„	24	„	—	„
6. „ „ „ 4 „ „ 10 „	—	„	18	„	—	„
7. „ „ „ 2 „ „ 4 „	—	„	3	„	—	„
8. unter 2 Schiffslasten . . .	—	„	1	„	3	„
B) von Floßholz für jedes Stück . .	—	„	—	„	9	„

Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen.

Sind die Holzflöße beladen, so wird außer der Abgabe zu B noch der Satz zu A № 6 entrichtet.

II. Für das Oeffnen der Brücken von allen Fahrzeugen ohne Unterschied und zwar:

a) der Aufzugsbrücke zu Neu-Münsterberg,

1. wenn behufs der Durchfahrt beide Klappen geöffnet werden müßen	5 Sgr	—	Pf.
2. wenn nur eine Klappe geöffnet zu werden braucht	2 „	6	„

b) der Drehbrücke zu Platenhoff . . . . 5 „ — „

Wenn ausnahmsweise in Gemäßheit der darüber bestehenden Bestimmungen ein Schiffsgefäß zur Nachtzeit durchgeschleust wird oder behufs dessen Durchfahrt zur Nachtzeit eine der Brücken geöffnet werden muß, so ist für jede Durchschleusung beziehungsweise für jedes Oeffnen einer Brücke, wenn dabei eine Beleuchtung stattgefunden hat, außer der zu I. und II. gedachten Abgabe an Beleuchtungskosten ein Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Befreiungen und Ermäßigungen.

1. Schiffe und andere Fahrzeuge, welche Königl. oder Armee-Effecten, oder Gegenstände für unmittelbare Rechnung des Staats befördern und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sind auf Vorzeigung von Freipässen von den in diesem Tarife enthaltenen Abgaben befreit.
2. Kähne, welche mit rauher Fourage, Schilf, Rohr, Ziegeln, Bau- oder Pflastersteinen, Kalk oder Gypssteinen, Sand, Lehm, Thon oder mit Dünger beladen sind, zahlen nur die Hälfte der unter I. A. 1 bis 8 vorgeschriebenen Sätze.
3. Fahrzeuge, welche außer dem Gepäck der Schiffs-Mannschaft oder der Schiffs-Provision keine Ladung haben, entrichten nur ein Drittheil der vorgedachten Sätze.
4. Handkähne, Fischerkähne, Fischdröbel und andere kleine Fahrzeuge, welche nicht zum Befrachten gebraucht werden, sind frei, wenn dafür kein eigener Aufzug verlangt wird, sondern dieselben mit größeren Kähnen zugleich durchschleusen.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Soweit in diesem Tarife die Schiffslast den Erhebungs-Maaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.

2. Kein Schiff wird durch die Schleuse gelassen, bevor der Schiffer über die erfolgte Entrichtung der Abgabe durch Vorzeigung der darüber empfangenen Quittung oder über die Abgabenfreiheit durch einen Freipaß sich ausgewiesen hat.
3. Der Schiffsführer hat über die erlegte Abgabe eine Quittung zu fordern und solche, wenn er auch die zweite am Kanale befindliche Hebestelle passirt, daselbst vorzuzeigen.
4. Außer den in diesem Tarife gedachten Abgaben dürfen keinerlei Zahlungen für die Benutzung des Kanales und der damit verbundenen, dem allgemeinen Gebrauche gewidmeten Anstalten gefordert werden.

Berlin, den 11. Juni 1851.

Der Finanz-Minister. gez. v. Rabe.

Der vorstehende Tarif wird im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrttreibenden Publikums gebracht, daß die Abgaben-Erhebung danach vom 1. August d. J. ab beginnen wird.

Von der Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben bleiben jedoch diejenigen Schiffsgefäße befreit, welche wegen der auszuführenden Coupirung der Nogat an der Montauer-Spitze während der Dauer der Coupirungs-Arbeiten und bis zur Herstellung des neuen Nogat-Kanales genöthigt sind, den weiteren Weg durch den Weichsel-Haff-Kanal einzuschlagen, statt direct von der Weichsel in die Nogat einzulaufen.

Die Schiffer, welche aus diesem Grunde die Abgaben-Befreiung in Anspruch nehmen, müssen aber über den Abfahrts- und Bestimmungsort durch Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Frachtbücher sich ausweisen.

Danzig, den 18. Juni 1851.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Maune.

Patent-Aufhebung.

№ 197.

Das dem Chemiker Adolph Lintz zu Trier unter dem 24. Februar 1850 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um das Ammoniak aus dem bei der Destillation der Steinkohlen erhaltenen Theerwasser zu gewinnen, ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 198.

Der bisherige Stadt- und Kreisgerichts-Rath Liebert zu Danzig ist mit dem Titel „Justiz-Rath" zum Rechts-Anwalt bei dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte und Commerz- und Admiralitäts-Kollegio zu Danzig, und zum Notar im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der bisherige Kreisgerichts-Rath Thiele zu Straßburg ist als Rath an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der bisherige Obergerichts-Assessor v. Kochs ist als Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte zu Pr. Stargardt definitiv angestellt worden.

Der bisherige Kreisrichter Berndt zu Schlochau ist in gleicher Diensteigenschaft an das Königl. Kreisgericht zu Neustettin versetzt worden.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Jacobson zu Marienwerder ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der Auskultator Heilbron ist von dem Kammergerichte zu Berlin an das Königl. Appellations-Gericht zu Marienwerder versetzt, und dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Dr. des Civil-Rechts Levin Goldschmidt ist bei dem Königl. Appellations-Gerichte zu Marienwerder als Auskultator angenommen und dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechtskandidat Otto Rollau ist bei dem Königl. Appellations-Gerichte zu Marienwerder als Auskultator angenommen, und dem Königl. Stadt- und Kreisgericht zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Nawra bei Culmsee, Wilhelm Vorloff, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Zblewo Kreises Pr. Stargardt verliehen worden.

Der Ortsvorsteher E. Tschirner in Pelplin ist von der Direction der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Privat-Amtsaktuarius Reinhold Biber in Carthaus ist von der Direction der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann A. H. Macholz in Berent ist von der Direction der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Dem vormaligen Kantor Salomon Lewin ist die Ertheilung von Privat-Unterricht in der hebräischen Sprache und der jüdischen Religion gestattet worden.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer Limperg zu Neuhoff, Kreises Pr Stargardt, ist von uns definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer Belgardt zu Resenczin ist von uns definitiv bestätigt worden.

Dem Privatlehrer Johann Peter Wolter, gegenwärtig zu Gr. Brunau, ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Dem Fräulein Heinriette Zernecke in Rothebude ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin zu beschäftigen.

Der Grenz-Aufseher Plitt zu Podgursz bei Thorn ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Extra-Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig

№ 28.

Danzig, den 9. Juli 1851.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 199.

Die Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 1. Mai c. haben wir in unserem Departement den Kreis-Steuer-Kassen-Rendanten übertragen, wovon wir die zur gedachten Steuer Eingeschätzten mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß die in Rede stehende Steuer in den ersten **8 Tagen** jeden Monats an den betreffenden Kreis-Steuer-Kassen-Rendanten abzuführen ist.

Danzig, den 8. Juli 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29.

Danzig, den 16. Juli 1851.

№ 199.

Gesetzsammlung Nro. 23.

№ 3406. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1851., betreffend die Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Spandau in der Richtung auf Schönwalde.

№ 3407. Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts. Vom 4 Juni 1851.

№ 3408. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1851., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Jauer nach Goldberg.

№ 3409. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1851. betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon und Olpe in der Stadt Arnsberg.

№ 3410 Bekanntmachung über die unterm 10. März d. J. erfolgte Genehmigung mehrerer Abänderungen des Statuts der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft und die dieser Gesellschaft verliehene Stempel- und Sportelfreiheit. Vom 14. Juni 1851.

№ 3411. Bekanntmachung über die unterm 4. Juni 1851 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Jauer nach Goldberg. Vom 17. Juni 1851.

Ministerial-Verfügung.

№ 200.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. v. M. zu genehmigen geruht haben, daß die Administration der Stargard-Posener Eisenbahn mit dem 1 Juli d. J. vom Staate übernommen und der Königl. Direktion der Ostbahn übertragen, auch zur Führung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn und zur Leitung des Betriebes auf der mit dem 1. August d. J. zur Eröffnung gelangenden Strecke der Ostbahn von Creuz bis Bromberg, eine besondere Behörde mit der Firma „Königl. Eisenbahn-Direction", als eine Deputation der Direction der Ostbahn, in Stettin eingesetzt werde, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Behörde in Wirksamkeit getreten ist. Zu Mitgliedern derselben sind der Baurath Hoffmann und der Regierungs-Assessor v. Düring bestellt worden

Berlin den 2. Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung. gez. von Pommer-Esche.

Bekanntmachung der Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

№ 201.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1850 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents. №	Litt.	Betrag Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
I. Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1811.			
17996	C.	100	vom 6. März 1849.
17996	F.	50	
II. Staats-Schuld-Scheine vom Jahre 1842.			
52269	A.	1000	vom 30. August 1849.
6599	B.	500	
8672	D.	300	
13463	E.	200	
7977	C	400	vom 1. November 1849.
136957	F	100	vom 8. November 1849.
9257	D.	300	vom 13. Dezember 1849.
167597	F.	100	
167598	F.	100	

Berlin, den 7. Juni 1851.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Klemm. Hehlen. Schacko.

Patent-Verleihungen.

№ 202.

Dem Papierfabrikanten Louis Piette zu Dillingen ist unter dem 9. Juli 1851 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Papiertapeten darzustellen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 203.

Den G. M. Blochmann und W. Kornhardt zu Stettin ist unter dem 4. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Gasentwickelungs-Ofens, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30.

Danzig, den 23. Juli 1851.

№ 204.

Gesetzsammlung Nro. 25.

№ 3413. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1851, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte rc. rc. an die Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft.

№ 3414. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1851, betreffend die Bestätigung des von der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Einführung des Westpreußischen Intabulationsverfahrens für die Ostpreußischen Pfandbriefe.

№ 3415. Bekanntmachung über die unterm 24. Mai 1851, erfolgte Bestätigung der Statuten der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 18. Juni 1851.

№ 3416. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg" und die unterm 30. Mai 1851 erfolgte Bestätigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 25. Juni 1851.

№ 3417. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke" und die unterm 30. Mai 1851 erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 25 Juni 1851.

№ 3418. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 1,000,000 Thlr. Vom 25. Juni 1851.

Nro. 26.

№ 3419. Gesetz über den Belagerungszustand. Vom 4. Juni 1851.

№ 3420. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1851, wegen Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Culm über Grubno und Stollno nach der Graudenz-Thorner Straße.

№ 3421. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1851, betreffend die Einsetzung einer Königl Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 205.

Polizeiliche Vorschrift.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Eigenschaft der in der Anweisung für die Bewohner der sämmtlichen Niederungen und Werder sowie der Nehrung in unserm Bezirk festgestellten Pfandgelder als Privat- oder Polizeistrafen erwachsen sind, bestimmen wir hierdurch mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, daß die in der genannten Anweisung, Seite 25 und folgende, bezeichneten Pfandgelder als Polizeistrafen für die dort aufgeführten Vergehen zu betrachten sind, und es einer Pfändung namentlich der auf dem Deiche oder dessen Dossirungen oder in den Strauchländern betroffenen Pferde u. s. w. (siehe № 1 bis 4 daselbst) zur Feststellung der Uebertretungen nicht bedürfen soll.

Danzig, den 9. Juli 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 206.

Mit Bezug auf §. 1 der unterm 12. September v. J. (Amtsblatt pro 1850 Seite 230) publizirten Polizei-Ordnung für den Weichsel-Haff-Canal bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Baumeister Herr zu Rothebude die Polizei-Verwaltung über den genannten Canal übertragen haben, und hat daher ein Jeder den Anordnungen dieses Beamten nachzukommen.

Danzig, den 24. Juni 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 207.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. General-Direction der Seehandlungs-Societät vom 1. d. M. über die stattgefundene Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. Juli 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Neunzig Serien:

1 16 26 44 66 68 158 161 217 278 293 308 334 403 414 431 499 500 504
606 668 690 715 747 823 839 890 910 914 926 934 956 986 990 1008 1082 1168
1175 1200 1215 1234 1261 1323 1357 1416 1431 1451 1457 1498 1541 1549
1568 1589 1625 1634 1637 1693 1705 1715 1734 1767 1773 1790 1801 1811
1819 1825 1828 1865 1867 1874 1880 1884 1895 1950 1960 2088 2187 2199
2298 2323 2336 2346 2361 2363 2378 2406 2409 2486 2512

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der 9000 Nummern welche diese 90 Serien enthalten, wird am 15. October d. J. und an den darauf folgenden Tagen, Statt finden.

Berlin, den 1. Juli 1851.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Bloch. Wentzel.

Patent-Verleihungen.

№ 208.

Dem Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 13. Juli 1851 ein Patent

auf ein Preßwalzwerk zum Auspressen von Rübenbrei, Oelsaamen und dergleichen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 209.

Dem Kaufmann Wilhelm Bauer zu Potsdam ist unter dem 10. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Vorwärmen des Speisewassers bei Lokomotiven, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 210.

Dem Maler J. C. Schall zu Berlin ist unter dem 4. Juli 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Hervorbringung eines silber- oder goldfarbenen Tons bei Photographieen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 211.

Das dem Heinrich Metzges zu Crefeld und dem Georg Sander zu Kitzingen unter dem 14. Mai 1850 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen,

ist erloschen.

№ 212.

Das dem Mechaniker Gustav Adolph Buchholz, zur Zeit in London, unterm 17. September v. J. ertheilte Patent auf eine rotirende Schnelldruck-Presse ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 213.

Dem zum Oberförster ernannten Forstcandidaten Georg Ernst Ludolph Schulze ist von dem Königl. Finanz-Ministerium vom 1. Juli d. J. ab, die Oberförsterstelle in Mirchau definitiv verliehen.

Für den 19. und 20. Bezirk der Stadt Danzig ist der Zimmermeister Johann Eduard Gelb als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des bisherigen, auf seinen Antrag seines Dienstes entlassenen Deichgeschworenen Napromski ist der freicöllmische Hofbesitzer Adolph Wenna zu Wernersdorf von den Gemeinden des Marienburger großen Werders zum Deichgeschworenen des Schönauer Deichreviers erwählt, und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Schönemann, in Danzig, ist zum Agenten der Versicherungs-Gesellschaft Assicurazioni generali in Triest ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Wadehn in Neuteich, Marienburger Kreises, ist von der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die bisher von dem Gardejäger Vogel interimistisch verwaltete Försterstelle in Musa, Reviers Darszlub, ist vom 1. October d. J. ab dem Förster Hasenwinkel aus Sommerberg, Reviers Philippi, übertragen.

Die Försterstelle in Sommerberg, Reviers Philippi, ist vom 1. October d. J. ab dem Förster Fehlkam aus Seeresen, Reviers Stangenwalde, verliehen.

Der evangelische Lehrer Carl August George in Marienburg ist definitiv bestätigt worden.

Dem Schulamtsbewerber Friedrich v. Szymanowitz in Freienhuben ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Der zeitherige interimistische evangelische Schullehrer v. Zeddelmann zu Baldau ist definitiv bestätigt worden.

Der bisher auf Probe beschäftigt gewesene Seelootse Wilhelm Albrecht ist als solcher definitiv angestellt worden.

Der bisherige interimistische Gerichtsbote und Exekutor Johann Treichel bei dem Königl. Kreisgerichte zu Straßburg ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31.

Danzig, den 30. Juli 1851.

Ministerial-Verfügung.

№ 214.

Instruction

für die

Vorsitzenden der nach §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851

zu bildenden

Bezirks-Kommissionen.

Die Vorsitzenden der für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, zu bildenden Bezirks-Kommissionen sind in Bezug auf die richtige Feststellung der klassifizirten Einkommensteuer die Vertreter der Staats-Interessen für ihren Bezirk. Ihre desfallsigen Obliegenheiten sind in §. 25 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. vollständig vorgezeichnet; in Bezug auf einige Punkte erscheint jedoch eine nähere Anweisung erforderlich, welche nachstehend in Gemäßheit des §. 33 des Gesetzes ertheilt wird.

1. Die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen bei Ausführung des Gesetzes vom 1. Mai l. J. in Betreff der klassifizirten Einkommensteuer auszugehen ist, sind in der den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen ertheilten Instruction vom 8. Mai l. J. ausführlich dargelegt. Daß in diesem Sinne das gesammte Veranlagungs-Geschäft überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werde, dafür haben vorzüglich die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen innerhalb ihres Bezirkes Sorge zu tragen. Ihnen liegt es ob, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen, etwaige Beschwerden über das Verfahren der ersteren zu untersuchen und zu entscheiden, für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäftes zu sorgen und die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen. In letzterer Hinsicht haben sie nicht allein nach Beendigung der Veranlagung Seitens der Einschätzungs-Kommissionen die von diesen laut Pos. 19 der Instruction vom 8. Mai l. J. einzureichenden Einkommens-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und mit einander zu vergleichen, sondern auch im Laufe des Veranlagungs-

Geschäfts auf die Beseitigung etwaiger Verschiedenheiten in Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze hinzuwirken und insbesondere nach Pos. 5 der obenerwähnten Instruktion die Zweifel über die Grundsätze, nach welchen das aus den verschiedenen Quellen herrührende Einkommen in einzelnen Fällen zu berechnen ist, zu entscheiden beziehungsweise hierher zur Entscheidung vorzutragen.

2. Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen haben ferner hinsichtlich aller den Bezirks-Kommissionen übertragenen Geschäfte den ersten Angriff; sie müssen in Bezug hierauf die erforderlichen Vorbereitungen treffen, damit diese Kommissionen bei ihrer Einberufung die hnen übertragenen Geschäfte schnell und gründlich erledigen können.

Insbesondere müssen sie die Berufungs-, Beschwerde und Rekursschriften, welche nach §. 25 des Gesetzes stets an die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen gelangen, sofort nach ihrem Eingange einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, die zur vollständigen Beurtheilung der Sache erforderlichen Ermittelungen unverzüglich veranlassen und sich dadurch in den Stand setzen, in Betreff aller zur Entscheidung der Bezirks-Kommissionen gelangenden Sachen seiner Zeit einen bestimmten Antrag zu stellen, der eben so sehr auf einer wohlerwogenen Ueberzeugung beruhen muß, als wenn den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen die alleinige Entscheidung übertragen wäre. Endlich müssen sie, sobald die Bezirks-Kommissionen ihre Wirksamkeit beginnen können, die Kommissions-Mitglieder — über deren Wahl eine nähere Mittheilung Seitens des Ober-Präsidenten der Provinz ergehen wird — unverzüglich zusammen berufen.

3. Die Verhandlungen der Bezirks-Kommission hat der Vorsitzende damit zu eröffnen, daß er, gemäß §. 32 des Gesetzes vom 1. Mai l. J., von den Mitgliedern der Kommission die Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem Veranlagungsgeschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlags an Eidesstatt geloben läßt. Die Bezirks-Kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Da ihr Geschäft nur von kurzer Dauer zu sein braucht, so steht zu hoffen, daß die Mitglieder sich vollständig einfinden, jedenfalls dürfen Beschlüsse nur bei Anwesenheit von mindestens ⅔ der Mitglieder gefaßt werden.

Jedes Mitglied der Kommission muß, sofern über die auf dasselbe veranlagte Steuer eine Berathung stattzufinden hat, während der Dauer der letzteren ausscheiden. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden, an dessen Stelle für diesen Fall das den Jahren nach älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

4. Die Geschäfte der Bezirks-Kommissionen beziehen sich hauptsächlich auf:

a) die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissionen,

b) die Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren eingelegten Berufungen,

c) die Seitens der Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen bei den Bezirks-Kommissionen angebrachten Reklamationen, und

d) die allgemeine Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen.

Unter diesen Gegenständen ist die Einlegung der unter a genannten Beschwerden an eine bestimmte Zeitfrist nicht geknüpft, sie werden hoffentlich nur in geringer Zahl eingehen und allemal rasch und einfach erledigt werden können. Die unter b genannten Berufungen müssen die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen (laut Pos. 15 der Instruktion vom 8. Mai l. J.) alsbald nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens einlegen, über sie kann zuerst von der Bezirks-Kommission entschieden werden. Zur Anbringung der unter c erwähnten Reklamationen ist den Steuerpflichtigen eine Präclusivfrist von 3 Monaten anberaumt, die mit der Aushändigung des Bescheides der Einschätzungs-Kommission, oder wenn gegen letzteren die Berufung bei der Bezirks-Kommission eingelegt und in Folge dessen von der Bezirks-Kommission der von der Einschätzungs-Kommission festgestellte Steuerbetrag erhöht worden ist, mit der Aushändigung des Bescheides der Bezirks-Kommission beginnt. Erst nach Ablauf jener Frist läßt sich daher übersehen, wie viele Reklamationen eingehen werden, und können dieselben vollständig erledigt werden. Die unter d erwähnte allgemeine Prüfung der Einkommens-Nachweisungen, für welche die Untersuchung der Berufungen und Reklamationen schätzbares Material liefert, kann zweckmäßig erst nach Beendigung der übrigen Geschäfte bewirkt werden. Hiernach wird es erforderlich, die Bezirks-Kommissionen zunächst zur Entscheidung der eingegangenen Beschwerden und Berufungen, sowie der bereits angebrachten Reklamationen einzuberufen, demnächst aber dieselben nach Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten zur Erledigung der übrigen Geschäfte nochmals zu versammeln.

5. Die Beschwerden wider das Verfahren der Einschätzungs-Kommissionen hat der Vorsitzende der Bezirks-Kommission den erstgedachten Kommissionen zuzufertigen und denselben die Punkte zu bezeichnen, über welche er eine nähere Auslassung für nöthig erachtet. Die hierauf erfolgte Entgegnung hat er dann nebst der Beschwerdeschrift und seinem eigenen motivirten Antrage der Bezirks-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

6. In Betreff der Berufungen ist darauf zu halten, daß die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei deren Einlegung nach der ihnen unter Pos. 16 der Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Anleitung verfahren und die Gründe für ihre, von der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission abweichende Ansicht, in der Berufungsschrift vollständig ausführen. Letzterer muß ein Auszug aus der Einkommens-Nachweisung (Anlage C der Instruktion vom 8. Mai c.) in Bezug auf jeden Steuerpflichtigen, wider dessen Einschätzung die Berufung eingelegt wird, beigefügt sein. Für jeden Einschätzungs-Bezirk ist demnächst über alle aus demselben Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen eingelegten Berufungen eine Nachweisung nach dem unter 1 beigefügten Formular aufzustellen. In diese Nachweisung trägt der Vorsitzende der Bezirks-Kommission in der dazu bestimmten Spalte die Steuerstufe ein, zu welcher seiner Ueberzeugung nach der Steuerpflichtige, unter Berücksichtigung der Feststellung der Einschätzungs-Kommission, der dawider Seitens des Vorsitzenden der

letzteren erhobenen Einwendungen und der etwa seiner Seits noch veranlaßten Ermittelungen einzuschätzen wäre.

Während der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die Berufung wider die Entscheidung der letzteren bei der Bezirks-Kommission einlegt, kann möglicher Weise gleichzeitig auch der Steuerpflichtige seiner Seits gegen die Feststellung der Einschätzungs-Kommission bei der Bezirks-Kommission reklamirt haben. In einem solchen Falle muß die Entscheidung über die Berufung mit der Entscheidung über die Reklamation verbunden und das für den letztgedachten Fall vorgesehene Verfahren (Pos. 7) eingeleitet werden.

Bei Prüfung der Berufungen hat die Bezirks-Kommission dieselben Befugnisse, welche im §. 23 des Gesetzes vom 1. Mai c. den Einschätzungs-Kommissionen beigelegt sind. Nach vollzogener Prüfung hat die Bezirks-Kommission für den betheiligten Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen und das Resultat in die dazu bestimmte Spalte der für jeden Einschätzungsbezirk nach dem Formular I aufgestellten Nachweisung einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem vom Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen. Durch die Entscheidung der Bezirks-Kommission wird für die betheiligten Steuerpflichtigen, sofern nicht der Steuerpflichtige seiner Seits Einspruch erhoben hat oder binnen der Präklusivfrist von drei Monaten noch erhebt, die Steuerstufe für das laufende Jahr definitiv festgestellt.

Eine Ausfertigung der Nachweisung ist der Einschätzungs-Kommission mittelst eines von dem Vorsitzenden der Kommission und mindestens zwei Mitgliedern derselben vollzogenen, gehörig verschlossenen Schreibens zuzufertigen. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge erhöht worden, sind durch den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission von der Seitens der Bezirks-Kommission erfolgten Feststellung in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, den erhöhten Betrag vom 1. Juli l. J. — künftig vom 1. Januar des betreffenden Jahres — ab, zu entrichten, unbeschadet jedoch der ihnen zustehenden Befugniß, gegen die auf die Berufung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission von der Bezirks-Kommission erlassene Entscheidung ihrerseits binnen der Präklusivfrist von 3 Monaten bei der letztgedachten Kommission zu reklamiren. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge bestätigt oder ermäßigt worden, sind davon gleichfalls zu benachrichtigen.

Eine zweite Ausfertigung der Nachweisung ist gleichzeitig der Bezirks-Regierung einzusenden, damit diese die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten mit der erforderlichen Anweisung versehen kann.

7. Hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen einzulegenden Reklamationen ist bereits in Pos. 18. der Instruktion vom 8. Mai l. J. bestimmt worden, daß der Steuerpflichtige dieselbe vor Ablauf der Präklusivfrist von drei Monaten bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzureichen, daß letzterer dann, so weit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen, und demnächst die Reklamationen der Einschätzungs-Kom-

mission vorzulegen habe, damit diese über deren Inhalt sich gutachtlich äußern, und daß alsdann die Reklamationsschrift, sowie das Gutachten der Einschätzungs-Kommission, Seitens des Vorsitzenden des letzteren unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens an den Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu befördern sei. Dieser hat die etwa noch erforderlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und dann bei der Bezirks-Kommission seinen Antrag zu stellen.

Für die Prüfung und Entscheidung der Reklamationen kommen die Vorschriften in §. 26. des Gesetzes zur Anwendung.

Die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen haben darauf hinzuwirken, daß die ausgedehnten Befugnisse, welche das Gesetz den Bezirks-Kommissionen beigelegt hat, einerseits mit aller, unbeschadet der Erreichung des Zweckes zulässigen Schonung gegen den Steuerpflichtigen geübt, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge dazu benutzt werden, um dem hier und da vielleicht sich kund gebenden Streben entgegen zu treten, durch unbegründete Reklamationen sich der Last der Steuer auf Kosten ihrer Mitbürger zu entziehen.

Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung in § 26. des Gesetzes sollen die Bezirks-Kommissionen zuvörderst auf dem in §. 23. nachgelassenen mildern Wege den Versuch machen, die Wahrheit zu ergründen. Die Vorsitzenden haben daher in allen Fällen darauf anzutragen, daß zunächst der Steuerpflichtige unter Anberaumung einer Präklusivfrist von mindestens 8 Tagen und unter Hinweisung auf die demnächst zu ergreifenden strengeren Maßregeln aufgefordert werde, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Bezirks-Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. Genügt die auf diesem Wege erlangte Auskunft, um danach die richtige Einschätzung des Reklamanten vornehmen zu können, so haben die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen hierauf bei letzteren ihren Antrag zu richten; erscheint die Auskunft ungenügend oder wird sie innerhalb der bestimmten Frist nicht ertheilt, so haben die Vorsitzenden die Ergreifung der strengeren, durch § 26. vorgesehenen Mittel zur Erforschung der Wahrheit zu beantragen, nach deren Anwendung alsdann der Steuerpflichtige in die richtige Steuerstufe einzuschätzen ist.

Nach § 34. des Gesetzes sind diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Bezirks-Kommission hat hierüber, indem sie über die Reklamation des Steuerpflichtigen entscheidet, das Erforderliche festzusetzen und haben die Vorsitzenden in dieser Hinsicht jedesmal einen bestimmten Antrag zu stellen.

Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Kommission findet ein Rekurs nicht statt. Dem Steuerpflichtigen wird die erfolgte Feststellung mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Bezirks-Kommission vollzogenes Schreiben, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission,

welcher darnach die Einkommens-Nachweisung berichtigt, und dann das Schreiben der Bezirks-Kommission verschlossen weiter befördert, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß ein Rekurs wider diese Entscheidung nicht stattfinde. Zugleich wird davon die Bezirksregierung, Behufs der Anweisung der mit der Erhebung der Einkommensteuer beauftragten Beamten, Seitens der Bezirks-Kommission, in Kenntniß gesetzt.

8. In Betreff der allgemeinen Prüfung der von den Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Einkommens-Nachweisungen liegt den Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen ob, die ihnen nach Pos. 19 der Instruktion vom 8. Mai l. J. von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen einzureichenden Duplikate der Einkommens-Nachweisungen sorgfältig durchzusehen und besonders darauf zu achten, ob nicht in den verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ungleichmäßig, hier mit Milde, dort mit Strenge, verfahren werde, ob in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken wohnende Bezirksangehörige von notorisch gleichen Einkommens-Verhältnissen gleich hoch eingeschätzt worden sind u. s. w. Demgemäß haben die Vorsitzenden die Aufstellung von Erinnerungen zu beantragen, welche, wenn die Bezirks-Kommission ihnen beitritt, den Einschätzungs-Commissionen zur Nachachtung für das nächstfolgende Veranlagungsjahr mitzutheilen sind.

9. Die den Mitgliedern der Bezirks-Kommission zu bewilligenden Reise- und Tagegelder werden in Gemäßheit des §. 3 des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen (§. 34. des Gesetzes) dahin festgestellt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes der Kommissionsmitglieder denselben an Diäten höchstens 2 Thlr. für den Tag, u. an Reisegeldern für die Meile höchstens 1 Th. beziehungsweise für Reisen die, auf Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 10 sgr. bewilligt werden. Die desfallsigen Liquidationen der Kommissionsmitglieder sind von dem Vorsitzenden der Bezirks-Kommission zu prüfen, festzustellen und der Bezirks-Regierung zur Zahlungs-Anweisung zu überreichen. Das Gleiche gilt von den sonst noch vorkommenden Kosten, soweit sie nach den §§ 34. und 35. des Gesetzes der Staatskasse zur Last fallen.

10. Nach Beendigung der ersten Veranlagung haben die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen sich von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen einen Generalbericht über die bei der Ausführung des Gesetzes und der Instruktionen gemachten Erfahrungen erstatten zu lassen und demnächst, gestützt auf diese Beobachtungen und die eigenen Wahrnehmungen, ihrerseits einen umfassenden Bericht hierher zu erstatten, in welchem sowohl auf die im Ganzen und Großen erlangten Resultate, als auch auf die bei Ausführung des Gesetzes und der Instruktionen etwa hervorgetretenen Mängel und die zweckmäßigsten Mittel zu deren Beseitigung aufmerksam zu machen ist. Insbesondere ist hervorzuheben, inwieweit die durch das Gesetz aufgestellten leitenden Grundsätze für die Ermittelung und Berechnung des Einkommens sich als ausreichend erwiesen haben oder inwiewit sie noch einer Ergänzung im Wege der Instruktion bedürfen möchten.

Berlin, den 13. Juli 1851.

Der Finanz-Minister. gez. v. Rabe.

I.

Nachweisung

der

aus dem Einschätzungs-Bezirk . . . eingelegten Berufungen.

1. №	2. Gemeinde.	3. Namen und Vornamen.	4. Stand und Gewerbe.	5. Laufende No. der Einkommens-Nachweisung	6. Steuerstufe dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes.	7. dem Gutachten des Vorsitzenden.

8.	9.	10.	11.	
nach	Steuerstufe nach			
der Feststellung der Einschätzungs-Kommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission.	dem Antrage des Vorsitzenden der Bezirks-Kommission.	der Feststellung der Bezirks-Kommission.	

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 215.

Durch das Regulativ für die Organisation des Königl. Gewerbe-Instituts vom 5. Juni v. J. wird im §. 12 F festgesetzt, daß die darin enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Aufnahme von Stipendiaten in die Anstalt mit dem gegenwärtigen Jahre in Kraft treten sollen.

Indem wir daher unsere unterm 4. Juni 1848 Seite 103 erlassene und durch die Verfügung vom 21. Mai c. Amtsblatt pag. 186 in Erinnerung gebrachte Bekanntmachung in Betreff des bisher bei Aufnahme von Stipendiaten beobachteten Verfahrens aufheben, werden die vorgedachten neuen Bestimmungen hierdurch nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nach §. 2 des erwähnten Regulativs können nur solche junge Leute in das Königl. Gewerbe-Institut aufgenommen werden, welche unter Erfüllung der übrigen, zur Aufnahme erforderlichen Bedingungen, entweder das Zeugniß der Reife bei einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder einem Gymnasium erlangt haben, oder die Aufnahme-Prüfung im Gewerbe-Institut selbst bestehen. Es kann daher künftighin den Bewerbern um Stipendien die Aufnahme in das Institut und ein Stipendium nicht auf Grund der bisher bei uns abgehaltenen Prüfungen zugesichert werden.

Diejenigen jungen Leute, welche in Folge der alljährlich im Laufe des Monats Juni zu erlassenden (für dieses Jahr bereits unterm 21. Mai im Amtsblatt Seite 186 erlassene) Aufforderung sich um ein Stipendium behufs der Aufnahme in das Institut bewerben, haben ihrer diesfälligen, bis spätestens zum 1. Juli jeden Jahres bei uns einzureichenden schriftlichen Meldung, folgende Atteste beizufügen:

1. einen Geburtsschein, welcher darthut, daß der Bewerber nicht unter 17 oder über 27 Jahre alt ist,
2. ein Gesundheits-Attest. In diesem muß ausgesprochen sein, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitzt;
3. einen Revaccinationsschein;
4. das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder von einem Gymnasium; falls aber der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse;
5. ein Führungs-Attest;
6. die über die practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
7. die über die militairischen Verhältnisse sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältnisse des Bewerbers keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden;
8. ein Zeugniß der Ortsbehörde worin die Vermögensverhältnisse des Bewerbers näher

bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung das Königl. Gewerbe-Institut zu besuchen.

Melden sich in Folge dieser Aufforderung Bewerber, welche schon im Besitze von Zeugnissen der Reife von einer der obengenannten Anstalten sind, und durch Beibringung der vorbezeichneten Atteste darthun, daß sie in dem vorgeschriebenen Alter sich befinden, die erforderliche practische Uebung in ihrem Gewerbe erlangt haben und deren übrigen Zeugnisse außerdem für sie sprechen, so wird einer von ihnen zu einem Stipendium höheren Orts von uns in Vorschlag gebracht werden.

Andern Bewerbern können dagegen nach den Vorschriften des Regulativs Stipendien nur verliehen werden, nachdem sie auf Grund der im Königl. Gewerbe-Institut zu Anfange des Monats October abzulegenden Prüfung in dasselbe wirklich aufgenommen worden sind. Es ist aber nachgegeben, daß sie, wenn ihre Verhältnisse dafür sprechen, zu einer Reiseunterstützung behufs Ablegung der Prüfung in Vorschlag gebracht werden können.

Um jedoch zu ermitteln, ob dieselben die Aufnahme-Prüfung wahrscheinlich bestehen werden, sind dieselben vorher dem im neuen Regulativ angeordneten Tentamen unterworfen in welchem als das geringste Maaß der erforderlichen Vorbildung dargethan werden muß:

1. Im Deutschen die Fähigkeit, sich über einen, dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich correctem Style schriftlich auszudrücken;
2. im Rechnen Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik, nebst ihrer Begründung und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen;
3. in der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des 2. Grades einschließlich, der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie;
4. die Probezeichnungen der Bewerber müssen correct und sauber ausgeführt sein und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, so wie im Freihandzeichnen bekunden. Nach dieser Vorprüfung werden wir entscheiden, ob die Bewerber zu der eigentlichen Aufnahme-Prüfung zuzulassen sind und eventuell für einen derselben einen Antrag auf Gewährung einer Reise-Unterstützung stellen.

Danzig, den 17. Juli 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 216.

Die bei der Westpreußischen Feuer-Sozietät während des Rechnungsjahres vorkommenden nothwendigen Ausgaben haben, wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, aus den Beständen des vorhergehenden Jahres nicht bestritten werden können. Um daher das Bedürfniß für das Jahr 1851 zu decken und den Feuer-Sozietäts-Fonds in den Stand zu setzen, die Ansprüche der Versicherten auf Auszahlung der Brandschadens-Vergütungen, möglichst rechtzeitig erfüllen zu können, ist die Einziehung eines vorläufigen Beitrages pro 1851 für erforderlich erachtet, und zwar wie im vorigen Jahre, mit 3 Pfennigen vom Thaler der Versicherungssumme.

Die Catasterführenden Behörden sind angewiesen, mit Erhebung dieses vorläufigen Beitrages sowohl, als der Receptionsgelder ungesäumt vorzugehen.

Die Mitglieder der Landfeuer-Sozietät werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß bei Ausschreibung des ganzen Bedarfs für 1851 nach Ablauf des Jahres, der vorläufige Beitrag der Feuer-Sozietät zu gut gerechnet werden wird.

Danzig, den 16 Juli 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 217.

Der für den Anton Kopetzki aus Mahlin für das Jahr 1851 sub No. 124 zum Handel mit Heeringen, Lumpen und altem Eisen zum Steuersatze von 4 Thlr. ausgefertigte Gewerbeschein, ist demselben angeblich in Dirschau entwendet worden.

Es wird dieser Gewerbeschein daher hierdurch für ungültig erklärt und Jeder, der in dessen Besitz etwa gelangen sollte, aufgefordert, denselben ungesäumt der nächsten Polizeibehörde zur Einreichung an uns auszuhändigen.

Danzig, den 24. Juli 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Patent-Verleihungen.

№ 218.

Dem Tischlermeister Johann Nachtsheim zu Koblenz ist unter dem 17. Juli 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargestellte Verbesserung an Ausziehtischen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 219.

Dem Bombardier Christian Lambert Herlitschka zu Ratingen ist unter dem 22. Juli 1851 ein Patent

auf ein Kopir- und Zeichnen-Instrument in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 220.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Eduard Theodosius von Frantzius ist zum Referendarius bei der Königl. Regierung zu Danzig, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32.

Danzig, den 6. August 1851.

№ 221.

Gesetzsammlung Nro. 27.

№ 3422. Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1851, betreffend die Bildung einer besonderen, mit der Leitung der Auseinandersetzungs-Geschäfte in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt beauftragten Generalkommission, welche ihren Sitz in Merseburg erhält.

№ 3423. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1851, betreffend die dem Geheimen-Regierungs-Rathe Grafen von Dönhoff, als Unternehmer der Prämien-Chaussee von Königsberg i/Pr. nach Uderwangen, verliehene Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße.

№ 3424. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1851, betreffend die Gewährung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee.

№ 3425 Gesetz, die Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der Oberschlesischen Typhus-Waisen betreffend. Vom 13. Juni 1851.

№ 3426. Bestätigungs-Urkunde, den Nachtrag zum Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 3. Juli 1851.

№ 3427. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1851, betreffend die der Gemeinde Kirchworbis in Beziehung auf den Bau der Straße zwischen Worbis und der Berlin-Casseler Chaussee verliehenen fiskalischen Vorrechte.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 222.

Die Seminaristen:

1. Wilhelm Gustav Bedaun aus Dirschau,

2. Adolph Ludwig Gustav Bentlin aus Schweinbude bei Schönec,
3. Franz Leopold Funk aus Marienburg,
4. Otto Theodor Heinrich Haack aus Dentzig bei Dramburg,
5. Eduard Theodor Heinrich aus Zechendorf bei Dt. Crone,
6. Ernst Gottlieb Ferdinand Hoffmann aus Kl. Lichtenauerfelde im Werder,
7. Gerson Jacob aus Straßburg,
8. Johann David Kaaz aus Krummenfließ bei Flatow,
9. Bartholomäus Karst aus Zeyersrosengart bei Elbing,
10. Adolph Krause aus Bellschwitz bei Rosenberg,
11. Peter Albert Theodor Linze aus Sobbowitz bei Dirschau,
12. Michael Müller aus Zegartowitz bei Culm,
13. Wilhelm Eduard Herrmann Schmadalla aus Plauthen bei Rosenberg,
14. Friedrich Louis Simons aus Lippstadt in Westphalen,
15. Friedrich Wilhelm Titz aus Montau bei Neuenburg,
16. Ludwig Ernst Wilms aus Tiegenhof

sind nach bestandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg als wahlfähig für Elementarschullehrerstellen erkannt worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 15. Juli 1851.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 223.

In Folge der Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern ist die Leitung der Polizeiverwaltung in Elbing, dem dortigen Magistrate abgenommen und einem Königl. Beamten, dem Landrathe v. Zychlinski aus Dt. Crone übertragen worden Die Uebergabe der Geschäfte hat am 11. d. M. stattgefunden.

Die Polizei-Direction zu Elbing besteht nunmehr als Königl. Polizei-Direction.

Danzig, den 21. Juli 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

№ 224.

Nachstehendes Verzeichniß von den bis zum 8. d. M. noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. Juli 1851.

Königl. Regierung. Abtheil für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verzeichniß

von den bis zum heutigen Tage noch nicht gezogenen Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine.

2	138	316	469	636	794	932	1108	1268	1424	1605	1738	1888	2034	2206	2377
9	143	317	473	641	796	933	1111	1276	1426	1606	1746	1889	2036	2223	2380
14	147	318	478	644	797	937	1117	1278	1445	1607	1747	1890	2039	2234	2382
18	148	323	479	645	799	939	1120	1279	1454	1616	1750	1891	2046	2235	2400
21	149	324	488	646	802	949	1124	1282	1455	1619	1758	1893	2047	2237	2411
27	150	327	498	653	804	952	1125	1286	1464	1622	1759	1894	2049	2250	2413
28	153	328	510	670	807	964	1134	1290	1467	1627	1760	1902	2050	2253	2418
30	154	331	511	671	820	966	1136	1291	1474	1630	1761	1907	2052	2255	2422
3	162	335	518	672	824	969	1138	1292	1475	1635	1763	1911	2054	2256	2431
35	171	336	519	673	826	971	1139	1293	1482	1636	1765	1913	2059	2263	2433
38	191	337	525	674	829	973	1140	1295	1491	1640	1777	1915	2060	2264	2437
39	195	343	527	683	841	975	1141	1296	1492	1643	1782	1919	2067	2267	2438
42	202	345	529	685	842	979	1146	1310	1493	1645	1783	1920	2077	2276	2441
48	204	346	531	694	843	988	1149	1316	1499	1646	1785	1923	2080	2279	2442
52	205	352	533	707	845	989	1150	1318	1505	1650	1787	1926	2083	2285	2443
55	206	356	535	713	846	991	1152	1322	1508	1656	1788	1928	2089	2293	2444
57	211	362	539	714	847	993	1155	1326	1516	1657	1789	1933	2095	2294	2450
60	213	370	543	717	848	1004	1162	1339	1520	1658	1792	1939	2100	2301	2456
61	215	371	544	718	859	1011	1173	1345	1525	1659	1794	1942	2102	2302	2457
78	218	375	546	719	861	1019	1176	1347	1526	1663	1795	1943	2105	2304	2460
79	219	381	548	720	862	1031	1187	1353	1533	1673	1796	1946	2110	2307	2461
80	224	383	549	725	865	1033	1189	1354	1539	1675	1797	1947	2113	2308	2463
81	229	384	552	728	874	1034	1191	1360	1540	1678	1804	1955	2114	2312	2466
84	231	386	553	730	875	1035	1204	1361	1542	1681	1817	1962	2118	2313	2469
85	239	388	554	735	878	1041	1208	1363	1557	1683	1827	1965	2122	2318	2474
90	246	390	561	737	879	1046	1220	1369	1559	1684	1829	1966	2123	2321	2476
92	250	396	565	739	880	1048	1224	1375	1561	1686	1843	1970	2124	2326	2481
93	257	411	574	744	892	1059	1227	1377	1562	1690	1846	1975	2143	2331	2483
94	268	417	576	746	894	1060	1232	1384	1563	1694	1850	1978	2152	2334	2484
97	271	421	582	749	895	1061	1240	1385	1564	1696	1851	1981	2153	2335	2495
106	274	423	583	758	897	1070	1243	1387	1565	1697	1855	1984	2157	2342	2497
110	279	424	590	760	898	1072	1244	1389	1572	1700	1861	2001	2164	2343	2501
112	287	429	596	763	911	1075	1249	1402	1574	1703	1868	2002	2166	2353	2502
118	291	430	603	773	912	1076	1250	1404	1576	1704	1870	2015	2172	2358	2504
123	294	437	609	775	923	1077	1252	1408	1585	1706	1871	2016	2178	2364	2507
124	302	438	611	784	924	1078	1253	1409	1588	1716	1872	2020	2181	2365	2508
125	303	445	616	785	925	1079	1254	1410	1594	1725	1876	2024	2184	2366	2510
130	305	447	617	786	928	1080	1257	1414	1595	1726	1883	2028	2192	2370	2517
131	309	450	625	792	930	1103	1259	1415	1601	1729	1885	2031	2194	2371	2519
132	312	451	629	793	931	1105	1263	1420	1604	1737	1887	2032	2202	2374	2520
137	315	458	631												

Berlin, den 8ten Juli 1851.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

№ 225.

Behufs der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. April 1824 angeordneten Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaats Danzig, sind am 8. d. M. wiederum 322562 Thlr. 8 Sgr. in Obligationen und Anerkenntnissen, deren Einlösung

1. aus den Beiträgen des Staats mit . .	255555 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.
2. „ „ wie im Jahre 1849, so auch pro 1850 gestundeten und vom Staate vorgeschossenen Beiträgen der Stadt Danzig und den eingezahlten Beiträgen des ehemaligen freistädtischen Gebietes pro 1850 mit . .	67006 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.
Summa	322562 — 8 — — —

bewirkt ist, öffentlich durch Feuer vernichtet worden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß von dem Gesammtbetrage der anerkannten freistädtischen Schuld von 12280845 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. bis zum Schluße des Jahres 1850 die Summe von 10369823 „ 24 „ 5 „ getilgt ist, und demnach die am Anfange des Jahres 1851 verbleibende Schuld noch betragen hat. . . . 1911021 „ 29 „ 10 „

Danzig, den 17. Juli 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 226.

Auf den Antrag der Mitglieder des hiesigen Altbinder-Gewerks (auch Faßbinder-Gewerk genannt) ist die Auflösung der unter diesem Namen bisher in Danzig bestandenen Innung von der Königl. Regierung genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 26. Juli 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik

№ 227.

Der Militair-Intendant Henke ist zum 5. Armee-Corps versetzt und in dessen Stelle sind dem Intendantur-Rath Siegfried die Geschäfte des Intendanten beim 1. Armee-Corps bis auf Weiteres übertragen worden.

Der Gutspächter Robert Gumprecht in Carlikau, ist von der Haupt-Direction der Hagelschäden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt, zum Spezial-Director für den Neustädter Kreis ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Nachdem der Kaufmann J. F. Kremp in Marienburg die Agentur der Magdeburger-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann D. Martens in Marienburg von der Direction der genannten Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33.

Danzig, den 13. August 1851.

№ 228.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Indem die Feier der Enthüllung des Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater, des Hochseeligen Königs Majestät, von der Provinz Preußen zu Königsberg errichteten Monuments Mir die erwünschte Gelegenheit bot, die genannte Provinz zu besuchen, hat der eben so festliche als freudige Empfang, welchen Ich auf dieser Reise an allen Orten, welche Ich berührt, gefunden, Meinem landesväterlichen Herzen wohlgethan und Mich auf das tiefste bewegt. Es ist Mir Bedürfniß, Meinem Gefühle Worte zu leihen, und Ich beauftrage Sie daher, Meine Anerkennung und Meinen Dank durch öffentliche Bekanntmachung dieses Erlasses zur Kenntniß der Provinz zu bringen.

Danzig, den 6. August 1851. gez. **Friedrich Wilhelm.**

An den Oberpräsidenten der Provinz Preußen Eichmann.

Alle Bewohner unserer Provinz werden mit freudiger Dankbarkeit aus vorstehender Allerhöchster Cabinets-Ordre die volle Anerkennung entnehmen, welche der Empfang Sr. Majestät des Königs in der Provinz bei Allerhöchstdenenselben gefunden hat.

Königsberg, den 10. August 1851.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen gez. Eichmann.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 229.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. August v. J. in No. 34 des Amtsblatts pro 1850, bringen wir nachstehende Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse des Danziger Regierungsbezirks am Jahresschlusse 1849 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fundations-Kapital, welches am Schlusse des Jahres 1848: 33500 Thlr. betrug, beläuft sich jetzt auf 36161 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf.

Die Zahl der wirklichen Mitglieder hat in dem Jahre 1849 sich von 463 auf 434 und die Zahl der sonstigen Beitragspflichtigen von 188 auf 187 vermindert.

Ueber

von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-

A. Die Rechnungen der Special-Kassen der

	Benennung der Kreise.	Zahl der wirklichen Mitglieder.	Zahl der Beitragspflichtigen.	Ein- an Bestand und Resten. rtl.	sg.	pf.	an Antrittsgeld. rtl.	sg.	pf.	an Beiträgen von Mitgliedern rtl.	sg.	pf.	an Beiträgen von Beitragspflichtigen rtl.	sg.	pf.
1	Berent	31	24	4	8	3	4	—	—	48	—	—	27	10	—
2	Carthaus	27	13	1	17	10	—	—	—	38	10	—	12	20	—
3	Danzig	82	18	18	20	—	4	—	—	110	20	—	20	10	—
4	Städtischer Polizei-Bezirk Danzig	31	14	1	10	—	4	—	—	46	—	—	22	20	—
5	Elbing	66	16	28	13	3	12	—	—	92	20	—	24	—	—
6	Marienburg	89	28	8	20	—	16	—	—	117	—	—	29	20	—
7	Neustadt	56	30	10	18	4	4	—	—	62	20	—	18	—	—
8	Stargardt	49	44	18	5	8	4	—	—	64	20	—	48	—	—
	Summa	434	187	91	23	4	48	—	—	580	—	—	202	20	—
	Nach den Rechnungen für 1848	463	188	26	—	7	48	—	—	616	—	—	198	—	—
	Mithin jetzt mehr	—	—	65	22	9	—	—	—	—	—	—	4	20	—
	weniger.	29	1	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—

B. Nach der Rechnung über den

Einnahme. Bestand aus dem Jahre 1848 rtl.	sg.	pf.	Ueberschüsse von den Special-Kassen rtl.	sg.	pf.	Collectengelder rtl.	sg.	pf.	Zinsen von Capitalien rtl.	sg.	pf.	extraordinair rtl.	sg.	pf.	Summa rtl.	sg.	pf.	Angekaufte Staats-Papiere. rtl.	sg.	pf.
954	11	1	840	14	2	81	—	4	1207	15	—	—	—	—	36583	10	7	2000	—	—
33500	—	—	in Documenten																	

	38583 Thlr.	10 Sg.	7 Pf.
Die Ausgabe beträgt:	2421 „	16 „	2 „
Bleibt Bestand:	36161 Thlr.	24 Sg.	5 Pf.
und zwar, baar:	661 „	24 „	5 „
in Staatsschuldscheinen:	23500 „	— „	— „
in westpreuß. Pfandbriefen:	12000 „	— „	— „
Summa	36161 Thlr.	24 Sg.	5 Pf

s i ch t

Kasse im Danziger Regierungs-Bezirk am Jahresschlusse von 1849.

Kreise, für das Jahr 1849 weisen nach:

nahme.									Ausgabe														
von Gehalts-Verbesserungen			extraordinair			Summa			für angeschaffte Bedürfnisse			extraordinair			Ueberschüsse zur Regierungs-Haupt-Kasse			Summa		
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg	pf	rtl.	sg.	pf	rtl.	sg.	pf	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf	rtl.	sg.	pf
—	—	—	—	—	—	83	18	3	—	15	—	—	—	—	83	3	3	83	18	3
—	—	—	—	—	—	52	17	10	—	—	—	1	17	10	51	—	—	52	17	10
—	—	—	2	10	—	156	—	-	—	—	—	—	—	—	148	10	—	148	10	—
20	—	—	—	—	—	94	—	—	1	10	—	—	—	—	92	20	—	94	—	—
7	7	1	—	20	—	165	—	4	—	—	—	—	—	—	142	10	4	142	10	4
—	—	—	—	—	—	171	10	—	1	20	—	1	20	—	168	—	—	171	10	—
—	—	—	—	—	—	95	8	4	1	10	—	5	23	—	87	10	—	94	13	—
6	[illegible]	8	—	—	—	141	15	4	—	—	—	—	—	—	140	25	4	140	25	4
33	26	9	3	—	—	959	10	1	4	25	—	9	—	10	913	18	11	927	14	9
21	11	5	2	25	—	912	7	—	7	17	6	2	11	6	900	9	8	910	8	8
12	15	4	—	5	—	47	3	1	—	—	—	6	19	4	13	9	3	17	6	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	22	6	—	—	—	—	—			—	—

Haupt-Fonds für das Jahr 1849.

Ausgabe.														
Unterstützung an Wittwen und Waisen			Rückerstattungen			extraordinair			Zum Ankauf von Staats-Papieren			Summa		
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf	rtl	sg.	pf	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
799	27	6	—	—	—	—	—	—	1621	18	8	2421	16	2

Danzig, den 31. Juli 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 230

Die Aushebung der, für das stehende Heer im Jahre 1851 erforderlichen Ersatzmannschaften, und die Musterung der, vor die Departements-Ersatz-Kommission zu stellenden Militairpflichtigen, werden in unserem Verwaltungsbezirke an den, unten angegebenen Tagen und Orten stattfinden.

Bei der Departements-Ersatz-Kommission führt von Seiten des Militairs der Herr General-Major und Brigade-Kommandeur Freiherr v. d. Horst, und von Seiten des Civils der Herr Regierungs-Rath v. Schrötter den Vorsitz

Ein jeder, durch die Kreisbehörde vor die Departements-Kommission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung, oder auf gänzliche Befreiung vom Militairdienste zu haben glaubt, hat sein Gesuch unter Vorlegung glaubhafter Bescheinigungen, in dem Aushebungs-Termine vorzutragen. Er muß dabei auch nachweisen, daß das Gesuch zuvörderst bei der Kreis-Ersatz-Kommission angebracht, von dieser aber nicht berücksichtigt, sondern zur Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission verwiesen worden sei. Nach beendigtem Aushebungs-Geschäfte können dergleichen Anträge nicht mehr beachtet werden.

Das Departements-Ersatz-Geschäft wird im Regierungs-Bezirk Danzig in diesem Jahre in nachstehender Art stattfinden:

den 29.	August	in Elbing, Nachmittags 5 Uhr Abmusterung der von der Kreis-Ersatz-Kommission drei Mal zu schwach Befundenen.
„ 30.	„	in Elbing Morgens 8 Uhr Aushebung.
„ 1.	September	in Marienburg, Morgens 7 Uhr Abmusterung der, von der Kreis-Ersatz-Kommission drei Mal zu schwach Befundenen, und Morgens 8 Uhr Aushebung.
„ 2.	„	in Pr. Stargardt, Nachmittags 5 Uhr Abmusterung der, von der Kreis-Ersatz-Kommission drei Mal zu schwach Befundenen.
„ 3.	„	in Pr. Stargardt, Morgens 8 Uhr Aushebung.
„ 5.	„	in Berent, Morgens 7 Uhr Abmusterung der, von der Kreis-Ersatz-Kommission drei Mal zu schwach Befundenen, und Morgens 8 Uhr Aushebung.
„ 6.	„	in Carthaus, Nachmittags 5 Uhr Abmusterung der, von der Kreis-Ersatz-Kommission drei Mal zu schwach Befundenen.
„ 9.	„	in Carthaus, Morgens 8 Uhr Aushebung.
„ 10.	„	in Neustadt, Nachmittags 5 Uhr Abmusterung der, von der Kreis-Ersatz-Kommission drei Mal zu schwach Befundenen.
„ 11.	„	in Neustadt, Morgens 8 Uhr Aushebung.
„ 13.	„	in Danzig, Morgens 8 Uhr Abmusterung der, von der Kreis-Ersatz-Kommission drei Mal zu schwach Befundenen im Stadtkreise, und Morgens 10

Uhr Abmusterung der, von der Kreis-Ersatz-Kommission drei Mal zu schwach Befundenen im Landkreise.

- 15. September in Danzig, Morgens 8 Uhr Aushebung im Landkreise Danzig.
- 16. „ in Danzig, Morgens 8 Uhr Aushebung im Stadtkreise Danzig.

Danzig, den 2. August 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 231.

Die Buschwärterstelle auf dem Anwachs in den Königl. Hoffkampen soll durch einen civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden. Geeignete Personen haben sich dieserhalb baldigst bei dem Herrn Wasserbau-Inspector Klopsch in Elbing zu melden.

Danzig, den 28. Juli 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 232.

Dem Maschinen-Fabrikbesitzer Albert Arndt zu Berlin ist unter dem 28. Juli 1851 ein Patent auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraction von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung des bekannten Prinzips zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 233.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Bernhard Siegfried Kleefeld hierselbst, ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Max Conrad Böttcher hieselbst ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

Der als Apotheker erster Klasse approbirte Alexander Ferdinand Frickert ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34.

Danzig, den 20. August 1851.

№ 234.

Gesetzsammlung Nro. 28.

№ 3428. Statut des Deichverbandes der Culmer Amts-Niederung. Vom 9. Juli 1851.

Nro. 29.

№ 3429. Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes. Vom 21. Juli 1851.

№ 3430. Verordnung wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 21. Juli 1851.

№ 3431. Verordnung wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 21. Juli 1851.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 235.

Auf Ihren Bericht vom 12. Juli c. will Ich hierdurch genehmigen, daß der im §. 1. des durch Meinen Erlaß vom 10. März d. J. bestätigten revidirten Reglements der westpreußischen landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf den 1. September c. bestimmte Einführungs-Termin bis zum 1. Januar 1852 ausgesetzt, und diese Verlängerung des Termins öffentlich bekannt gemacht werde.

Charlottenhof, den 23. Juli 1851. (gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Ministerial-Verfügung.

№ 236.

Unter Bezugnahme auf die Bekantmachung vom 8. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam verbundene Real-

schule als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungszeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königl. Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 17. Juli 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. gez. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage. gez. Schulz.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 237.

Die evangelische Kirchengemeinde zu Stalle hat 2 Rathengrundstücke angekauft und mit denselben und einem Theile des Dorfangers, welchen die Kommune Stalle bereitwillig abtrat, den Garten des dortigen Pfarrers vergrößert. Dieser Erwerb umfaßt gegen 160 □R. Landes, und die Kosten des Ankaufes belaufen sich auf 150 Thlr.

Desgleichen hat der Hofbesitzer Adolf Gehrt in Stalle und seine Ehefrau ein Stück Land abgetreten und geschenkt, um mit demselben den Garten des dortigen Organisten und Lehrers zu erweitern.

Wir freuen uns, diese Zeichen einer regen Theilnahme für die Verbesserung der äußerlichen Lage ihres Pfarrers und Lehrers von Seiten der Gemeine zu Stalle und der Gehrtschen Eheleute zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können.

Danzig, den 15. August 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 238.

Die Kreis-Chirurgen Meyer in Neustadt, Wink in Pr. Stargardt, Thormann in Carthaus, Frenzel in Praust und Schumann in Berent haben sich auch im verflossenen Jahre bei der Pocken-Impfung ausgezeichnet und es sind ihnen dafür Prämien bewilligt worden.

Außer den genannten Personen verdienen noch der Kreis-Physikus Dr. Housselle in Elbing, und der Kreis-Wundarzt Pflugmacher in Marienburg, wegen ihrer bei der Pocken-Impfung bewiesenen lobenswerthen Thätigkeit, einer rühmlichen Erwähnung.

Danzig, den 7. August 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 239.

Das Landrathsamt des Carthauser Kreises, dessen Verwaltung dem Regierungs-Referendarius Mauve kommissarisch übertragen ist, wird vom 1. September d. J. ab von Rheinfeld nach Carthaus verlegt werden.

Danzig, den 15. August 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 240.

Polizei-Verordnung.

Die unterm 30. September 1824 erlassene Verordnung, welche lautet:

„Die Vorschrift der Straßen-Polizei-Ordnung § 22, nach welcher des Mittwochs und des Sonnabends, so lange der Markt dauert, keine Getreide-, Last-, Mühlen-, Holz-, Mist-, Heu- und Strohwagen über den Langenmarkt fahren dürfen wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und dahin erläutert, daß alle dergleichen Wagen, wenn sie von Langgarten kommen, in der Milchkannengasse in die Hopfengasse einbiegen und über die Kuhbrücke durch die Hundegasse bis zur Plautzengasse hinauffahren, dagegen die vom hohen Thore kommenden Wagen, welche nach Langgarten wollen, bei der Gerbergasse nach der Hundegasse zu einbiegen und durch letztere über die Kuhbrücke dorthin fahren müssen"

wird mit Bezug auf §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März v. J. hierdurch erneuert und dazu bemerkt, daß Uebertretungen mit 10 Sgr. Geld- oder 12stündiger Gefängnißstrafe geahndet werden sollen.

Danzig, den 11. Juli 1851. Der Polizei-Präsident v. Clausewitz.

№ 241.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. April d. J. (Gesetzsammlung No. 14) ist das Porto für Papiergeld (Kassenanweisung ꝛc.) und Staatspapiere bei Versendung mit der Post bedeutend ermäßigt worden. Es ließ sich erwarten, daß in Folge dessen die Versendung, namentlich von Kassen-Anweisungen, ohne Declaration aufhören oder doch sich vermindern würde, und zwar im eigenen Interesse des Publikums, weil, wenn Briefe mit nicht declarirten Kassen-Anweisungen verloren gehen, gesetzlich kein Ersatz gewährt wird. Jene Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, im Gegentheil mehren sich die Reclamationen wegen Verlust von dergleichen undeclarirt abgesandten Papieren. Insoweit bei der Versendung undeclarirten Papiergeldes nur eine Porto-Ersparniß beabsichtigt wird, scheint ganz übersehen zu werden, daß der dadurch zu erlangende Vortheil, verglichen mit der geringen Mehrausgabe für declarirte Geldsendungen, fast durchgehends ganz unerheblich ist, jedenfalls aber mit der Gefahr bei unterlassener Declaration in keinem Verhältniß steht.

So kostet beispielsweise:

Ein Brief von Berlin nach Frankfurt a/O. mit 50 Thlr. Kassen-Anweisung, $1\frac{1}{4}$ Loth schwer:

undeclarirt 4 Sgr.,
declarirt $4\frac{1}{2}$ Sgr., mehr $\frac{1}{2}$ Sgr.;

Ein Brief von Berlin nach Breslau, mit 300 Thlr. Kassen-Anweisungen, $2\frac{1}{2}$ Loth schwer:

undeclarirt 12 Sgr.,
declarirt 15 Sgr., mehr 3 Sgr.;

Ein Brief von Berlin nach Cöln, mit 200 Thlr. Kassen-Anweisungen, 2 Loth schwer:
undeclarirt 12½,
declarirt 16½ Sgr., mehr 4 Sgr.

Das General-Post-Amt hält sich für verpflichtet, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 21. Juni 1848. General-Post-Amt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur Kenntniß des korrespondirenden Publikums gebracht und der Beachtung desselben empfohlen.

Danzig, den 11. August 1851. Der Ober-Post-Director Weppler.

№ 242.

Zufolge Anordnung des Herrn Justiz-Ministers, gemäß Verfügung des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder, haben wir die Justiz-Verwaltung über die Ortschaften:

Bieszke, Compino-Musa, Musa, Schmollin und Rechau,

an das Königl. Kreis-Gericht zu Neustadt abgegeben, wonach ein Jeder, den es betrifft, sich zu achten gehalten.

Putzig, den 11. August 1851. Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

Patent-Aufhebung.

№ 243.

Das dem Kaufmann Joseph Reuß Sohn zu Aachen unter dem 9. Oktober 1850 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinspinn-Maschine für Wolle,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 244.

Der Rechtskandidat Herrmann Zoll ist bei dem Königl. Appellations-Gerichte zu Marienwerder als Auscultator angenommen und dem Königl. Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Im Marienburger Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Eduard Rentel zu Königshoff, als Schiedsmann für das Kirchspiel Katznase gewählt und bestätigt worden.

Der Partikulier B. E. Hirsch in Elbing, ist von der Direction der Preußischen Versicherungsbank zu Berlin zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Bote und Exekutor Ludwig Rosocha bei der Königl. Gerichts-Commission zu Dirschau, ist vom 1. October cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Steuer-Aufseher Plitt in Danzig, ist als berittener Steuer-Aufseher nach St. Albrecht versetzt worden.

Der Grenz-Aufseher Fischer zu Neufähr ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35.

Danzig, den 27. August 1851.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 245.

Die von der Staatsschulden-Tilgungskasse ausgestellten und von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Domainen- Kauf- und Ablösungsgelder-Quittungen für das 2. Quartal cr., sind den betreffenden Domainen- und Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die hierbei Betheiligten werden daher aufgefordert, die diesfälligen Quittungen gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 14. August 1851.

Königl. Regierung Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 246.

Der für den Schiffer Michael Wedhorn in Schadwalde für das Jahr 1851 sub No 371 zum Handel mit Getreide, Butter, Käse, Eiern, Rindvieh, Pferden, Schaafen, Schweinen, Obst, Fischen, Talg, Raps, Rübsen, Leinwand und Borsten, und zwar zum Handel mit Vieh auf alle Provinzen des Preußischen Staates diesseits der Weser, zum Steuersatze von 12 Thlr. ausgefertigte Gewerbeschein, ist demselben angeblich entwendet worden.

Es wird dieser Gewerbeschein daher hierdurch für ungültig erklärt, und Jeder, der in dessen Besitz etwa gelangen sollte, aufgefordert, denselben ungesäumt der nächsten Polizeibehörde zur Einreichung an uns auszuhändigen.

Danzig, den 15. August 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Patent-Aufhebung.

№ 247.

Das dem Kupferschmidt Karl Heckmann zu Berlin unterm 6. Dezember 1849 ertheilte Patent auf einen Apparat zum kontinuirlichen Abdampfen u. Filtriren von Zuckersaft ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 248.

Die durch die Versetzung des Försters Fehlkam nach Sommerberg vom 1. October d. J. ab, erledigte Försterstelle in Sercksen, Reviers Stangenwalde, ist dem Förster Seidel aus Ossieczno übertragen.

Der als Apotheker erster Klasse approbirte Johann Friedrich Staberow, ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Post-Expedient Carl Gustav Rohrschneider ist als solcher bei der Post-Expedition in Pr. Stargardt vom 1. Juni c. ab, bestätigt und angestellt worden.

Der Post-Expedient Heschel ist als solcher bei der Post-Expedition in Pr. Stargardt vom 1. d. M. ab bestätigt und angestellt worden.

Der Post-Expedient Fleischer, bisher in Katz, ist unterm 1. Juni c. als Post-Expediteur in Berent angestellt worden.

Der ehemalige Armee-Gensd'arm Müller ist als Chaussee-Aufseher für die Danzig-Carthauser Straße angestellt worden.

Dem Privatlehrer Franz Rohn in Heubuden, ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privatlehrer zu beschäftigen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36.

Danzig, den 3. September 1851.

Ministerial-Verfügung.

№ 249.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai d. J. (G. S. S. 273) wird rücksichtlich der Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker, und der von diesen letztern abzulegenden Prüfungen Folgendes bestimmt:

1. Für jeden Regierungsbezirk wird in der Regel nur Eine Prüfungs-Commission für Buchhändler und Eine Prüfungs-Commission für Buchdrucker gebildet. Diese Commissionen haben an dem Orte ihren Sitz, an welchem die Bezirks-Regierung sich befindet. Für Berlin und den weitern Polizei-Bezirk des Polizei-Präsidiums zu Berlin, ist Berlin der Sitz dieser Kommissionen. — Die Errichtung von Prüfungs-Commissionen an andern Orten ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.
2. Die Prüfungs-Commissionen bestehen beziehungsweise aus zwei Buchhändlern und aus zwei Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der Letztere wird von dem Präsidenten der Bezirks-Regierung, beziehentlich des Polizei-Präsidiums, und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern dieser Behörden, ernannt.
3. Die technischen Mitglieder werden durch die Buchhändler und beziehungsweise durch die Buchdrucker des ganzen Regierungs-Bezirks, und für Berlin durch die an diesem Orte und in dem weitern Polizei-Bezirke ansässigen Gewerbetreibenden dieser Art gewählt. Zu diesem Behufe treten die an jedem Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zusammen, und wählen aus ihrer Mitte 4, und in der Stadt Berlin 8 Personen. Die Wahl erfolgt auf drei auf einander folgende Jahre, und sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Wo nicht fünf Buchhändler, resp. Buchdrucker vorhanden sind, findet keine Wahl statt; vielmehr sind sämmtliche Gewerbetreibende als gewählt zu betrachten, soweit ihnen nicht Hindernisse entgegen stehen.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind jedoch nur diejenigen Buchhändler und Buchdruk-

ker, welche ihr Gewerbe mindestens drei auf einander folgende Jahre bereits betrieben haben, und welche wegen Preßübertretungen, Preßvergehen und Preßverbrechen noch nicht bestraft sind.

4. Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern, resp. aus denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungs-Commission zu jeder Prüfung die Examinatoren aus, und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Commission mittelst Handschlages.

5. Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirks-Regierung, resp. bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein beizufügender kurzer Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.

6. Die Regierung resp. das Polizei-Präsidium hat dieses Gesuch zu prüfen, und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ergiebt sich, daß derselbe entweder das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder daß er nicht unbescholten ist, so ist das Gesuch, und zwar in jenem Falle nur zur Zeit, zurück zu weisen. Gegen die Zurückweisung, wenn sie nicht bloß wegen des nicht erreichten Alters erfolgt ist, findet binnen 4 Wochen die Beschwerde an die Ministerien statt.

Das zulässige Gesuch wird nebst den Anlagen dem Vorsitzenden der Commission zur weitern Veranlassung zugefertigt.

7. Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt.

Die technische Prüfung, mit welcher der Anfang zu machen ist, wird in der Offizin eines der Prüfungs-Commissarien, und unter Aufsicht desselben ausgeführt. Die hierdurch erwachsenden Kosten, welche jedoch nur in dem Ersatz baarer Auslagen bestehen dürfen, hat der zu Prüfende auf Erfordern selbst vorschußweise zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieser Prüfung sendet der Commissarius sein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der Commission zu.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Vorsitzenden der Commission, und ohne daß der Kandidat sich Hülfsmittel bedienen darf, gefertigt. Sie bestehen in zwei Aufgaben: Die eine, welche dem technischen Gebiete zu entnehmen ist, wird von den gewerbetreibenden Mitgliedern der Commission gestellt, und die andere, welche den Nachweis führen soll, daß der Kandidat mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, die sein Gewerbe betreffen, wird von dem Vorsitzenden der Commission gegeben.

Die mündliche Prüfung endlich hat sich auf das Technische des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu erstrecken. Bei Buchhändlern ist die Literatur-Geschichte, und bei Buchdruckern die Sprachkenntniß soweit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe diese Kenntniß fordert.

Ueber den Ausfall der Prüfung und der einzelnen Theile derselben wird von der Commission nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, darf zur mündlichen zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Kandidat auf längere oder kürzere Zeit, nie aber unter sechs Monaten zurückgewiesen.

Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweisung, und zwar ebenfalls mindestens auf 6 Monate zur Folge, wegen Mangels der technischen Kenntnisse ist die Zurückweisung mindestens auf Ein Jahr auszusprechen.

8. Von jeder Zurückweisung hat der Vorsitzende die Bezirks-Regierung, resp. das Polizei-Präsidium zu Berlin, sofort zu benachrichtigen, welche ihrerseits die übrigen Regierungen resp. das Polizei-Präsidium in Berlin hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen haben, zu dem Zwecke, damit der Zurückgewiesene nicht bei einer andern Commission vor Ablauf der bestimmten Zeit, oder überhaupt zur Prüfung zugelassen wird.

Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Kandidat ein von dem Vorsitzenden der Commission ausgefertigtes stempelfreies Zeugniß.

9. Wer die Prüfung für Buchhändler und Buchdrucker machen will, hat sich den im Vorstehenden angeordneten doppelten Prüfungen zu unterziehen.

10. Außer den baaren Auslagen (§. 7) und den etwaigen Reise- und Zehrungskosten, welche den Prüfungs-Commissarien erwachsen, hat jeder Kandidat gleich bei seiner Meldung zur Bestreitung der Bureau-Unkosten der Prüfungs-Comission 5 Rthlr., und wenn er beide Prüfungen bestehen will, 10 Rthlr. zur Regierungs-Haupt-Kasse resp. zur Kasse des Polizei-Präsidiums zu Berlin einzuzahlen. Im Falle der Zurückweisung bei der Prüfung erfolgt keine Erstattung, vielmehr ist bei der wiederholten Meldung derselbe Betrag nochmals zu erlegen.

Berlin, den 10. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage.
v. Manteuffel.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 250.

Es sind häufig Fälle vorgekommen, daß in den Schulen unsers Verwaltungsbezirks Schul- und Lehrbücher nur nach dem Gutbefinden der Lehrer oder der nächsten Vorgesetzten der betreffenden Schule zur großen Belästigung der Eltern eingeführt worden sind.

In Gemäßheit des Erlasses des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. März 1844, nach welchem kein Schulbuch in die Schulen eingeführt, oder dessen Einführung zugelassen werden soll, welches nicht dem Bedürfnisse der

Schule, für welche es angeschafft werden soll, entspricht und von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio als zweckmäßig anerkannt ist, verordnen wir daher hiermit:

1. Die in den Schulen bereits eingeführten Lehrbücher dürfen nicht abgeschafft und es darf mit der Einführung neuer Lehrbücher nicht vorgeschritten werden, bevor dazu unsere Genehmigung ertheilt worden ist.
2. Die Anträge auf die Abschaffung, so wie auf die Einführung von Lehrbüchern sind für die Stadt, und die höhern Bürgerschulen von den Schuldeputationen, — für die Landschulen von den Kreis-Schul-Inspectoren bei uns anzubringen.
3. Den Anträgen, welche spätestens drei Monate vor dem Termin der beabsichtigten Ausführung zu machen sind, ist ein gebundenes Exemplar des anzuschaffenden oder einzuführenden Lehrbuches, — welches nach genommener Einsicht wieder zurückgegeben werden wird, beizufügen.
4. Diese Verordnung bezieht sich in Gemäßheit des §. 7 der Staatsministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839 auch auf die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Danzig, den 15. August 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 251.

Dem Direktor der stettiner Gasanstalt, G. W. Blochmann zu Berlin, ist unter dem 22. August 1851 ein Patent

auf ein Verfahren zur Zersetzung des Steinkohlentheers behufs der Gewinnung von Leuchtgas, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 252.

Der Domainen-Rentamtsverwalter, Regierungs-Civil-Supernumerar Senger zu Neustadt ist zum Stellvertreter des Polizeianwaltes bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst widerruflich ernannt worden.

Der von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten approbirte Dr. med. Theodor Otto Heinrich Knapp, ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Dem Schulamtsbewerber Carl Friedrich Julius Bahr, ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37.

Danzig, den 10. September 1851.

№ 253.

Gesetzsammlung Nro. 30.

№ 3432. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1851, betreffend die Bestätigung des von dem Westpreußischen General-Landtage im Jahre 1850 revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft von 1787, nebst diesem Reglement und der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 25. Juni 1851.

Nro. 31.

№ 3433. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1851, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes auf der Ruhr-Medebacher Provinzialstraße.

№ 3434. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Freiburg nach dem Niederschlesischen Bergwerks-Reviere bei Waldenburg und Hermsdorf und den hierauf bezüglichen vierten Nachtrag zum Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juli 1851.

№ 3435. Privilegium wegen Emission von 700,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juli 1851.

№ 3436. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1851, betreffend die den Gemeinden Brüggen und Born in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Boisheim in der Richtung auf Roermonde über Brüggen bis zur Niederländischen Grenze bei Schwalmen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3437. Bestätigungs-Urkunde, den ersten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 23. Juli 1851.

№ 3438. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1851, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizeivergehen auf die Chaussee von Niesky in der Oberlausitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Meuselwitz.

№ 3439. Bekanntmachung über die Bestätigung des abgeänderten Statuts der Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft vom 3. August 1850. Vom 31. Juli 1851.

№ 3440. Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1851 erfolgte Bestätigung des

Statuts des Frankenstein-Silberberger Chausseebau-Vereins vom 15. April 1848. Vom 2. August 1851.

Ministerial-Verfügung.

№ 254.

Vom 15. September d. J. ab sollen zum Frankiren der Briefe neben den Postfreimarken auch gestempelte Brief-Couverts eingeführt und bei allen Postanstalten für den durch den Stempel ausgedrückten Werthsbetrag zum Verkauf gestellt werden. Für das Papier und die Anfertigung der Couverts werden als Aequivalent für den nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1849 (G. S. № 42 pag. 440) zulässigen Rabatt besondere Kosten nicht in Anrechnung gebracht. Gleichwie die Postfreimarken sollen auch die gestempelten Brief-Couverts in beliebiger Quantität, vorerst also auch einzeln käuflich abgelassen werden. Zur Zeit sind nur Couverts zum Werthe von 1, 2 und 3 Sgr. in großem und kleinem Format vorhanden. Sobald die mit den betreffenden fremden Postverwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze noch schwebenden Unterhandlungen zum Schlusse geführt sind, werden auch noch Couverts zu den Werthsbeträgen von 4, 5 und 6 Sgr. ausgegeben werden.

Die Couverts tragen in der oberen Ecke links einen farbigen Stempel-Abdruck mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Königs, welches mit einem verzierten Rande umgeben ist. Innerhalb dieses Randes befindet sich der Werthsbetrag des Stempels in Worten und Zahlen ausgedrückt. Der Stempel zu den Couverts à 1 Sgr. ist von rosarother, zu den Couverts à 2 Sgr. von blauer und zu den Couverts à 3 Sgr. von gelber Farbe. Derselbe wird von zwei parallel laufenden orangefarbigen Seidenfäden, welche in das Papier eingearbeitet sind, in schräger Richtung berührt. Außerdem ist die Spitze der offenen Klappe der Couverts mit einer eingeprägten Rosette versehen und auf der hinteren Seite mit einer Gummiauflösung bestrichen, so daß durch bloßes Anfeuchten der gummirten Stelle das Couvert verschlossen werden kann.

Durch diese Einrichtung wird jedoch ein anderweiter Verschluß des Briefes durch Siegellack ꝛc. nicht ausgeschlossen oder behindert.

Die Anwendung der Franko-Couverts seitens des korrespondirenden Publikums bleibt vorläufig auf die Fälle beschränkt, in welchen bis jetzt Post-Freimarken benutzt werden dürfen. Dieselbe ist also vorerst nur bei denjenigen Briefen zulässig, welche bei einer preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach Orten des preußischen Post-Bezirkes, so wie nach dem Herzogthum Braunschweig oder nach einem zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staate, bestimmt sind.

Der gedachte Verein umfaßt zur Zeit folgende Staaten: den österreichischen Kaiserstaat mit sämmtlichen Kronländern, ferner Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sach-

sen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, die reußischen Fürstenthümer, Holstein, Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt a. M.

Wird bei der Anwendung eines Franko-Couverts durch den Betrag des darauf befindlichen Werthsstempels die tarifmäßige Frankogebühr nicht vollständig gedeckt, so steht den Absendern frei, den fehlenden Frankobetrag durch Verwendung einer entsprechenden Marke zu ergänzen. Eben so kann die Berichtigung der Recommandations-Gebühr, so wie des Bestellgeldes für diejenigen Briefe, zu welchen gestempelte Brief-Couverts benutzt worden sind durch Anwendung von Freimarken erfolgen.

Die auf den Couverts der zur Post gegebenen Briefe befindlichen Franko-Stempel werden in derselben Weise wie die Post-Freimarken entwerthet werden.

Außer den Post-Anstalten soll es vorläufig Niemandem gestattet sein, gestempelte Brief-Couverts zum Verkauf zu führen.

Berlin, den 3. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

№ 255.

Die Neumärkischen Schuld-Verschreibungen, welche zur Beifügung neuer Zins-Coupons eingesendet werden, sollen bei ihrer Versendnug zwischen Königl. Kassen und zwischen diesen und Privat-Personen unter der Bedingung portofrei befördert werden, daß die betreffenden Couverts mit der Bezeichnung versehen werden:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

Berlin, den 28. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. v. d. Heydt.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden

№ 256.

Die Königl. Darlehns-Kasse in Elbing, wird mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers am 1. October d. J. aufgelöst und die Erledigung der bis dahin nicht abgewickelten Geschäfte derselben der Königl. Darlehns-Kasse zu Königsberg in Pr. übertragen werden.

Berlin, den 1. September 1851. Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

№ 257.

Einer Benachrichtigung des Königl. Ministeriums der geistlichen pp. Angelegenheiten zufolge wird mit dem 1. October d. J. an Stelle der bisher bestandenen Central-Bildungs-Anstalt für Lehrer in den Leibesübungen eine für das Ressort des Königl. Kriegs-Ministeriums

und des Königl. Ministeriums der geistlichen p. Angelegenheiten gemeinschaftlich eingerichtete Central-Turn-Anstalt in Wirksamkeit treten.

In derselben sollen in einem jedesmal vom 1. October bis 30. Juni dauernden Cursus eine Anzahl von höchstens 18 Militair- und eben soviel Civil-Eleven gemeinschaftlich unterrichtet, und unter Zuhülfnahme der erforderlichen Hilfswissenschaften, namentlich der Anatomie und Physiologie zu Lehrern der Gymnastik ausgebildet werden.

Die letztere soll aus dem von ihr bisher innegehaltenen Stadium einer mehr oder weniger isolirt stehenden Uebung der Körperkräfte heraustreten, und unter angemessener Berücksichtigung des Ling'schen Systems auf rationellem Wege betrieben und für das Gesammtgebiet der Erziehung der männlichen Jugend fruchtbarer zu machen gesucht werden.

Die Anstalt wird geleitet von den zum Dirigenten derselben ernannten Königl. Hauptmann Rothstein. Unter demselben arbeiten die erforderlichen Militair- und Civil-Lehrer, so wie ein Arzt. In der Anstalt werden täglich im Durchschnitt 5 Stunden practischer und theoretischer Unterricht ertheilt. Der gesammte Unterricht ist unentgeltlich.

In der Anstalt werden vorzugsweise junge Schulmänner ihre Ausbildung finden, welchen künftig der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürger-Schulen und Schullehrer-Seminarien zu übertragen ist. Dieselben werden ihren Aufenthalt in Berlin, wenn auch in beschränktem Maaße, auch zu ihrer Vervollkommnung in andern Zweigen des Wissens mitbenutzen können.

Unterstützungen der Eleven können für jetzt nur in den dringendsten und besonders motivirten Fällen in Aussicht gestellt werden.

Wir bringen diese neue Einrichtung höherem Auftrage zufolge zur Kenntniß der Lehrer und Schulamts-Candidaten unseres Ressorts mit der Bemerkung, daß etwaige Meldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus umgehend bei uns eingereicht werden müssen, da dieselben unsererseits am 15. k. M. dem Königl. Ministerium der geistlichen p. Angelegenheiten vorgelegt sein sollen. Auf spätere Anmeldungen kann weiter keine Rücksicht genommen werden. Zu künftigen Jahres-Cursen erwarten wir etwanige Meldungen bis zum 1. Juli jeden Jahres.

Königsberg, den 30. August 1851.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Preußen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 257.

Mit Bezug auf §. 340 № 6 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 machen wir darauf aufmerksam, daß die Errichtung von Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen oder anderer dergleichen Anstalten oder Gesellschaften, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder

Termine, Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen, nur mit Genehmigung der Staatsbehörde erfolgen darf.

Danzig, den 26. August 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 258.

Zur Verhütung von Mißbräuchen bei Anwendung des portofreien Rubrums in Landes-Cultur-Sachen werden sämmtliche Verwaltungsbehörden unseres Departements, insbesondere die Landraths-Aemter, die Domainen-Rentämter, Kreiskassen und Gemeindevorstände pp. zur genauesten Beachtung darauf aufmerksam gemacht, daß die bei ihnen vorkommenden Correspondenzen und Sendungen in Angelegenheiten der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse — Ablösung der Dienste und Reallasten, so wie der Gemeinheits-Aufhebungen — nur dann portofrei zu befördern sind, wenn sie allgemeine amtliche, oder rein fiskalische Angelegenheiten betreffen, alle Sachen aber, wobei ein Parthei-Interesse obwaltet, portopflichtig behandelt werden müssen.

Danzig, den 30. August 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 259

Durch diesseits genehmigten Beschluß der Kreistags-Versammlung des Carthauser Kreises ist Behufs Beaufsichtigung der Schaafheerden im 12. Bezirk, zu welchem die Ortschaften:

Mirchau, Novahutta, Starahutta, Glusino, Mlinsk, Czeszonken, Sianowo, Boor, Staniszewo, Olszewoblotta, Lorsk, Boncz, Bonczkahutta, Strißabuda, Cobillasz und Pottengowo

gehören, in Stelle des ausgeschiedenen Gutsbesitzers Hering zu Mirchau, der Erbpachtsbesitzer Treuer in Boncz zum Commissarius ernannt worden.

Danzig, den 7. September 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 260.

Dem Lehrer Theodor Otto Gerhard Wolff in Berlin ist unter dem 1. September 1851 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes rotirendes Schneidewerk,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 261.

Dem Schlossermeister Wolf Basch in Berlin ist unter dem 29. August 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich

erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Riegelschlössern, um das Zurückschlagen des Hauptriegels zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 262.

Dem Schlossermeister Siegfried Penz zu Berlin ist unter dem 29. August 1851 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Riegelschlössern, um das Zurückschieben des Hauptriegels zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 263.

Der Kaufmann Carl Robert von Franzius ist zum Kommerz- und Admiralitäts-Rathe bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Danzig Allerhöchst ernannt worden.

Der Forstmeister von Meyß wird nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 1. November d. J. ab, unter Beibehaltung seines bisherigen Inspectionsbezirks, seinen Wohnsitz von Pr. Stargardt nach Danzig verlegen.

Dem Förster Hintz in Kossowo ist vom 1. October d. J. ab, die Försterstelle in Wigodda, Reviers Mirchau, und dem Förster Müller in Wigodda von diesem Tage ab, die Försterstelle in Kossowo, desselben Reviers übertragen.

Die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Weichsel-Haff-Kanal und zwar bei der Hebestelle in Platenhoff ist einstweilen dem interimistischen Schleusen-Aufseher Falck und bei der Hebestelle in Rothebude dem interimistischen ersten Schleusenwärter Ständer übertragen.

Dem Schulamtsbewerber Joseph Thiel in Klein Lichtenau ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38.

Danzig, den 17. September 1851.

Ministerial-Verfügung.

№ 264

Eine sogenannte Direction der Aktiengesellschaft zur Aufmunterung der Gewerbetreibenden, in Rethem im Fürstenthume Lüneburg, verbreitet gegenwärtig Pläne zur Ausspielung von Wagen, Fortepiano's, Gold- und Silbersachen, Uhren, Möbel, Leinen 2c. Diese Ausspielung ist angeblich zum Besten der Gewerbtreibenden, in der That aber nur in eigennütziger, wo nicht betrügerischer Absicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung des Planes ergiebt.

Da hiernach von dem gedachten Unternehmen dasselbe gilt, was in der Bekanntmachung vom 12. September 1849 in Betreff anderer ähnlicher Ausspielungen gesagt ist, und demgemäß die Betheiligung sei es durch Uebernahme von Agenturen, oder durch Abnahme von Loosen oder Aktien nicht gestattet werden darf, so wird das Publikum, um sich vor Schaden wahren zu können, noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, sowie der Ankauf von Aktien oder Loosen der Art, wie zu der fraglichen Ausspielung nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 (Gesetzsammlung S. 261) mit einer fiskalischen Strafe bis zu 500 Thlrn. bedrohet ist.

Berlin, den 4. September 1851.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Horn.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 265.

Bekanntmachung,
die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf vier ein halb Procent betreffend.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. M. ha

ben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852, ab, von 5 auf 4½ Procent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behufe werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5. d. M. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Procent vom 1. April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse zur Abstempelung auf 4½ Procent, bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. October 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu konvertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. October 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 8 und gegen Quittung, bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. October 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konventirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar

bescheinigt zurückgegeben wird, **spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852** der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen; widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt.

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) **Natan. Köhler.**

№ 266.

Bekanntmachung,

die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 über den Kapitalbetrag von 331,790 Thlr. im heutigen Verloosungs-Termine ausgelooset worden, und werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere Taubenstraße No. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung, (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf, und muß daher mit denselben zugleich der dazu gehörige Zins-Coupon No. 8 der ersten Serie, welcher die Zinsen vom 1. April bis 1. October 1852 umfaßt, abgeliefert werden, widrigenfalls dessen Betrag vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 5. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. **Natan. Köhler.**

№ 267.

Bekanntmachung,

die Kündigung der in der ersten Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. sind Behufs der Tilgung für das Jahr 1851 und für das erste Semester 1852 die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 über den Kapitalbetrag von 270,000 Thlr. im heutigen Verloosungs-Termin ausgelooset worden, und wer-

den ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März 1852 hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf, und müssen daher mit denselben zugleich die dazu gehörigen 5 Stück Zinscoupons der ersten Serie von No. 4 bis No. 8, welche die Zinsen vom 1. April 1852 bis zum 1. October 1854 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 9. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Köhler.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 268.

In Folge höherer Anordnung wird die, in No. 49 unseres Amtsblattes pro 1846 aufgenommene Verfügung vom 1. Dezember 1846, die Controlle der zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften betreffend, nach welcher die Orts-Polizeibehörden bei der, durch den §. 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, über die Aufnahme neu anziehender Personen, angeordneten Meldung auch den vorgeschriebenen Ausweis über das Militair-Verhältniß erfordern und sofern derselbe nicht vollständig geführt werden sollte, das Militair-Verhältniß des Meldenden von Amtswegen recherchiren, event. Behufs der Bestrafung der etwa versäumten An- oder Abmeldung bei dem Landwehr-Bezirksfeldwebel oder einer sonstigen Umgehung der Militairdienstpflicht das weiter Erforderliche einleiten sollen, den Orts-Polizeibehörden hierdurch zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 3. September 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden

№ 269.

Die Königl. Darlehns-Kasse in Danzig wird mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers am 1. October d. J. aufgelöst und die Abwickelung der bis dahin nicht erledigten Geschäfte derselben der Königl. Darlehns-Kasse zu Königsberg in Pr. übertragen werden.

Berlin, den 1. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

№ 270.

Der Herr Minister des Innern hat in Folge Allerhöchster Ermächtigung, die Eröffnung der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung einzuberufenden Provinzialständischen Versammlung der Provinz Preußen in Königsberg auf Sonntag den 21. d. M. angeordnet.

Zum Königl. Landtags-Commissarius ist der Unterzeichnete, zum Landtags-Marschall der Königl. Kammerherr, Herr Graf zu Dohna-Lauck, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls der Präsident der Königl. Regierung zu Marienwerder, Kammerherr Herr Graf zu Eulenburg-Wicken, ernannt worden.

Die Eröffnung wird nach vorauf gegangenem Gottesdienst, in dem Ständesaale des Königl. Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Königsberg, den 8. September 1851.

Der Königl. Landtags-Kommissarius und Oberpräsident der Provinz Preußen.

Eichmann.

№ 271.

Edictal-Vorladung.

Es ist auf die Amortisation nachstehender Westpreußischer Pfandbriefe angetragen.

	Name und Wohnort des Extrahenten.	Bezeichnung der Pfandbriefe.	der Summe. Thlr.	des Departements.	Ursache der Amortisation.
1.	Der Administrator der Lehrer-Wittwen- u. Waisen-Kasse des Berlinischen Gymnasii, Professor Dr. Leide zu Berlin.	Nr. 189 Behle " 42 Mlodocin	500 200	Schneidemühl Bromberg	zwischen dem 11. Aug. und 17. September 1847 gestohlen.
2.	Gutsbesitzer von Toporski zu Rathsthal b. Gerdauen	Nr. 10 Loosen u. Geglenfelde	1000	Bromberg	verbrannt.
3.	Landgerichts-Rath Roquette zu Bromberg	Nr. 46 Melno	1000	Marienwerd.	verdorben.

Es werden daher die etwanigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hiedurch aufgefordert, sich spätestens

den 25. Juni 1852

bei unserm Syndikus, Appellationsgerichts-Rath Ulrich in dem hiesigen Landschafts-Hause mit ihren Ansprüchen auf die bezeichneten Pfandbriefe zu melden, oder die gänzliche Amortisation dieser Pfandbriefe zu gewärtigen.

Urkundlich unter dem Siegel und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt.

Marienwerder, den 8. Juni 1851.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

Patent-Verleihungen.

№ 272.

Dem Kaufmann Wm. Elliot in Berlin ist unter dem 5. September d. J. ein Patent

auf eine Preßvorrichtung zur Herstellung von elektrischen mit Gutta-Percha und Blei umschlossenen Leitungsdrähten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 273.

Dem Mechanikus und Optikus Oldendorff zu Berlin ist unter dem 5. September 1851 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Verbesserung der Meßkette

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 274.

Dem Knopffabrikanten Friedrich Langenbeck zu Elberfeld ist unter dem 7. September 1851 ein Patent

auf ein durch Probe-Exemplar nachgewiesenes, die sogenannten Butzen ersetzendes Befestigungsmittel an überzogenen Knöpfen, so weit dasselbe als neu erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 275.

Das dem Wege-Aufseher Christian Thielicke zu Unna unter dem 18 Juli 1850 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Ziegelstreich-Maschienen zum Formen und Pressen der Thonsteine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist erloschen.

№ 276.

Das den Mechanikern Vital Daelen und Adolph Kühne zu Köln unter dem 9. Februar 1850 ertheilte Patent auf eine Construction von Walzen-Dampfschiffen ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 277.

Der Stadtkämmerer und Bürgermeisterei-Verwalter Borchardt in Berent ist widerruflich zum Polizeianwalt bei der Königl. Kreisgerichts-Kommission für den dortigen Stadtbezirk und der frühere Amtsactuar Wenk daselbst widerruflich zu seinem Stellvertreter ernannt worden.

Der Amtsactuar Pantel in Marienburg ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den ländlichen Theil des Kreisgerichtsbezirkes Marienburg ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39.

Danzig, den 24. September 1851.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 278.

Den concessionirten Kammerjägern ist das zu ihrem Gewerbebetriebe erforderliche Gift vielfach nicht auf Vorzeigung des Gewerbescheins verabfolgt, sondern von denselben noch eine besondere polizeiliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der Verabfolgung von Giften an sie gefordert worden. Um die durch Beschaffung einer solchen polizeilichen Bescheinigung für die Kammerjäger entstehendn Belästigung zu beseitigen, ermächtige ich die Königl. Regierungen und das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, die Apotheker anzuweisen, den Kammerjägern gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheins die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Giftpräparate unter der Bedingung zu verabfolgen, daß dieselben, wie jeder andere Empfänger von Giften, einen vorschriftsmäßigen Giftschein ausstellen.

Berlin, den 28. Juli 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: (gez.) Lehnert.

Auf Grund der vorstehenden Ministerial-Bestimmuug weisen wir die Herrn Apotheker unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, den Kammerjägern gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheines und Ausstellung vorschriftsmäßiger Giftscheine die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Giftpräparate zu verabfolgen.

Danzig, den 9. September 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 279.

Auf die unterm 9. September 1846 und 1847 durch unser Amtsblatt bekannt gemachte Bestimmung, wonach die an die Domainen- und Forst-Verwaltung zu entrichtenden Kauf- oder Ablösungs-Capitalien, ohne Unterschied der Höhe des Betrages stets an die Regierungs-Haupt-Kasse, und ausnahmsweise nur dann an die Special-Kasse gezahlt werden dürfen, wenn solches auf speciellen Antrag der Debenten von uns ausdrücklich genehmigt worden, wird hierdurch nochmals aufmerksam gemacht.

Danzig, den 10. September 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 290.

Der für das Jahr 1852 entworfene Stadthaushalts-Etat wird vom 22. d. M. ab gerechnet, bis zum 4. October d. J. einschließlich, in den Stunden von 9 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, auf dem Rathhause, im sogenannten rothen Saale, zur Einsicht ausliegen. Der Vorschrift der Gemeinde-Ordnung §. 62 gemäß, setzen wir die Bewohner Danzigs davon hiedurch in Kenntniß.

Danzig, den 18. September 1851. Gemeinde-Vorstand.

№ 291.

Der Unterzeichnete macht hiedurch bekannt, daß der bestehenden Geschäfts-Ordnung gemäß, die zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung einberufene provinzialständische Versammlung der Provinz Preußen, welche am 21. d. M. hier eröffnet werden wird, nur bis zum 29. d. M. Anträge annehmen kann.

Königsberg, den 17. September 1851.

Der Provinzial-Landtags-Marschall.
Graf zu Dohna-Lauck.

Patent-Verleihung.

№ 292.

Dem Mechaniker Carl Beermann zu Berlin ist unter dem 17. September 1851 ein Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schneiden von Getreidekörnern für die Fabrikation von Graupen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 293

Die dem Schichtmeister Herrmann Brambach zu Köln unterm 22. Dezember v. J. ertheilten beiden Patente

1) auf die Construction eines Flammofens zur Bereitung von Zinkoxyd und
2) auf mehrere Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung der Zinkweißfarbe

sind aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 294.

Dem Förster Johann Carl Mussog ist die Försterstelle in Ossowo in der Oberförsterei Wirthy definitiv verliehen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40.

Danzig, den 1. Oktober 1851

№ 295.

Gesetzsammlung Nro. 32.

№ 3441. Privilegium wegen Emission von 200,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. August 1851.

№ 3442. Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1851, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes für den Gemeindebezirk der Stadt Sagan, sowie für die Ortschaften Luthröthe, Annenhof und Tschirndorf.

№ 3443. Allerhöchster Erlaß vom 15. August 1851, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Cottbus.

№ 3444. Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1851, betreffend die Herabsetzung des Zinssatzes der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 auf 4½ Prozent.

Ministerial-Verfügungen.

№ 296.

Für diejenigen Obligationen der zu 5 Prozent verzinslichen freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, welche Behufs ihrer durch den Allerh. Erlaß vom 10. d. M. (G. Samml. S. 606) angeordneten Convertirung in 4½ prozentige Papiere Seitens der Eigenthümer an die Königl. Kontrolle der Staatspapiere oder an die Regierungs-Haupt-Kassen eingesendet, resp. von denselben an die Eigenthümer zurückgesandt werden, ist, sowie für die durch das Convertirungs-Geschäft veranlaßte Correspondenz der Staatsbehörden unter der Bedingung Portofreiheit bewilligt worden, daß die betreffenden Sendungen mit der Bezeichnung versehen werden:

„Die Convertirung der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend".

Die Post-Anstalten sind angewiesen, sich hiernach zu achten.

Berlin, den 15. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

№ 297.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Mai c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die höhere Bürgerschule zu Aschersleben als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 6. September 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten.
v. Raumer.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 298.

Polizeiliche Vorschrift.

Die Bestimmung des §. 10 der Anweisung für die Bewohner der sämmtlichen Niederungen und Werder, sowie der Nehrung, in unserm Bezirk zur Unterhaltung der Deiche, u. s. f. vom 25. Januar 1830, wonach

„keine Bäume auf oder an dem Damme gepflanzt werden sollen“

wird hiermit, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung dahin erläutert, daß überhaupt keine Bäume auf dem Damme oder innerhalb vier Fuß vom Fuße desselben bei Vermeidung der in der genannten Anweisung angedrohten Strafe geduldet werden sollen. Die vierfüßige Entfernung gilt von dem Profile, welches die Dämme nach den Bestimmungen des §. 12 der Anweisung erhalten sollen.

Danzig, den 16. September 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 299.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne, ob eine Siegelung

des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, so ist in dem §. 23 Titel 5 Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichem seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei den Gerichten zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen. — Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 20. September 1851. Königl. Appellations-Gericht.

№ 300.

In den vereinigten Staaten von Nordamerika befindet sich eine große Anzahl gleichnamiger Städte und Ortschaften. So giebt es u. A. 25 Orte des Namens Washington, eine gleiche Anzahl des Namens Canterville, 24 Orte des Namens Franklin, 22 Orte des Namens Springfield u. s. w.

Dem correspondirenden Publikum muß daher dringend empfohlen werden, auf den Briefen nach Nordamerika den Bestimmungsort jedesmal durch Angabe des Staates und des Bezirkes (County), in welchem derselbe belegen ist, näher zu bezeichnen, weil anderenfalls leicht Verwechselungen entstehen können und hierdurch nicht selten Veranlassung gegeben wird, daß die Briefe als unbestellbar zurückkommen oder auf den nordamerikanischen Posten verloren gehen.

Berlin, den 24. September 1851. General-Post-Amt. Schmückert.

№ 301.

Polizeiliche Vorschrift.

Die Lage der Arbeiten Behufs Coupirung des linkseitigen Weichselstrom-Armes bei Schwetz macht es nothwendig, daß derselbe von Stromgefäßen und Holztraften nicht ferner befahren wird.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 267) wird daher hiermit das Befahren des bezeichneten Stromarms untersagt.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird gegen den Zuwiderhandelnden, abgesehen von seiner Verpflichtung zum Ersatz des etwa verursachten Schadens, mit einer Strafe von Zehn Thalern oder im Unvermögensfall mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe geahndet werden.

Marienwerder, den 24. September 1851. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 302.

Dem Longin Gantert aus Gurtweil in Baden sind unter dem 19 September 1851 zwei Patente, das eine:

auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben und Bleichen von Zeugen und

Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere:

auf eine mechanische Vorrichtung, um das Ausfärben von Garnen zu erleichtern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

beide auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 303

Dem Karl Baltzer zu Olschowken bei Mewe ist unter dem 20. September 1851 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 304.

Nachdem der Buchdruckerei-Besitzer Kanter in Marienburg, die Agentur der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt hat, ist der Kaufmann J. F. Kremp in Marienburg von der Direction der genannten Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Hofbesitzer Flier zu Damerau ist zum Deichgeschworenen für das Lichtenau'er Revier im großen Marienburger Werder ernannt und als solcher vereidigt worden.

Die erledigte Lehrerstelle bei der Westpreußischen ständischen Taubstummen-Schule in Marienburg, ist dem seitherigen Lehrer an der Taubstummen-Anstalt in Berlin, Predigtamts-Candidaten Dr. Carl Adolph Haase, verliehen worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Sänger zu Tockar, Kreises Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Borkowski zu St. Albrechter-Pfarrdorf, ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 41.

Danzig, den 8. Oktober 1851.

№ 305.

Gesetzsammlung Nro. 33.

№ 3445. Uebersetzung der Additional-Konvention vom 20 Mai 1851 zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Sardinien andererseits.

Bekanntmachungen der Königl. Haupt Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 306.

Bekanntmachung
die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf vier ein halb Procent betreffend.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. M. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1. April 1852, ab, von 5 auf $4\frac{1}{2}$ Procent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behufe werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5. d. M. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf $4\frac{1}{2}$ Procent vom 1. April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße

No. 30) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse zur Abstempelung auf $4\frac{1}{2}$ Procent, bis spätestens zum 30. November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. October 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu konvertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductions-stempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obligations-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. October 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 8 und gegen Quittung, bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. October 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konventirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen; widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt.

Berlin, den 13. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Köhler.

№ 307.

Vom 1. November d. J. wird die Serie IV. No. 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1. November 1851 bis dahin 1855 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen bei der Kontrolle der Staatspapiere (Taubenstraße № 30) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behufe müssen die Schuld-Verschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Kontrolle der Staats-Papiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuld-Verschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Austreichungs-Sache"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurück erhalten werden.

Berlin, den 22. September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Köhler. Nolcke.

Die Deputirten der Kurmark.
(gez.) Graf Häseler. Scharnweber.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 308.

Die evangelischen Bewohner in Owczarken und Piasken sind mittelst Decrets des Königl Konsistorii der Provinz Preußen vom 8. August c, und der unterzeichneten Regierung vom 25. desselben Monats zur evangelischen Kirche in Dirschau eingepfarrt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 29. September 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Aufhebungen.

№ 309.

Das dem Herzogl. sachsen-koburgschen Hauptmann a. D., Freiherrn von Seckendorff, zu Heinrichshalle bei Gera unter dem 18. Juli 1850 ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Glaubersalz in seinem ganzen Zusammenhange

ist erloschen.

Das dem Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin unter dem 23. Mai 1850 ertheilte Patent

auf eine Gas-Trocknen-Vorrichtung

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 310.

Der seitherige Predigtamts-Candidat Johann Wilhelm Müller ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche in Wernersdorf von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Religionslehrer an der höhern Bürgerschule zu Elbing, Predigtamts-Candidat Adolf Alexander Rudolf Zaabel, ist als Gefängniß- und Hilfsprediger für die Stadt Elbing angestellt worden.

Der Apotheker Jakstein und die Kaufleute Otto Albert Rauch und Friedrich Wilhelm Schönwald zu Marienburg, sind von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre zu unbesoldeten Rathsherren, gewählt und sind diese Wahlen bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42.

Danzig, den 15. Oktober 1851.

№ 311.

Gesetzsammlung Nro. 34.

№ 3446. Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den fertigen Strecken der Chaussee von Brandenburg nach Rathenow, sowie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Chausseebau.

№ 3447. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1851, betreffend die Herabsetzung der Zinsen der nach dem Privilegium vom 25. Juni 1848 ausgegebenen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft von 5 Prozent auf 4½ Prozent.

№ 3448. Privilegium wegen Emission von 2,989,800 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 17. September 1851.

Ministerial-Verfügungen.

№ 312.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit den Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und von Mecklenburg-Strelitz in Beziehung auf die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Konventionen, nämlich:

a) die Konvention mit Mecklenburg-Schwerin vom 14. November 1811, ingleichen die nach den Bekanntmachungen vom 28. October 1817 und 28. Februar 1831 getroffenen Modifikationen derselben

Gesetz-Sammlung von 1811 Seite 357.
Gesetz-Sammlung von 1817 Seite 300.
Gesetz-Sammlung von 1831 Seite 4,

b) die Konvention mit Meklenburg-Strelitz vom 7. Mai 1819 und die als Zusatz zu derselben abgeschlossene nachträgliche Konvention vom 26. Januar 1824.

Gesetz-Sammlung von 1819 Seite 137,
Gesetz-Sammlung von 1824 Seite 56,

nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen sind, die Uebernahmepflicht mithin nach den in diesen Konventionen verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan, den Meklenburgischen Staaten gegenüber, nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843 Seite 15) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthansverhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht in Meklenburg erworben zu haben.

Berlin, den 9. September 1851.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
v. Manteuffel.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

№ 313.

Instruktion
über
die Behandlung der Zu- und Abgänge, Restitutionen u. Reste
bei der
klassifizirten Einkommensteuer.

I. Zu- und Abgänge.

1. Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen liegt es ob, eine genaue Kontrole über die Zu- und Abgänge bei der für ihren Einschätzungs-Bezirk veranlagten klassifizirten Einkommensteuer zu führen und die Festsetzung der in Ab- oder Zugang zu stellenden Beträge nach der näheren Anleitung der nachfolgenden Instruktion theils bei der Einschätzungs-Kommission theils bei der Bezirks-Regierung zu beantragen, welche letztere dann die mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kassen mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat.

2. Zugänge.

§. 2.

Nach §. 36 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. ändern Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer Nichts.

Es können aber in anderer Weise, gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Kommission, Zugänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

1. durch Einwanderung von Ausländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. jährlich beziehen;
2. durch den Eintritt einer der in §. 18 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen (Erwerb von Grundeigenthum, mehr als einjähriger Aufenthalt u. s. w.) unter welchen Ausländer einkommensteuerpflichtig werden;
3. durch die nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlicher Weise übergangenen einkommensteuerpflichtigen Personen;
4. dadurch, daß solche Personen, deren Einkommen bis dahin nicht besonders besteuert war, (vergl. §. 16 des Gesetzes) ein selbstständiges Einkommen von mehr als 1000 Thaler erlangen (Tod der Eltern, des Mannes u. s. w.);
5. durch Anzug von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem anderen Wohnorte;
6. durch Entscheidung der Bezirks-Kommission in Folge einer Seitens des Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission eingelegten Berufung.

§. 3.

Die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, ein Register über die im Laufe des Jahres zugehenden einkommensteuerpflichtigen Personen zu führen und über den Eintritt eines der im §. 2 unter 1 bis 5 gedachten Fälle, längstens binnen 8 Tagen, nachdem derselbe zu ihrer Kenntniß gelangt ist, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten. Dabei ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Steuerpflichtigkeit begonnen hat, beziehungsweise der Anzug erfolgt ist, genau anzugeben. Zugleich müssen die Gemeinde-Vorstände in den Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen zur klassifizirten Einkommensteuer noch zu bewirken ist, (§. 2 No. 1 bis 4) über die Höhe des Einkommens nach Maaßgabe der in der Instruktion vom 8. Mai l. J. ertheilten Vorschriften sich gutachtlich äußern.

§. 4.

Den Inhalt dieser Anzeigen (§. 3), so wie die außerdem zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle eines Zuganges an Einkommensteuer, haben die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen in ein besonderes Notizregister einzutragen.

In den §. 2 unter 1 bis 4 aufgeführten Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen noch zu bewirken ist, haben sie diese vollständig vorzubereiten und bei der Einschätzungs-Kommission vorschriftsmäßig zu beantragen. Dies muß in der Regel bei der nächsten Zusammenkunft der Einschätzungs-Kommission geschehen und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die Entscheidung niemals über den Jahresschluß hinaus verzögert werde, damit die Anweisung zur Einziehung des festgestellten Betrages der betreffenden Kasse noch vor dem Jahresschlusse zugehen und diese ohne Reste abschließen kann. Wegen Mittheilung der Entscheidung der Einschätzungs-Kommission an den Steuerpflichtigen und an die Bezirks-Regierung desgleichen wegen der von letzterer zu ertheilenden Anweisung an die betreffende Kasse, sowie

wegen der Einlegung von Reklamationen und Berufungen wider die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission, finden die allgemein dieserhalb erlassenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

In dem §. 2 unter 5 aufgeführten Falle kommt es darauf an, ob der Wohnort innerhalb desselben Empfangs-Bezirks gewechselt worden ist oder ob ein Anzug aus einem andern Empfangs-Bezirk stattgefunden hat. Unter der erstgedachten Voraussetzung findet ein Zugang an Einkommensteuer nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen in einen klassensteuerpflichtigen Ort verlegt hat, daher der bis dahin auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. gewährte Abzug von 20 Thlr. vom Zeitpunkte des Umzuges ab aufhören muß. Unter der letztgedachten Voraussetzung ist in dem neuen Empfangs-Bezirke die in dem alten Empfangs-Bezirke veranlagte klassifizirte Einkommensteuer, mit Berücksichtigung des etwaigen Wechsels zwischen einem klassensteuerpflichtigen und einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte, fortzuerheben. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission hat zu dem Ende von dem Steuerpflichtigen den Nachweis über die erfolgte Einschätzung und die Quittung über die in dem bisherigen Empfangs-Bezirke bereits gezahlten Steuerbeträge sich vorlegen zu lassen. Wegen der demgemäß in Zugang zu stellenden Beträge muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission der Bezirks-Regierung Bericht erstatten, worauf diese, nach Prüfung der dem Antrage beizufügenden Justifikatorien die betreffende Kasse mit der entsprechenden Weisung zu versehen hat.

In Bezug auf den im §. 2 unter 6 aufgeführten Fall ist bereits in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen vom 13. Juli l. J. unter No. 6 das Nöthige angeordnet worden.

3. Abgänge.

§. 5.

Abgänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, sind nach §. 36 des Gesetzes nur dann von Einfluß auf die veranlagte Steuer, wenn ein steuerpflichtiges Einkommen gänzlich erlischt oder wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist. Auf diese Weise oder durch das Aufhören der Steuerpflichtigkeit u. s. w. können gegen die Veranlagung der Einschätzungs-Kommission Abgänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

1. durch Auswanderung von Inländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen;
2. durch den Wegfall der Bedingungen, unter welchen Ausländer nach §. 18 des Gesetzes zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind;
3. durch Doppelbesteuerung;
4. durch gänzliches oder theilweises Erlöschen des besteuerten Einkommens, in Folge von Todesfällen oder auf andere Weise;

5. durch den Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte;
6. durch Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens.

§. 6.

Die Anträge auf Abgangsstellung müssen im Allgemeinen von den Steuerpflichtigen ausgehen, welche dieselben bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission unmittelbar oder durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes ihres Wohnortes anzubringen und durch Beifügung der erforderlichen Beweismittel (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt der Auswanderung u. s. w.) zu begründen haben. Insbesondere müssen, wenn wegen einer Verminderung des Einkommens die Ermäßigung der Steuer in Anspruch genommen wird, die ein-einzelnen Einnahmequellen, deren Verlust behauptet wird, genau bezeichnet werden.

Die mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragten Einnehmer sind ebenfalls verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, welche zu einer Abgangsstellung Anlaß geben, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission Anzeige zu erstatten, insbesondere dann, wenn die veranlagte Steuer in Rückstand geblieben ist.

§. 7.

Die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen müssen die Seitens der Steuerpflichtigen angemeldeten oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, in welchen an der klassifizirten Einkommensteuer ihres Einschätzungs-Bezirkes ein Abgang einzutreten hat, in ein besonderes Notizregister eintragen.

Sie haben die zur Begründung der Abgangsstellung beigebrachten Beweisstücke sorgfältig zu prüfen, nöthigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen und den Zeitpunkt, von welchem ab die Steuer ganz oder theilweise zu erlassen ist, genau zu ermitteln. Demnächst ist von ihnen verschieden zu verfahren, je nachdem der in Abgang zu stellende Betrag, wie bei völligem Aufhören der Steuerpflichtigkeit, einfach durch Berechnung ermittelt, oder aber, wie bei einer theilweisen Verminderung des Einkommens, nur durch anderweite Schätzung des verbliebenen Einkommens arbitrirt werden kann. Im ersten Falle ist unter Anschluß der Justifikatorien der in Abgang zu stellende Betrag der Bezirks-Regierung anzuzeigen, welche dann den Antrag zu prüfen, die Abgangsstellung anzuordnen und die betreffende Kasse mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat. Im zweiten Falle dagegen muß jedesmal die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission eingeholt werden, hinsichtlich deren nach den für die nachträglichen Einschätzungen im §. 4 ertheilten Bestimmungen zu verfahren ist. Bis zur Festsetzung des in Abgang zu stellenden Betrages ist die Steuer unverändert fortzuerheben, jedoch kann in dringenden Fällen eine Stundung der Steuer seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei der Bezirks-Regierung beantragt und von letzterer verfügt werden.

§. 8.

Was die einzelnen im §. 5 aufgeführten Fälle betrifft, so ergiebt sich hiernach das für den Fall unter No. 1 zu beobachtende Verfahren von selbst.

Hinsichtlich des Falles unter No. 2 ist zu unterscheiden, ob bei einem Ausländer die

Gründe, weshalb derselbe zur Einkommensteuer veranlagt worden (Besitz von inländischem Grundeigenthum oder Theilnahme an einem inländischen Gewerbsetablissement u. s. w.) vollständig wegfallen, also die Steuerpflichtigkeit desselben unzweifelhaft aufhört, oder ob sich das besteuerte Einkommen desselben, wenn auch unter den überhaupt steuerpflichtigen Betrag von 1000 Thlr. herab, nur vermindert hat. Unter der letztgedachten Voraussetzung muß auch hier die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission eingeholt werden.

Der im §. 5 unter 3 gedachte Fall einer Doppelbesteuerung wird hauptsächlich nur bei der ersten Veranlagung in Bezug auf Inländer eintreten, welche in verschiedenen Einschätzungs-Bezirken ein Domicil haben, oder in Bezug auf Ausländer, welche in mehr als einem Einschätzungs-Bezirke Grundeigenthum u. s. w besitzen. Nach Maaßgabe der Vorschriften unter No. 6 der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen vom 8. Mai l. J. ist es in die Wahl der Betheiligten gestellt, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Zur Begründung der Abgangsstellung genügt daher der Nachweis, daß in einem anderen Einschätzungs-Bezirke die Veranlagung ebenfalls stattgefunden hat, sofern der dort veranlagte Steuerbetrag nicht niedriger ist, indem allemal der höchste von einer Einschätzungs-Kommission festgestellte Steuersatz festgehalten werden muß, gegen welchen der Steuerpflichtige, wenn er sich dadurch überbürdet erachten sollte, bei der zuständigen Bezirks-Kommission reklamiren kann. Bei einem Todesfall (§. 5 unter 4) muß zwar Seitens der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen bei der Bezirks-Regierung darauf angetragen werden, die veranlagte Steuer in Abgang zu stellen; es ist aber jedesmal zu prüfen, zu welchen Zugängen an klassifizirter Einkommensteuer (§. 2 unter 2) oder an Klassensteuer der Anfall der Erbschaft an bisher zur Klassen- oder Einkommensteuer nicht veranlagte Personen Anlaß giebt und muß wegen dieser Zugangsstellung das Erforderliche gleichzeitig eingeleitet werden.

Der im §. 5 unter 5 gedachte Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte, hat innerhalb desselben Empfangsbezirkes nur dann einen Abgang an Einkommensteuer zur Folge, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem klassensteuerpflichtigen in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort verlegt. Bei dem Umzuge aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Abgangsstellung jedesmal mit dem Atteste über die in dem neuen Wohnorte erfolgte Zugangsstellung (§. 9) zu belegen.

Wegen des in §. 5 unter 6 aufgeführten Falles der Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Reklamations-Verfahrens ist in der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission vom 8. Mai 1851 und in der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Kommission vom 13. Juli l. J. das Nöthige angeordnet worden.

§. 9.

In Ansehung der Fälle eines Umzuges von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen andern muß der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission desjenigen Bezirkes, aus dem der Umzug stattfindet, nach Eingang der desfallsigen Anzeige,

dem Vorsitzenden der jenseitigen Einschätzungs-Kommission unter Uebersendung eines Auszuges aus der Einkommens-Nachweisung (Formular C. der Instruktion vom 8. Mai 1851) Mittheilung machen, zu welchem das unter A. beigefügte Formular zu benutzen ist. Letzterer hat dann diese Anzeige mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Zugangsstellung zurückzusenden.

4. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

§. 10.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf die §§. 36 und 37 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. und auf die §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 verwiesen.

Demgemäß haben diejenigen, welche aus irgend einem Grunde erst im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, die Steuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Bei irrthümlich übergangenen Personen findet die Nachforderung nur für das Kalenderjahr statt, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

Bei Anträgen auf Abgangsstellung ist, wenn die Steuerpflichtigkeit gänzlich aufgehört hat, die Steuer von demjenigen Monate ab zu erlassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt; wenn aber wegen Verminderung des Einkommens (nach §. 36 des Gesetzes) die Ermäßigung der Steuer nachgesucht wird, müssen die fällig gewordenen Steuerraten einschließlich des Monates entrichtet werden, in welchem die Steuerpflichtigen oder deren Angehörige den Antrag gestellt haben (cf. §. 6).

Bei Umzügen aus einem Einschätzungs-Bezirke in einen anderen ist die Einkommensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht bereits eine Vorausbezahlung (§. 35 des Gesetzes) stattgefunden hat.

5. Zu- und Abgangs-Listen.

§. 11.

Da die Anweisungen in Bezug auf die Ab- und Zugänge allemal von den Bezirks-Regierungen an die Kassen ertheilt werden sollen, so bedarf es der Aufstellung von Ab- und Zugangslisten nur zu dem Zwecke, um die Uebersicht über die Resultate der Steuerveranlagung und das Rechnungswesen zu erleichtern. Zu dem Behufe hat der mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragte Kassenbeamte am Schlusse eines jeden Jahres eine Zugangsliste und eine Abgangsliste nach dem unter B. beziehungsweise C. beigefügten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission einzusenden, welcher dieselben mit den nach §. 4. und §. 7 von ihm zu führenden Notizregistern vergleicht und an die Bezirks-Regierung weiter befördert. Letztere hat die Zu- und die Abgangsliste zu prüfen, festzustellen und danach die schließliche Jahres-Soll-Einnahme zu ermitteln, welche in der Rechnung von den direkten Steuern nachzuweisen ist. Ein festgestelltes Exemplar der Zugangs-, sowie der Abgangsliste geht an die betreffende Kasse zurück, um damit unter

Anschluß der den einzelnen Zu- und Abgangsordres beigefügten Justifikatorien die Rechnung zu belegen.

II. Restitutionen und Reste.

§. 12.

Wegen der Restitutionen gelten bei der klassifizirten Einkommensteuer alle diejenigen Bestimmungen, welche für die Klassensteuer maaßgebend sind.

Wegen der Einkommensteuer-Reste, welche der vollstreckten Exekution ungeachtet, nicht einzuziehen gewesen sind, hat die betreffende Kasse ebenfalls am Schlusse eines jeden Jahres ein mit den Exekutionsmandaten und den Berichten des Exekutors belegtes, nach dem unter D. beigefügten Muster aufgestelltes, Restverzeichniß in doppelter Ausfertigung an die Bezirks-Regierung einzureichen. Letztere hat zu prüfen, ob alle Exekutions-Instanzen durchgegangen sind und die Reste sich in der That als uneinziehbar herausstellen. Bejahenden Falles hat sie die Ausfalls-Ordre zu ertheilen und ein Exemplar des Restverzeichnisses mit den Justifikatorien der betreffenden Kasse zur Belegung des Ausfalls in der Jahresrechnung von den direkten Steuern zuzusenden. Im umgekehrten Falle hat sie die nöthigen Anordnungen wegen Eintreibung der Einkommensteuer-Reste zu treffen.

Berlin, den 24. September 1851.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:

von Pommer-Esche.

A.

Beleg

zur Begründung des Abganges an klassifizirter Einkommensteuer

unter № . . . des Jahres 185 . .

im Einschätzungsbezirke . . . .

Der in der Einkommensteuer-Hebeliste unter № . . . .
(Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort)
verzeichnete . . . . welcher nach . . . . im Kreise . . . verzogen ist, war bisher im diesseitigen Einschätzungsbezirke mit Thlr. Sgr. monatlich veranlagt und kommt hier mit Ende des Monats . . . . 185 . . in Abgang unter № . .

N. N. den ten . . . 18 .

Der Vorsitzende der Einschätzungskommission.
(Unterschrift.)

(Name und Wohnort.)
Der nebengenannte . . . . . . ist im hiesigen Einschätzungsbezirk vom 1sten . . 185 . . ab bei der klassifizirten Einkommensteuer mit Thlr. . Sgr. monatlich unter der laufenden № . . in Zugang gestellt. .

N. N. den ten . . . 185 .

Der Vorsitzende der Einschätzungskommission.
(Unterschrift.)

A.

Einschätzungsbezirk . . . .

Einkommensteuer-
für das

Nummer.	Wohnort der zugegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Festsetzung durch die Einschätzungs-Kommission nach			Festsetzung durch die Bezirks-Kommission nach		
				Steuerstufe.	Betrag. tlr.	sgr.	Steuerstufe.	Betrag. tlr.	sg.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	

B.

Rechnungsjahr ....

Zugangsliste

Jahr 185.....

Monat, von welchem ab der Zugang berechnet wird	Monat, bis zu welchem hin der Zugang berechnet wird	Also auf Monate.	Der Zugang beträgt monatlich tlr. sg.	Der Zugang beträgt im Ganzen. tlr. sgr	Datum der den Zugang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

M.

Einschätzungsbezirk ....

Einkommensteuer-

für das

Nummer.	Wohnort der abgegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand und Gewerbe derselben.	Ursprüngliche Einschätzung.			Berichtigte od. herabgesetzte Steuer.		
				Stufe.	Betrag. tlr.	sg.	Stufe.	Betrag. tlr.	sg.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	

C.

Rechnungsjahr . . . .

Abgangsliste

Jahr 185....

Monat von welchem ab der Abgang berechnet wird	Monat bis zu welchem hin der Abgang berechnet wird	Also auf Monate.	Der Abgang beträgt monatlich tlr.	sgr.	Der Abgang beträgt im Ganzen. tlr.	sgr.	Datum der den Abgang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.		13.		14.	15.

Abschluß.

Das Jahres-Veranlagungs-Soll beträgt	Rthlr.	Sgr.
Dazu der Zugang aus Kolonne 13. der beiliegenden Zugangsliste	"	"
zusammen	Rthlr.	Sgr.
Der Abgang beträgt nach Kolonne 13. der gegenwärtigen Abgangsliste . .	"	"
Mithin beträgt die Soll-Einnahme für 185	Rthlr.	Sgr

N. N. den . . . .

Die Kreiskasse.

D.

Verzeichniß

der

mit ihrem klassifizirten Einkommensteuer-Betrage im Jahre . . . . der vollstreckten Exekution ungeachtet im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen im Empfangsbezirke . . . .

Nummer.	Name des Wohnorts und der Restanten.	Stand oder Gewerbe.	Einkommensteuer-Einschätzung nach der Heberolle unter No.	Einkommensteuer-Einschätzung zum monatlich. Betrage von Rthlr. sgr.	Bezeichnung der Rest-Monate.	Rest-Betrag. Rthlr. sgr.	Ursache des Rückstandes.	№ der Beläge.
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 314.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 13. September cr. in der № 38 unseres Amtsblattes, bringen wir noch zur allgemeinen Kenntniß, daß wir sämmliche Kreis-Kassen unseres Departements angewiesen haben, zur Erleichterung des Publikums die zu konvertirenden Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848 von den Interessenten gegen vorläufige Quittung anzunehmen und demnächst an unsere Hauptkasse zu befördern.

Danzig, den 2. October 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten

Personal-Chronik.

№ 315.

An Stelle des mit Pension in den Ruhestand versetzten Ober- und Geheimen Regierungs-Rathes Heyne ist der Ober-Regierungs-Rath Pavelt von Stettin hierher versetzt und heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Danzig, den 7. October 1851.

Der Regierungs-Präsident
v. Blumenthal.

Bekanntmachung der Königl. Universität zu Königsberg.

№ 316.

Verzeichniß
der auf der
Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr.
im Winter-Halbjahr vom 27. October 1851 an zu haltenden
Vorlesungen
und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften trägt in 2st. wöchentlich Prof. Erbkam öffentlich vor.

Eine historisch-kritische Einleitung in das A. T. trägt Prof. Dr. Sommer 5st. privatim vor.

Die Genesis erklärt derselbe 4st. privatim.

Die Weissagungen des Jesaias erklärt Dr. Hahn 4st. privatim.

Einige der kleineren Propheten erklärt Dr. Simson 3 St. unentgeltlich.
Die Evangelien des Mathäus, Marcus und Lucas erklärt Prof. Dr. Gebser 5 St. privatim.
Das Evangelium des Johannes erklärt Dr. Simson 5 St. privatim.
Den Brief an die Römer erklärt Prof. Erbkam 5 St. privatim.
Die Pastoralbriefe erklärt Prof. Jacobi 1 St. öffentlich.
Die Geschichte des israelitischen Volks erzählt Dr. Simson 1 St. unentgeltlich.
Den ersten Theil der Kirchengeschichte bis Gregor VII. trägt Prof. Jacobi 5 St. privatim vor.
Dasselbe ebenso Prof. Erbkam.
Die Theologie des A. T's. trägt Dr. Hahn 4 St. privatim vor.
Die christliche Dogmengeschichte lehrt Prof. Jacobi 6 St. privatim.
Den zweiten Theil der Dogmatik lehrt Prof. Dr. Sieffert 5 St. privatim.
Ein Conversatorium über den eschatologischen Theil der Dogmatik hält Prof. Dr. Sieffert 2 St. öffentlich.
Die alt-testamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2 St. öffentlich.
Die exegetisch-kritische neu-testamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Gebser 2 St. öffentlich.
Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Jacobi öffentlich.

2. Jurispudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie trägt 5 St. privatim Prof. Dr. Jacobson vor.
Rechtsphilosophie trägt 4 St. privatim Prof. Dr. Merkel vor.
Die Institutionen des römischen Rechts lehrt Prof. Dr. Sanio 6 St. privatim.
Dasselbe ebenso Prof. Dr. Simson.
Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts lehrt nach Thibaut Prof. Dr. von Buchholz 10 St. privatim.
Den zweiten Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht lehrt Prof. Dr. Sanio 5 St. privatim.
Die Geschichte des Römischen Rechts erzählt Prof. Dr. Sanio 5 St. privatim.
Katholisches und Evangelisches Kirchenrecht trägt nach Richter Prof. Dr. Jacobson 6 St. privatim vor.
Eherecht liest Prof. Dr. Schweikart 2 St. öffentlich.
Europäisches Völkerrecht lehrt Prof. Dr. v. Buchholz 4 St. privatim.
Deutsches Privatrecht und Lehnrecht lehrt Prof. Dr. Merkel 8 St. privatim.
Gemeines und preußisches Criminalrecht trägt Prof. Dr. Schweikart 6 St. privatim vor.
Ueber das deutsche Gerichtswesen spricht Prof. Dr. Merkel 2 St. öffentlich.
Preußisches gemeines Civilrecht nach v. Daniels Lehrbuch des gemeinen Preußischen Privatrechts lehrt 5 St. Prof. Dr. Schweikart privatim.
Gemeinen und Preußischen Civilprozeß trägt in Verbindung mit praktischen Uebungen Prof. Dr. Jacobson 6 St. privatim vor.

Ein Repetitorium der Institutionen hält Prof. Dr. v. Buchholz 2 St. öffentlich.
Dasselbe ebenso Prof. Dr. Simson.
Ein Repetitorium des deutschen Privatrechts veranstaltet Prof. Dr. Jacobson öffentlich.
Die römisch-rechtliche Abtheilung des Seminars leitet Prof. Dr. Sanio 2 St. öffentlich.
Die kanonisch-germanische Abtheilung des Seminars leitet Prof. Dr. Jacobson 2 St. öffentlich.

3. Medizin.

Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Rathke 6 St. privatim vor.
Muskel- und Nervenlehre Prof. Dr. Burdach 3 St. privatim.
Allgemeine und specielle Gewebelehre trägt Dr. v. Wittich 3 St. unentgeltlich vor.
Gerichtliche Leichenöffnungen zu veranstalten lehrt Prof. Dr. Burdach 2 St. öffentlich.
Physiologie der Sinnesorgane und der Generation lehrt Prof. Dr. Helmholtz 2 St. öffentlich.
Allgemeine Pathologie derselbe 4 St. privatim.
Den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie lehrt Prof. Möller 5 St. privatim.
Arzneimittellehre trägt Prof. Dr. Cruse 5 St. privatim vor.
Ueber die Nahrungsmittel spricht derselbe 2 St. öffentlich.
Die Kinderkrankheiten behandelt Prof. Dr. Hirsch 4 St. öffentlich.
Die Krankheiten des Unterleibs lehrt Dr. Hay 4 St. unentgeltlich.
Die Krankheiten der Schwangern und Wöchnerinnen lehrt Prof. Dr. Hayn 2 St. öffentlich.
Chirurgie lehrt Prof. Dr. Burow 6 St. privatim.
Den zweiten Theil der Augenheilkunde lehrt Prof. Dr. Seerig 4 St. öffentlich.
Die gesammte Geburtshilfe lehrt Prof. Dr. Hayn 6 St. privatim.
Ein anatomisch-physiologisches Conversatorium hält Prof. Dr. Burdach 2 St. öffentlich.
Die Präparirübungen an menschlichen Leichnamen leitet derselbe täglich privatim.
Die medicinische Klinik leitet Prof. Dr. Hirsch täglich öffentlich.
Die medicinische Poliklinik Prof. Dr. Möller täglich öffentlich.
Die Klinik und Poliklinik für Chirurgie und Augenheilkunde Prof. Dr. Seerig täglich privatim.
Die chirurgische Poliklinik Prof. Dr. Burow täglich öffentlich.
Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugeborenen Prof. Dr. Hayn täglich privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt Prof. Dr. Taute 4 St. öffentlich.
Methaphysik lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4 St. privatim.
Methaphysik und Naturphilosophie trägt Prof. Dr. Taute 4 St. privatim vor.
Den dritten Theil der Religionsphilosophie oder das System der Religionen lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4 St. öffentlich.
Pädagogische Unterhaltungen verbunden mit praktischen Unterrichts-Uebungen im pädagogischen Seminar hält Dr. Castell unentgeltlich.

5. Astronomie und Mathematik.

Theoretische Astronomie lehrt Prof. *Dr.* Peters 4 St. privatim.

Die Theorie der planetarischen Störungen lehrt *Dr.* Luther 4 St. privatim.

Die Theorie der Finsternisse lehrt Prof. *Dr.* Peters 2 St. öffentlich.

Dasselbe *Dr.* Wichmann 3 St. privatim.

Die Theorie des Heliometers lehrt derselbe 2 St. öffentlich.

Die Elemente der Theorie der krummen Oberflächen behandelt Prof. *Dr.* Richelot 2 St. öffentlich

Ueber Differentialgleichungen spricht derselbe 4 St. privatim.

Ueber die Auflösung der numerischen Gleichungen spricht *Dr.* Luther 2 St. unentgeltlich.

Variations-Rechnung lehrt Prof. *Dr.* Hesse 4 St. privatim.

Auserwählte Abschnitte der Integralrechnung lehrt derselbe 4 St. öffentlich.

Das mathematische Seminar leitet Prof. *Dr.* Richelot öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte trägt *Dr.* Zaddach unentgeltlich vor.

Die Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Thiere lehrt Prof. *Dr.* Rathke 4 St. öffentlich.

Geschichte der Botanik erzählt Prof. *Dr.* Meyer 2 St. öffentlich.

Generelle Botanik lehrt derselbe 4 St. privatim.

Mineralogie lehrt Prof *Dr.* Neumann 4 St. privatim.

Experimentalphysik lehrt Prof. *Dr.* Moser 4 St. privatim.

Die Physik der Sinneswerkzeuge derselbe 2 St. öffentlich.

Ueber auserwählte Capitel der mathematischen Physik spricht Prof *Dr.* Neumann 2 St. öffentlich.

Experimentalchemie lehrt Prof. *Dr.* Dulk 6 St. privatim.

Phytochemie derselbe 2 St. öffentlich.

Analytische Chemie derselbe 2 St. privatim.

Die botanischen Seminarübungen leitet Prof. *Dr.* Meyer gratis privatim.

Die Uebungen des physikalisch-mathematischen Seminars Prof. *Dr.* Neumann öffentlich.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Finanzwissenschaft trägt Prof *Dr.* Schubert 4 St. privatim vor.

Staatskunde und Staatsrecht des preußischen Staates und der übrigen Staaten des deutschen Bundes lehrt derselbe 5 St. privatim

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Die vorzüglichsten historischen Hülfswissenschaften lehrt Prof. *Dr.* Drumann 2 St. öffentlich.

Die Geschichte der alten Völker Asien's und Afrika's erzählt derselbe 2 St. öffentlich.

Die Geschichte der Römer von Erbauung der Stadt bis auf Augustus trägt derselbe 4 St privatim vor.

Die Geschichte der Deutschen im Mittelalter erzählt Prof. *Dr.* Voigt 4 St. privatim.

Neuere Geschichte derselbe 4 St. öffentlich.

Die Geschichte der neuesten Zeit setzt Prof. *Dr.* Schubert öffentlich 1 St. fort.

Preußische Geschichte seit 1618 erzählt *Dr.* Michaelis 2 St. unentgeltlich.

Vergleichende Cosmogeographie trägt *Dr.* Merleker unentgeltlich vor.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. *Dr.* Schubert 2 St. öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Encyclopädie der alten Kunst trägt *Dr.* Friedländer 1 St. unentgeltlich vor.

Die griechischen Alterthümer erläutert Prof. *Dr.* Lobeck 4 St. öffentlich.

Ueber das Bühnenwesen und die dramatischen Schriftsteller der Alten spricht bei Erklärung der aristotelischen Schrift: „de arte poetica" Prof. *Dr.* Lehrs 4 St. öffentlich.

Auserwählte Denkmäler der alten Kunst erläutert *Dr.* Friedländer 1 St. unentgeltlich.

Cicero's Verrinische Rede: „de signis" erklärt Prof. *Dr.* Lehrs 2 St. öffentlich.

Des Tacitus Annalen erklärt *Dr.* Friedländer 2 St. unentgeltlich.

Einen Theil der Uebungen des philologischen Seminars in Verbindung mit der Erklärung von Plautus Captivi leitet Prof. *Dr.* Lobeck 2 St. öffentlich, den andern Theil Prof. *Dr.* Lehrs 2 St. öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Die hebräische Sprache lehrt *Dr.* Saalschütz unentgeltlich.

Das Buch Hiob erklärt Prof. *Dr.* v. Lengerke öffentlich.

Auserwählte Psalmen erklärt *Dr.* Saalschütz 2 St. unentgeltlich.

Ueber die Zusammenstellung mosaischer und römischer Gesetze spricht derselbe 2 St. unentgeltlich.

Die chaldäischen Stellen des A. T's. erklärt Prof. *Dr.* Nesselmann 1 St. öffentlich.

Die Anfangsgründe der Sanskritsprache lehrt derselbe 2 St. öffentlich.

Die Anfangsgründe der arabischen Sprache derselbe 2 St. öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Die Gedichte „Walther's v. d. Vogelweide", erklärt *Dr.* Zander 2 St. unentgeltlich.

Die Geschichte der englischen Literatur erzählt *Dr.* Michaelis 2 St. unentgeltlich.

Englische Grammatik lehrt *Dr.* Herbst 2 St. unentgeltlich.

Italiänische Grammatik derselbe 2 St. unentgeltlich.

Victor Hugo's Oden erklärt *Dr.* Michaelis 2 St. unentgeltlich.

Französische Sprech- und Schreibübungen hält *Dr.* Herbst 2 St. privatim.

Das polnische Seminar leitet *Dr.* Gregor 2 St. unentgeltlich.

Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Ueber die vornehmsten antiken Bauwerke spricht Prof. *Dr.* Hagen II. 2 St. öffentlich.

Ueber die französischen, spanischen und englischen Maler derselbe 2 St. öffentlich.

Die Geschichte der deutschen Schauspielkunst erzählt derselbe 2 St. öffentlich.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musikdirektor Sämann 2 St. unentgeltlich.

Derselbe ertheilt 2 St. unentgeltlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Ueber rythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Cantor Sobolewski.

Den Generalbaß lehrt Musikdirektor Gladau.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

Die Zeichnenkunst und Lithographie lehrt Lieut. F. Bils.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1. Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. *Dr.* Sommer; die des N. T's. Prof. *Dr.* Gebser; die historische Abtheilung wird Prof. Jacobi leiten. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Prof. *Dr.* Gregor. d) Juristisches: die civilistische Abtheilung leitet Prof. *Dr.* Sanio; die canonisch-germanistische Prof. *Dr.* Jacobson. e) Philologisches: unter Leitung der Prof. *Dr.* Lobeck und Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Prof. *Dr.* Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. *Dr.* Neumann und Richelot. h) Naturwissenschaftliches: Director ist Prof. *Dr.* Rathke, welcher die zoologische Abtheilung leitet; die botanische leitet Prof. *Dr.* Meyer, die chemische Prof. *Dr.* Dulk und die physikalische Prof. *Dr.* Moser. i) Pädagogisches: unter Leitung des *Dr.* Castell.
2. Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinicum: Director ist Prof. *Dr.* Hirsch. b) Medizinisches Poliklinicum: Prof. *Dr.* Möller. c) Chirurgisches Klinicum: Director Prof. *Dr.* Seerig. d) Das chirurgische Poliklinicum leitet Prof. *Dr.* Burow. e) Das geburtshilfliche Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. *Dr.* Hayn.
3. Das anatomische Institut leitet Prof. *Dr.* Rathke.
4. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2—4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodische zweimal in denselben Stunden, die academische Handbibliothek zweimal von 12—1 Uhr.
5. Die Sternwarte steht unter Direction des *Dr.* Busch.
6. Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. *Dr.* Rathke.
7. Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. *Dr.* Meyer.
8. Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. *Dr.* Neumann übergeben.
9. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. *Dr.* Hayn übergeben.
10. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. *Dr.* Nesselmann.
11. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Prof. *Dr.* Hagen II.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43.

Danzig, den 22. Oktober 1851.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 317.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. April 1843 (Amtsblatt pro 1843 Stück 16), machen wir zur genauen Beachtung das Publikum darauf widerholentlich aufmerksam, daß nach dem Gesetze vom 28. Mai 1804 nur der Haspel von 3½ Berliner Viertel im halben Durchmesser gebraucht werden und ein jedes Stück 20 Gebinde und jedes Gebinde 40 Fäden enthalten soll.

Wegen der Strafen für Uebertretung dieser Vorschrift verweisen wir auf die oben erwähnte Bekanntmachung.

Danzig, den 6. October 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 318.

Die nach dem diesjährigen Kalender auf den 13. Oktober und 8. Dezember cr. angesetzten Jahrmärkte in der Stadt Putzig, werden nicht an den genannten Tagen, sondern den 20. Oktober und 15. Dezember cr. abgehalten werden.

Danzig, den 6. October 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 319.

Von dem im Jahre 1848 neu herausgegebenen, nach amtlichen Nachrichten bearbeiteten topographisch-statistischen Ortschafts-Verzeichnisse vom Regierungsbezirke Danzig sind noch Exemplare vorhanden und können zu dem mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern ermäßigten Preise von Zehn Silbergroschen bei dem Regierungs-Botenmeister Stresau in Empfang genommen werden.

Das Werk ist auf weißem Papier in 4° correct und sauber gedruckt, 62 Bogen stark und enthält in seinen Kolonnen die Bezeichnung der Qualität und des Kreises, Amts-, Pfarr- und Gerichts-Bezirks jeder einzelnen Ortschaft, deren Gebäude und Einwohnerzahl, letztere nach

den verschiedenen Konfessionen, die Größe der dazu gehörigen Ländereien und des Viehstandes nach den verschiedenen Gattungen, die Entfernung vom Kreisorte und von Danzig und in der Rubrik: „Bemerkungen“ sonstige beachtenswerthe Nachrichten von geschichtlichem und gewerblichem Interesse. Auch ist dem Werke ein genaues Register und eine summarische statistische Tabelle angehängt.

Danzig, den 11. Oktober 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 320.

Die Arbeiter August Benjamin Grugel und August Benjamin Hannaff, genannt Link, hieselbst, haben am 24. Mai d. J. die Knaben Theodor Martens, August Valentin Petrowski, Albert Adam Petrowski, Heinrich Wilhelm Beyer und Friedrich Wilhelm Wachowski aus der Gefahr des Ertrinkens in der neuen Mottlau gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 11. Oktober 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden

№ 321.

Obgleich das Publikum widerholentlich darüber aufgeklärt worden ist, welcher Weg bei Anträgen auf Befreiung vom Militair-Dienst, auf vorzeitige Entlassung oder Beurlaubung aus demselben von den Angehörigen der Soldaten und Militairpflichtigen einzuschlagen ist, so werden dennoch derartige Gesuche in großer Zahl unmittelbar bei den Königl. Ministerien, sowie bei dem General-Kommando und dem Ober-Präsidium angebracht.

Es wird daher von Neuem darauf aufmerksam gemacht, wie die Königl. Ministerien, sowie die obern Provinzialbehörden über solche direkt an dieselben gerichteten Gesuche nicht unmittelbar entscheiden, da die darin enthaltenen Angaben meist ungenau und unvollständig sind, und der amtlichen Bestätigung ihrer Richtigkeit entbehren. Solche Gesuche werden daher auf dem Instanzen-Wege durch die Königl. Regierungen an die betreffenden Landraths-Aemter (resp. Polizei-Präsidien) zur Prüfung der obwaltenden speciellen Verhältnisse zurückgesendet und nur auf Grund der Berichte dieser Behörden kann höhern Orts entschieden werden, ob den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ein derartiges Gesuch zu berücksichtigen ist, oder abgelehnt werden muß. Hieraus geht offenbar hervor, wie die Entscheidung in weit kürzerer Zeit erfolgen kann, wenn solche Gesuche, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, zunächst bei den betreffenden Landraths-Aemtern (in Danzig und Königsberg bei den dortigen Polizei-Präsidien) angebracht werden.

Wird ein solches Gesuch abschläglich beschieden und will der Antragssteller die Entscheidung der höheren Behörden und selbst der Königl. Ministerien nachsuchen, so ist dem Antrage der von den niedern Behörden erfolgte Bescheid beizufügen, damit nicht Rückfragen stattfinden müssen, welche die Entscheidung verzögern.

Wenn derartigen Recurs-Gesuchen an die Königl. Ministerien die Bescheide derjenigen Behörden, welche zunächst entschieden haben, nicht beigefügt sind, so werden die Gesuche den Antragstellern ohne weitere Bescheidung zurückgesendet.

Königsberg den 6. Oktober 1851.

Der kommandirende General des 1. Armee-Korps.
gez. v. Dohna.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
gez. Eichmann.

№ 322.

Nachdem das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. d. M. ab geltenden Zolltarif nunmehr erschienen ist, mache ich das betheiligte Publikum unter Bezugnahme auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 mit dem Bemerken darauf aufmerksam, daß dieses Waaren-Verzeichniß nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Danzig, den 3. Oktober 1851.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Mauve.

№ 323.

Mittelst Rescripts vom 29. v. M. hat der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe uns ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes abermals, wie in früheren Jahren, die Abhaltung einer Kirchen-Kollecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Provinz Preußen zur weitern Veranlassung und Empfehlung hierdurch bekannt.

Königsberg, den 15. Oktober 1851.

Königl. Konsistorium der Provinz Preußen.

№ 324.

Durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Marienwerder vom 18. Juli 1851 sind folgende Westpreuß. Pfandbriefe

Pynczyn	Nro.	72	über	100	Thlr.
Zaleste	=	35	=	200	=
Brostowo	=	45	=	100	=
Dombrowo	=	25	=	200	=
Leng	=	19	=	200	=
Sobiejuchy	=	72	=	50	=
Mocheln	=	65	=	25	=
Puczrowo A.	=	4	=	25	=
Luckoczyn A.	=	14	=	25	=

Behle	No. 248	über	300	Thlr.
Lonkoczyn	„ 30	„	500	„
Sobieszernie	„ 11	„	600	„
Bozejewice	„ 20	„	500	„

amortisirt worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 27. September 1851.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion. (gez.) v. Rabe.

Patent-Verleihung.

№ 325

Dem Techniker Kelbe zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 14. Oktober 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Reibmaschine für Runkelrüben und dergleichen, ohne jedoch Andere in der Benutzung bekannter Theile zu hindern.

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 326.

Das dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn in Berlin unterm 29. November 1849 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgesteins ohne Feuer und dessen Anwendung für Straßen und Wege,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

№ 327.

Dem bisherigen Seminar-Direktor Hentschel zu Graudenz ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Zuckau, Kreises Carthaus, verliehen worden.

Der Amtsactuar Schalla zu Tiegenhof ist widerruflich zum Stellvertreter des Polizei-anwaltes für den Gerichtsbezirk Tiegenhof ernannt worden.

Dem Fräulein Mathilde Nötzel ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privatlehrerin zu beschäftigen.

Der Kandidat des höheren Schulamts Anton Lowinski ist zum sechsten ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Konitz ernannt worden

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44.

Danzig, den 29. October 1851.

№ 328.

Gesetzsammlung Nro. 35.

№ 3449. Gesetz, betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissions-Gebühren. Vom 9. Mai 1851.

№ 3450. Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten. Vom 10. Mai 1851.

Nro. 36.

№ 3451. Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare. Vom 11. Mai 1851

№ 3452. Gesetz, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte. Vom 12. Mai 1851.

Nro. 37.

№ 3453. Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 23. August 1851.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 329.

Wir machen das betheiligte Publikum auf die bei Potsdam vorhandene Königl. Landesbaumschule mit dem Bemerken aufmerksam, daß das neueste Verzeichniß von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen und Zier- und Obststräuchern, welche aus dieser Anstalt zu den beigesetzten Preisen bezogen werden können, bei den Königl. Landraths-Aemtern und dem Königl. Polizeidirectorio hieselbst einzusehen ist.

Aus dem diesem Verzeichniß beigefügten allgemeinen Bemerkungen ist zugleich zu entnehmen, wie die betreffenden Bestellungen zu bewirken sind, und unter welchen Bedingungen man sich bei der Anstalt als Aktionair betheiligen kann.

Danzig, den 20. Oktober 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 330.

Die frühere Beschränkung, wonach die fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen außer in dem Falle der Anrechnung auf die zu entrichtenden Abgaben, Gefälle und Pächte in den Monaten Januar, Februar, Juli und August bei den Königl. Haupt- und Spezial-Kassen

in Geld umgewechselt werden konnten, ist Seitens des Königl. Finanz-Ministerii aufgehoben worden, wovon wir das Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß nunmehr die fälligen Zinscoupons von den Staatsschuldscheinen und andern zinstragenden Staatspapieren innerhalb der Verjährungsfrist von sämmtlichen Königl. Kassen zu jeder Zeit realisirt werden.

Danzig, den 13. October 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 331.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 6. November c. angesetzte Jahrmarkt zu Neustadt wird nicht an diesem Tage, sondern erst am 13. November c. abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 18. October 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 332.

Der Einwohner Joseph Broszà in Ossieck, Pr. Stargardter Kreises, hat am 19. Mai d. J. den Käthner Johann Kalitowski ebendaselbst vom Tode des Ertrinkens im Kalemba-See gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 14. October 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihung.

№ 333.

Dem Schlossermeister Friedrich Schild zu Elberfeld ist unter dem 17. Octob. 1851 ein Patent auf eine mit einer Knetmaschine in Verbindung zu bringende Maschine zum Formen und Abwiegen des Brodteiges, insofern solche für neu und eigenthümlich erkannt worden, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 334.

Der frühere Land- und Stadt-Gerichts-Director Mehler zu Bromberg ist als Rath an das Königl. Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Haack ist als Richter bei dem Königl. Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig definitiv angestellt worden.

Der Rechtskandidat Franz Lehmann ist von dem Königl. Appellations-Gerichte zu Marienwerder als Auscultator angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Hilfs-Exekutor, invalide Unteroffizier Gottfried Singer, ist als Bote und Exekutor bei dem Königl. Kreis-Gerichte zu Neustadt definitiv angestellt worden.

Im Carthauser Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Ignatz v. Lewinski zu Koczyczkau als Schiedsmann für das Kirchspiel Chmielno gewählt und bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45.

Danzig, den 5. November 1851.

Ministerial-Verfügung.

№ 335.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Perleberg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 30. September 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 336.

Dem Arbeiter Johann Eduard Glaser, zu Danzig, ist für die, am 23. April d. J. vollführte Rettung des Sohnes des Arbeiters Andreas Schröder aus der Gefahr des Ertrinkens in dem Mottlau-Flusse von dem Königl. Ministerium des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Lebensgefahr bewilligt worden.

Danzig, den 18. October 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 337.

Die Königl. Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich den Kaufleuten Baring, Brothers u. Co. und den Rhedern und Schiffsmäklern Philipps Shaw et. Lowther zu London unter den, denselben unterm 16. April v. J. mitgetheilten und von dem p. Baring und Genossen genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern über London nach New-York zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Kaufmann Johann Cäsar zu Neuwied, welcher von den Unternehmern mit ausreichender, bei der Königl. Regierung

zu Coblenz befindlichen Vollmacht versehen, und dem die Befugniß zur Ernennung von Unter-Agenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt worden. Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen haben die Unternehmer eine Kaution von 10,000 Thlr. bestellt.

Berlin, den 27. September 1851

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Oesterreich.

An
Die Königl. Regierung
zu
Danzig.

IV. 12,642.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20. Oktober 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 338

Bekanntmachung,

die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848 von fünf auf vier ein halb Procent betreffend.

Durch den in der Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. M. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers genehmigt, daß die Zinsen der freiwilligen Staats-Anleihe des Jahres 1848, vom 1 April 1852, ab, von 5 auf 4½ Procent herabgesetzt, und denjenigen Gläubigern, welche sich diese Zins-Ermäßigung nicht gefallen lassen wollen, ihre Kapitalien am 1. April 1852 baar zurückgezahlt werden. Zu diesem Behufe werden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihe, soweit sie nicht in der am 5. d. M. stattgehabten Verloosung, Behufs der planmäßigen Tilgung gezogen, und durch unsere Bekanntmachung von demselben Tage bereits gekündigt worden sind, zur baaren Rückzahlung am 1. April 1852 hierdurch gekündigt mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf 4½ Procent vom 1. April 1852 ab willigen, und dies durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, oder bei einer Regierungs-Haupt-Kasse zur Abstempelung auf 4½ Procent, bis spätestens zum 30 November d. J. zu erkennen geben, auch noch der volle Genuß des letzten, am 1. October 1852 zahlbaren 5prozentigen Coupons der ersten Zins-Serie verbleiben soll.

Die zu konvertirenden Obligationen sind ohne Zins-Coupons mit einem, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisse, wovon ein Exemplar mit Empfangsbescheinigung der Obligationen versehen, sogleich zurückgegeben wird, einzureichen, und sollen alsbald nach befundener Richtigkeit und geschehener Bedruckung mit dem Reductionsstempel, den Einreichern derselben wieder ausgehändigt werden. Von allen übrigen Obliga-

tions-Besitzern dieser Anleihe, welche ihre Obligationen bis zum 30. November d. J. in obiger Weise nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang ihrer Kapitalien der Zins-Ermäßigung vorziehen. Dieselben haben daher den Nominalbetrag ihrer Obligationen, gegen Rückgabe derselben, nebst den am 1. October 1852 fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 8 und gegen Quittung, bei der Kontrolle der Staats-Papiere am 1. April 1852, oder von da ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Da von diesem Tage ab jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen aufhört, so muß der Geldbetrag solcher am 1. October 1852 fällig werdenden Zins-Coupons, welche nicht mit jenen Obligationen zurückgereicht werden können, vom Kapital gekürzt werden.

Den einzureichenden, nicht konventirten Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß der Littern, Nummern und Geldbeträge beizufügen und unter demselben die Quittung über das Kapital stempelfrei auszustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche die Kündigung annehmen, jedoch ihre Kapitalien nicht persönlich oder durch Bevollmächtigte bei der Kontrolle der Staats-Papiere in Empfang nehmen können, sollen zwar dieselben durch Ueberweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse ausgezahlt werden. Da aber der Zahlung eine Prüfung der Echtheit der einzureichenden Schuldverschreibungen und deren Vergleichung mit den bei der Kontrolle der Staats-Papiere befindlichen Stammbüchern vorhergehen muß, so sind die Schuld-Dokumente mit einem doppelten Verzeichnisse der Littern, Nummern und Kapitalbeträge, von welchem ein Exemplar bescheinigt zurückgegeben wird, spätestens 4 Wochen vor dem 1. April 1852 der Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrolle der Staats-Papiere einzureichen; widrigenfalls die Interessenten sich selbst den Verlust beizumessen haben, welchen sie durch die verspätete Vorlegung ihrer Dokumente und die dadurch herbeigeführte verzögerte Rückzahlung ihrer Kapitalien vielleicht erleiden. Gedruckte Formulare zu den im Vorstehenden erwähnten Verzeichnissen werden unentgeltlich bei den gedachten Kassen, sowie bei den Kreis- und Ortskassen verabfolgt.

Berlin, den 13 September 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez) Natan. Köhler.

Die vorstehende Bekanntmachung wird dem dabei interessirten Publikum hiermit in Erinnerung gebracht, zugleich aber bemerkt, daß allen auswärtigen Interessenten, welche auf die Convertirung eingehen, überlassen bleiben muß, ihre Schuldverschreibungen an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse oder an diejenige Kreis-Kasse, welche durch die betreffende Königliche Regierung zur Annahme derselben ermächtigt worden ist, einzureichen, indem die Controle der Staats-Papiere sich mit auswärtigen Interessenten in einen Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 22. October 1851.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

№ 339.

Die zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufene provinzialständische Versammlung der Provinz Preußen, hat zu Mitgliedern der Bezirks-Commission für die Einkommensteuer aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk:

den Landschafts-Direktor v. Gralath auf Sulmin,
" Commerzienrath Pannenberg in Danzig,
" Rittergutsbesitzer Grafen von Krockow auf Krockow,
" " Major Blumenhof auf Liniewo,
" " Mac-Lean auf Czerbienczyn,
" Commerzienrath Rogge in Elbing,
" Stadtrath Dodenhof in Danzig,
" Rittergutsbesitzer v. Kleist auf Reinfeld,
" Besitzer Minkley in Eichwalde,

und zu Stellvertretern:

den Rittergutsbesitzer v. Tiedemann in Russoszin,
" Commerzienrath Carl Robert v. Frantzius in Danzig,
" Gutsbesitzer Dix auf Kölln,
" " Wegner in Zoppot,
" " Gertz in Käsemark,
" Buchdruckerei-Besitzer Wernich in Elbing,
" Gutsbesitzer Boschke in Wesseln,
" Rathsherrn Schulz in Marienburg,
" Rittergutsbesitzer v. Kalkstein auf Klonowken

erwählt.

Danzig, den 27. October 1851.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission für die Einkommensteuer.
v. Blumenthal.

Personal-Chronik.

№ 340.

Des Königs Majestät haben dem Maurermeister Fricke zu Marienburg, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. October c. das Prädikat: „Schloß-Maurermeister von Marienburg" zu verleihen geruht.

Der zeitherige 2. Elementarlehrer an der hiesigen höhern Bürgerschule zu St. Petri und Pauli, Ludwig Ferdinand Schultz, ist von dem hiesigen Gemeinde-Vorstande, als Patron, zum ersten Elementarlehrer, so wie der bisherige Hülfslehrer Wilhelm Theodor Grüning zum 2. Elementarlehrer an der genannten Schule ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die Verwaltung des Landraths-Amtes zu Marienburg, ist dem Landrathe Beneckendorff v. Hindenburg einstweilen kommissarisch übertragen und von ihm am 11. October d. J. übernommen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46.

Danzig, den 12. November 1851.

№ 341.

Gesetzsammlung Nro. 38.

№ 3454. Bekanntmachung, betreffend den nach Art. X. des Handelsvertrages zwischen den Zollvereins-Staaten und der Ottomanischen Pforte vom 10. u. 22. Oktober 1840 festgestellten anderweiten Zolltarif. Vom 16. Oktober 1851.

Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staatspapiere.

№ 342.

In Gemäßheit des §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Hofbesitzer Ephraim Gottlieb Ziemen zu Rostau bei Danzig, der Staats-Schuldschein:

No. 133,468 Litr. F. über 100 Rthlr.

angeblich entwendet worden ist.

Es wird daher Derjenige, welcher sich im Besitze des oben bezeichneten Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem p. Ziemen anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 30. October 1851.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Patent-Verleihung.

№ 343.

Dem Fabrikbesitzer C. L. Wesenfeld zu Barmen ist unter dem 31. October 1851 ein Patent

auf ein Verfahren, Salpetersäure darzustellen und kohlensaures Natron zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 344.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht:

dem Rechnungs-Rath Lamle den rothen Adlerorden 4. Klasse

und dem Regierungs-Sekretair Berkan den Charakter als Kanzleirath

zu verleihen.

Die durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Tschirner nach Pr. Stargardt erledigte Physikatsstelle des Berenter Kreises, ist dem practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Wald, mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Kreisstadt Berent verliehen worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Marienburg ist der Kreischirurgus Pflugmacher auf 6 Jahre zum unbesoldeten Mitgliede des Magistrates erwählt, und die getroffene Wahl bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Dirschau sind:

1. der Gerbermeister Johann Traugott Morgenroth und
2. der Kaufmann Friedrich Wilhelm Alexander Preuß

zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern auf 6 Jahre erwählt und haben diese Wahlen die Bestätigung erhalten.

Der mit der Verwaltung der Königl. Wasserbau-Inspection in Marienburg beauftragte Baumeister Gersdorf ist zum Königl. Wasserbaumeister ernannt worden.

Dem Forstversorgungsberechtigten Jäger Julius Stock aus Przetoczin ist vom 1. November cr. ab die Försterstelle in Ossieczno, Reviers Wirthy, in der Eigenschaft als Forstaufseher auf Probe übertragen.

Die durch den Tod des Forstaufsehers Kaminski erledigte Forstaufseherstelle in Eichenkrug Reviers Oliva ist vom 1. Dezember c. ab, interimistisch dem Forstaufseher Ordowski aus Piasnitz, Reviers Darszlub, die Forsterstelle in Piasnitz dem Förster Stadtländer aus Okonin Reviers gleichen Namens und die Försterstelle in Okonin dem seitherigen Förster Scholz aus Staniszewo, Reviers Mirchau, die Försterstelle zu Staniszewo dem seitherigen Forstaufseher Winkler aus dem Forstbelauf Conradshammer, Reviers Oliva, letzterem unter Ernennung zum Königl. Förster definitiv verliehen.

Dem Schullehrer Binding zu Kerbshorst ist von des Königs Majestät das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Bei dem Progymnasium zu Dt. Crone ist der bisherige 4. Lehrer Janke zum 3. Lehrer, der bisherige 5. Lehrer Krause zum 4. Lehrer befördert und der Candidat des höhern Schulamts Peter Weierstraß als 5. Lehrer fest angestellt worden.

Dem Schulamtskandidaten Bedaun zu Wotzlaff ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Kantowski zu Soboncz, Kreises Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47.

Danzig, den 19. November 1851.

Ministerial-Verfügung.

№ 345.

In Folge mehrseitiger Anträge wird hiermit gestattet, gestempelte Post-Couverts auch zur Versendung von Geld und geldwerthen Papieren ꝛc. sowie zu Adressen für Fahrpostsendungen von geringerem Gewichte zu benutzen.

Wird durch den Werthsbetrag des auf dem verwandten Couverte befindlichen Stempels das für die betreffende Sendung zu zahlende tarifmäßige Franko nicht vollständig gedeckt, so ist der fehlende Betrag durch Verwendung von Postfreimarken zu ergänzen. Erfolgt diese Ergänzung durch Verwendung der entsprechenden Marken nicht schon Seitens der Absender, so ist der Postbeamte, welcher die betreffende Sendung annimmt, verpflichtet, unter Einforderung des fehlenden Francobetrages von dem Aufgeber jene Ergänzung durch Aufkleben der erforderlichen Marken auf die Adresse zu bewirken. Da die tarifmäßigen Franco-Beträge für Fahrpost-Sendungen in manchen Fällen mit Brüchen von 1/4 oder 3/4 Sgr. abschließen, Postfreimarken zum Werthe von 1/4 und 3/4 Sgr. bis jetzt aber noch nicht ausgegeben sind, so müssen, wenn die Absender in solchen Fällen von der Vergünstigung, gestempelte Post-Couverts pp. zu benutzen, Gebrauch machen wollen, überschießende Brüche von 1/4 Sgr. auf 1/2 Sgr. und überschießende Brüche von 3/4 Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die zu ergänzenden Franco-Beträge durch die bereits vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Vorerst und bis dahin, daß die Fahrpost-Taxen für die Sendungen nach den verschiedenen fremden Staaten übereinstimmend regulirt sein werden, muß die vorgedachte Verwendung von gestempelten Post-Couverts und resp. von Postfreimarken auf die **inländischen** Fahrpost-Sendungen der Eingangs gedachten Art beschränkt bleiben.

Berlin, den 6. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Bekanntmachung der Königl. Controlle der Staatspapiere.

№ 346.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 13. September und 22. October d. J., betreffend die Herabsetzung der Zinsen der freiwilligen Anleihe des Jahres 1848 von 5 auf 4½ Prozent, wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, daß die zu konvertirenden Schuldverschreibungen spätestens bis zum 30. laufenden Monats, und zwar von hiesigen Einwohnern, bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nro. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, in den Provinzen aber entweder bei der Regierungs-Haupt-Kasse, oder bei einer Kreis- oder Kreis-Steuerkasse oder einem von der Königl. Regierung damit beauftragten Domainen-Rentamte eingereicht werden müssen. Nach Ablauf jener Frist wird keine Schuldverschreibung zur Abstempelung auf 4½ Prozent Zinsen mehr zugelassen, vielmehr hinsichtlich aller bis dahin nicht eingereichten Obligationen angenommen werden, die Inhaber derselben wollten die Zinsenherabsetzung sich nicht gefallen lassen, sondern erwarteten zum 1. April 1852, in Folge der in der Bekanntmachung vom 13. September d. J. geschehenen Kündigung der Capitalien, die Rückzahlung des in den Obligationen ausgedrückten Nominalbetrages derselben.

Berlin, den 12. November 1851.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Köhler. Rolke. Gamet.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 347

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste derjenigen Prämien, welche auf die 9000 Nummern der am 1. Juli c. gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine à 50 Rthlr. in der neunzehnten Ziehung ausgeloost sind, bei den Königl. Landraths-Aemtern unseres Departement so wie bei dem hiesigen Königl. Polizei-Directorium zur Einsicht ausliegt und bemerken zugleich, daß nach der Bestimmung der General-Direction der Seehandlungs-Societät vom 18. v. M. die ausgelooseten Prämien dem §. 6 der Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 30. Juli 1832 gemäß, 3 Monate nach der Haupt-Ziehung, also am 15. Januar 1852 und an den folgenden Tagen, in Berlin durch die Haupt-Seehandlungs-Kasse — Jägerstraße № 21 — gegen Rückgabe der Original-Prämienscheine an jeden Inhaber, dessen Legitimation einer weitern Prüfung nicht unterworfen wird, in Preuß. Courant gezahlt werden. Wer seine Prämie im Laufe von 4 Jahren nicht erhebt, hat sie nach den nähern Bestimmungen, welche die erwähnte dem Prämienscheine beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt, und wird ihr Betrag zu milden Stiftungen verwendet.

Mit der Absendung der Prämienbeträge durch die Post und der damit verknüpften Correspondence wird sich die Haupt-Seehandlungs-Casse nicht befassen.

Danzig, den 6. November 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 348.

Die Herrn Pfarrgeistlichen unseres Departements fordern wir hierdurch auf, die zur Aufstellung der allgemeinen Populations-Listen pro 1851 erforderlichen Nachweisungen der im Jahre 1851 Gebornen, Getrauten und Gestorbenen an die zutreffenden Kreis-Polizeibehörden, zu welchen ihre Kirchspiele oder einzelne Theile derselben gehören, unfehlbar im Laufe des Monats Januar 1852 einzureichen.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß zu den Listen von den Gebornen auch die Nachweisungen von den vorgekommenen Zwillings- und Mehrgeburten mit Angabe des jedesmaligen Geschlechts der Kinder, und zu den Listen der Getrauten auch die Brautpaare verschiedener Confessionen, bei Angabe des Religions-Bekenntnisses beider Theile, gehören.

Die Mittheilung der etwa erforderlichen Formulare zu den gedachten Listen, ist bei den betreffenden Kreisbehörden in Antrag zu bringen.

Danzig, den 8. November 1851. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 349.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unter Aufhebung der Circular-Bestimmungen vom 26. Dezember 1837 und 26. März 1838 mittelst Rescripts vom 27. October d. J. nunmehr genehmigt, daß der Verkauf des sogenannten Fliegen-Papiers, sowie einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungsmittel, den Apothekenbesitzern, unter den beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet werde, jedoch dabei festgesetzt, daß das in Rede stehende Fliegen-Papier mittelst eines aufgedruckten Stempels als „giftig" bezeichnet werden muß.

Den Kaufleuten und allen andern Gewerbetreibenden, außer den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegen-Papiers und der genannten arsenikhaltigen Wässer untersagt.

Dies wird hierdurch im Auftrage des genannten Königl. Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. November 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 350

Der Arbeiter Johann Friedrich Karschewski hierselbst hat am 2. September d. J. den sechsjährigen Knaben Friedrich Wilhelm Reckowski aus der Gefahr des Ertrinkens in der Radaune gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 5. November 1851. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

Personal-Chronik.

№ 351.

Der Kreisgerichts-Direktor Rhode zu Elbing ist vom 1. Januar 1852 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bei dem Königl. Kreisgerichte zu Carthaus beschäftigt gewesene Obergerichts-Assessor Bruno Freiherr von Schroetter ist aus Anlaß seiner Ernennung zum Landrathe aus dem Justizdienste ausgeschieden.

Die Auscultatoren Alsen, Zernickow und Sablotny sind von dem Königl. Appellations-Gerichte zu Königsberg an das Königl. Appellations-Gericht zu Marienwerder versetzt und dem Königl. Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der invalide Unteroffizier und zeitherige Hilfsbote David Ternowski ist als Bote und Exekutor bei dem Königl. Kreisgerichte zu Neustadt definitiv angestellt worden.

Als Schiedsmann für den 9. und 10. Bezirk der Stadt Danzig ist der Klempnermeister Friedrich Julius Dasse wieder gewählt und bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ernst Wilhelm Rollau, ist zum zweiten Lehrer bei der Königl. Hebeammen Lehr- und Entbindungs-Anstalt hieselbst ernannt worden.

In Stelle des interimistischen Fischerschulzen Gerwien aus Zimmerbude ist der Fischerwirth Martin Witt in Camstigall zum interimistischen Fischerschulzen im Königsberger Haffbezirk vom 1. Januar a. f. ab bestellt worden.

Dem Schulamtskandidaten August Lehmann zu Haberhorst ist die Erlaubniß ertheilt, sich als Hauslehrer zu beschäftigen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48.

Danzig, den 26. November 1851.

Ministerial-Verfügungen.

№ 352.

Die anonyme Direction eines sogenannten Aktien-Vereins für Industrie in London verbreitet Aufforderungen zur Theilnahme an einer Prämien-Vertheilung von 25,500 Aktien ohne Nieten, mittelst Ausspielung von allerhand Waaren. Da dieses Unternehmen, wie der Ausspielungsplan ergiebt, ebenso zweideutiger Art ist, wie ähnliche angeblich zur Hebung der Gewerbe beabsichtigte Ausspielungen, so darf die Betheiligung an demselben, sei es durch Uebernahme von Agenturen oder durch Abnahme von Loosen (Aktien) nicht gestattet werden; das Publikum wird daher noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Beförderung des Verkaufes, so wie der Ankauf von Aktien oder Loosen der Art, wie zu der in Rede stehenden Ausspielung, nach dem Gesetze vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 261) mit einer fiskalischen Strafe bis zu 500 Thlr bedroht ist.

Berlin, den 15. November 1851.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

№ 353.

Durch die Bekanntmachung vom 22. Mai 1847 ist, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stand der Branntweinbrennerei nicht mehr in richtigem Verhältnisse steht, zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer, auf Grund Allerhöchster Genehmigung eine Herabsetzung dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen. In Verfolg dessen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, statt der gegenwärtigen Steuervergütung von Neun Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles vom 1. April 1852 ab in den dazu geeigneten

Fällen nur eine Steuervergütung von Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein bewilligt werden wird.

Berlin, den 13. November 1851.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 354.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest;
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht;
3. das Abgangszeugniß von der Universität;
4. die licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. den Communionschein;
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Ausbildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache, und
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21. Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 20. Januar k. J. bei uns geschehen, worauf den Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 31. März k. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 26. April k. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Candidaten bei dem zeitigen Herrn Decan am 17. April k. J. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termine zurückgelegt.

Königsberg, den 22. October 1851.

Königl. Consistorium der Provinz Preußen.

№ 355.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und unserer Bekanntmachung vom 18. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 101.
do. B. zu 500 Thlr. No. 33 und 69.
do. C. zu 100 Thlr. No. 71, 121, 125, 237 und 261.
do. D. zu 25 Thlr. No. 8, 53 und 114.
do. E. 10 Thlr. No. 65.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 4 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1. April 1852 ab, in den Wochentagen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c.

Königsberg, den 22. November 1851.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 356.

Es ist seither nicht selten der Fall vorgekommen, daß die Verwalter Königl. Forstreviere von benachbarten Privatforstbesitzern dahin requirirt worden sind, die in den von Letzteren für ihre Forsten aufgestellten Frevellisten erforderlichen Werthsangaben der gestohlenen Waldproducte nach der Kgl. Forsttaxe zu machen oder die in denselben bereits enthaltenen derartigen Angaben als mit der Kgl. Forsttaxe übereinstimmend amtlich zu bescheinigen.

Wir sehen uns veranlasst, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß die Uebernahme einer solcher Arbeit nicht zu den Dienstobliegenheiten der Kgl. Oberförster und Revierverwalter gehört und dieselben keine Verpflichtung haben, derartigen Requisitionen zu entsprechen, dieselben vielmehr nur gehalten sind, sich auf Anfordern der Gerichtsbehörde, über die in den Frevellisten der Privatwaldbesitzer enthaltenen Werthsätze, als forsttechnische Sachverständige zu äußern, in welchem Falle dann aber der Ersatz der mit jener Arbeit etwa wirklich verknüpften baaren Auslagen von den Königl. Forstbeamten würde beansprucht werden.

Danzig, den 13. November 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 357

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 8. December c. angesetzte Jahrmarkt in der Stadt Putzig wird nicht an diesem Tage, sondern erst den 15. December c. abgehalten werden.

Danzig, den 19. November 1851. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 358.

Dem Maurermeister Alexander Silbermann zu Breslau ist unter dem 14. November 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Ofen-Construction, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 359.

Dem Joseph Watremez zu Aachen ist unter dem 15. November 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibuvg nachgewiesene Vorrichtung an Dampfkesseln, um dem Explodiren derselben vermittelst hörbaren Signalisirens vorzubeugen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu behindern,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

№ 360.

Das dem Major a. D. Serre zu Maxen bei Dresden unterm 13. August 1850 ertheilte Patent auf eine Gewölbe-Construction für verschiedenartige Feuerungs-Anlagen ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

№ 361.

Der bisherige Kreiskassen-Rendant zu Carthaus Orlovius, ist zum Kreiskassen-Rendanten in Marienburg und der bisherige Kreis-Secretair Kohts zu Berent zum Kreiskassen-Rendanten in Carthaus ernannt worden.

Der Baumeister Herr ist als Königl. Wasserbaumeister in Rothebude angestellt worden.

Dem Fräulein Amalie Behrendt, zur Zeit in Nieder-Malkau, ist die Erlaubniß ertheilt worden, sich als Privat-Erzieherin zu beschäftigen.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Lange zu Tolkemitt ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49.

Danzig, den 3. December 1851.

№ 362

Gesetzsammlung Nro. 39.

№ 3455 Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1850, betreffend die anderweite Einrichtung der Gensd'armerie in den Fürstenthümern Hohenzollern.

№ 3456. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1851, betreffend das den Kommunalständen Neuvorpommers bewilligte Recht der Chausseegeld-Erhebung auf einigen von ihnen erbauten Chausseen.

№ 3457. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1851, betreffend einen Zusatz zu §. 4 der Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin vom 17. März 1832 wegen der jährlichen Beiträge zu den Kosten der Börsen-Versammlungen.

№ 3458. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1851, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße an dem Landungsplatze bei Schwusen im Kreise Glogau nach Schlichtingsheim bis zur Glogau-Posener Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3459. Allerhöchster Erlaß vom 7. Oktober 1851, betreffend die Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt bei der Landwehr.

№ 3460. Allerhöchster Erlaß vom 18. Oktober 1851, betreffend die dem Deiche des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes von Alt-Belgern bis Strehla zu gebende Richtung.

№ 3461. Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1851, betreffend die Aufhebung der Empfangsstellen für die Lippeschiffahrts-Abgaben zu Haltern und Füsternberg, und Errichtung einer neuen Empfangsstelle zu Dorsten.

№ 3462. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem

Namen: „Hüttenwerk Eintracht" und die unterm 23. Oktober d. J. erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 1. November 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 363.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und unserer Bekanntmachung vom 18. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosuung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 101.
do. B. zu 500 Thlr. No. 33 und 69.
do. C. zu 100 Thlr. No. 71, 121, 125, 237 und 261.
do. D. zu 25 Thlr. No. 8, 53 und 114.
do. E. 10 Thlr. No. 65.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 4 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1. April 1852 ab, in den Wochentagen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooſ'ten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgelooſ'ten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c.

Königsberg, den 22. November 1851.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 364.

Da nach Artikel XVIII. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs, die Einleitung von Klagen wegen Ehrverletzungen und leichter Mißhandlungen von den Civil-Gerichten nicht eher erfolgt, als bis die Vermittelung des Schiedmanns des Verklagten ohne Erfolg nachgesucht worden, so können leicht Nachtheile für die klagende Parthei daraus entstehen, wenn sie sich wegen Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Behinderung des competenten Schiedsmannes an ihn nicht zu wenden, oder das erforderliche Attest nicht zu erlangen vermag. Sämmtliche Herren Schiedsmänner des Departements werden deshalb angewiesen, von nothwendigen Reisen, von Krankheiten oder sonstigen längern Behinderungen uns ungesäumt Anzeige zu machen, und die Bestellung eines Stellvertreters rechtzeitig in Antrag zu bringen.

Marienwerder, den 19. November 1851. Königl. Appellations-Gericht.

№ 365.

In Gemäßheit des §. 6 der Allerhöchsten Verordnuug vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem pensionirten Bau-Inspector Binder zu Danzig, Glockenthor No. 1950, die Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe:

Nro. 3301 Littr. E. über 20 Thlr.
Nro. 2566 „ F. über 10 Thlr.

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem p. Binder anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 19. November 1851.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

№ 366.

In Folge mehrfacher Anfragen der Königl. Gerichts- und Verwaltungs-Behörden machen wir bekannt, daß die Preußische Bank auf Grund des §. 2 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische Communal- und andere öffentliche Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten nach wie vor kauft und verkauft und dafür die gewöhnliche Provision von ¼ pCt. und die Mäkler-Courtage per Mille berechnet. Die Behörden können sich zu dem Behufe unter Einsendung der Geldbeträge, resp. der zu verkaufenden Papiere an uns direct oder an die nächste Provinzial-Bankstelle wenden.

Berlin, den 22. November 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Personal-Chronik.

№ 367.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Jordan zu Mirotken, Kreises Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50.

Danzig, den 10. December 1851.

Ministerial-Verfügung.

№ 368.

Durch neuere, wiederholte Beobachtungen hat sich herausgestellt, daß, außer der bisher unter dem Namen der Beschäl- oder venerischen Krankheit der Pferde bekannten Krankheit, noch eine zweite, zwar ansteckende, aber bei weitem gutartigere Krankheit der Geschlechtstheile bei Hengsten und Stuten vorkommt, welche die in der Verordnung vom 22. September 1840 festgesetzten strengen Maaßregeln keinesweges erfordert.

Die Verschiedenheit dieser letztern Krankheit von der eigentlichen Beschälkrankheit, scheint nicht allen Thierärzten hinlänglich bekannt zu sein, wie denn noch neuerlich Verwechselungen beider Krankheitsformen wirklich vorgekommen sind.

Deshalb habe ich das Lehrer-Collegium der hiesigen Thier-Arznei-Schule beauftragt, unter Zuziehung des Gestüts-Inspectors Rodloff aus Zirke und des Ober-Roß-Arztes Dr. Knauert, eine Belehrung über die wesentlichen Eigenschaften, die Aehnlichkeiten und die Unterschiede beider Krankheiten auszuarbeiten. Von dieser Belehrung übersende ich Ew. p. hierbei Abschrift mit dem ergebensten Ersuchen, dieselbe den Königl. Regierungen der dortigen Provinz zu communiciren, durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen und auf sonst geeignete Weise zur Kenntniß der Thierärzte zu bringen.

Dabei bestimme ich zugleich, daß in amtlichen Verhandlungen die bisher unter der Benennung der Beschälkrankheit begriffene, schwere und langwierige Krankheit mit diesem einmal eingeführten Namen auch fernerhin zu bezeichnen ist, die gutartige Form aber, zum Unterschiede, „Beschälausschlag“ oder „Bläschen-Ausschlag der Geschlechtstheile“ genannt werde, und daß die Bestimmungen der Verordnung vom 22. September 1840 nur auf die eigentliche Beschälkrankheit, nicht aber auf den Beschälausschlag anzuwenden sind. Bei dieser letztern

Krankheit genügt es, die mit derselben behafteten Thiere während der Dauer des Uebels und 3 bis 4 Wochen nach erfolgter Heilung von der Begattung auszuschließen.

Berlin, den 12. November 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez). v. Raumer.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.

Belehrung
über die sogenannte Beschälkrankheit der Pferde.

Die in der neuern Zeit über die sogenannte Beschäl-Krankheit, (Chanker-Krankheit, venerische oder Nerven-Krankheit) der Pferde, angestellten Beobachtungen und Untersuchungen haben gelehrt, daß unter diesem Namen fast überall zwei Krankheiten begriffen werden, welche zwar das mit einander gemein haben, daß beide sich zum Theil an den Geschlechtstheilen äußern, auch, daß sie nach der Begattung hervortreten und sich bei derselben durch Ansteckung von einem Thiere zum andern fortpflanzen, — die aber doch in ihrem Wesen und ihren Folgen sehr verschieden von einander sind und deshalb auch verschiedene veterinair-polizeiliche Maßregeln erfordern.

Diese beiden Krankheiten sind:

1. die eigentliche Beschälkrankheit,

welche man auch die bösartige Beschälkrankheit genannt hat, und

2. der Bläschenausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschälausschlag,

den man unrichtiger Weise auch die gutartige Beschälkrankheit genannt hat.

I. Die eigentliche Beschälkrankheit

ist eine langwierige, durch den Begattungsact ansteckende, sehr bösartige Krankheit, welche an folgenden Merkmalen zu erkennen ist:

A. Bei Hengsten.

Die Thiere zeigen zuerst etwas Reizung in den Geschlechtstheilen, indem sie sich oft zum Uriniren stellen, auch oft das Glied aus dem Schlauche hängen. Die Mündung der Harnröhre ist etwas stärker geröthet, zuweilen ihre Schleimhaut ödematös aufgewulstet; die Neigung zum Decken ist groß, aber dasselbe geschieht doch oft nicht vollständig. Nach einigen Tagen findet sich bald mehr, bald weniger ödematöse Anschwellung des Schlauches oder des Hodensackes, oft auch der Ruthe hinzu; an der letztern ist die Anschwellung mehrentheils ringförmig. Im weiteren Verlaufe bildet sich auch zwischen dem Schlauche und dem Nabel eine flache, ödematöse Geschwulst. Bei der Zunahme der Anschwellung der Ruthe hängt letztere gewöhnlich andauernd in Form eines stumpfen Kegels, in welchem die Eichel versteckt liegt, aus dem Schlauche hervor. Zuweilen findet man bei genauer Untersuchung auch dunkelrothe Flecke, die aber nach einiger Zeit wieder verschwinden, und in seltenen Fällen auch kleine Bläschen.

Bei diesen ersten Erscheinungen sind die Thiere anscheinend ganz munter, der Kreislauf und das Athmen regelmäßig, die Schleimhäute blaßroth und gehörig feucht, und der Appetit

ist nur in den Fällen etwas vermindert, wo die Geschwulst an den Geschlechtstheilen mit ungewöhnlicher Heftigkeit aufgetreten ist, und dem Thiere Schmerz verursacht.

Nach einiger Zeit, — die jedoch bei den einzelnen Thieren sehr ungleich ist, — erscheint das Pferd mehr matt; es ruhet beim Stehen die Füße abwechselnd, senkt den Kopf, läßt die Ohren schlaff hängen, legt sich gern nieder und beim Gehen erscheint die Bewegung matt. Doch sind diese Erscheinungen bei Pferden mit vielem Temperament nur bei aufmerksamer Beobachtung wahrzunehmen. Dagegen hat man sie in den Fällen, wo das Uebel sich idiopatisch entwickelt, gewöhnlich zuerst bemerkt, ehe noch Veränderungen an den Geschlechtstheilen eingetreten waren.

Mit Verlauf von 2, 3 und mehreren Wochen nach dem Beginne der Krankheit findet man die Haut mehr trocken, das Haar glanzlos, oft auch die Hautausdünstung widrig riechend und es entstehen eigenthümliche Anschwellungen des Gewebes der Haut an verschiedenen Theilen des Körpers, namentlich zuerst auf der Croupe, später auf den Rippen, am Halse und an den Schenkeln. Diese Anschwellungen sind rundlich, in der Größe eines Zweigroschenstücks bis zur Größe einer Untertasse, etwa 1 bis 2 Linien über die umgebende Haut hervorstehend und derber als diese, dabei im ausgebildeten Zustande ganz flach, in der Regel ohne vermehrte Wärme und ohne Schmerz; nur die sehr großen Anschwellungen zeigen oft eine kleine Steigerung der Temperatur und der Empfindlichkeit. Sie beginnen mit einem kreisförmigen, etwas erhöheten Rande, welcher mehrentheils dem Umfange der Anschwellung entspricht, sich nach Innen mehr und mehr ausbreitet und hierdurch in etwa 24 Stunden die Anschwellung auch in der Mitte vervollständigt. Bis letzteres geschehen ist, sieht man in der Mitte eine kleine Vertiefung, aber bei völliger Ausbildung ist dieselbe gleichmäßig flach. Die kleineren Anschwellungen bilden sich gewöhnlich schnell ganz gleichmäßig aus. Zuweilen gehen zwei Anschwellungen in einander über. Sie bestehen 4 bis 8 Tage und selbst darüber hinaus; mehrentheils verlieren sie sich allmählig, zuweilen aber auch plötzlich, und oft erscheinen, während einzelne vergehen, neue Anschwellungen an andern Stellen wieder.

Diese Hautanschwellungen gelten, im Vereine mit den übrigen Erscheinungen als sehr charakteristische Merkmale der Beschälkrankheit, und das um so mehr, als Anschwellungen von der angegebenen Beschaffenheit bei keiner andern Krankheit vorkommen.

Mit Anschwellungen von Insectenstichen haben sie keine Aehnlichkeit, da sie immer von einem Mittelpunkte sich vergrößern und dieser, die verletzte Stelle, auch in der ausgebildeten Beule derber ist und mehr erhöhet hervortritt. — Wurmbeulen sitzen in der Regel unter der Haut, sind mehr knotenartig rund und mehrentheils in Verbindung mit angeschwollenen Lympfgefäßen, und im Innern bald Eiter enthaltend.

Am meisten könnte man sie in manchen Fällen für Nesselausschlag halten; aber hiebei ist die Krankheit acut, plötzlich entstanden, so daß bis zu dem Erscheinen der Beulen das Thier gesund oder doch nur seit einigen Tagen und mit ganz anderen, in der Regel mit gelind fieberhaften Zufällen, erkrankt war. Außerdem treten die Nesselbeulen gewöhnlich in größerer

Menge und über einen größern Theil des Körpers verbreitet auf, sind nicht so regelmäßig rund und weniger derb als die Anschwellungen bei der Beschälkrankheit, und oft verändert sich ihre Größe und Form in einigen Tagen deutlich erkennbar.

Nach und nach tritt eine auffallende Schwäche ein. Der Gang wird schleppend, im Hintertheile wankend; die Sprunggelenke knicken beim Gehen und Stehen mehr zusammen; die Thiere stoßen mit der Zehe oft an und dabei knicken sie dann im Fesselgelenke mehrentheils nach vorne über. Hierzu kommt eine ebenso auffallende Abmagerung der Croupe und der Hinterbacken, so daß daselbst die Knochen mehr hervortreten, während am Vordertheil noch wenig oder gar keine Veränderung wahrzunehmen ist. —

Weiterhin findet sich zuweilen an verschiedenen Theilen ein Zittern der Muskeln und dann auch Lähmung des Bewegungsvermögens. Die letztere betrifft zuerst und am häufigsten die Muskeln eines Hinterfußes, oft aber auch die eines Vorderfußes, eines Ohrs, der Augenlieder und der Lippen. Gewöhnlich werden bei einem Pferde mehrere Theile nach einander gelähmt, und zwar mehrentheils an einer und derselben Seite; wenn aber das Leiden einen hohen Grad erreicht hat, tritt zuweilen auch Lähmung des ganzen Hintertheils (Kreuzlähmung) ein. Die gelähmten Theile sind ohne Kraft, so daß die Thiere sich auf die Füße gar nicht stützen können, sondern dieselben schlaff herabhängen lassen; ebenso hängen die Ohren, das obere Augenlied und die Lippen an einer Seite herunter, oder die letztern sind nach der nicht gelähmten Seite gezogen, daher das Maul schief und die Aufnahme von Futter und Getränke erschwert; aber die Empfindlichkeit und Wärme besteht in den gelähmten Theilen fort. Bei eingetretener Kreuzlähmung liegen die Pferde andauernd mit dem Hintertheile darnieder, während sie mit dem Vordertheile sich oft in die Höhe richten und vergeblich sich bemühen, aufzustehen.

Viele Patienten behalten bis zu diesem Grade des Leidens, ja selbst bis zum Tode noch guten Appetit und gute Verdauung, auch fast ganz normalen Puls, und nur das Athmen scheint etwas mühsamer ausgeübt zu werden. Manche Patienten zeigen abwechselnd geringere Freßlust, aber alle magern nun sehr ab und werden immer schwächer, liegen sich an verschiedenen Stellen wund und die meisten sterben dann an Abzehrung und an gänzlicher Erschöpfung; einzelne aber verfallen in bösartige Druse, in Rotz und Wurm, und gehen an diesen Komplicationen zu Grunde.

B. Bei Stuten.

Auch bei den Stuten äußert sich die Beschälkrankheit zuerst mit Erscheinungen, welche auf eine Reizung der Geschlechtsorgane deuten, die Schleimhaut der Schamlefzen und der Scheide erscheint etwas mehr als gewöhnlich geröthet, und reichlich mit einem consistenten, gelblich weißen Schleime befeuchtet, welcher hin und wieder zusammenhängende Flocken bildet und aus dem untern Schamwinkel abtröpfelt, so daß die Ränder der Scham und mehrentheils auch die Schweifhaare von ihm befeuchtet erscheinen; an der Scham entsteht eine Anschwellung, welche zuerst am unterm Ende derselben hervortritt und sich zu dem Mittelfleisch, zu dem Euter und weiter senkt. Dieselbe ist fast immer ödematös, (d. i. teigartigweich) kalt und un-

schmerzhaft. Die Thiere stellen sich oft zum Uriniren, drängen dabei, entleeren aber nur kleine Quantitäten eines wasserhellen Harns, und zuweilen sind sie in der Nierengegend etwas mehr empfindlich gegen einen Druck mit der Hand.

Diese Erscheinungen haben mehrentheils eine große Aehnlichkeit mit der Rossigkeit und werden auch gewöhnlich für Aeußerungen dieses Naturtriebes gehalten. Es muß aber jedem Kenner auffallend sein, daß hier die genannten Zufälle gerade nach dem stattgefundenen Beschälen (Decken) hervortreten und daß sie auch nach der Wiederholung desselben fortdauern, wogegen sie doch sonst bei gesunden Stuten sich unter diesen Umständen bald verlieren.

Nach einiger Zeit, — bei einzelnen Pferden aber etwa nach 8 Tagen bis 4 Wochen und noch später — ändern sich jedoch die Zufälle in der Art, daß die Geschwulst der Schaam sich verliert, daher die letztere ganz schlaff und faltig wird, später selbst zum Theil offen steht, während die Clitoris etwas angeschwollen hervorsteht. Die Schleimhaut in der Schaam nimmt ein gelbliches Ansehen an, erscheint jedoch hin und wieder mit rothen Adern und Flekken besetzt und etwas aufgelockert; noch später wird sie stellenweis blaßgrau, zuweilen mit gelblichen Knötchen, mit kleinen Bläschen, selbst mit oberflächlichen Geschwürchen (Eropoien) versehen. Der Schleim wird immer dünner, aber auch reichlicher abgesondert, so daß er beständig aus der Schaam fließt, die Schenkel und den Schweif besudelt; er wird mehr grau oder grünlich, oder selbst bräunlich und bildet durch Vertrocknen sowohl in der Schaam, wie auch an deren Rändern, am Schenkel und Schweif braune Krusten.

Zu diesen örtlichen Zufällen gesellen sich bald früher, bald etwas später auch, wie bei den Hengsten, flache rundliche Anschwellungen der Haut, immer zunehmende Schwäche, Abmagerung, besonders des Hintertheils, — Lähmung einzelner Theile, und die Mehrzahl der Patienten stirbt an Abzehrung; in manchen Fällen tritt bösartige Druse, Rotz und Wurm hinzu.

Die Dauer der Krankheit ist bei Hengsten und Stuten fast immer 6 bis 8 Monate, zuweilen auch über ein Jahr.

Bei der Section der an der Krankheit gestorbenen Thiere finden sich hauptsächlich: große Abmägerung des ganzen Körpers, wunde Stellen vom Durchliegen an den Hüften, an den Schultern u. s. w., die Haut sitzt fest auf den unter ihr befindlichen Theilen, zuweilen ist sie noch mit flachen Anschwellungen versehen, daselbst das Gewebe derb und unter ihm etwas Serum, das Zellgewebe ist fettleer, aber hin und wieder mit Blut, mit etwas Serum oder mit gelblicher Sulze infiltrirt, besonders an den Geschlechtstheilen, welche oft noch Anschwellung u. s. w. wie während des Lebens zeigen. Die Hoden sind welk, ihre Substanz ist weich, zuweilen in Eiterung; — die Saamenstränge angeschwollen, mit gelblichen, sulzigen Infiltrationen versehen, übrigens blaß, bei Stuten die Gebärmutter blaß, ihre Schleimhaut oft aufgelockert, mit vielem zähen Schleim bedeckt, in seltenen Fällen mit kleinen Geschwüren versehen. Einzelne Lymphdrüsen, namentlich die im Kehlgange und in der Leistengegend, sind angeschwollen, hart, zuweilen in eitriger Auflösung. An den Baucheingeweiden findet sich, außer der Blässe, Magerkeit und Zusammenschrumpfung derselben, nichts Bemerkenswerthes. Ebenso

größtentheils an den Brustorganen, doch sind fast immer die Lungen, das Herz und die Gefäße mit schwarzem Blute erfüllt; die Luftröhre enthält oft blutigen Schaum, und ihre Schleimhaut ist geröthet; und wenn Rotz oder Wurm mit der Krankheit verbunden war, findet man gewöhnlich die bekannten Tuberkeln, und sowohl in der Nasenhöhle die Schleimhaut aufgelockert mit Geschwüren versehen, wie auch in und unter der Haut Wurmbeulen, Geschwüre und angeschwollene Lymphgefäße. Wo während des Lebens ein Auge gelähmt oder mit schwarzem Staar behaftet war, findet man dasselbe verkleinert, die Linse trüb, den Sehnerv dünner aber zugleich derber und gelblich gefärbt. Das Gehirn ist weich und enthält in seinen Höhlen oft viel Serum. Die Häute des Rückenmarks oft viel klares Serum enthaltend, die Spinnwebenhaut in ihren Gefäßen mit schwarzem Blute erfüllt: das Rückenmark an mehreren Stellen, besonders in der Lenden- und Kreuzgegend, sehr erweicht.

II. Der Bläschenausschlag der Geschlechtstheile oder der sogenannte Beschälausschlag

ist eine schnell verlaufende, entzündliche Ausschlags-Krankheit an den Geschlechtstheilen und zeigt sich folgendermaßen:

a) bei Hengsten.

An der Oberfläche der Ruthe und besonders am mittlern Theile derselben, zuweilen auch an der Eichel und selbst an der Harnröhrenmündung, entstehen rundliche Knötchen von der Größe eines Hanfkorns bis zur Größe einer kleinen Bohne. Diese Knötchen sitzen im Gewebe der Haut, sind derb, vermehrt warm, ein wenig mehr empfindlich, als die übrige Haut, und wo letztere von Natur weiß sind, sehen sie auch etwas röther aus. Ihre Anzahl ist sehr verschieden, oft bedeutend. Bilden sich viele und große Knötchen, so schwillt gewöhnlich das ganze Glied und zuweilen auch der Schlauch und das Scrotum etwas an, und oft zeigt dann auch, während einiger Tage, der Hengst einen gelinden Grad von Fieber, etwas weniger Munterkeit und öfteres Uriniren. In einzelnen Fällen hat man auch an den Hinterschenkeln und an andern Theilen gleichzeitig ähnliche Knötchen gefunden.

Nach etwa 5 bis 6 Tagen bilden sich die Knötchen zu pockenähnlichen Bläschen aus, welche eine gelblich weiße, klebrige, geruchlose Flüssigkeit enthalten und nach einigen Tagen entweder ohne Weiteres zu bräunlichen Schorfen vertrocknen, oder auch aufbersten, oder ihr Oberhäutchen verlieren, ihre Flüssigkeit ausschwitzen und dann ebenso vertrocknen; wo das Oberhäutchen sich ablöset, erscheint die Stelle dunkelroth, ihre Ränder verdeckt, die Mitte ein wenig vertieft und mit klebriger Feuchtigkeit bedeckt, aus welcher sich eben bald der Schorf bildet. Wirkliche Eiterung entsteht nicht. Die Schorfe sind zuerst gelbbraun, werden aber nach und nach dunkelbraun und fallen nach 10 bis 16 Tagen ab. An ihrer Stelle bleiben weiße, glänzende Narben, mehrentheils für lange Zeit sichtbar, zurück.

In einzelnen Fällen, die jedoch nur als seltene Ausnahmen von der Regel zu betrachten sind, nehmen die Bläschen eine geschwürartige Beschaffenheit an; ihre Ränder werden hart (collös), der Grund wird tiefer und sickert eine bräunliche Flüssigkeit aus, und die Heilung erfolgt erst nach mehreren Wochen und nur mit Hilfe von Arzneimitteln.

b) Bei Stuten.

Zuerst schwillt die Schaam bald mehr, bald weniger stark an und ist dabei äußerlich glänzend, vermehrt warm und zuweilen auch bei der Berührung mehr empfindlich; im Innern ist ihre Schleimhaut überall gleichmäßig höher geröthet, und die Absonderung vermehrt, so daß ein Ausfluß von weißlichem, späterhin gelblichem oder gelbröthlichem, zähem und geruchlosem Schleim stattfindet. Nur in seltenen Fällen, besonders wenn Stuten bald nach dem Abfohlen wieder gedeckt werden, erscheint der Ausfluß mehr dünn und dunkel, selbst bräunlich.

Wo die Geschwulst der Schaam sehr ausgebreitet und heftig auftritt, gehen die Thiere gewöhnlich etwas gespannt, und zeigen auch wohl viel Drang zum Uriniren, Wedeln mit dem Schweife, einzelne auch etwas fieberhafte Aufregung, andere aber etwas Abspannung. Doch werden diese Zufälle mehrentheils nicht beachtet, weil man gewöhnlich die genannten Erscheinungen als Zufälle des Rossens betrachtet.

Aber bald nach der Entwickelung der Geschwulst an der Schaam finden sich in der äußeren Haut derselben, und oft auch im Innern, an mehreren Stellen der Schleimhaut eine Anzahl Knötchen von derselben Größe und von derselben Beschaffenheit, wie sie an der Ruthe der Hengste bezeichnet sind, ein, und nach einigen Tagen bilden sich diese Knötchen in pockenähnliche Bläschen um, welche sich weiterhin ebenfalls wie jene verhalten und nach dem Abfallen ihrer Schorfe weiße glatte Narbenflecke zurücklassen. Es bilden sich die Bläschen, doch in seltenen Fällen, auch ohne Knötchen, mit Zurücklassung derselben Narbe.

Die Abheilung der Schorfe erfolgt auch hier etwa in 10 bis 16 Tagen nach dem Eintritt der Krankheit.

Die meisten Pferde sind während des Verlaufs der Krankheit, mit Ausnahme der bezeichneten gelinden Zufälle, bei dem Eintritt derselben sehr wenig oder gar nicht leidend; der Schleimausfluß aus der Schaam verliert sich nach der Entwickelung der Bläschen, und mit Abfallen der Schorfe ist die Krankheit gänzlich vorüber.

Die Erfahrung hat gelehrt,

1. daß dieser Ausschlag der Geschlechtstheile sich bei Hengsten und ebenso bei Stuten zuerst von selbst entwickeln kann;
2. daß er aber auch durch Ansteckung von einem Geschlechte auf das andere verbreitet werden kann, wenn die damit behafteten Thiere während des Bestehens der Krankheit, zur Begattung mit gesunden verwendet werden.

Berlin, den 22. October 1851.

Königl. Thierarznei-Schul-Direction. (gez.) Gurlt.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 369.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März

1850 und unserer Bekanntmachung vom 18. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 101.
do. B. zu 500 Thlr. No. 33 und 69.
do. C. zu 100 Thlr. No. 71, 121, 125, 237 und 261.
do. D. zu 25 Thlr. No. 8, 53 und 114.
do. E 10 Thlr. No. 65.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 4 bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren bei unserer Kasse hierselbst

vom 1. April 1852 ab, in den Wochentagen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloos'ten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloos'ten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44 l. c.

Königsberg, den 22. November 1851.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 370.

Edictal-Vorladung.

Es ist auf die Amortisation nachstehender Westpreußischer Pfandbriefe angetragen.

	Name und Wohnort des Extrahenten.	Bezeichnung der Pfandbriefe.	der Summe. Thlr.	des Departements.	Ursache der Armortisation.
1.	Der Administrator der Lehrer-Wittwen- u. Waisen-Kasse des Berlinischen Gymnasii, Professor Dr. Leide zu Berlin.	Nr. 189 Behle " 42 Mlodocin	500 200	Schneidemühl Bromberg	zwischen dem 11. Aug. und 17. September 1847 gestohlen.
2.	Gutsbesitzer von Toporski zu Rathsthal b. Gerdauen	Nr. 10 Loosen u. Geglenfelde	1000	Bromberg	verbrannt.
3.	Landgerichts-Rath Roquette zu Bromberg	Nr. 46 Melno	1000	Marienwerd.	verdorben.

Es werden daher die etwanigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hiedurch aufgefordert, sich spätestens

den 25. Juni 1852

bei unserm Syndikus, Appellationsgerichts-Rath Ulrich in dem hiesigen Landschafts-Hause mit ihren Ansprüchen auf die bezeichneten Pfandbriefe zu melden, oder die gänzliche Amortisation dieser Pfandbriefe zu gewärtigen.

Urkundlich unter dem Siegel und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt.

Marienwerder, den 8. Juni 1851.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

№ 371

Die auf nachbenannten Gütern haftenden Westpreußischen Pfandbriefe und zwar:

Lissewo, Bromberger Departements, unter den Nummern: 1 bis incl. 33;

Kislowo, Danziger Departements, unter den Nummern: 1 bis incl. 10;

Rhodau, Marienwerderschen Departements, unter den Nummern: 4 bis incl. 65;

werden hiemit öffentlich aufgerufen, und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. Februar 1852 der Landschaft einzureichen, und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe nebst laufenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Werden die vorstehend gekündigten Pfandbriefe nicht bis zum 15. Februar 1852 der Landschaft eingereicht, so haben die Inhaber nach §. 103 Theil I. des revidirten Westpreuß. Landschafts-Reglements die Einleitung des vorgeschriebenen Präclusions-Verfahrens zu erwarten.

Marienwerder, den 27. November 1851.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

(gez.) von Rabe.

Patent-Verleihung.

№ 372.

Dem Stahlfabrikanten Friedrich Huth zu Hagen ist unter dem 29. November 1851 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um Wagenfedern aus Gußstahl zu härten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 373.

Dem Förster Koralewski in Carthaus, Oberförsterei Stangenwalde, ist die Försterstelle daselbst nach abgelegtem Probedienst definitiv verliehen.

Dem Predigtamts- und Rectorats-Candidaten Eduard Franke ist die Erlaubniß zur Leitung der in Carthaus bestehenden Privatschule für Knaben und Mädchen ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51.

Danzig, den 17. December 1851.

№ 374.

Gesetzsammlung Nro. 40.

№ 3463. Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 15. Juli 1851.

№ 3464. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straßenstrecke von der Erfurt-Gothaer Chaussee bei Erfurt über Hochheim bis zur Herzoglich Sachsen-Gothaischen Landesgrenze.

№ 3465. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chausseestrecke von Grünberg in der Richtung auf Wittgenau für eine halbe Meile.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Directoriums.

№ 375.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheil-Scheinen.

Gemäß §. 10 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) sollen zu den Bankantheil-Scheinen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1852 bis 1856 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheil-Scheinen werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividendenschein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, in dem Zeitraum vom 5. Janunr bis zum 31. März 1852, in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 1 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin, persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheil-Scheine (jeder à 1000 Rthlr.) einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers, enthalten und von dem Einreicher, mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich

unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheil-Scheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bank-Kasse wo möglich sogleich, spätestens aber vom nächstfolgenden Werktage ab, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt, wobei die Bank sich zwar das Recht vorbehält, die Legitimation des Inhabers des Verzeichniß-Duplikats und die Gültigkeit der zu ertheilenden Quittung zu prüfen, ohne jedoch eine Verpflichtung zu übernehmen. Der rechtmäßige Inhaber des Verzeichniß-Duplikats wird daher erinnert, dasselbe mit dem darauf befindlichen Empfangschein der Haupt-Bank-Kasse sicher aufzubewahren und sich dadurch gegen Verlust zu schützen. Diejenigen Inhaber von Bankantheil-Scheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern bei einer Provinzial-Bankstelle, namentlich bei dem Bank-Directorium zu Breslau oder bei einem der Bank-Komtoire zu Königsberg in Pr., Danzig, Stettin, Magdeburg, Münster und Cöln, oder bei einer der Bank-Kommanditen zu Crefeld, Elberfeld, Elbing, Frankfurt a/O., Görlitz, Halle a. d. S., Memel, Posen, Stolp, Stralsund, Tilsit, Thorn oder Gleiwitz in Empfang nehmen wollen, haben dieß, in dem vorgedachten Zeitraum vom 5. Januar bis 31. März 1852, der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle, mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheil-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheil-Scheine, ebenso wie es für die Haupt-Bank-Kasse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse in Berlin und jede oben bezeichnete Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen. — Sollten übrigens Bankantheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheil-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 6. December 1851.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Personal-Chronik.

№ 376.

Die Verwaltung der Post-Expedition zu Carthaus ist, nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Schmuck, vom 15. November c ab dem frühern Post-Expediteur in Saviat, späteren Gerichts-Taxator Rothländer, übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52.

Danzig, den 24. December 1851.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 376.

Die fortdauernde Vermehrung der bei der Preußischen Bank belegten Gelder hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Annahme von Kapitalien zur Verzinsung rücksichtlich derjenigen Gelder, zu deren Annahme die Bank nach §. 25 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-S. p. 435) nicht verpflichtet ist, verhältnißmäßig zu beschränken.

Wir haben daher sämmtliche Provinzial-Bank-Stellen und auch die Haupt-Bank-Depositen-Kasse hierselbst angewiesen, die Gelder, ohne Unterschied des Betrages, welche zum Zwecke der zinsbaren Belegung zu 2 Prozent mit dreimonatlicher Kündigung von Königl. Behörden und Kassen, aus provinzialständischen und ritterschaftlichen Fonds, von Provinzial-Feuer-Societäten, Kreis-, Communal- und Stadt-Kassen, Gemeinden und Magisträten, von Eisenbahn-Verwaltungen, Korporationen und Privat-Vereinen angeboten werden, bis auf Weiteres abzulehnen.

Sollte es den Interessenten nicht auf die Verzinsung, sondern nur darauf ankommen, ihre müssigen Gelder sicher zu verwahren und jederzeit darüber verfügen zu können, so wird die Annahme der Gelder — in Beträgen von mindestens 50 Thlr. und in durch Zehn theilbaren höhern Summen — zwar ohne Ausnahme erfolgen, jedoch ist alsdann in den betreffenden Einsendungs Schreiben die Ertheilung einer unverzinslichen Bank-Obligation (§. 27 der Bank-Ordnung) ausdrücklich zu beantragen. Den Privatpersonen stehen dergleichen unverzinsliche Belegungen bei der Bank ebenfalls frei.

Berlin, den 15 December 1851. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

№ 377.

Die häufig vorkommenden Beschlagnahmen mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände an den hiesigen Thoren zeigt, daß das betheiligte Publikum mit den bestehenden Vorschriften

über die Anmeldung und Versteuerung dieser Gegenstände bei deren Einbringen in die Stadt, nicht hinreichend bekannt ist, weshalb dieselben hierdurch in Erinnerung gebracht werden.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, daß die an den Thoren stationirten Steuerbeamten die Befugniß haben, sich durch Revision der eingehenden Fuhrwerke und Passanten von der Richtigkeit der ihnen abgegebenen Declaration über mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände zu überzeugen, und daß ein Verschweigen oder unrichtiges Declariren solcher Gegenstände die Defraudationsstrafe, so wie die Verweigerung der verlangten Revision für den Weigernden die Strafe der Widersetzlichkeit nach sich zieht.

Danzig, den 10. December 1851.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Maue.

№ 378.

Vom 1. Januar 1852 ab wird die Botenpost zwischen Pr. Stargardt und Schöneck folgenden Gang erhalten:

aus Schöneck: Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag, 6 Uhr Nachmittags,
aus Pr. Stargardt, Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 5 Uhr Vorm.

Danzig, den 15. December 1851. Der Ober-Post-Director Weppler.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 379.

T a r i f

nach welchem das Brück- und Fährgeld für den Nogat-Uebergang, sowie die Durchlaßabgabe bei der Brücke zu Marienburg vom 1. November 1851 ab zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. an Brückengeld

I. Von Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

1. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier 3 Sgr.,
2. zum Fortschaffen von Lasten:
   a) von beladenen Frachtwagen für jedes Zugthier 3 Sgr 4 Pf.,
   b) von unbeladenen Frachtwagen, von Getreide- und sonstigen Wagen, beladen oder unbeladen für jedes Zugthier 1 Sgr. 4 Pf.;

II. von unangespannten Thieren:

1. von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last, imgleichen von jedem Stück Rindvieh oder Esel 1 Sgr.,
2. von jedem Fohlen, Kalb, Schwein, Schaaf, Lamm, imgleichen von jeder Ziege 3 Pf.

B. An Fährgeld bei hohem und niedrigem Wasserstande.

I. von einer jeden Person, einschließlich dessen, was sie trägt 4 Pf.,

Personen, welche zu einem Fuhrwerke gehören oder Thiere reiten, führen oder treiben, wo-

für die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, oder nach den unten gegebenen Bestimmungen Nichts zu entrichten ist, sind frei.

II. Von Thieren:

1. für ein Pferd 2 Sgr.,
2. für ein Stück Rindvieh, ein Maulthier, einen Maulesel oder Esel 1 Sgr. 6 Pf.,
3. für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, eine Ziege oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt wird, 6 Pf.,
4. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 1 Sgr.

   Wenn Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, imgleichen wenn Vieh irgend welcher Art auf einem Fuhrwerk oder einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Von Fuhrwerk neben der Abgabe für das Gespann zu II.:

1. für große Frachtwagen, beladen 8 Sgr.,
2. für Heu- und Getreide-Wagen, beladen 2 Sgr.,
3. für sonstige Wagen mit Ausschluß der Handwagen 1 Sgr. 6 Pf.,
4. für Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen, 6 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen, wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

In streitigen Fällen werden fünf Centner für eine Pferdsladung gerechnet.

C. Fährgeld beim Eisgange.

I. Von einer jeden Person 1 Sgr.,

II. von Thieren:

1. für ein Pferd 6 Sgr.,
2. für ein Stück Rindvieh, ein Maulthier, einen Maulesel oder Esel 6 Sgr.,
3. für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, eine Ziege oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt wird, 1 Sgr.,
4. für Federvieh, für jede 10 Stück 3 Sgr.

III. Vom Fuhrwerk neben der Abgabe für das Gespann zu II.:

1. für große Frachtwagen, beladen 20 Sgr.,
2. für Heu-, Getreide- und Jahrmarktswagen, beladen 6 Sgr.,
3. für sonstige Wagen mit Ausnahme der Handwagen 5 Sgr.,
4. für Handwagen, Handschlitten ꝛc. beladen oder unbeladen 1 Sgr.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

In streitigen Fällen werden fünf Centner für eine Pferdsladung gerechnet.

D. Fährgeld bei Schwimmbrücken.

I. Von einer jeden Person 2 Pf.,

II. von Thieren:

1. für ein Pferd 1 Sgr.,

2. für ein Stück Rindvieh, ein Maulthier, einen Maulesel oder Esel 1 Sgr.,
3. für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Schwein, eine Ziege oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt wird 2 Pf.,
4. für Federvieh für jede 10 Stück 3 Pf.

III. von Fuhrwerk neben der Abgabe für das Gespann zu II.:
1. für große Frachtwagen, beladen 4 Sgr.,
2. für Heu-, Getreide- und Jahrmarktswagen, beladen 1 Sgr. 6 Pf.,
3. für sonstige Wagen, mit Ausnahme der Handwagen 1 Sgr.
4. für Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen 3 Pf.

E. Fährgeld bei stehendem Eise über Bretter.

Für jede Person 2 Pf.

F. Durchlass-Abgabe.

1. für eine polnische Kommage von 50 bis 80 Last Tragfähigkeit 2 Thlr.,
2. für jede Traft Holz 2 Thlr.,
3. „ Schiffsgefäße, gleichviel von welcher Bemannung bei einer Tragfähigkeit:
   a) von 20 Last und darüber
      1. beladen 1 Thlr. 10 Sgr.,
      2. unbeladen 1 Thlr.,
   b) von 15 bis 20 Last ausschließlich
      1. beladen 25 Sgr,
      2. unbeladen 20 Sgr.,
   c) von 10 bis 15 Last ausschließlich
      1. beladen 20 Sgr.,
      2. unbeladen 15 Sgr.,
   d) von weniger als 10 Last
      1. beladen 15 Sgr.,
      2. unbeladen 10 Sgr.,

G. Von den Bewohnern der nahe an der Stadt Marienburg belegenen Ortschaften, Schloß Kaldhof, Kaminken, Gerrenhagen, Vorwerk Koszlicky, Leske und Heubuden, wird das Brück- und Fährgeld für die Hin- und Rückpassage an demselben Tage nur einmal erhoben.

Befreiungen.

Brück- und Fährgeld wird nicht erhoben:

1. von Wagen, Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Gestüten angehören.
2. Von commandirtem Militair, wohin auch einberufene Militairs, Rekruten und Cantonisten, die von den Truppentheilen zur Kriegsreserve entlassenen Leute, sowie die Landwehrmänner, welche zu den Uebungen und Kontrolversammlungen gehen oder davon zurückkommen, gehören, von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche

Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren, oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, imgleichen von den unangespannten Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen.

3. Von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren. Polizei- und Steuerbeamten in Uniform bedürfen jedoch keiner Freikarten.
4. Von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden.
5. Von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen.
6. Von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- u. Arrestantenfuhren.
7. Von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie. Von dem Fährgelde sind jedoch nicht die Fuhrwerke und das Gespann, sondern nur die dabei befindlichen Personen befreit.
8. Von Fuhrwerken, die Chausseebau-Materialien anfahren, sofern nicht durch die Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.
9. Hinsichtlich der durch spezielle Titel begründeten Befreiungen von der Entrichtung des Brück- und Fährgeldes, wird durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert.

Zusätzliche Vorschriften.

1. Jeder muß bei der Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Brück- oder Fährgeld zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preuß. Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.
2. Fuhrwerke, welche sich auf der Brücke begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin, halb ausweichen.
3. Auf der Brücke darf nicht angehalten und nur im Schritt gefahren oder geritten werden.
4. Die Revision des Tarifs bleibt vorbehalten.

Gegeben Sans-souci, den 5. November 1851.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. von der Heydt. von Bodelschwingh.

Vorstehender Tarif wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Brück- und Fährgeld vom 1. Januar 1852 ab nach demselben erhoben werden wird.

Danzig, den 18. December 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 380.

Für die Königlichen Forstbeläufe Obersommerkau, Ostroschken und Mallenczin, Oberförsterei Stangenwalde, ist der Schullehrer von Wiecki in Marschauerberg als Forst-Unter-Erheber unter Vorbehalt der Kündigung angestellt, an den demnach alle Zahlungen für Holz und andere Forstproducte aus den genannten Beläufen zu leisten sind. Derselbe ist auch mit der Auszahlung der Sammlerlöhne und Transportkosten für Kiefernzapfen aus den genannten Beläufen, von uns beauftragt.

Danzig, den 30 November 1851. Königliche Regierung.

Patent-Verleihungen.

№ 381.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 9. December 1851, ein Patent

auf einen Bohrer für Kanonen-Bohr-Maschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 382.

Dem Maschinenmeister L. Schwartzkopff zu Magdeburg ist unter dem 12. December 1851 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung, durch welche bei Apparaten zur Neutralisation des Kalks im Rübensafte durch Kohlensäure die Wiederbenutzung der nicht resorbirten Kohlensäure bezweckt wird, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 373.

Der Amtsadministrator Vogel zu Sobbowitz ist zum Polizeianwalt für den Gerichtstagsbezirk von Sobbowitz auf Widerruf vom 1. Januar 1852 ab ernannt worden.

Bei dem Königl. Kreisgerichte zu Pr. Stargardt ist der versorgungsberechtigte Unteroffizier Julius August Heinrich Schmidt als Bote und Exekutor definitiv angestellt worden.

Bei dem Königl. Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig ist der Bote und Exekutor Kässler vom 1. März 1852 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 53.

Danzig, den 31. December 1851.

№ 384.

Gesetzsammlung Nro. 41.

№ 3466. Allerhöchste Verordnung vom 29. November 1851, betreffend die theilweise Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande.

№ 3467. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins der Wilhelmshütte und Papierfabrik zu Eulau. Vom 9. December 1851.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

№ 385.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni c. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß im Regierungsbezirk Danzig am 1. October c. die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in 6 adlichen Ortschaften und die Ablösung von Reallasten in 12 Ortschaften nach dem Ablösungsgesetz vom 2. März v. J. zur Ausführung gekommen ist. Dadurch ist 24 Grundbesitzern eine Fläche von 1271 Morgen Pr. gegen eine Rente von 741 Thlr. jährlich zum freien Eigenthum verliehen worden. Diese Rente und die von 245 andern Grundbesitzern zu zahlenden Geldabgaben im Gesammtbetrage von 3,874 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. sind durch Vermittelung der Königl. Rentenbank der Provinz, zu Königsberg abgelöst, welche dafür eine Abfindung von 92,504 Thlr. in Rentenbriefen und 41 Thlr. 11 Sgr. als Kapitalspitzen baar gewährt hat.

Danzig, den 15. December 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 386.

Am 28. Juli d. J haben:

der Fischer Joseph Kreft, der Fischer August Kreft, der Fischer Friedrich Trepkowski und der Eigenthümer Preiß aus Glettkau, der Büchsenmacher Carl Schwarzlos und der Schlosser Carl Heroldt aus Oliva,

die Fischer Carl Kreft, Jacob Kreft und Mathias Roloff aus Glettkau,

aus der Gefahr des Ertrinkens in der See gerettet und dafür eine Belohnung in Gelde erhalten.

Danzig, den 11. December 1851. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

№ 387.

Dem Maschinenbaumeister Tischbein zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 9. December 1851, ein Patent

auf eine Dampfpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, soweit diese für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 388.

Dem Ingenieur Bernhard Weiß aus Rinnen, im Kreise Schleiden, ist unter dem 20. December 1851 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Lokomotiv-Kessel zur Beförderung des Verbrennungs-Prozesses in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 389.

Der Ober-Grenz-Kontroleur Funck in Thorn ist zum Steuer-Inspector ernannt.

Der Steuer-Einnehmer und Salzfaktor v. Buczkowski zu Tuchel ist in gleicher Eigenschaft nach Schöneck versetzt.

Als Aufsichtsbeamte beim Weichsel-Haff-Kanal sind:

1. der invalide Unteroffizier Ständer zum Schleusenwärter in Rothebude,
2. der Invalide John zum ersten Schleusengehilfen in Rothebude,
3. der Invalide Feldwebel Falk zum Schleusenmeister in Platenhof,
4. der invalide Unteroffizier Podzorkowski zum Kanalaufseher

angestellt worden.

Vom 1. November c. ist die Post-Expedition in Schöneck der Frau Post-Verwalter Tetzlaff abgenommen und dem ehemaligen Gensd'arm Schilke übertragen worden.

Der invalide Unteroffizier Carl Gabel ist bei dem Königl. Kreisgerichte zu Marienburg als Bote und Exekutor definitiv angestellt worden.

Im Pr. Stargardter Landraths-Kreise ist der Hofbesitzer Henniges zu Zeisgendorf als Schiedsmann für den ländlichen Bezirk Dirschau gewählt und bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.



